

# Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 45. Rheinischen Provinziallandtags.

---





Anlage 1.

(Dreifachen. Nr. 1.)

**Vorbericht**

zu dem

**Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz**

sowie

**zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige  
und Anstalten**

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.

**I.**

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die direkten Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1905

schließt ab mit . . . . .	13 299 000 M.
während sich der Abschluß für das Rechnungsjahr 1904 auf . . . . .	12 917 000 "
stellte, so daß sich ein Mehrbetrag von . . . . .	382 000 M.

ergibt.

Dieser Mehrbetrag besteht:

**A. Bei den Einnahmen in folgenden Posten:****1. Bei Titel II „Provinzialabgaben“ sollen mehr erhoben werden:**

a) bei Nr. 1 für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen . . . . .	21 000 M.
b) bei Nr. 3 zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . .	47 000 "
c) bei Nr. 4 zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung . . . . .	305 000 "
	zusammen 373 000 M.

**2. Bei Titel IV „Einnahmen aus Nebenfonds“ sind mehr eingestellt:**

bei Nr. 1 als Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank . . . . .	10 502 "
---	----------

Der Mehrbetrag an Einnahmen stellt sich demnach auf 383 502 M.

Uebertrag 383 502 M.

Dieser Mehreinnahme stehen indessen folgende Mindereinnahmen gegenüber:

1. bei Titel IV Nr. 2 ist aus dem Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds nach dem Durchschnittsergebnis der letzten 3 Jahre eine Mindereinnahme von . . . . .	282 M.
2. bei Titel V Nr. 1 ist an Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Zentralfonds mit Rücksicht auf die Einnahmen der letzten Jahre ein Minderertrag von . . . . .	1 200 „
und	
3. bei Titel V Nr. 2 bei den unvorhergesehenen Einnahmen und zur Abrundung ein Mindereingang von . . . . .	20 „
angenommen worden, so daß sich die Mindereinnahmen auf . . . . .	1 502 „
belaufen, nach deren Absetzung sich ein Mehrbetrag an Einnahmen von . . . . .	<u>382 000 M.</u>

ergibt. Die Notwendigkeit zur Einstellung erhöhter Provinzialabgaben und eines geringen Mehrbetrages aus dem Zinsgewinn der Landesbank ist nachstehend bei den Ausgaben näher erläutert.

#### B. Bei den Ausgaben sind höher eingestellt:

1. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde um den Betrag von . . . . . 20 500 M.

Für Tagegelber und Reisekosten der Kommissare der Provinzialvertretung zur Mitwirkung bei den Geschäften der königlichen Rentenkasse in Münster sind 50 M., für die am 1. April 1905 bestimmungsmäßig eintretenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen sind 13 275 M. vorzusehen gewesen. Infolge Übernahme des Gehalts des Landesrats Dr. Horion auf den Abschnitt Besoldungen, ferner durch Aufnahme der Stelle für einen Landes-Bauinspektor für Hochbau, durch Anstellung eines Landessekretärs, Versetzung eines Bauamtssekretärs, Einrichtung von etatsmäßigen Stellen für 3 Bureauehilfen und 2 Kanzlisten sind nach Absetzung des halben Gehaltes des Landesrats Rehl, welcher mit dem stellvertretenden Vorsitze beim Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt betraut worden ist, bei den Besoldungen außerdem noch 19 142 M. mehr erforderlich. Bei den sachlichen Ausgaben hat ein Mehrbedürfnis von 2200 M. vorgesehen werden müssen, so daß also im ganzen . . . . . 34 667 M. mehr nötig sind, während es angängig erschien, für die Kosten des nächsten Provinziallandtags 2000 M. weniger, für Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder des Provinzialrats 150 M. weniger, an anderen persönlichen Kosten 10 810 M. weniger und an sonstigen Kosten 207 M. weniger in den Etat aufzunehmen, zusammen. . . . . 13 167 „

so daß ein Mehrbetrag von 21 500 M. 20 500 M.

	Uebertrag 21 500 M.	20 500 M.
verbleibt, von welchem jedoch . . . . .	1 000 "	
durch größere eigene Einnahmen gedeckt sind, so daß ein		
Mehrzuschuß von . . . . .	20 500 "	
aus dem Haupt-Haushaltsplan zu überweisen ist.		
2. Bei Titel II Nr. 7 die Zuschüsse an die Haushaltspläne der Provinzial- Taubstummenanstalten um den Betrag von . . . . .		13 140 "
Die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen der Direktoren und Lehrer zc. an den Provinzial-Taubstummenanstalten beanspruchen eine Mehrausgabe von 7450 M. und die Versetzung der Städte Cöln und Trier in eine höhere Servisklasse eine Mehrausgabe von 1368 M., dagegen haben mit Rücksicht auf diese Erhöhungen bei dem Lehrpersonal der Taubstummenanstalt in Cöln 790 M. an persönlichen Zulagen eingezogen werden können, so daß noch eine Mehrausgabe von 8 028 M. bleibt. Die Durchführung des 8jährigen Lehrganges in den Taubstummenschulen und die große Zahl vorliegender Schülermeldungen erheischen an den Provinzial-Taubstummen- anstalten in Aachen und Essen die Errichtung je einer neuen Lehrerstelle, wodurch eine Ausgabe von . . . . .	4 464 "	
erwächst.		
Die Ausgabe für Beköstigung hat nur eine gering- fügige Erhöhung um 100 M., für Utensilien und Unter- richtsmittel um nur 50 M., für Heizung, Beleuchtung und Reinigung um 160 M., für Unterhaltung der Gebäude um 500 M., für sonstige Ausgaben um 448 M., für den Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme um 10 M., im ganzen um . . . . .	1 268 "	
erfahren, so daß die Ausgaben um . . . . .	13 760 M.	
gestiegen sind. Da der neue Haushaltsplan bei dem Ab- schnitt „andere persönliche Ausgaben“ eine Minderausgabe von 150 M. und aus den eigenen Einnahmen eine Mehr- einnahme von 470 M. nachweist, so vermindert sich die Mehrausgabe um . . . . .	620 "	
und es verbleibt die Notwendigkeit des oben eingestellten Mehrzuschusses von . . . . .	13 140 M.	
3. Bei Titel II Nr. 8 die Zuschüsse an die Provinzial-Blindenanstalten um den Betrag von . . . . .		2 150 "
Bei beiden Anstalten erhöht sich die Ausgabe infolge der besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen um . . . . .	1 595 M.	
bei Düren ist eine Lehrerstelle neu vorgesehen, die Ausgabe erhöht sich dadurch, da auch ein ausgeschiedener, älterer Lehrer durch einen jüngeren ersetzt ist, um . . . . .	1 300 "	
Zu übertragen	2 895 M.	35 790 M.

	Uebertrag	2 895 M.	35 790 M.
auch bei der Anstalt Neuwied hat eine neue Lehrerstelle mit einem Anfangsgehalte von . . . . .	1 500 "		
vorgesehen werden müssen. Für die Anstalt Neuwied hat die Vergütung für Erteilung des Musikunterrichts um . . . . .	120 "		
an beiden Anstalten der Lohn für das Wart- und Dienstpersonal um . . . . .	654 "		
bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben der Anstalt Neuwied um . . . . .	80 "		
erhöht werden müssen,	5 249 M.		
dagegen bei der Anstalt Düren um . . . . .	399 M.		
herabgesetzt werden können. Die Mehrausgabe bei beiden Anstalten stellt sich demnach, da auch bei dem Unterstützungsfonds für Blinde eine Verminderung der Ausgabe um . . . . .	5 "	404 "	
eingetreten ist, auf . . . . .	4 845 M.		
von welcher . . . . .	2 695 "		
durch höhere eigene Einnahmen der Anstalten gedeckt werden, so daß ein Zuschuß von . . . . .	2 150 M.		
aus Provinzialmitteln mehr zu beschaffen ist.			
4. Bei Titel II Nr. 9 die Zuschüsse an die Provinzial-Gebammenlehranstalten um den Betrag von . . . . .			11 620 "
und zwar bei der Anstalt in Cöln um 2 590 M.			
" " " " Elberfeld " 9 030 "			
Bei der Cöln'er Anstalt wird durch die besoldungsplannmäßigen Gehaltserhöhungen und die Versetzung der Stadt Cöln in die Servisklasse A eine Mehrausgabe von verursacht. Bei dem Umfang der Anstalt hat es sich als unbedingt notwendig erwiesen, um einen älteren Assistenzarzt als Vertreter des Direktors zu gewinnen und einen häufigen Wechsel unter den Assistenzärzten möglichst zu vermeiden, die Vergütungen dieser Ärzte zu erhöhen. Es sind . . . . .	800 "		
mehr in den Etat eingestellt. Für die Wahrnehmung geistlicher Amtsverrichtungen, für welche die Vergütung seither zu gering bemessen war, für Bureau- und Schreibhilfe sowie für das Dienstpersonal sind . . . . .	638 "		
mehr erforderlich geworden. Für die Reinigung hat der Betrag von 1000 M., für das anatomische Kabinet 50 M., für Arzneien, Desinfektions- und Stärkungsmittel zc. der Betrag von 1000 M., für die Unterhaltung der Gebäude der Betrag von 2000 M., für Steuern und sonstige Ausgaben der Betrag von 200 M., das sind .	4 250 M.		
Zu übertragen	4 250 M.	1 946 M.	47 410 M.

Uebertrag 4 250 M. 1 946 M. 47 410 M.

mehr vorgesehen werden müssen, während der  
 Etatskredit für Beföstigung um 3500 M. und  
 für sonstige Ausgaben und zur Abrundung um  
 106 M. herabgesetzt werden konnte . . . . . 3 606 „  
 so daß demnach eine Mehrausgabe von . . . . . 644 „  
 zu verzeichnen ist, das ist zusammen . . . . . 2 590 M.

Der Haushaltsplan für die Provinzial-Gebammenlehranstalt in  
 Elberfeld für 1904 war nur für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis  
 31. März 1905 aufgestellt. Da der jetzt vorgelegte Haushaltsplan  
 den Zeitraum des ganzen Rechnungsjahres 1905 umfaßt, so ergibt sich  
 daraus allein schon eine entsprechende Erhöhung der  
 Erfordernisse. Es ist demnach die Ausgabe für Besol-  
 dungen um . . . . . 2 210,68 M.  
 für andere persönliche Ausgaben um . . . . . 3 143,34 „  
 beim Abschnitt für sächliche Ausgaben zc. um . . . . . 26 875,98 „  
 höher angenommen worden, zusammen um . . . . . 32 230,— M.  
 während andererseits aus den Pensionskosten der Schüler-  
 innen zc. und den Pflegekostenbeiträgen der Schwangeren  
 und Wöchnerinnen auf eine größere Mehreinnahme von 23 200,— „  
 gerechnet wurde, so daß ein Mehrzuschuß aus Provinzial-  
 mitteln von . . . . . 9 030,— M.  
 wie oben bleibt.

5. Bei Titel II Nr. 10 der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten  
 der Fürsorgeerziehung Minderjähriger um den Betrag von . . . . . 69 200 „

Der für das Rechnungsjahr 1904 genehmigte Haushaltsplan  
 über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger rechnete damit,  
 daß am 1. April 1904 etwa 3680 Böglinge in Fürsorgeerziehung sich  
 befänden und daß sich diese Zahl während des Rechnungsjahres 1904  
 um etwa 220 steigern würde, so daß sich am 31. März 1905, also am  
 Beginn des Rechnungsjahres 1905 etwa 3900 Böglinge in Fürsorge-  
 erziehung befinden würden. Die Annahme, daß nach den ersten Jahren  
 der Geltung des Fürsorgeerziehungsgesetzes die Zahl der Überweisungen  
 bis zu einem gewissen Normalzustande heruntergehen werde, hat sich  
 nicht als richtig erwiesen. Am 1. April 1904 waren nicht, wie angenommen,  
 3680 sondern 3777 Böglinge in Fürsorgeerziehung und, nach dem  
 heutigen Stande zu schließen, werden zu Beginn des Rechnungsjahres  
 1905 nicht 3900, sondern etwa 4340 Böglinge und am Schlusse dieses  
 Jahres 4520 Böglinge überwiesen sein. Mit dem Anwachsen der Zahl  
 der Böglinge steigern sich die Kosten. Hinzu tritt, daß die Zahl der  
 schulentlassenen und der Anstaltserziehung bedürftigen Böglinge über  
 die Annahme hinaus groß ist und deshalb auch der Durchschnittspflege-

Zu übertragen 116 610 M.



Uebertrag 116 610 M.

betrag von 250 M. auf 260 M. berechnet werden mußte. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen mußten die Kosten bei Titel I des Haushaltsplanes um . . . . . 204 300,— M. höher werden.

Bei Titel II erfordern die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen eine Mehrausgabe von . . . 2 610,— „  
und die Einrichtung einiger Bureaubeamtenstellen unter Anrechnung der durch den Ausfall von 2 Kanzlistenstellen ersparten Gehälter eine Mehrausgabe von . . 1 722,— „

Der Zuschuß an den Pensionsetat hat infolge der Stellenvermehrung um . . . . . 424,80 „  
die Bureauunkosten um . . . . . 4 443,20 „  
die Gesamtausgabe demnach um . . . . . 213 500,— M.  
erhöht werden müssen.

Da der Staat zu diesen Kosten abzüglich der von den Zöglingen zc. oder von zu dem Unterhalt derselben Verpflichteten einzuziehenden Beiträge zwei Drittel der Kosten zu tragen hat, so ist der Staatszuschuß mit . . . . . 138 400 M.

höher, die Erstattung von Kosten des Unterhalts aus dem Vermögen der Zöglinge oder von anderen Verpflichteten mit höher, hingegen der aus unvorhergesehenen Einnahmen eingehende Betrag um . . . 100 „

niedriger eingestellt, so daß von der oben erwähnten Mehrausgabe . . . . . 144 300,— „

anderweit Deckung finden, und der angegebene Mehrzuschuß von . . . . . 69 200,— M.  
aus Provinzialmitteln zu leisten bleibt.

6. Bei Titel II Nr. 11 ist der Zuschuß an die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten um . . . . . 58 500 „  
erhöht worden.

Die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig bedürfen keines Mehrzuschusses.

Bei diesen Anstalten werden wohl durch die besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen im ganzen . . 11 195 M.  
mehr, dagegen durch Überweisung von Dienstwohnungen und sonstigen Emolumenten an Ärzte und Beamte . . 6 770 „  
weniger, bei dem Abschnitt Besoldungen also tatsächlich . 4 425 M.  
mehr gefordert.

Zu übertragen 4 425 M. 175 110 M.

Uebertrag 4 425 M. 175 110 M.

Unter dem Abschnitte „andere persönliche Ausgaben“ erhöht sich infolge der nach den Statsbestimmungen den Assistentenärzten zu gewährenden höheren Vergütungen und infolge der Einrichtung von weiteren Assistentenarztstellen zum Teil an Stelle von Volontärarztstellen die Ausgabe um . 4 800 „

infolge Erhöhung der Vergütungen der Apotheker und Gewährung einer Barentschädigung an einen verheirateten Apotheker an Stelle der Emolumente um . . . . 1 600 „

für Erhöhung der Vergütungen der Bureaugehilfen und Gewährung einer weiteren Bureauhilfe an der Anstalt Bonn um . . . . . 3 300 „

für die Vergütungen des Pflegepersonals um . . . . . 9 730 „

„ „ „ „ Dienstpersonals „ . . . . . 7 226 „

die Kosten der Beköstigung sind um . . . . . 30 500 „

„ „ „ Bekleidung, Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche um . . . . . 1 000 „

die Kosten für Reinigung um . . . . . 1 000 „

„ „ der Mobilien, Utensilien zc. um . . . . . 500 „

„ „ „ Heizung, Beleuchtung u. Wasserversorgung um 5 100 „

„ „ für Arznei, Verbandmittel, ärztliche Instrumente um 1 500 „

„ „ „ Kirchen- u. Schulbedürfnisse (Bibliothek) zc. um 450 „

„ „ „ die Unterhaltung der Gebäude um . . . . 2 500 „

die sonstigen Ausgaben und Verwendung von Stiftungszinsen um . . . . . 6 319 „

zusammen also um 79 950 M.

erhöht. Diese Mehrkosten, welche wesentlich durch die Erhöhung des Krankenbestandes der Anstalt Galkhausen um 150 Köpfe hervorgerufen sind, finden Deckung in einer Mehreinnahme aus Mieten und Pächten

von . . . . . 90,37 M.

in erhöhten Überschüssen der Land- und Viehwirtschaft von . . . . . 10 020,— „

in höheren Pflegekosten der Kranken von . 69 000,— „

„ „ sonstigen Einnahmen von . . 499,63 „

„ „ Zinsen von Stiftungen von . 340,— „

zusammen 79 950 M.

Ein Mehrzuschuß ist daher nicht erforderlich.

Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannissthal, deren Eröffnung am 1. April 1905 und deren allmähliche Belegung während des Rechnungsjahres 1905 mit 400 Kranken in Aussicht genommen ist, ist nach den bei den anderen Anstalten gemachten Erfahrungen erstmalig ein Haushaltsplan aufgestellt. Bei der Schwierigkeit für das

Zu übertragen 175 110 M.

Uebertrag 175 110 M.

erste Wirtschaftsjahr einer neuen Anstalt einen hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben überall zutreffenden Haushaltsplan aufzustellen, sind die Ergebnisse des vorgelegten Etats als auf gewissenhafter Schätzung beruhend anzusehen. Der Haushaltsplan erfordert einen Provinzialzuschuß von 58 500 M.

7. Bei Titel II Nr. 12 ist bei dem Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens ein Mehrzuschuß nicht erforderlich geworden.

Die Ausgabe an Pflegekosten für landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten zc. hat nach den Ergebnissen der letzten Jahre zwar um 5000 M. erhöht werden müssen, doch wird die Deckung dieser Mehrausgabe durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten zc. voraussichtlich möglich sein.

8. Bei Titel II Nr. 14 ist bei dem Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 ein Mehrzuschuß von 47 000 „ vorgesehen worden.

Das Mehrerfordernis ist durch den statistisch nachgewiesenen erheblichen Zuwachs an Geisteskranken, Idioten zc. bedingt. Der vorliegende Haushaltsplan ist aufgestellt unter Hinzurechnung eines Zuwachses von jährlich rund 200 Kranken zu der Anzahl der Pflegetage im Rechnungsjahre 1903. Es ergibt dies eine Mehrausgabe von 159 000 M. Von dieser werden nach den Ergebnissen der letzten Jahre etwa 30 000 M. aus Mehrbeiträgen aus dem Vermögen der Kranken und Drittverpflichteten und etwa 82 000 M. aus Mehrbeiträgen der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen zc. gedeckt werden, so daß an Provinzialzuschuß 47 000 M. mehr aufzubringen bleiben.

9. Bei Titel II Nr. 15 bedarf der Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler keines höheren Provinzialzuschusses . . . . .

Es erfordern zwar die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen der Anstaltsbeamten einen Mehraufwand von 6735 M., doch sind durch Ersatz älterer, aus dem Dienste ausgeschiedener und Anstellung neuer Beamte, durch Gewährung von Dienstwohnung anstatt Zahlung von Mietsentschädigung zc. Minderausgaben von 2365 M. zu verzeichnen, so daß der Abschnitt „Besoldungen“ immer noch mit einer Mehrausgabe von . . . . . 4 370 M. abschließt.

In dem Titel „andere persönliche Ausgaben“ hat die Position zur Zahlung von Diäten an Hilfsaufseher und von Löhnen an Fuhrknechte, Viehwärter, Gasheizer um . 405 „ mehr bedacht werden müssen.

Zu übertragen 4 775 M. 222 110 M.



Uebertrag 4 775 M. 222 110 M.

Bei den sächlichen Ausgaben haben die Mittel für die Beköstigung — der Etat ist statt für 1350 Köpfe für 1500 aufgestellt — um . . . . . 26 000 „  
 für Heizung und Beleuchtung um . . . . . 4 900 „  
 für Arznei, Verbandmittel, ärztliche Instrumente um . . . 100 „  
 für Unterhaltung der Gebäude um . . . . . 1 000 „  
 für sonstige Ausgaben um . . . . . 3 225 „  
 höher veranschlagt werden müssen, so daß der vorliegende Etat mit einer Mehrausgabe von . . . . . 40 000 M.  
 schließt.

Aus den Pflegekostenbeiträgen für 120 Landarme, 30 Ortsarme und 200 Fürsorgezöglinge der Erziehungsanstalt Freimersdorf wird eine Mehreinnahme von . 24 820,— M.  
 aus dem Arbeitsbetriebe eine Mehreinnahme von . . 18 564,50 „  
 und an sonstigen Einnahmen ein Mehr von . . . . 600,50 „  
 im ganzen also eine Mehreinnahme von . . . . . 43 985,— M.  
 erwartet, dahingegen wird sich der Überschuß aus der Land- und Viehwirtschaft, da das von der Anstalt selbstbewirtschaftete Land an Ausdehnung abgenommen hat, um den Betrag von . . 1900 M.  
 und der Überschuß aus dem Mühlenbetrieb sich um . . . . . 2085 „  
 verringern, so daß bei der Anstalt nach Abzug dieser . 3 985,— „  
 noch eine Mehreinnahme von . . . . . 40 000,— M.  
 bleibt, die also die veranschlagte Mehrausgabe in gleicher Höhe deckt.

10. Bei Titel II Nr. 17 ist bei dem Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten ein Mehrzuschuß von . . . . . 60 000 M.  
 vorgesehen.

In der Einnahme und Ausgabe dieses Haushaltsplanes für die seither erfolgten Aufgaben ist nichts geändert worden.

Es hat sich aber bei dem bedeutenden Gelbwerte, der in den maschinellen Einrichtungen der Provinzialanstalten im Laufe der Jahre angelegt worden ist, immer dringender das Bedürfnis geltend gemacht, einen Fonds in entsprechender Höhe zu schaffen, aus welchem je nach der Abnutzung der Kessel- und maschinellen Anlagen die Kosten der Erneuerung gedeckt werden können. In dieser Hinsicht wird auf den dem Provinziallandtage in besonderer Drucksachen. Nr. 14 vorliegenden Bericht Bezug genommen und hier bemerkt, daß entsprechend den Ausführungen dieses Berichts in dem Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten

Zu übertragen 282 110 M.

	Uebertrag	282 110 M.
<p>nur ein Betrag von 60 000 M. zu Abschreibungen auf maschinelle Anlagen in den Provinzialanstalten aufgenommen worden ist, welcher zufolge Etatsvermerk zur Verwendung in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden soll.</p>		
11. Bei Titel II Nr. 19 benötigt der Haushaltsplan der Provinzialstraßenverwaltung eines Mehrzuschusses von . . . . .		21 000 "
<p>In der Sitzung vom 11. März 1904 (Seite 31 der Protokolle) hat der 44. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialauschuß beauftragt, in Erwägung zu nehmen, ob nicht der Straßen-Haushaltsplan unter Titel I Nr. 2a der Ausgaben mit einem an den Haupt-Haushaltsplan abzuführenden Pauschalbetrage zu belasten sei zum Zwecke der Deckung derjenigen Renten, welche auf Grund des Beschlusses des 42. Provinziallandtages an die Straßenwärter und Arbeiter gezahlt werden.</p>		
<p>In dem Pensions-Haushaltsplan sind die gemäß des bezogenen Beschlusses an frühere Straßenwärter und Arbeiter bzw. an die Hinterbliebenen verstorbenen Straßenwärter und Arbeiter im Rechnungsjahre 1905 voraussichtlich zur Zahlung kommenden Invaliden- und Hinterbliebenengelder auf 21 000 M. berechnet worden. Dem Beschlusse vom 11. März 1904 entsprechend ist im Haushaltsplan der Straßenverwaltung unter Titel I Nr. 2b der Betrag von . . . . .</p>		
		21 000,— M.
<p>zur Abführung an den Pensions-Haushaltsplan, wo er in Einnahme gestellt wird, neu in Ausgabe vorgesehen. Bei Titel II „Besoldungen“ kommen an besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen der Bauinspektoren (4000 M.), der Bauamtssekretäre (2100 M.) und der Straßenaufsichtsbeamten (10 500 M.) in Ausgabe. Infolge Versetzung der Städte Cöln und Trier in eine höhere Servisklasse entsteht eine Mehrausgabe bei den Bauinspektoren um 360 M., bei den Bauamtssekretären um 180 M. . . . .</p>		
		16 600,— "
		540,— "
<p>Dadurch, daß der Bauamtssekretär in Gummersbach, bis eine Verwendung für ihn in einem anderen Verwaltungszweige angängig ist, sowohl wie der für das Bauamt eingestellte technische Sekretär aus der Staatsposition bezahlt werden müssen, erwächst eine Mehrausgabe an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß von 2300 M., welche sich jedoch wegen Ersatzes des bisherigen Bauamtssekretärs am Bauamt Düsseldorf durch einen technischen Sekretär mit dem Anfangsgehalt auf 1500 M. ermäßigt. Die bisherigen</p>		
	Zu übertragen	38 140,— M. 303 110 M.

	Uebertrag	38 140,— M.	303 110 M.
<p>Bauamtssekretäre in Bonn und Cleve sind nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung unter Gewährung von Gehaltserhöhungen von 100 bzw. 150 M. zu technischen Bauamtssekretären befördert, in Aachen hat bei dem Bauamt (S) ein Stellenwechsel mit Verminderung des Gehalts um 50 M. stattgefunden, es ergibt sich darnach eine Mehrausgabe von . . .</p>			
		1 700,— "	
<p>Für die Ausbildung von Anwärtern für den technischen Bauamtssekretärdienst, zur Aushilfe im Bureaudienst haben bei Titel II Nr. 6 . . . . .</p>			
		3 900,— "	
<p>mehr eingestellt werden müssen. Zu Gewährung von Remunerationen an das Straßenaufsichtspersonal in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahme aus den Obstinutzungen sind . . . . .</p>			
		600,— "	
<p>mehr berechnet, für die diätarische Befoldung von Anwärtern für den Straßenmeisterdienst . . . . .</p>			
		960,— "	
<p>mehr eingestellt, der Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der Wiesen- und Wegebauschule in Siegen hat um erhöht werden müssen.</p>			
		250,— "	
<p>Die Verzinsung und Tilgung der Kleinpflasteranleihe beansprucht . . . . .</p>			
		54 781,11 "	
<p>mehr und an diejenigen Städte und Gemeinden, welche Provinzialstraßenstrecken in ihre Verwaltung und Unterhaltung übernommen haben, müssen . .</p>			
		8 204,92 "	
<p>mehr an Renten gezahlt werden.</p>			
<p>Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung, sowie die Summe zur Unterstützung und Belohnung von Straßenwärtern zc. sind um . . .</p>			
		506,40 "	
<p>gestiegen. Für Prämien zur Haftpflichtversicherung sowie zu sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben zc. sind</p>			
		668,81 "	
<p>mehr eingestellt und endlich für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe C . . . . .</p>			
		22 100,20 "	
<p>mehr erforderlich, so daß sich eine Mehrausgabe von insgesamt . . . . .</p>			
		131 810,94 M.	
<p>ergibt. Dieser stehen an Minderausgaben gegenüber: an Zuschuß an den Eisenbahnfonds, bei welchem als</p>			
<p>Anteil an dem Ueberschusse</p>			
<p>der Kleinbahn Merzig-</p>			
		Büschfeld neu . . . . . 6 500 M.	
<p>und ein Bestand aus früheren Jahren von . . . . . 20 740 "</p>			
		in Einnahme gestellt sind,	
		29 920 M.	
<p>Zu übertragen 29 920 M. 131 810,94 M. 303 110 M.</p>			

	Uebertrag	29 920 M.	131 810,94 M.	303 110 M.
an Besoldungen des Straßenaufsichts-				
personals infolge Abgangs älterer und				
Anstellung neuer Beamten zc. weniger	2 250 „			
an Mietsentschädigungen für dieses . .	50 „			
an Entschädigung des Aufsichtspersonals				
für Beschaffung von Dienstfahrrädern	1 800 „			
	zusammen von		34 020,— „	

so daß demnach eine Mehrausgabe von . . . . . 97 790,94 M.  
erübrigt. Von dieser werden durch Mehreinnahmen gedeckt:

Aus Mieten und Pächten von Grundstücken (100 M.), aus Beiträgen von Privaten und Korporationen zur Unterhaltung der Straßen (30 M.), aus Abgaben für die Anlage von Straßenbahnen, Gas- und Wasserleitungen (2000 M.), aus den Obstnutzungen (6000 M.), aus Chauffeeabraum, Grabenerde, alten Baumaterialien (500 M.), aus Zinsen des Reservefonds (1200 M.), aus Zinsen des Sammelfonds (700 M.) und aus sonstigen Einnahmen (260,94 M.), im ganzen also . . . . . 10 790,94 M.

Aus dem Bestande und den Einnahmerezten der Straßenverwaltung aus früheren Rechnungsjahren sind hauptsächlich zur Bestreitung der Zinsen und Tilgungskosten der Anleihe für Kleinpflaster gegen das Rechnungsjahr 1904 . . . . . 66 000,— „  
mehr in den Haushaltsplan eingestellt. Mit hin beziffern sich die Mehreinnahmen auf insgesamt . . . 76 790,94 „  
und es bleibt zu decken eine Mehrausgabe von . . . 21 000,— M.

Es ist dies derjenige Betrag, welcher gemäß Beschlusses des 44. Provinziallandtages zur Deckung der an arbeitsunfähige Straßenvärter und Arbeiter bezw. an die Hinterbliebenen von solchen zu zahlenden Invaliden- bezw. Wittwen- und Waisengelder aus dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung entommen und an den Pensions-Haushaltsplan abgeführt werden soll.

12. Bei Titel II Nr. 20 erfordert der Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung einen Mehrzuschuß von . . . . . 19 798 „

Durch den Zutritt der landwirtschaftlichen Winterschule in Morbach haben sich die Zuschüsse für die

Zu übertragen 322 908 M.

	Uebertrag	322 908 M.
31 landwirtschaftlichen Winterschulen um . . . . .	2 500 M.	
und der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan um . .	645 "	
erhöht. Die Ausgabeposition (Titel I Nr. 6) zur Unter- stützung landwirtschaftlicher Unternehmungen in den wirt- schaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz (Westfonds)		
ist um . . . . .	7 620 "	
höher angenommen worden, weil aus den zinsbar ange- legten Beständen dieses Fonds auf eine um so viel höhere Zinseinnahme gerechnet ist.		

Die gesteigerten Anforderungen an den Fonds (Titel I Nr. 7) zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen in den übrigen Teilen der Provinz (allgemeiner landwirtschaftlicher Fonds) insbesondere die Beteiligung der Provinz an den Maßnahmen des Staates zur Hebung des Rotweinbaues an der Ahr und am Mittelrhein haben eine Erhöhung dieses Fonds erforderlich gemacht, welche mit . 13 573 " in den Haushaltsplan eingestellt ist. Die Position zur Erhaltung der Gebäulichkeiten zc. des Rittergutes Desdorf und zum Unterhalte und zur Ausbildung von Waisenknaben ist entsprechend der zu erwartenden Einnahme aus dem Gute um . . . . . 140 " erhöht worden. Die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Trier, Kreuznach und Ahrweiler verlangen . . . . . 3 000 " Mehrzuschuß. Es beanspruchen nämlich bei diesen Schulen die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen der Direktoren und Fachlehrer eine Ausgabe von 1050 M. Nach dem Urteil der Kuratorien der einzelnen Schulen ist es als ein Bedürfnis anzuerkennen, daß neben den bisherigen Fachlehrern an jeder Schule noch ein vierter Fachlehrer angestellt werde, namentlich um den Unterricht in den landwirtschaftlichen Fächern gründlicher zu gestalten, daß dafür aber die seitherigen Vergütungen für Hilfslehrer fortfallen könnten. Für die Trier'er Weinbauschule ist außerdem die etatsmäßige Anstellung der seitherigen Wirtschafterin vorgeschlagen. Die Einrichtung von 4 neuen etatsmäßigen Stellen verursacht selbstredend auch eine Erhöhung der dem Pensions-Haushaltsplan zu leistenden Zuschüsse.

Die gesamte Mehrausgabe bei dem Haushaltsplane für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten beträgt somit . 27 478 M.  
Die Einnahmen sind höher geworden, wie schon angegeben, bei dem Rittergute Desdorf um . 140 M.

Zu übertragen 140 M. 27 478 M. 322 908 M.



	Uebertrag	140 M.	27 478 M.	322 908 M.
bei den Zinsen der rentbar angelegten Bestände des Westfonds um . . . . .		7 620	„	
	zusammen	7 760	M.	

geringer dagegen beim Zinsgewinne des Meliorationsfonds um . . . . .		282	„	
--	--	-----	---	--

so daß obiger Mehrausgabe eine Mehreinnahme von . . .	7 478	„	
entgegensteht und eine Mehrausgabe von . . . . .	20 000	M.	

aus Provinzialmitteln zu bestreiten bleibt.

Von dieser Mehrausgabe sollen . . . . .	19 798	M.	
bei Titel II Nr. 20, der Rest von . . . . .	202	„	
bei Titel IV Nr. 5 gedeckt werden.			

13. Bei Titel IV Nr. 1 macht der Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, einen höheren Provinzialzuschuß nicht erforderlich, dagegen
14. wird bei Titel IV Nr. 2 für den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier ein Mehrzuschuß von . . . . . 4 300 „  
gefordert.

Das Mehrerfordernis wird hervorgerufen durch die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen der beiden Direktoren (600 M.), durch Erhöhung des Wohnungsgelbzuschusses für den Direktor in Trier (120 M.), durch die in der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 3) näher begründete Einrichtung einer etatsmäßigen Stelle für den Assistenten am Provinzialmuseum in Trier (Wohnungsgelbzuschuß 432 M.), durch die notwendig gewordene Erhöhung des Fonds (Titel III Nr. 2) für größere Untersuchungen und Ausgrabungen für beide Museen (1000 M.), durch die Erhöhung des Fonds (Titel III Nr. 3) für kleinere Ankäufe und für kleine, die Sammlungen betreffende Ausgaben (1000 M.), für die Anlegung, Unterhaltung der Bibliothek beim Trierer Museum (400 M.), für Heizung, Beleuchtung, Wasserleitung zc. beider Museen (200 M.), für Reisekosten der Direktoren (300 M.), für Kopialien, Schreibmaterialien, Porto, Drucksachen zc. (200 M.) und für unvorhergesehene Ausgaben (48 M.) = 4300 M.

15. Bei Titel IV Nr. 4 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke um . . . . . 6 000 „  
erhöht worden.

Für das städtische Kaiser Wilhelm-Museum in Crefeld ist der in den letzten Jahren vom Provinziallandtag aus dem Ständefonds bewilligte Zuschuß von . . . . . 3000 M.  
mit Rücksicht darauf, daß das Museum vorwiegend und mit gutem Erfolg dem Kunsthandwerk und der Kunstindustrie dient, in diesen Haushaltsplan eingestellt, ebenso ein Zuschuß von . . . . . 3000 „

Zu übertragen	6 000 M.	333 208 M.
---------------	----------	------------

- Uebertrag 6 000 M. 333 208 M.
- zu den Betriebskosten der Ausstellungshalle, welche die Stadt Cöln im Anschluß an die Meisterkurse errichtet hat und in welcher ständig Ausstellungen von Maschinen und Werkzeugen für Handwerk und Kleingewerbe stattfinden sollen. 6000 M.
16. Bei Titel IV Nr. 5 ist der Zuschuß für Meliorationen und Aufbesserungen der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz um . . . . . 202 „ höher vorgesehen.
- Nach der Erläuterung bei Position 12 dieses Berichts erfordert der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung einen Mehrbetrag von 20 000 M., von welchem 19 798 M. bei Titel II Nr. 20 entnommen sind, der Rest von 202 M. hier gedeckt werden soll.
17. Bei Titel V Nr. 3 ist zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe von 8 Millionen M. zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41., 42. und 43. Provinziallandtage beschlossenen Bauten ein Mehrbetrag von . . 42 000 „ in den Haushaltsplan eingestellt worden.
- Von der Einstellung des gesamten für den Zinsendienst dieser Anleihe notwendigen Betrages von . 400 000 M. ist für das Jahr 1905 noch abgesehen und die Summe von . . . . . 147 000 „ für dieses Jahr noch ausreichend gehalten worden, weil die Zinsen der für die Bauten aufgenommenen Vorschüsse solange auf die betreffenden Baukontos verrechnet werden, bis diese Kontos abgerechnet sind.
- Nach den vorgenommenen Berechnungen werden in 1905 erforderlich sein für Tilgung rund . . . . . 45 675 M. für Verzinsung rund . . . . . 101 065 „  
zusammen 146 740 M.
18. Bei Titel V Nr. 5 ist für die Durchführung der dem Provinziallandtage vorgeschlagenen Änderungen im Besoldungsplane der Provinzialbeamten ein Zuschuß von . . . . . 10 000 „ in den Haupt-Haushaltsplan aufgenommen worden.
- Wegen dieser Ausgabe wird auf die dem Provinziallandtage unterbreitete besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 3, Bezug genommen und bemerkt, daß für die nach dieser Vorlage an einzelne Beamtenklassen zu zahlenden höheren Gehälter einer besonderen Berechnung zufolge 9645 M. erforderlich sind. Der Rest wird zur Bestreitung der Kosten der den Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten und der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied zu gewährenden Heizung und Beleuchtung Verwendung finden müssen, soweit sie nicht aus Ersparnissen gedeckt werden können.
- Zu übertragen 385 410 M.

- Uebertrag 385 410,— M.
19. Bei Titel V Nr. 6 haben zur Zahlung von Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abrundung . . . . . 467,10 „  
mehr vorgesehen werden müssen.

Die Ausgabe in den Rechnungsjahren 1902 und 1903 rechtefertigt dieses Mehrerfordernis.

Es ergibt sich hiernach eine Gesamtmehrausgabe von . . . 385 877,10 M.  
welcher an Minderausgaben entgegenstehen:

20. Bei Titel I Nr. 2 ist die Rente an die katholischen Armen in Werden mit . . . . . 100,— M.  
geringer berechnet.

Diese Ausgabe richtet sich nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen. Da die Ausgabe in den Rechnungsjahren 1901—1903 gefallen ist, so konnten 100 M. weniger in den Etat eingestellt werden.

21. Bei Titel II Nr. 2 ist der Provinzialzuschuß an den Haushaltplan zur Zahlung
- a) von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern zc. an Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene, sowie
  - b) von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene um 3 495,10 „  
niedriger eingestellt worden.

Der Zuschuß zu a hat sich gegen den Haushaltplan für 1904 um . . 14 404,90 M. erhöht. Es sind hier wie in den seitherigen Haushaltsplänen 15 % der Durchschnittseinkommen der etatsmäßigen Beamten berechnet, doch ist infolge Vermehrung von etatsmäßigen Stellen einzelner Beamtensklassen und insbesondere des Zugangs der Stellen in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal die Erhöhung des Zuschusses in der angegebenen Höhe erforderlich geworden.

Gemäß Titel V Nr. 1—3 des Pensionsetats sind zur Zahlung von Invalidengeldern auf Grund der vom 42. Provinziallandtag genehmigten Grundsätze . . . . . 15 171,71 M.

Zu übertragen 15 171,71 M. 14 404,90 M. 3 595,10 M. 385 877,10 M.



Uebertrag	15 171,71 M.	14 404,90 M.	3 595,10 M.	385 877,10 M.
gemäß Titel VI Nr. 1 u. 2 an Witwen- und Waisengeldern . . .	4 677,40	"		
gemäß Titel VII Nr. 1 u. 2 an Unterstützungen . . . . .	1 968,—	"		
und gemäß Titel VIII Nr. 1 u. 2 zur Zahlung von weiteren Invalidengeldern, Witwen- und Waisengeldern auf Grund gen. Grundsätze	5 182,89	"		
zusammen	27 000,—	M.		

erforderlich. Hiervon werden (vergl. Nr. 11 dieses Berichts) zufolge Beschlusses des 44. Rheinischen Provinziallandtags vom 11. März 1904 . . . 21 000,— "

aus dem Haushaltsplan für die Straßenverwaltung gedeckt, so daß es nur eines Zuschusses von . . . 6 000,— M. aus dem Haupt-Haushaltsplan bedarf. Im Haupt-Haushaltsplan für 1904 war ein Zuschuß von . . . 23 900,— "

vorgesehen, es wird mithin ein Minderzuschuß von . . . 17 900,— "

erforderlich, so daß der Pensions-Haushaltsplan, wie oben angegeben, mit 3 495,10 M. weniger Zuschuß auskommt.

22. Bei Titel IV Nr. 4 ist, wie eingangs dieses Berichts bei den Mindereinnahmen angeführt, bei dem Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds ein Minderbetrag von . . . 282,— "

verwendbar und weniger in Ausgabe vorgesehen.

Die Minderausgaben stellen sich insgesamt auf . . . 3 877,10 "

so daß nach deren Absetzung noch eine Gesamt-Mehrausgabe von . . . 382 000,— M. bleibt, welche ihre Deckung in den bei A dieses Berichts aufgeführten Mehreinnahmen in gleicher Höhe findet.

## II.

Der Haupt-Haushaltsplan schließt, wie eingangs bemerkt, an direkten Einnahmen ab mit . . . . . 13 299 000,— M.

Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten betragen . . . . . 10 965 929,— „

mithin stellt sich die Gesamteinnahme auf . . . . . 24 264 929,— M.

welcher eine Gesamtausgabe in gleicher Höhe gegenübersteht. Die Gesamteinnahme und Ausgabe nach dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1904 betrug . . . . . 23 379 383,90 „

nach dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1905 also mehr . . . . . 885 545,10 M.

Hiervon sind zunächst die vorerläuterten Mehreinnahmen und Mehrausgaben bei dem Haushaltsplan für 1905 mit . . . . . 382 000,— „

abzuziehen, so daß ein Mehr aus den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten von . . . . . 503 545,10 M.

verbleibt, welches in der diesem Berichte beigefügten Nachweisung der eigenen Einnahmen näher erläutert ist.

## III.

Dem vom Provinzialausschusse unter dem 1. Dezember 1903 zum Haushaltsplan für 1904 erstatteten Vorberichte zufolge (Seiten 60 ff. der Verhandlungen des 44. Provinziallandtags) ist eine Summe aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben in den Jahren 1897 bis 1902 von . . . . . 700 722,11 M. zur Verfügung des Provinziallandtags in das Rechnungsjahr 1903 übernommen worden.

Dieser Summe ist im Laufe des Rechnungsjahres 1903 hinzugetreten:

1. eine Mehreinnahme aus den Zinsüberschüssen der Landesbank im Rechnungsjahre 1902 von . . . . . 100 000,— „
  2. die Rückzahlung der Industrie- und Gewerbeausstellung im Jahre 1902 von . . . . . 100 000,— „
- Summe der Einnahme . . . . . 900 722,11 M.

Hieraus ist im Rechnungsjahre 1903 abgesetzt bzw. verausgabt worden:

1. die Erstattungen von Provinzialabgaben an die Kreise Daun, Moers, Saarbrücken, Kreuznach und Solingen infolge Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1903, ferner an die Stadtkreise Essen und Solingen infolge Steuerreklamationen, zusammen . . . . . 28 252,95 M.
2. aus der Rückzahlung der Ausstellung an die Städte Elberfeld und Essen . . . . . 50 000,— „  
gemäß Beschlusse des 44. Provinziallandtages vom 9. März 1904 (Seite 21 der Protokolle);
3. an den Baufonds zur Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier . . . . . 50 000,— „

Zu übertragen . . . . . 128 252,95 M. 900 722,11 M.



Uebertrag	97 628,22 M.	350 000,— M.	<u>542 558,93 M.</u>
sind einstweilen voranschüßweise ver- rechnet. Im Haushaltsplan für 1904 ist wiederum eine Erstattung von $\frac{2}{3}$ der Verwaltungskosten mit etwa . . .	53 000,— "		
vorgesehen, während der Haushaltsplan für 1905 an allgemeinen Verwaltungsk- kosten 90 130 M. und hiervon die Erstattung von $\frac{2}{3}$ mit rund . . .	60 000,— "		
vorsieht.			

Die Frage wegen der Er-  
stattungspflicht des Staats hinsichtlich  
der Verwaltungskosten ist auch jetzt  
noch nicht rechtlich ausgetragen. Wenn  
nun auch gehofft wird, daß die Ent-  
scheidung zugunsten des Provinzial-  
verbandes ausfällt, so ist doch auch  
mit der Möglichkeit zu rechnen, daß  
diese Verwaltungskosten der Provinz  
zur Last bleiben und in diesem Falle  
müßte der Voranschuß mit rund . . . . . 210 000,— "  
aus der zur Verfügung des Provinzial-  
landtags stehenden Summe getilgt  
werden. Der Provinziallandtag hat  
dies durch Beschluß vom 12. März  
1904 (S. 34 der Protokolle) bereits  
gutgeheißen. In der Summe von  
542 558,93 M. ist also Deckung zu  
suchen für rund . . . . . 560 000,— M.,  
so daß sich ein Fehlbetrag von etwa 17 500 M. ergibt.

Zur Verfügung des Provinziallandtags wird allerdings noch die Mehreinnahme aus  
den Provinzialabgaben für 1904 stehen, soweit diese Abgaben den Betrag von 7 236 000 M.  
übersteigen werden. Die Höhe dieser Mehreinnahme steht noch nicht fest. Nach den von den  
einzelnen Kreisen der Provinz eingezogenen Erkundigungen dürfte das berichtigte Sollaufkommen an  
direkten Staatssteuern für das Rechnungsjahr 1904 auf rund 61 000 000 M. anzunehmen sein.  
Da 12 % von dieser Steuersumme als Provinzialabgabe zu erheben sind, so  
dürfte sich die Abgabe auf . . . . . 7 320 000,— M.  
belaufen und da ferner in dem Haushaltsplan für 1904 ein Bedürfnis von . 7 236 000,— "  
festgestellt ist, so würde sich eine Mehreinnahme von . . . . . 84 000,— M.  
zur Verfügung des Provinziallandtags ergeben.

## IV.

Nach dem in einer besonderen Drucksache (Drucksachen. Nr. 2) vorliegenden Bericht über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes belief sich der Wert des Vermögens ausschließlich des Vermögens der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und des Rheinischen Meliorationsfonds am 1. April 1904

an Gebäuden auf . . . . .	25 434 506,— M.	
„ Grundstücken auf . . . . .	5 335 438,— „	
„ Inventar auf . . . . .	3 423 750,66 „	
„ Wertpapieren auf . . . . .	3 383 172,80 „	
„ sonstigen Forderungen auf . . . . .	3 977 023,91 „	
„ anderen Vermögensbestandteilen auf . . . . .	121 039,91 „	
	zusammen auf rund	41 674 931 M.

Hierin befinden sich an Fonds, welche wie die Dr. Klein-Stiftung, Witwen- und Waisenverorgungsanstalt der Kommunalbeamten, Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Staatsnebenfonds, Landarmenwesen, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Geisteskranke u., Viehversicherungsfonds, hier lediglich verwaltet werden . . . . .

5 108 306 „  
36 566 625 M.

Es bleibt demnach ein Provinzialvermögen von . . . . .

Hierzu tritt an Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz

Wert des Gebäudes mit . . . . .	340 000 M.
„ „ Grundstücks mit . . . . .	100 000 „
„ „ Inventars mit . . . . .	40 000 „
„ „ Stamm- und Reservefonds mit . . . . .	7 250 000 „

zusammen mit 7 730 000 „

Bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der

Wert der Gebäude mit . . . . .	115 000 M.
„ „ Grundstücke mit . . . . .	170 000 „
„ des Inventars mit . . . . .	15 000 „
und der Betrag der rentbar angelegten Fonds mit . . . . .	7 286 000 „

zusammen mit 7 586 000 „

endlich der Betrag des Rheinischen Meliorationsfonds mit . . . . .  
so daß sich abzüglich der nur verwalteten Fonds ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von . . . . .  
ergibt.

2 003 800 „  
53 886 425 M.

Nach dem am 1. Dezember 1903 erstatteten Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan (Seite 66 der Verhandlungen des 44. Rheinischen Provinzial-landtags) hat das Gesamtvermögen dieses Verbandes . . . . .  
betrugen, so daß eine Vermögenszunahme von . . . . .  
festzustellen ist.

52 196 325 „  
1 690 100 M.

Diese Steigerung ist eingetreten:

durch die Beschaffung des Inventars für das Haus Elisabeth-  
straße Nr. 10 in Düsseldorf . . . . . 20 000 M.  
beim Fonds zur Zahlung von Pensionen u. durch Hinterlegung weiterer 44 300 „

Zu übertragen 64 300 M. 1 690 100 M.



	Uebertrag	64 300 M.	1 690 100 M.
bei der Provinzial-Taubstummenanstalt in Trier durch Erhöhung des Stiftungskapitals . . . . .		433 "	
bei der Provinzial-Blindenanstalt in Düren durch Erhöhung des Gebäudewertes . . . . .		15 000 "	
bei der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied durch Erhöhung des Gebäudewertes . . . . .		45 000 "	
bei der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Elberfeld durch Erhöhung des Gebäudewertes . . . . .		400 000 "	
durch Erhöhung der Gebäude- und Grundstückswerte bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten			
zu Andernach um . . . . .	9 666 M.		
" Bonn um . . . . .	13 403 "		
" Düren " . . . . .	33 009 "		
" Galkhausen um . . . . .	176 600 "		
" Grafenberg " . . . . .	27 044 "		
" Merzig um . . . . .	6 495 "		
" Johannisthal um . . . . .	671 428 "		
	zusammen	937 645 "	
bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler durch Erhöhung des Gebäudewertes um . . . . .		17 237 "	
bei dem allgemeinen Baufonds durch Zuführung von weiteren .		119 857 "	
bei der Straßenverwaltung durch Erhöhung von Gebäude- und Grundstückswerten, weitere rentbare Anlegung von (mit Bewilligung belasteten) Beständen bei den einzelnen Fonds um .		77 838 "	
bei den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu Trier durch Erhöhung der Gebäude- und Grundstückswerte um . . . . .	18 172 M.		
zu Kreuznach desgl. (Ankauf des Matthiae'schen Hauses) um . . . . .	38 800 "		
zu Ahrweiler durch Steigerung des Inventarwertes um . . . . .	8 890 "		
	zusammen	65 862 "	
bei dem Rittergute Desdorf durch Erhöhung der Gebäude- und Grundstückswerte und der angesammelten Pachtbeträge um .		25 242 "	
bei der Landesbank der Rheinprovinz durch Erhöhung des Reservefonds B um . . . . .		105 450 "	
bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt durch Erhöhung des Reservefonds um . . . . .		240 000 "	
		ergibt einen Gesamtzuwachs von 2 113 864 M.	
dahingegen ist eine Vermögenzminderung zu verzeichnen:			
bei der Haupt-Verwaltung an den Mehreinnahmen			
aus Provinzialabgaben um . . . . .	243 277 M.		
Zu übertragen	243 277 M.	2 113 864 M.	1 690 100 M.

	Uebertrag	243 277 M.	2 113 864 M.	1 690 100 M.
bei dem Ständefonds durch Zurückziehung vom Bestande um . . . . .		40 000 "		
bei den Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses wie vor . . . . .		140 000 "		
bei dem Landarmenhause zu Trier durch Verringerung des Reservefonds um . . . . .		487 "		
	zusammen also		423 764 "	
nach deren Absetzung sich der oben aufgeführte Vermögenszuwachs von . . . . .				1 690 100 M.
ergibt.				

Nach dem eingangs dieses Abschnittes erwähnten Berichte (Drucksachen. Nr. 2) beträgt die Summe der Schulden des Provinzialverbandes . 19 154 884,— M.

Sie setzt sich zusammen aus:

1. dem für die Beschaffung des Inventars für das Haus Elisabethstraße Nr. 10 in Düsseldorf und für Umbauten in diesem Hause vorschussweise aufgenommenen Betrage von 20 000,— M.
2. der alten Irrenanstaltsbauschuld von 4 222 362,83 "

Die Schuld wird gemäß Beschlusses des 29. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895 mit dem jährlichen Betrage von 250 000 M. verzinst und getilgt.

3. der vom 42. Rheinischen Provinziallandtage für Anstaltsbauten zc. genehmigten Anleihe von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Mark. Der am 1. April 1904 auf diese Anleihe bei der Landesbank aufgenommene Betrag beziffert sich auf 5 909 726,31 "
4. der vom 43. Rheinischen Provinziallandtage für Anstaltsbauten genehmigten Anleihe von 8 Millionen Mark. Der am 1. April 1904 auf diese Anleihe bei der Landesbank aufgenommene Betrag beläuft sich auf 3 807 633,12 "
5. dem auf dem Gute Haus Fichtenhain noch bestehenden, bei der Landesbank aufgenommenen Betrage von 398 500,— "
6. dem für die Erwerbung und den Ausbau der Arbeiterkolonie Urft aufgenommenen Darlehn von ursprünglich 99 200 M., welches bis auf einen Betrag von 89 892,45 " getilgt ist;

7. den für die Arbeiterkolonie Bühlerheim und für den Verein für katholische Arbeiterkolonien auf-

Zu übertragen 14 448 114,71 M. 19 154 884,— M.

	Uebertrag	14 448 114,71 M.	19 154 884,— M.
genommenen Darlehen von 208 000 M., von welchen noch . . . . .		164 187,73 "	
zu tilgen sind;			
8. dem für die Einrichtung eines maschinellen Betriebes in der Wäscherei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler bei der Landesbank der Rheinprovinz aufgenommenen Darlehn von 44 200 M., von welchem noch . . . . .		38 507,— "	
zu tilgen sind;			
9. der Anleihe A von 2 000 000 M. zur Ausführung von Kleinpflasterungen, von welcher am 1. April 1904 . . . . .		1 620 565,53 "	
aufgenommen waren;			
10. der Anleihe B von . . . . .		1 231 195,— "	
zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc.;			
11. der Anleihe C von 2 400 000 M. zur Herstellung von Großpflaster, Brückenbauten zc., von welcher am 1. April 1904 . . . . .		1 120 314,02 "	
aufgenommen waren;			
12. der Anleihe D von . . . . .		532 000,— "	
zur Beseitigung von Frostschäden an Provinzialstraßen.			
Es ergibt dies zusammen eine Schuldensumme von . . . . .			19 154 883,99 M.
Nach dem Vorbericht vom 1. Dezember 1903 zum Haupt-Haushaltsplan für 1904 (Seite 69 der Verhandlungen des 44. Rheinischen Provinziallandtags) war am 1. April 1903 eine Schuldensumme von			17 079 956,06 "
nachgewiesen, so daß sich also die Schuld um . . . . .			2 074 927,93 M.
erhöht hat. Diese Steigerung ist hervorgerufen dadurch, daß			
1. der für Umbauten und Mobiliarbeschaffung im Hause Elisabethstraße 10 einstweilen voranschussweise entnommene Betrag von . . . . .		20 000,— M.	
neu erscheint;			
2. sich der auf die Anstaltsanleihe von 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Millionen Mark entnommene Betrag um . . . . .		105 555,56 "	
3. der auf die Anstaltsanleihe von 8 Millionen Mark aufgenommene Betrag um . . . . .		1 183 841,43 "	
erhöht hat;			
4. die für die Arbeiterkolonie Löhlerheim und den Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien aufgenommene und aus Fonds des Landarmenwesens zu tilgende und zu verzinsende Anleihe,			
Zu übertragen		1 309 396,99 M.	2 074 927,93 M.



	Uebertrag	1 309 396,99 M.	2 074 927,93 M.
welche bis auf . . . . .		164 187,73 "	
getilgt ist, neu aufgeführt wird;			
5. sich die Schuld auf die für die Provinzialstraßen-			
verwaltung genehmigten Anleihen (Nr. 9, 10, 11			
und 12 vorstehend) um . . . . .		707 070,09 "	
erhöht hat;			
es ergibt sich demnach ein Schuldenzuwachs von		2 180 654,81 M.,	
welchem Schuldenverminderungen bei			
6. der alten Irrenanstaltsbauschuld			
von . . . . .		98 760,68 M.	
7. der Arbeiterkolonie Urft von . . . . .		1 273,20 "	
8. der Arbeitsanstalt Brauweiler von . . . . .		5 693,— "	
	zusammen also von	105 726,88 "	
gegenüberstehen,			
so daß sich der obenberechnete Schuldenzuwachs von . . . . .			2 074 927,93 M.
berechnet, einschließlich der bereits früher vorhandenen, in dieser Zu-			
sammenstellung aber nicht aufgeführten Schuld für die Arbeiterkolonien			
im Betrage von . . . . .			164 187,73 "
es bleibt somit ein Schuldenzuwachs von . . . . .			1 910 740,20 M.

Nach den vorstehenden Ausführungen berechnet sich die Vermögens-

zunahme auf . . . . . 1 690 100 M.

Bei der Vergleichung dieser Zahlen ist zu beachten, daß in der Schuldenzunahme ein Betrag von 707 070,09 M. enthalten ist, welcher zur Pflasterung von Straßen, zum Bau und zur Verbesserung von Brücken zc. verwendet ist. Diese Verbesserungen bedeuten zweifellos eine Hebung des Vermögensstandes des Provinzialverbandes, sie lassen sich aber nicht zahlenmäßig ausdrücken. Zieht man dies in Betracht, so ist die Vermögenszunahme größer als die Schuldenzunahme.

## V.

Nach dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1905

sind an Provinzialabgaben . . . . . 7 609 000 M.

vorzusehen gegen . . . . . 7 236 000 "

im Rechnungsjahre 1904, also mehr . . . . . 373 000 M.

Die Notwendigkeit zur Erhebung dieses Mehrbetrages ist in dem Abschnitt I dieses Berichts unter B im einzelnen begründet.

Über den Stand der zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben bezw. dem Zinsgewinn der Landesbank ist im Abschnitt III dieses Berichts das Nähere ausgeführt. Es ergibt sich daraus, daß aus diesen Mehreinnahmen auf einen Betrag von 84 000 M. gerechnet werden kann, von dem aber zunächst 17 500 M. Fehlbetrag abgehen (vergl. S. 20 dieses Berichts). Die dann noch verbleibenden 66 500 M. werden mangels sonstiger Reserven zur Deckung etwaiger Fehlbeträge oder Überschreitungen in der laufenden

Verwaltung des Jahres 1904 zurückzustellen sein; der größte Teil wird durch den Fehlbetrag in Anspruch genommen, der, wie sich jetzt schon übersehen läßt, in der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung für 1904 mit rund 35 000 M. entstehen wird, weil die Zahl der Überweisungen zur Fürsorgeerziehung größer geworden ist, als bei Aufstellung des Haushaltsplanes angenommen wurde, und der Durchschnittspflegesatz in die Höhe gegangen ist wegen der größeren Zahl der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen schulentlassenen anstaltsaufenthaltbedürftigen Zöglinge.

Außerdem ist noch der Betrag von 8000 M. zu decken für die vom 43. Provinziallandtage am 12. Februar 1903 beschlossene Anfertigung eines Bildes des früheren Landeshauptmanns Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Klein; am Schlusse wird beantragt, diesen Betrag aus den Überschüssen der Landesbank zu entnehmen.

Dazu kommt, wie in besonderem Berichte — Druckfachen. Nr. 12 — ausgeführt ist, eine Verstärkung des wie im laufenden Jahre mit 90 000 M. im Haushaltsplan ausgebrachten Ständefonds um mindestens 20 000 M. und die Bereitstellung eines Betrages von 30 000 M. für die Darbringung einer Hochzeitgabe für Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen aus dem Zinsgewinn der Landesbank erforderlich ist.

Nimmt man dies Alles zusammen, so ergibt sich, daß nicht nur aus den Überschüssen der Umlage zur Deckung des Mehrerfordernisses des vorliegenden Haupt-Haushaltsplanes von 373 000 M. nichts verfügbar ist, sondern daß auch ein weiteres Zurückgreifen auf den Zinsgewinn der Landesbank bedenklich erscheint. Nach Titel IV Nr. 1 der Einnahme dieses Haushaltsplanes ist schon eine Einnahme von 584 502 M. aus dem Zinsgewinn der Landesbank vorgesehen. An die letztere treten aber bei der immer bedeutender werdenden Darlehens- und Anleiheverwaltung Forderungen wegen weiterer Verstärkung der Reserve- und Agiofonds heran, die sich nicht länger zurückstellen lassen, auch hat die Landesbank noch den Kaufpreis von etwa 120 000 M. für den Kauf von zwei Häusern zu decken, welche gekauft werden mußten, um die weitere räumliche Entwicklung des Instituts zu ermöglichen.

Es wird darnach also nur erübrigen, den Betrag von 373 000 M. durch Provinzialabgaben aufzubringen. Bei dem im Rechnungsjahre 1904 der Erhebung dieser Abgaben zu Grunde gelegten Maßstabe von 12 % würde die Aufbringung einer Provinzialabgabe von 7 609 000 M. ein berechtigtes Sollaufkommen an direkten Staatssteuern für 1905 von 63 410 000 M. zur Voraussetzung haben. Auf einen so hohen Betrag kann aber unter keinen Umständen gerechnet werden, denn die im November 1904 eingezogenen Mitteilungen der Stadt- und Landkreise lassen für 1904 ein Sollaufkommen an direkten Staatssteuern von nur rund 61 000 000 M. erwarten.

Für das Jahr 1905 darf mit einiger Sicherheit doch wohl kaum auf ein höheres Staatssteuerfoll als auf 61 500 000 M. gerechnet werden, unter diesen Umständen reicht aber der Prozentsatz von 12 % für die Beschaffung der erforderlichen Summe von 7 609 000 M. keinesfalls aus. Von einem Staatssteuerfoll von 61 500 000 M. wird bei einem Prozentsatz von

12 1/2 % eine Provinzialabgabe von . . . . .	7 687 500 M.
eingehen, gegen den erforderlichen Betrag von . . . . .	<u>7 609 000 „</u>
mehr . . . . .	78 500 M.

Wird berücksichtigt, daß das zur Berechnung gezogene Staatssteuerfoll von 61 500 000 M. immerhin ungewiß ist und leicht hinter diesem Betrage zurückbleibt, daß ferner der zur Verfügung des Provinziallandtages gestandene Reservefonds aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben aufgebraucht, nach mehrjährigen Erfahrungen das Vorhandensein eines solchen Fonds als ein Bedürfnis anzusehen ist, ein geringer Mehreingang an Provinzialabgaben mithin, wenn ein solcher

wirklich eintreten sollte, zur Ansammlung eines lediglich zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Reservefonds nur erwünscht sein könnte, so dürfte die Festsetzung des Prozentsatzes an Provinzialabgabe für 1905 auf 12 $\frac{1}{2}$  % um so mehr berechtigt sein, als der Haushaltsplan für 1906 wegen der Mehraufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen, für die Fürsorgeerziehung, Armenverwaltung und andere Zwecke wiederum mindestens 300 000 M. Mehrforderungen aufweisen wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den dazu gehörigen Haushaltsplänen für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten feststellen;
2. genehmigen, daß zur Bestreitung der Ausgaben 12 $\frac{1}{2}$  % des berichtigten Sollaufkommens an direkten Staatssteuern des Rechnungsjahres 1905 als Provinzialabgabe erhoben werde;
3. beschließen, daß nach dem festgestellten Haupt-Haushaltspläne und nach den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1906 bezw. 1. April 1906 die Verwaltung so lange weitergeführt und die zu 2 genehmigte Provinzialabgabe so lange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;
4. genehmigen, daß zur Bestreitung der Kosten der vom 43. Rheinischen Provinziallandtage am 12. Februar 1903 beschlossenen Anfertigung eines Ölbildes des Landeshauptmanns a. D., Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Klein 8000 M. aus den Zinsüberschüssen der Landesbank entnommen werden;
5. ferner genehmigen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Rechnungsjahre 1904 voraussichtlich ergebende Fehlbetrag, soweit er aus Provinzialmitteln zu decken ist, aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben bestritten werde;
6. endlich bestimmen, daß die nach Entnahme der Beträge etwa noch verbleibende Summe an Mehreinnahme aus den Provinzialabgaben zur Verfügung des Provinziallandtags gehalten werde.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

## Nach-

der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1905.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1904.	
			₰	₰	₰	₰
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialauschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	I. Seite 25	178 500	—	177 500	—
2	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und von Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltberechtigte Angestellte und Arbeiter und an deren Hinterbliebene, c) Dr. Klein-Stiftung . . . . .	II. Seite 47	293 731 10	—	256 336	—
3	Haushaltsplan über die Befordungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten . . . . .	III. Seite 63	485 900	—	430 700	—
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft . . . . .	IV. Seite 83	123 000	—	122 700	—
Zu übertragen			1081 131 10	—	987 236	—

## weisung

der Provinzialverwaltung in den Rechnungsjahren 1904 und 1905.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1905.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1904.		Bemerkungen.
			₰	₰	₰	₰	
			Wichtig				
			mehr	weniger			
			₰	₰	₰	₰	
			1 000	—			Der Verwaltungslostenbeitrag für die Verwaltung der Provinzialstrafgefängnisse zc. (5% der Einnahmen) konnte mit 240 M. höher berechnet werden. Die Einnahme an Miete für die Benutzung des Hauses Elisabethstraße 10 seitens der Abteilung für Fürsorgeerziehung für Bureauzwecke erscheint mit 4530 M. zum erstenmal in diesem Haushaltsplan. Bei den unsichergebliebenen Einnahmen ist auf einen Mehrbetrag von 60 M. gerechnet. Der Mehrertrag von 4830 M. hebt eine Mindereinnahme bei dem Verwaltungslostenbeitrag der Viehverversicherungskasse von . . . . . 3060 M. und aus dem Verlaufe von Verhandlungen des Provinziallandtags ein Minderetrag von . . . . . 750 „ zusammen 3850 M. gegenüber, so daß eine Mehrerinnahme von 1000 M. bleibt.
			37 395 10	—			Die Mehrerinnahme rührt von einer erhöhten Zusatzeinnahme (1500 M.), erhöhten Beiträgen für die Lehrpersonen an der Piloten-Erziehungsanstalt zu Offenputrop (10 M.), aus Beiträgen für etatsmäßig neu vorgesehene Beamtenstellen an der Landes-Versicherungsanstalt (4363,65 M.), an den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (1718,70 M.), an der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt (2736,60 M.), an der Landesbank (2155,65 M.), an der Abteilung für Fürsorgeerziehung (424,80 M.), an den Provinzial-Weinbauhöfen (1317,75 M.), für die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen (645 M.), an der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (570,60 M.), aus einem zur Befreiung der Invalidengelder seitens der Straßenverwaltung zu leistenden Beiträge von 21 000 M., sowie einem Beitrag für den angestellten Direktor des Denkmalarchivs von 843,75 M. und an sonstigen Einnahmen 26,30 M., während mit Rücksicht auf den seitens der Straßenverwaltung zu leistenden Beitrag von 21 000 M. der Zuschuß aus dem Haupt-Haushaltsplan sich um 3495,10 M. vermindert hat. — Die Einnahme bei der Dr. Klein-Stiftung ist um 82,90 M. gesunken.
			55 200	—			Bei dem Wachsen der Geschäfte der Landes-Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ist eine forte Vermehrung des Beamtenpersonals unvermeidlich. Von der Mehrerinnahme beanspruchen die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen der Beamten zunächst 19 670 M., der Rest von 35 530 M. entfällt auf Beförderungen, Wohnungsgeldzuschüsse von mehr in den Etat eingestellten Beamtenstellen mit 12 342 M. bei der Anstalt selbst und mit 9628 M. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, auf 13 200 M. mehr für notwendig gewordene Hilfskräfte im Bureau und Registraturdienste an der Anstalt, während für wissenschaftliche Hilfsarbeiter 3500 M. weniger und bei den Schiedsgerichten 2220 M. weniger für Hilfskräfte im Bureau und Registraturdienste nötig erscheinen. Die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen bedingt zudem eine Erhöhung des Zuschusses an den Pensiondetal von 6081,75 M.
			300	—			Die Ausgaben haben die Coeigenung erfahren durch Einstellung der besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen (4165 M.), Vermehrung der etatsmäßigen Stellen (4874 M.), Erhöhung des Zuschusses an den Pensiondetal (570,60 M.), an sachlichen zc. Kosten (223,40 M.), während sie anderseits durch Fortfall der Gehaltsanteile des Landesrats Rehl (5280 M.), Verminderung der Ausgabe für wissenschaftliche Hilfsarbeiter (5450 M.), für Hilfsarbeiter im Bureau, Rangier zc. Dienst (800 M.) ermäßigt sind.
			93 895 10	—			



Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1905.		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1904.	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		1081 131	10	987 236	—
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . . . .	V. Seite 95	462 000	—	420 000	—
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz . . . . .	VI. Seite 109	283 000	—	261 100	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenseinrichtungen, Zusammenstellung . . . . .	VII. Seite 121	36 990	—	36 520	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung) . . . . .	VIII. A Seite 179	22 400	—	20 000	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste-Viktoria-Haus) . . . . .	VIII. B Seite 193	14 010	—	13 710	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII. C Seite 201	8 640	—	8 645	—
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld . . . . .	IX. Seite 205	112 655	—	455	—
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 . . . . .	X. Seite 225	834 400	—	690 100	—
	Zu übertragen		2855 226	10	2526 766	—

Wahrscheinlich				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	
93 895	10	—	—	
42 000	—	—	—	Mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Geschäfte der Feuerversicherungsanstalt hat eine Vermehrung der Beamten und des Hilfsarbeiterpersonals eintreten müssen. Die besoldungsplannmäßigen Gehaltsverbesserungen beanspruchen die Aufwendung von 11 205 M., außerdem sind vorgeschlagen eine Gehaltsaufbesserung für den Direktor von 2000 M., mehr nötig für das Bureau 2364 M., für die Kanzlei 6656 M., an den Pensions-Haushaltsplan sind infolge der Stellenvermehrungen 2736,60 M. mehr abzuführen, an Wägen nicht pensionsberechtigter Angestellten 214,62 M. mehr, für Polyschreiber und andere Hilfsarbeiter 3000 M. mehr, für Formulare, Drucksachen u. 4000 M. mehr, für Porto u. 3000 M. mehr, für unvorhergesehene Ausgaben 289,78 M. mehr, neu vorgesehen für Einrichtung einer Bezirksvertretung in Saarbrücken 7000 M., dagegen für technische Beamte 486 M. weniger aufzuwenden.
21 900	—	—	—	Der Mehrbetrag wird aus den eigenen Einnahmen der Landesbank entnommen und dient zur Bestreitung der besoldungsplannmäßigen Gehaltsverbesserungen von 7456 M., der durch anderweitige Organisation und Vermehrung der Stellen im Kassenbetriebe erforderlichen Mehrausgabe von 8996 M., des durch die Stellenvermehrung bedingten Mehraufschusses an den Pensions-Haushaltsplan von 2155,65 M., des Mehraufschusses für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter von 400 M. und der nötigen Erhöhung des Unterstützungsfonds für Beamte u. von 500 M., sowie der erhöhten städtischen und sonstigen Ausgaben von 2353,35 M.
470	—	—	—	Die Einnahmen aus den Beiträgen zu den Pflegekosten der Zöglinge einschließlich Schulgeld wurden um 200 M. höher eingestellt. Bei den Anstalten zu Düren, Neuwied und Trier waren die Zinsen aus Stiftungen um 260 M., bei dem Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme die Zinsen des Fonds um 3,46 M. und die sonstigen Einnahmen um 6,54 M. höher vorzusehen.
2 400	—	—	—	Die Mehreinnahmen bestehen aus voraussichtlich mehr eingehenden Kleider- und Wäschebeiträgen der Zöglinge, besonders aber aus einem höheren Ertrage des Wäschebetriebes.
300	—	—	—	Während die zu erwartenden Pensionsbeiträge der Zöglinge nach den Einnahmen der letzten Jahre um 500 M. vermindert werden mußten, waren die Kleider- und Wäschebeiträge der Zöglinge um 300 M. und die Einnahmen aus dem Verlaufe von Handarbeiten um 500 M. zu erhöhen.
—	—	—	5	Die Einnahmen aus eingehenden Kapitalen und Tilgungsbeiträgen sind um 37,36 M. erhöht, die Einnahmen aus Zinsen des Kapitalvermögens um 42,36 M. herabgesetzt worden.
23 200	—	—	—	Die Mehreinnahmen kommen bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Elberfeld auf, für welche der Haushaltsplan für 1904 nur ein halbes Jahr vorsieht. Es sind bei dieser Anstalt die Einnahmen aus Pensionskosten der Schülerinnen und Schülerinnen u. um 11 000 M. und aus Pflegekostenbeiträgen der Schwangeren und Wöchnerinnen um 12 200 M. erhöht worden.
144 300	—	—	—	Entsprechend dem durch erhöhte Vermehrung der Fürsorgezöglinge bedingten Wachsen der Ausgaben mußte der Zuschuß des Staats von zwei Dritteln der Kosten um 138 400 M. höher berechnet werden. Die Erstattungen von Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge u. darften um 6000 M. höher angenommen, dagegen mußten die sonst zu erwartenden Einnahmen um 100 M. gekürzt werden.
328 465	10	—	5	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in dem Rech- nungsjahre 1905.		Dieselben haben be- tragen in dem Rechnungs- jahre 1904.	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		2 855 226	10	2 526 766	—
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung . . . . .	XI. Seite 237	2 514 600	—	2 275 650	—
14	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmen- wesens . . . . .	XII. Seite 381	55 000	—	50 000	—
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staats- nebenfonds) . . . . .	XIII. Seite 387	322 783	—	314 683	—
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . .	XIV. Seite 409	3 090 000	—	2 978 000	—
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brau- weiler . . . . .	XV. Seite 413	361 000	—	321 000	—
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier . . . .	XVI. Seite 459	153 400	—	151 100	—
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beauf- sichtigung der hauslichen Unterhaltungsarbeiten sowie über die Abschreibungen auf die maschinellen Anlagen in den Provinzialanstalten . . . . .	XVII. Seite 477	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden . . . . .	XVIII. Seite 481	1 630	—	1 830	—
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen . . . . .	XIX. Seite 485	817 754	—	1 091 504	—
	Zu übertragen		10 171 393	10	9 710 533	—

Nützlich jezt		Bemerkungen.	
mehr	weniger		
₰	₰		
328 465	10	5	
238 950	—	—	Die höheren Einnahmen der Kasernen sind im wesentlichen auf die vorgesehene Belegung der neuen Kaserne Johannissthal bei Eschtern und auf die Erhöhung des Krankenbestandes der Kaserne Gailhausen zurückzuführen. Sie bestehen im einzelnen aus einer höheren Pachtinnahme bei Gailhausen von 90,57 ₰, aus vermehrten Überschüssen der Land- und Viehwirtschaft von 10 000 ₰, aus höheren Einnahmen an Pflegekosten der Kranken von 227 000 ₰, aus höheren sonstigen Einnahmen von 1499,63 ₰ und aus mehr zu erwartenden Zinsen von Erstattungen mit 340 ₰.
5 000	—	—	Die Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozedurkosten konnten nach den Eingängen der letzten Jahre um 5000 ₰ höher veranschlagt werden.
8 100	—	—	Die Erträge aus Strafgebern waren nach den letztjährigen Einnahmen um 8100 ₰ höher anzunehmen.
112 000	—	—	Wie im Haushaltspläne für 1904 konnten auch für 1905 die Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Dritverpflichteten um 30 000 ₰ höher eingeschätzt und die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den infolge des Zugangs von Kranken von Jahr zu Jahr sich mehrenden Kosten der von dem Landarmenverbände in Kasernenpflege unterzubringenden hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen etc. um 82 000 ₰ höher berechnet werden.
40 000	—	—	Die Einnahmen aus den Pflegekosten von 150 Land- und Ortsarmen und 200 (für 1904 nur 100) Fürsorgezöglingen sind um 24 820 ₰, die Erträge aus dem Arbeitsbetrieb um 18 564,50 ₰, die sonstigen Einnahmen um 600,50 ₰ höher angenommen, hingegen der Ertrag aus der Land- und Viehwirtschaft um 1900 ₰ und aus dem Rüfienbetriebe um 2085 ₰ niedriger vorgezogen worden.
2 300	—	—	Für die in der Kaserne unterzubringenden 155 Landarme und 275 Ortsarme sind an eingehenden Pflegekosten 139 300 ₰, d. i. 2900 ₰ mehr, als im laufenden Rechnungsjahre berechnet worden.
—	—	—	
—	—	200	Nach dem gegenwärtigen Stand der Pflanzlinge konnten nicht wie im laufenden Rechnungsjahre 1000 ₰, sondern nur 800 ₰ Beiträge zu den Pflegekosten erwartet werden.
—	—	273 750	Nachdem im Jahre 1904 die letzte Rate der Anleihe A für Kleinspaster aufzu-nehmen war, ist in dem vorliegenden Haushaltspläne der Betrag von 250 540,94 ₰ nicht mehr in Einnahme erschienen. Nach dem Ergebnisse der letzten Jahre waren an Mieten und Pächten (100 ₰), an Beiträgen von Privaten und Korporationen zur Straßenunterhaltung (30 ₰), aus Abgaben von Kleinbahnen, Gas- und Wasserleitungen auf und in den Provinzialstraßen von 2000 ₰, aus den Obstzweigen (6000 ₰), aus dem Verkauf von Schauffee.
734 815	10	273 955	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1905.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1904.	
			₰	₰	₰	₰
	Uebertrag		10 171 393	10	9 710 533	—
	Anlagen A, B und C zum Haushaltsplan für die Straßenerwaltung (Seiten 427, 437, 445)		40 415		12 500	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten . . . . .	XX Seite 533	347 117	92	339 357	92
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauerschule zu Trier (Seite 543) . . . . .		12 780		12 650	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauerschule zu Kreuznach (Seite 553) . . . . .		13 070		10 750	—
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbauerschule zu Ahrweiler (Seite 561) . . . . .		12 150		10 130	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen					
	a. für Pferde . . . . .	XXI. Seite 569	62 225	06	61 310	06
	b. für Rindvieh . . . . .		290 727	92	289 102	92
24	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII. Seite 576	150		150	—
25	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. Seite 579	15 900		15 900	—
	Summe		10 965 929		10 462 383	90

Witlin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
₰	₰	
734 815	10 273 955	abraum zc. (500 R.), an Zinsen des Heeres- und Sammelfonds (1900 R.) und an sonstigen Beträgen (200,94 R.) im ganzen . . . . . 10 790,94 R. Mehreinnahmen vorgezogen. Ferner konnte in den Haushaltsplan statt des Bestandes von 60 000 R. in 1904 ein solcher von 126 000 R. also . . . . . 66 000,— „ mehr in den Etat eingestellt werden. Es ergibt dies eine Mehreinnahme von . . . . . 76 790,94 R. und gegenüber der oben angegebenen Mindereinnahme von 350 540,94 „ immer noch eine Mindereinnahme von 273 750,— R.
27 915	—	Beim Fonds (A) für den Neubau von Provinzialstraßen konnte auf eine Einnahme an Zinsen aus zinsbar angelegten Beständen von . . . . . 675 R., beim Eisenbahnfonds (B) konnte auf einen Anteil aus dem Uberschusse der Kleinbahn Metzger-Büschfeld von . . . . . 6 500 „ gerechnet und als Bestand aus früheren Jahren . . . . . 20 740 „ beim Fonds (C) für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaus wie im Jahre 1904 eine Zinsereinnahme aus zinsbar angelegten Beständen von . . . . . 12 500 „ in den Etat eingestellt werden, ergibt eine Summe von . . . . . 40 415 R.
7 760	—	Die Pacht und die sonstigen Einkünfte aus dem Gute Desboef werden voraussichtlich 140 R. und die Zinsen aus den zinsbar angelegten Beständen des Bestfonds voraussichtlich 7620 R. mehr einbringen.
130	—	In den Etat ist eine Freistelle mehr aufgenommen und deshalb die Einnahme aus den Pensionslofen und Schulgeldern um 300 R. herabgesetzt, dagegen die zu erwartenden sonstigen Einnahmen um 430 R. erhöht, da hier der von der Stadt Trier für die Einrichtung einer weiteren Freistelle zu leistende Beitrag von 300 R. vereinnahmt wird.
2 320	—	Hier ist aus gleichem Grunde eine weitere Freistelle eingestellt und die Einnahme aus Pensionslofen zc. um 300 R. erniedrigt, dagegen bei den sonstigen Einnahmen 600 R., je ein Zuschuß von 300 R. der Stadt und des Kreises Kreuznach, mehr vorgezogen. Seitens des Herrn Ministers ist eine Erhöhung des Staatszuschusses von 2580 R. auf 4000 R. in Aussicht gestellt.
2 020	—	Wegen Bewilligung einer 3. Freistelle, die sich auch hier als notwendig erwiesen hat, sind 300 R. weniger an Pensionsbeiträgen und Schulgeldern vorgezogen, während wir bei der Anstalt in Kreuznach ein Mehrzuschuß des Staates von 2020 R. und bei den sonstigen Einnahmen ein Beitrag von 300 R. des Kreises Ahrweiler in Zugang gebracht ist.
915	—	Die Zinsen der Heeresfonds werden 915 R. bzw. 1625 R. mehr aufbringen.
1 625	—	
—	—	
—	—	
777 500	10 273 955	
503 545	10	

Titel	Verfasser	Anmerkungen
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]



Anlage 2.

(Druckfaden. Nr. 2.)

## Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die umseitige Zusammenstellung des am 1. April 1904 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisaahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

## Zusammen-

des am 1. April 1904 vorhandenen Vermögens und

		Vermögenssteile.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
<b>A. Zentralverwaltung und Anstalten:</b>							
1	a) Hauptverwaltung . . . . .	—	—	—	—	—	577 071 93
	b) Verwaltungsgebäude — Ständehaus . . . . .	1 413 500	90 000	282 900	—	—	—
	c) Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11 . . . . .	125 000	60 000	28 200	—	—	—
	d) Haus Elisabethstraße Nr. 10 . . . . .	30 000	40 600	20 000	—	—	—
2	a) Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern u. an deren Hinterbliebene . . . . .	—	—	—	—	—	172 300 —
	b) Dr. Klein-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	—	2 682 90
Zu übertragen		1 568 500	190 600	331 100	—	—	752 054 83

## stellung

der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	577 071 93	(820 348 78)*	—	—	5	Barbestand bzw. Überschuß am 1. April 1904 (Bergl. S. 55 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1903.)
—	1 786 400 —	(1 786 400 —)	—	—	3	In dieser Summe sind 2000 M. Wert des Inventars des Rechnungs-Revisionsbureaus, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mit enthalten.
—	213 200 —	(213 200 —)	—	—		
—	90 600 —	(70 600 —)	20 000 —	(—)	1 u. 2 3 u. 8	Kaufkosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10, welche in dem Kriechebetrage Nr. 19 enthalten sind. Der Betrag von 20 000 M. für Beschaffung von Rohmaterial und Umbauten in diesem Hause ist einseitig vorstufweise verausgabt worden und soll in die demnächst aufzunehmende neue Krieche mit einbezogen werden (vergl. die besondere Anlage, B Nr. 1).
—	172 300 —	(128 000 —)	—	—	5	Reifbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1904 ein Barbestand von 50 338,68 M. vorhanden, von welchem Betrage am 10. September 1904 weitere 50 000 M. bei der Landesbank reifbar hinterlegt worden sind, so daß der Fonds zur Zeit ein Deposium von 222 300 M. und einen Barbestand von 338,68 M. aufweist.
—	2 682 90	(—)	—	—	5	Reifbar angelegter Betrag. — Der gemäß Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. April 1903 ab mit einer Pension von 20 000 M. jährlich in den Ruhestand getretene Landesbesatzmann der Rheinprovinz, Wirkliche Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Klein hat bestimmt, daß der seine, reglementsmäßig ihm zustehende, Pension von 17 360 M. übersteigende jährliche Pensumsbetrag von 2640 M. den monatlichen Pensionzahlungen mit je 220 M. entnommen und unter der Bezeichnung „Dr. Klein-Stiftung“ als zinstragendes Deposium angelegt werde; die Zinsen dieser Stiftung sollen nach der Bestimmung des Schenkstifters zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und der Hinterbliebenen von Provinzialbeamten in Nothfällen Verwendung finden bzw., soweit dies nicht der Fall ist, dem Kapital zuwachsen.
—	2 842 254 83	(3 018 548 78)	20 000 —	(—)		

\*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summe des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1903.

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Uebertrag	1 568 500	190 600	331 100	—	—	752 054	83
3 Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtages . . . . .	—	—	—	—	—	60 000	—
4 Überschüsse der Provinzial-Feuerver- sicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses . . . . .	—	—	—	—	—	170 000	—
5 Fonds für die monumentale Ausfüh- rung einer Figurengruppe vor dem Ständehause . . . . .	—	—	—	—	—	5 700	—
6 Provinzialmuseen zu:							
1. Bonn . . . . .	320 200	81 200	28 550	—	—	—	—
2. Trier . . . . .	392 600	25 550	27 930	—	—	—	—
7 Aufseherhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—	—
8 Witwen- und Waisenernährungsan- stalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz . . . . .	—	—	—	2 717 900	—	—	—
9 Ruhegehaltkasse für die Kreiskommu- nalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz . . . . .	—	—	—	74 000	—	—	—
10 Provinzial-Taubstummenanstalten zu:							
1. Aachen . . . . .	40 000	—	3 000	16 250	—	443 90	—
zu übertragen	2 327 000	297 350	390 580	2 808 150	—	988 198	73

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	2 842 254	83	20 000	—		
—	(3 018 648	78)	(—	(—)		
—	60 000	—	—	—	5	Restlos angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1904 ein Barbestand von 22 154,20 M. vorhanden. Der Fund ist voll belastet.
—	(100 000	(—)	—	—		
—	170 000	—	—	—	5	Restlos angelegter Betrag. Aus den Überschüssen des Jahres 1902 sind 240 000 M. hergegeben. Außerdem hat der 43. Rheinische Provinziallandtag eine Anleihe in Höhe von 750 000 M. genehmigt. Beide Summen sollen in den Jahren 1903 und 1904 zur außerordentlichen Förderung der Wasserversorgung in leistungsfähigen Gemeinden der Provinz verwendet werden. Bisher sind an Beihilfen 932 770 M. bewilligt; indes konnten die abgehobenen Beihilfen bis jetzt aus den zur Verfügung stehenden Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gedeckt werden, so daß eine Aufnahme von dem genehmigten Anleihebetrag von 750 000 M. noch nicht notwendig wurde.
—	(310 000	(—)	—	—		
—	5 700	—	—	—	5	Restlos angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1904 ein Barbestand von 255,53 M. vorhanden.
—	(5 700	(—)	—	—		
—	429 950	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	(429 950	(—)	—	—	2	Grundvermerkskosten.
—	446 080	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	(446 080	(—)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	5 700	—	—	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes, abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains.
—	(5 700	(—)	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	2 717 900	—	—	—	4	3 1/2, 3 1/2 und 4 1/2 ige Rheinprovinz-Anleihecheine sowie Stadtanleihecheine (Nennwert). Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1904 ein Barbestand von 11 322,93 M. vorhanden.
—	(2 320 900	(—)	—	—		
—	74 000	—	—	—	4	3 1/2, 3 1/2 ige Wiesbadener und Düsseldorf Stadtanleihecheine (Nennwert). Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1904 ein Barbestand von 48 565,10 M. vorhanden.
—	(40 000	(—)	—	—		
—	59 693	90	—	—	1 u. 3	Nach überschläglicher Schätzung. Das Grundstück ist Eigentum der Stadt Aachen; derselben muß bei anderweiter Verwendung des Grundstücks der dazugehörige Wert derselben ersetzt werden.
—	(59 693	90)	—	—	4 u. 5	Anteil an Vermögenswerten.
—	6 811 278	73	20 000	—	5	Depositen.
—	(6 736 572	68)	(—	(—)		

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	2 327 000	297 350	390 580	2 808 150	988 198	73
2. Brühl . . . . .	47 700	7 300	5 493	1 500	36	—
3. Köln . . . . .	120 000	130 000	2 500	—	—	—
4. Elberfeld . . . . .	71 000	19 100	7 000	—	—	—
5. Essen . . . . .	112 862	58 000	8 400	—	—	—
6. Kempen . . . . .	39 000	4 500	3 620	1 672 80	—	—
7. Neuwied . . . . .	36 000	32 000	5 000	—	—	—
8. Trier . . . . .	90 000	21 000	10 000	5 900	110	15
11 Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . . . .	—	—	—	25 200	115	20
12 Unterstützungsfonds der früheren Ver- eins-Taubstummenanstalt zu Köln	—	—	—	54 000	—	—
13 Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten zu:						
1. Dären (Elisabeth-Stiftung) .	387 600	21 100	102 600	—	—	—
2. Neuwied (Auguste Viktoria- Haus) . . . . .	378 785	92 407	30 197	—	—	—
14 Unterstützungsfonds für Blinde . .	—	—	—	86 200	67 349	08
zu übertragen	3 609 947	682 757	565 390	2 982 622 80	1 055 809	16

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Bemerkungen.
	6	7	8	9	
—	6 811 278 73	20 000	—	—	
—	(6 736 572 68)	(—)	—	—	1 Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	62 029	—	—	—	2 Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	(62 029 —)	—	—	—	3 Überschläglich nach dem Feuerversicherungsbeiträge.
—	—	—	—	—	4 u. 5 Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Taubstummen. (Zieh-Stiftung.)
—	252 500	—	—	—	1, 2 Nach Schätzung bei Übernahme der Anstalt.
—	(252 500 —)	—	—	—	u. 3 Die Anstalt ist am 1. April 1903 von der Provinz übernommen.
—	97 100	—	—	—	1 u. 2 Summe der Bau- und Grundbesitzkosten.
—	(97 100 —)	—	—	—	3 Nach Schätzung.
—	179 262	—	—	—	1 u. 2 Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	(179 262 —)	—	—	—	3 Nach Schätzung.
—	48 792 80	—	—	—	1 Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(48 792 80)	—	—	—	2 Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3 Überschläglich nach dem Feuerversicherungsbeiträge.
—	—	—	—	—	4 Stiftungsfonds zur Unterstützung entlassener Taubstummen.
—	73 000	—	—	—	1 Summe der Baukosten.
—	(73 000 —)	—	—	—	2 Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3 Nach dem Feuerversicherungsbeiträge.
—	127 010 15	—	—	—	1, 2 Wie bei der Taubstummenanstalt zu Neuwied.
—	(126 577 15)	—	—	—	u. 3 Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtserhebung
—	—	—	—	—	4 u. 5 der Jünglinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstumme.
—	—	—	—	—	5 Depositen.
—	25 315 20	—	—	—	4 u. 5 Depositen.
—	(25 300 —)	—	—	—	
—	54 000	—	—	—	4 Depositen.
—	(54 000 —)	—	—	—	
—	511 300	—	—	—	1 u. 3 Nach Schätzung.
—	(496 300 —)	—	—	—	2 50faßer Betrag des Katastral-Heinertrages.
—	501 389	—	—	—	1 Baukosten bis 1. April 1904.
—	(456 389 —)	—	—	—	2 Kaufpreis.
—	153 549 08	196 67	—	—	4 3%, und 4%ige Rheinprovinz-Kreisbescheine.
—	(150 744 11)	(196 67)	—	—	5 Hypothekendarlehen gegen den Blindenfürsorge-Verein.
—	—	—	—	—	8 Lasten aus dem Gensberg'schen und dem Großmann'schen Vermächtnisse.
—	8 895 525 96	20 196 67	—	—	
—	(8 758 466 74)	(196 67)	—	—	



	Vermögensteile.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
	1	2	3	4	5	
Uebertrag	3 609 947	682 757	565 390	2 982 622	80	1 055 809 16
15 Provinzial-Hebammenlehranstalten zu:						
1. Köln . . . . .	341 000	441 900	65 000	—	—	—
2. Elberfeld . . . . .	700 000	178 000	—	—	—	—
16 Zentral-Hebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—
17 Alte Irrenanstaltsbauerschuld . . . . .	—	—	—	—	—	—
18 Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten	—	—	—	—	—	—
19 Vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten . . . . .	—	—	—	—	—	—
20 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu:						
1. Andernach . . . . .	2 033 575	122 418	256 594	—	—	—
2. Bonn . . . . .	2 653 132	307 924	298 150	—	—	—
3. Düren . . . . .	2 890 116	258 833	303 336	71	—	—
4. Galkhausen . . . . .	3 057 815	221 730	238 399	93	—	—
zu übertragen	15 285 585	2 213 562	1 726 870	64	2 995 622	80 1 055 809 16

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	8 895 525	96	20 196	67		
	(8 758 466	74)	(196	67)		
—	847 900	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Hinzurechnung des Wertes des neuen Ziehhauses und des angekauften Hauses Jakobstraße Nr. 35.
	(847 900	—)			2	Der Wert ist für die Quadratrate zu 1000 M. angenommen.
—	878 000	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
	(478 000	—)				
—	13 000	—	—	—		
	(13 000	—)				
—	—	—	4 222 362	83	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M. sind bis zum 1. April 1904 mit 1 1/2% und den durch Tilgung ersparten Zinsen 777 637,17 M. abgetragen worden; (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 1).
			(4 321 123	51)		
—	—	—	5 909 726	31	8	Von der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages genehmigten Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark waren am 1. April 1904 6 212 583,25 M. aufgenommen und mit 1 1/2% und ersparten Zinsen 302 856,94 M. getilgt; (vergl. hierzu die besondere Anlage A, Nr. 2).
			(5 804 170	75)		
—	—	—	3 807 633	12	8	Von dem laut Beschluß des 43. und 44. Rheinischen Provinziallandtages zulässigen Gesamtbetrage von 8 Millionen Mark waren am 1. April 1904 3 828 633,12 M. aufgenommen und 21 000 M. getilgt (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
			(2 628 791	69)		
—	2 412 587	—	—	—	1	Kosten der Bauten:
	(2 402 921	—)				Bei Eröffnung der Anstalt . . . . . 1 828 668,45 M. } 2 033 574,67 M.
						Für Vermehrung und Verbesserung der Gebäude . . . . . 204 906,22 „ }
—	—	—	—	—	2	Kosten des ersten Grundenerwerbs . . . . . 80 644,35 M. } 122 418,— „
						Später angekauft . . . . . 41 773,65 „ }
—	—	—	—	—	3	Kosten des ursprünglichen Inventars . . . . . 137 649,45 M. } 256 594,— „
						Zugang infolge Erhöhung der Belegstärke . . . . . 118 944,55 „ }
—	3 259 206	—	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437 450,30 M. + 215 681,35 M. = 2 653 131,65 M.
	(3 245 803	—)			2	„ „ „ 102 073,49 „ + 205 850,07 „ = 307 923,56 „
					3	„ „ „ 160 002,79 „ + 138 147,21 „ = 298 150,— „
—	3 452 285	71	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 093,39 M. + 456 022,67 M. = 2 890 116,06 M.
	(3 419 276	71)			2	„ „ „ 216 321,47 „ + 42 511,53 „ = 258 833,— „
					3	„ „ „ 163 892,74 „ + 139 443,97 „ = 303 336,71 „
—	3 517 944	93	—	—	1-3	Wirtliche Ausgaben bis zum 1. April 1904.
	(3 341 344	70)				
—	23 276 449	60	13 959 918	93		
	(22 506 712	15)	(12 749 282	69)		



	Vermögensteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	15 285 585	2213 562	1726 870	64	2995 622	80	1055 809	16
5. Grafenberg . . . . .	3 341 194	366 178	312 115	87	—	—	—	—
6. Merzig . . . . .	2 934 769	328 923	339 907	—	—	—	—	—
7. Johannisthal . . . . .	1 054 768	355 205	10 295	95	—	—	—	—
1 Gut Haus Fichtenhain . . . . .	106 098	366 124	27 100	—	—	—	—	—
22 Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angefallener Fonds . . . . .	—	—	—	—	—	—	11 579	10
23 Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Andernach . . . . .	—	—	—	—	2 800	—	—	—
24 Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Dären . . . . .	—	—	—	—	2 600	—	—	—
25 Nischarz-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	—	—	1 778	40
26 Kasse-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	3 000	—	—	—
27 Pelman-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	5 000	—	—	—
28 Erich-Schleicher-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	16 000	—	—	—
29 Schramm-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	5 000	—	—	—
30 Pelman-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	3 000	—	—	—
zu übertragen	22 722 414	3 629 992	2 416 289	46	3 033 022	80	1 069 166	66

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	23 276 449	60	13 959 918	93		
	(22 606 712	15)	(12 749 282	62)		
—	4 019 487	87	—	—	1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 M. + 1 154 965,07 M. = 3 341 194,13 M.
	(3 992 443	87)			2	" " " 84 143,87 " + 282 034,28 " = 366 178,15 "
					3	" " " 157 729,95 " + 154 385,92 " = 312 115,87 "
—	3 603 599	—	—	—	1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 M. + 957 449,47 M. = 2 934 768,61 M.
	(3 597 104	—)			2	" " " 106 438,21 " + 222 484,55 " = 328 922,76 "
					3	" " " 137 956,23 " + 201 950,77 " = 339 907,— "
—	1 420 268	95	—	—	1-3	Wirkliche Ausgaben bis zum 1. April 1904.
	(748 840	70)				
—	499 322	—	398 500	—	1	Nach einer haushaltlichen Tage unter Zurechnung der gemachten Auf-
	(499 322	—)	(398 500	—)	2	wendungen.
					3	Wirkliche Ausgaben.
					8	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung.
					8	Bauschuh bei der Landesbank zu 3%, 1/2 % Zinsen; (vergl. die besondere An-
						lage B, Nr. 2.)
—	11 579	10	—	—	5	Depositen. Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflege-
	(11 579	10)				anstalten zu Andernach, Bonn, Dären, Grafenberg und Merzig zur
						Berwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
—	2 800	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung für
	(—	—)				geheilt entlassene Irre.
—	2 600	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung der
	(—	—)				Kranken.
—	1 778	40	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur
	(1 778	40)				Berwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Gesehener.
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung
	(3 000	—)				der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranken.
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung
	(5 000	—)				der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	16 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Dären zur Verwendung
	(16 000	—)				der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen
						geheilen Geisteskranken.
					7	Die Erhöhung rührt aus erparten Zinsen her.
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung
	(5 000	—)				der Zinsen für entlassene arme Geisteskranken.
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung
	(3 000	—)				der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	32 870 884	92	14 358 418	93		
	(31 388 780	22)	(13 147 782	62)		

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebersrag	22 722 414	3 629 992	2 416 289	46	3 033 022	80	1 069 166	66
31 Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- kranke im Regierungsbezirke Düsseldorf . . . . .	—	—	—	—	45 000	—	—	—
32 Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jacobi-Stiftung . . . . .	—	—	—	—	6 100	—	588 42	—
33 Arbeiterkolonie Urft . . . . .	40 000	59 200	—	—	—	—	—	—
34 Landarmen-Bewaltung . . . . .	—	—	—	—	3 450	—	860	—
35 Polizeikrauselderfonds und Ehren- breitsteiner Armenfonds (Staats- Nebenfonds) . . . . .	—	—	—	—	—	—	735 100	—
36 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler . . . . .	1 350 050	206 048	548 597	20	—	—	—	—
37 Landarmenhaus zu Trier . . . . .	811 668	626 750	154 200	—	—	—	31 111	46
38 Fonds zur Unterstützung milder Stif- tungen u. . . . .	—	—	—	—	24 200	—	—	—
39 Allgemeiner Baufonds . . . . .	—	—	—	—	—	—	203 289	17
zu übertragen	24 924 132	4 521 990	3 119 086	66	3 111 772	80	2040 115	71

Andere Ver- mögens- bestän- dteile.	Summe des Vermögens.	Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
		8	9		
—	32 870 884 (31 388 780 22)	92	14 358 418 (13 147 782 62)	93	
—	45 000 (45 000 —)	—	—	—	4 Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Galkhausen und Grafenberg zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskrante und entlassene arme Geisteskrante, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Verurtheile gegen Irrenheim und Irrenanstalten.
—	6 688 42 (6 545 69)	—	—	4 u. 5	Zu gleichen Theilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	99 200 (99 200 —)	—	89 892 (91 165 65)	45	5 Depositen. 1 u. 2 Nach Schätzung und dem Kaufspreiß. 8 Schuld bei der Landeshank zu 3½%, Zinsen und 1%, Tilgung zu Lasten des Landarmenverbandes (vergl. die Anlage A, Nr. 4).
—	4 310 (4 503 99)	—	164 787 (900 —)	73	4 u. 5 Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Irrenheimen und Vermögen der landarmen Kinder König. 5 Depositen. 8 Darlehen für Arbeiterkolonien . . . . . 164 187,73 M. (vergl. die Anlage A, Nr. 5 und 6) und Vermögen der Kinder König . . . . . 600,—
—	735 100 (735 100 —)	—	—	—	5 Depositen. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1904 ein Bestand von 4404,72 M. vorhanden.
121 039 91	2 225 735 (2 208 498 —)	11	38 507 (44 200 —)	—	1 Zu der bisherigen Summe von 1 337 450 M. kommt der Wert der Neubauten nach der Feuerversicherung mit 12 000 M. 6 Vermögen der Materialienverwaltung mit 113 039,91 M. und des Mühlenbetriebs mit 8 000 M. in Lagerbeständen. 8 Kniche bei der Landeshank zur Einrichtung des maschinellen Betriebes in der Mälzerei (vergl. die Anlage B, Nr. 3).
—	1 623 729 (1 624 216 71)	46	—	—	1-3 Nach Schätzung zuzüglich der Aufwendungen für Neubauten, Erweiterungen ic. 5 Refektorioss von 19 111,46 M. zu 2½%, Zinsen bei der Landeshank hinterlegt und 12 000 M. eiserner Bestand.
—	24 200 (24 200 —)	—	—	—	4 Anteil an dem Großmann'schen Vermögensfonds.
—	203 289 (83 432 89)	17	—	—	5 Bestand welcher mit ca. 12 300 M. belastet ist.
121 039 91	37 838 137 (36 219 477 44)	08	14 651 606 (13 284 048 27)	11	

	Vermögenssteife.							
	1 Wert der Gebäude	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			In Spalte	
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
2	3	4	5	6	7	8		
Uebertrag	24 924 132	4 521 900	3 119 086	66	3 111 772	80	2 040 115	71
40 Provinzial-Straßenverwaltung . . .	27 374	286 584	244 838	—	165 000	—	832 505	04
41 Viehentschädigungsfonds . . . . .	—	—	—	—	—	—	1 103 439	16
42 Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu:								
1. Trier . . . . .	99 300	150 464	15 236	—	—	—	—	—
2. Kreuznach . . . . .	157 000	101 800	18 800	—	—	—	—	—
3. Alrweiler . . . . .	142 700	72 600	25 090	—	—	—	—	—
43 Lehrer-Pensionsfonds der Landwirt- schaftsschulen zu:								
1. Bitburg . . . . .	—	—	—	—	24 900	—	470	96
zu übertragen	25 350 506	5 133 438	3 423 050	66	3 301 672	80	3 976 530	87

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
121 039 91	37 838 137	08	14 651 606	11		
	(36 219 477	44)	(13 284 048	27)		
—	1 556 301	04	4 504 074	55	1—3	Diese Angaben beruhen auf einer im Monat Juli 1904 vorgenommenen Ermittlung. Der Mehrwert bei den Gebäuden gegen die vorläufige Vermögensübersicht ist auf die Neuaufführung von Gebäuden, der Mehrwert bei den Grundstücken auf erfolgte Wertsteigerung und der Mindermwert beim Inventar auf den Verschleiß der Fahrzeuge, die allmählich in den Besitz des Aufsichtspersonals übergehen, zurückzuführen.
	(1 478 462	50)	(3 797 004	46)		
					4	Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2 %igen Rheinprovinzialanleihen und zwar:
						a) aus dem Sammelfonds = 65 000 M.
						b) aus dem Reservefonds = 100 000 M.
					5	Die Summe ergibt sich aus den Beständen bzw. Depositionen:
						a) des Sammelfonds (2754,01 M. + 55 000 M.) = 57 754,01 M.
						b) des Reservefonds (64,66 M. + 57 000 M.) = 57 064,66 "
						c) des Fonds für den Neubau von Provinzial- straßen (5163,82 M. + 27 000 M.) = 32 163,82 "
						d) des Eisenbahnfonds = 20 741,47 "
						e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreisweges (2997,44 M. + 500 000 M.) = 502 997,44 "
						f) der Überschüsse aus der Detailkontrolle des Gesetzes vom 2. Juni 1902 = 161 783,64 "
						Summe 832 505,04 M.
						Die Fonds zu c, e und f sind größtenteils belastet.
					8	Die Schulden bestehen aus Anleihen (vergl. die Anlage A, Nr. 7 bis 10).
					5	Depositen. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1904 ein Barbestand von 35 331,29 M. vorhanden.
					1 u. 2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises. Der Wert der Grundstücke ist gestiegen.
					3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
					1 u. 2	Nach dem Kaufpreise und Schätzung. Ein Haus ist zugekauft worden.
					3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
					1 u. 2	Nach den Kaufpreisen, dem Kaufpreise und Schätzung.
					3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
					4 u. 5	Bei Übernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bzw. deren Hinterbliebenen übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Über- nahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder einget. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wert- papieren angelegt worden.
121 039 91	41 306 238	24	19 155 680	66		
	(39 442 278	06)	(17 081 062	73)		

	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	25 350 506	5 133 438	3 423 050	66	3 301 672	80	3 976 530	87
2. Cleve . . . . .	—	—	—	—	72 500	—	493 04	—
44 Rittergut Desdorf . . . . .	84 000	202 000	700	—	9 000	—	—	—
Summe A Nr. 1—44	25 434 506	5 335 438	3 423 750	66	3 383 172	80	3 977 023	91
Abgesetzt die Nr. 2b, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 22—32, 34, 35, 38, 41 und 43, das sind Dr. Klein-Stiftung, Witwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Landarmen-Verwaltung, Staats-Nebenfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen und die verschiedenen Unterstützungsfonds als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden . . . . .	—	—	—	—	3 183 850	—	1 924 456	26
	25 434 506	5 335 438	3 423 750	66	199 322	80	2 052 567	65

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
121 039 91	41 306 238	24	19 155 680	66		
	(39 442 278 06)		(17 081 052 73)			
—	72 993 04	04	—	—	5	Bergl. die Bemerkung bei Nr. 43: 1. Stiftung. Depositen.
	(72 993 04)					
—	295 700	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung.
	(270 458 —)				4	Kassensumme, nicht verwendete Pachtbeträge. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1904 ein Barbestand von 3708,55 M. vorhanden.
121 039 91	41 674 931	28	19 155 680	66		Nach Abzug der Schulden ein Vermögensbestand von rund 22 519 250 M. (22 704 670 M.)
	(39 785 729 10)		(17 081 052 73)			
—	5 108 306	26	796 67*			Die lediglich zur Verwaltung überlieferten Fonds betragen rund 5 107 500 M. (4 562 650 M.)
	(4 563 754 39)		(1 096 67)			
			darunter			
			196 67			
			(196 67)			
			Jahresrente			
121 039 91	36 566 625	02	19 154 883	99		
	(35 221 974 71)		(17 079 266 06)			

Die lediglich zur Verwaltung überlieferten Fonds betragen rund 5 107 500 M. (4 562 650 M.)

\*) Von den bei Nr. 34 (Landarmen-Verwaltung) angegebenen Schulden sind hier nur 600 M. — Vermögen der Kinder König — vorgesetzt; die übrigen bei Nr. 34 aufgeführten Schulden von 164 187,73 M. — Darlehen für Arbeiterkolonien — sind in den nachstehenden, zu Lasten des Provinzialverbandes verbleibenden Schulden von 19 154 883,09 M. mitenthalten.



	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.			
1	2	3	4	5	6	7		
Meiben die Nr. 1, 2a, 3—7, 10, 13, 15, 17—21, 33, 36, 37, 39, 40, 42 und 44 für Hauptverwal- tung, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Haus Elisabethstraße 10, Pensionsfonds, Ständefonds, Überschüsse der Feuer- versicherungsanstalt, Fonds der Figurengruppe, Provinzialmuseen, Kuffcherhaus zu Trier (St. Bar- bara), Taubstumm- und Blinden- Unterrichtsanstalten, Hebammen- Lehranstalten, alte Irrenanstalts- bauschuld, Anleihen für Anstalts- bauten, Heil- und Pflegeanstalten, Gut Haus Nichtenhain, Arbeiter- kolonie, Arbeitsanstalt, Landarmen- haus, allgemeiner Baufonds, Stra- ßenverwaltung einschl. Eisenbahn- fonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Wein- und Obstbauschulen sowie Rittergut Desdorf . . . . .	25 434 506	5 335 438	3 423 750	66	199 322	80	2 052 567	65
B. Landesbank der Rheinpro- ving . . . . .	340 000	100 000	40 000	—	—	—	7 250 000	—
zu übertragen	340 000	100 000	40 000	—	—	—	7 250 000	—

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	121 039 91	36 566 625 02	19 154 883 99			
		(35 221 974 71)	(17 079 956 06)			Nach Abzug der zur Verwaltung überlieferten Fonds und der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund 17 411 740 M. (18 142 000 M.)
	—	7 730 000	—	—	1	Wert der Gebäude.
		(7 624 549 99)	—	—	2	Wert der Grundstücke.
		—	—	—	3	Versicherungssumme der Mobilien.
		—	—	—	5	Die Summe in Spalte 5 besteht:
						a. aus dem Stammfonds von . . . . . 3 000 000 M.
						b. aus dem Referendats A von . . . . . 3 000 000 "
						c. aus dem Referendats B von . . . . . 1 250 000 "
						Summe 7 250 000 M.
						Das Kto-Konto hatte am 1. April 1904 einen Bestand von 654 513,89 M. Dieses Konto unterliegt naturgemäß steten Schwankungen und ist demnach hiernächst nicht aufgeführt.
	—	7 730 000	—	—		
		(7 624 549 99)	—	—		



	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5		
Uebertrag	340 000	100 000	40 000	—	—	7 250 000
C. Rheinischer Meliorations- fonds . . . . .	—	—	—	—	—	2 003 800
	340 000	100 000	40 000	—	—	9 253 800
D. Provinzial-Feuerversiche- rungsanstalt der Rheinpro- vinz . . . . .	115 000	170 000	15 000	—	—	7 286 000

Andere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	7 730 000	—	—	—		
	(7 624 549 99)					
—	2 003 800	—	—	—	5	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zur Zeit aus dem Stamm- fonds von 2 000 000 M. und aus Darlehensforderungen von 3 800 M.
	(2 003 800 —)					
—	9 733 800	—*)	—	—		
	(9 628 349 99)					
—	7 586 000	—	—	—	5	Heutzutage angelegte Fonds. Gegen die Übersicht vom 1. April 1903 sind die aus den Überschüssen des Jahres 1903 dem Meliorationsfonds zuge- schriebenen 240 000 M. mehr vorgetragen worden.
	(7 346 000 —)					

**Zusammenstellung.**

Es beträgt das Vermögen:

A. der Zentralverwaltung und Anstalten rund . . . . .	22 519 250 M. (22 704 670 M.)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit rund . . . . .	5 107 500 M. (4 562 650 M.)
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund . . . . .	7 730 000 M. (7 624 550 M.)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds . . . . .	2 003 800 M. (2 003 800 M.)
	<b>zusammen</b> 32 253 050 M. (32 333 020 M.)
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von rund . . . . .	7 586 000 M. (7 346 000 M.)
	<b>ergibt eine Gesamtsumme von</b> 39 839 050 M. (39 679 020 M.)

## Erläuterung

der in Spalte 8 der Vermögensübersicht aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1904.	Bauausführungen $\alpha$ , für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
a	b	c	d

## A. Übersicht über die bei der

1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	4 222 362	83	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslösung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleihecheine.				
2	Beschluß des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	5 909 726	31	Erweiterung des großen Sitzungssaales Neubau der Blindenanstalt Neuwied Bauliche Verbesserungen in der Heil- ammenlehreanstalt Köln . . . . . Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Grafenberg . . . . . Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Merzig . . . . . Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen . . . . . Neubau der Station für irre Ver- brecher in Düren . . . . . Bauliche Verbesserungen der Heil- und Pflegeanstalten . . . . . Vorschufkonto für Vorarbeiten . . . Grundstückwerbungen . . . . . Außerordentliche bauliche Ausgaben . Wohnungsfürsorge . . . . . Weinbauerschule zu Kreuznach . . .	111 095 456 100 71 500 938 871 621 309 2 100 000 186 936 949 000 200 000 185 834 93 380 557 000 63 054	60 — — 56 75 — 58 — — 65 53 — 58		
					abgerundet auf	6 534 083	25		
						6 500 000	—		
3	Beschlüsse des 43. Provinziallandtags vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinziallandtags vom 9. März 1904.	8 000 000	3 807 633	12	Neubau der Blindenanstalt Neuwied Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg . . . . . Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Merzig . . . . . Neubau der Station für irre Verbrecher in Düren . . . . . zu übertragen	65 000 5 786 19 009 96 000 185 796	— 89 96 — 85		

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

## Landesbank aufgenommenen Anleihen.

1 1/2 % von 5 000 000 M. nebst den er- sparten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten wer- den aus dem Haupt-Haus- haltsplan der Provinzialver- waltung gedeckt.	1. April 1930.	Zu Spalte c. Gemäß Beschluß des 39. Rheinischen Provinzial- landtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionfonds von 347 761,95 M. der Betrag von 299 853,32 M. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 299 853,32 M. betragenden Irrenanstaltbauschuld verwendet. Das hiernach verbleibende Darlehen von 5 000 000 M. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den er- sparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	1. April 1936.	Zu Spalte c. Von dem zulässigen Gesamtbetrag der Anleihe waren am 1. April 1904 6 212 563,25 M. aufgenommen und 302 856,94 M. getilgt.
1 1/2 % von dem auf die abgeschlossenen Kontis entfallen- den Betrage nebst den durch Tilgung erspar- ten Zinsen.	3 1/2 %	Die Tilgungs- raten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gedeckt. Die Zinsraten wer- den während der Baupzeit aus den	Vor Abschluß sämtlicher in Betracht kom- menden Bau- kontis nicht zu bestimmen, da erst nach Ab- schluß der ein-	Zu Spalte c. Von dem zulässigen Gesamtbetrag von 8 000 000 M. waren am 1. April 1904 aufgenommen 3 828 633,12 M. und 21 000 M. getilgt.

Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1904.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.	
		■	♣	■	♣
a	b	c		d	
				Übertrag	185 796 85
				Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	350 000 —
				Wohnungsfürsorge . . . . .	190 000 —
				Neubau der Weinbauschule Kreynach	156 558 92
				Neubau der Hebammenlehranstalt Elber- feld . . . . .	688 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen . . . . .	1 600 000 —
				Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal . . . . .	4 200 000 —
				Neubau der Weinbauschule Ahrweiler	230 000 —
				Neubau der Taubstummenanstalt Kreu- wied . . . . .	124 000 —
				Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Dären . . . . .	15 000 —
				Kanalanschluss der Provinzialanstalten in Trier . . . . .	48 000 —
				Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsselborj . . . . .	70 600 —
				Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier . . . . .	120 000 —
				Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag . . . . .	34 083 25
					8 012 039 02
				abgerundet auf	8 000 000 —
4	Beschluss des Pro- vinzialauschusses vom 21./22. Januar 1896.	99 200	89 892 45	Erwerbung und Ausbau des Hermann-Josef-Hauses zu Urfst zwecks Einrichtung für eine Arbeiterkolonie.	

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
		Bankrediten, nach Vollendung der einzelnen Bauausführun- gen gleichfalls aus dem Haupt- Haushaltsplan bestritten.	zelenkontis die Tilgung für den auf dasselbe ent- fallenden Betrag eintritt.	
1 %	3 1/2 %	Zinsen und Til- gungsquoten werden aus Mitteln des Rheinischen Landarmenver- bandes gedeckt.	31. März 1940.	



	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			1. April 1904.		
	a	b	c	d	
5	Beschluss des Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Dezember 1888.	200 000	156 350	93	Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für Arbeiterkolonien.
6	Beschluss des Provinzialausschusses vom 3. Dezember 1901.	8 000	7 836	80	Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
7	Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.	Anleihe A. 2 000 000	1 620 565	53	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.
8	Beschluss des 41. Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	1 231 195	—	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten u.
9	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	1 120 314	02	Zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten u.
10	Beschluss des 43. Provinziallandtages vom 13. Februar 1903.	Anleihe D. 532 000	532 000	—	Zur Beseitigung von Frostschäden.

Höhe des Tilgungszufusses.	Höhe des Zins- zufusses.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
1 %	4 %	Zinsen und Tilgungsraten werden aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes gedeckt.	31. März 1931.	Diese Schuld, welche auf einem Beschlusse des 33. Provinziallandtages beruht, war bisher hier nicht aufgeführt.
1 %	4 %	desgl.	31. März 1943.	War bisher hier nicht aufgeführt.
12 % (die Tilgung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/2 %	Durch Einstellung in den Haushaltsplan.	In 13 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2 %	3 1/2 %	desgl.	In 30 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2 %	4 %	desgl.	desgl.	
6 1/4 %	3 3/4 %	desgl.	In 13 Jahren.	

Beschluß, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1904.	Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
a	b	c	d

### B. Übersicht über die für Bauten in den Anstalten etc.

1	Beschluß des Provinzialausschusses vom 13. Januar 1903.	20 000	20 000	Für Beschaffung von Mobilar und für Umbauten in dem Hause Elisabethstraße Nr. 10.
2	Beschluß des 41. Provinziallandtages vom 7. Februar 1899.	3 200 000	398 500	Erbauung einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt zu Haus Fichtenhain.
3	Beschlüsse des Provinzialausschusses vom 6. August 1901 und 13. Januar 1903.	44 200	38 507	Einführung des maschinellen Betriebes für die Wäscherei, Beschaffung eines Desinfektionsapparates und eines Wechselgetriebes in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zinsfußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i

### bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	—	—	—	Der Betrag ist einseitig vorschußweise bei der Landesbank entnommen worden und soll in die demnächst für die Errichtung einer Provinzial-Erziehungsanstalt für Fürsorgezöglinge auf Gut Haus Fichtenhain aufzunehmende neue Anleihe mit einbezogen werden.
—	3 1/2 %	Die Zinsen werden aus den Überschüssen der Landwirtschaft gedeckt.	—	Das Grundstück für eine zu errichtende Epileptischen- und Irrenanstalt angekauft, später für diesen Zweck aufgegebenes Gut „Haus Fichtenhain“ soll gemäß Beschluß des 44. Provinziallandtages vom 11. März 1904 zur Errichtung einer Fürsorge-Erziehungsanstalt Verwendung finden. Bisher wird das Gut von einer Korrigendenabteilung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler bewirtschaftet.
ca. 12,9% nebst den durch Tilgung zuwachsenden Zinsen.	3 1/2 %	Aus den Mehrerträgen der Wäscherei.	1. April 1910.	Die Tilgung hat mit dem 1. April 1903 begonnen. Die Anstalt zahlt aus dem Überschuß der Wäscherei zur Tilgung und Verzinsung jährlich 1240 M. an die Landesbank. Bis 1. April 1904 waren 5626 M. getilgt.

**Anlage 3.**

(Drucksachen. Nr. 31.)

**Verzeichnis**

der

Vorlagen für den 45. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- form- mif- sion.
-----	---------------------	-------------	--	---------------------------------

**A. Vorlagen der königlichen Staatsregierung.**

1	30 (Anlage 7.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ersatzwahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 27. Infanteriebrigade.	Beigeordneter a. D. Diege.	I.
---	-------------------	---	-------------------------------	----

**B. Vorlagen des Provinzialausschusses.****Abteilung I der Zentralverwaltung.**

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1903.	Beigeordneter a. D. Diege.	I.
2	1 (Anlage 1.)	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 23 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Derfelbe.	I.
4	Zu 1, Seite 25 bis 45 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Derfelbe.	I.
5	Zu 1, Seite 47 bis 61 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene,	Derfelbe.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
6	Zu 1, Seite 63 bis 81 des Heftes Haushaltspläne.	b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.  Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung be- schäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1905 bis 31. De- zember 1905.	Landeshauptmann.	I.
7	Zu 1, Seite 83 bis 93 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschafts- vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufs- genossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1905 bis 31. Dezember 1905.	Gutsbesitzer Peters.	I.
8	Zu 1, Seite 95 bis 107 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1905 bis 31. Dezember 1905.	Beigeordneter a. D. Dieze.	I.
9	Zu 1, Seite 109 bis 119 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Geheimer Kommer- zienrat Dr. Ing. Lueg.	I.
10	2 (Anlage 2.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögens- stand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
11	3 (Anlage 5.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ab- änderung einzelner Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten sowie des Besoldungs- planes.	Derjelbe.	I.
12	4 (Anlage 20.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats Vorster.	Derjelbe.	I.
13	5 (Anlage 21.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesrats.	Derjelbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
14	6 (Anlage 22.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Fürsorge für die Provinzialbeamten bei Unfällen im Dienste.	Landeshauptmann.	I.
15	7 (Anlage 23.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verlängerung des mit der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte derselben abgeschlossenen Vertrages.	Derselbe.	I.
16	8 (Anlage 34.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Stiftung zur Erinnerung an die silberne Hochzeit S. S. Majestäten des Kaisers und der Kaiserin.	Königlicher Kammerherr und Landrat Graf Weiffel von Gumnich.	I.
17	9 (Anlage 35.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Darbringung einer Hochzeitsgabe bei Gelegenheit der Vermählung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen.	Derselbe.	I.
18	10 (Anlage 31.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend einige Änderungen in der Geschäftsordnung des Provinziallandtages.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
19	11 (Anlage 24.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.	Königlicher Kammerherr u. Landrat von Breuning.	I.
20	25 (Anlage 25.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Deckung des vom 43. Provinziallandtage bewilligten Zuschusses zur Siegregulierung.	Gutsbesitzer De Strée.	I.
21	29 (Anlage 32.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu dem Gesuch des Unternehmers Emil Schlags in Ulmen, Bürgermeisterei Lutzerath, Kreis Cochem, um Gewährung einer Unterstützung für den Wiederaufbau eines abgebrannten Sägewerkes.	Derselbe.	I.
22	Zu 1, Seite 575 bis 577 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Königlicher Schloßhauptmann und Kammerherr Excellenz Graf von Fürstenberg-Stammheim.	I.



Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
23	Zu 1, Seite 579 bis 589 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Königlicher Schloß- hauptmann und Kammerherr Ex- zellenz Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I.
24	12 (Anlage 33.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).	Derselbe.	I.
25	Zu 1, Seite 591 bis 593 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Geheimer Kommer- zienrat Dr. Ing. Lueg.	I.
26	Zu 1, Seite 121 bis 177 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
27	23 (Anlage 27.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erweiterungsbauten an Provinzial-Taubstummenanstalten behufs Durchführung des achtjährigen Lehrganges.	Derselbe.	II.
28	Zu 1, Seite 179 bis 203 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Gutsbesitzer Peters.	II.
29	Zu 1, Seite 205 bis 223 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
30	Zu 1, Seite 225 bis 235 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Königlicher Landrat Geheimer Regie- rungsrat Eich.	II.
31	13 (Anlage 18.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.	Derselbe.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kam- mif- sion.
32	21 (Anlage 19.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ab- änderung der §§ 3, 6 und 7 der Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerzie- hung Minderjähriger vom 12. Februar bzw. 14./15. Mai 1901 bzw. 11. März 1904.	Königlicher Landrat Geheimer Regie- rungsrat Eich.	II.
33	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1902.	—	I.
34	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinzial- landtages, des Provinzialausschusses und der Provinzial- Zentralverwaltungsbehörde für 1902.	—	I.
35	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde für 1902.	—	I.
36	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinter- bliebene für 1902.	—	I.
37	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) für 1902.	—	I.
38	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1902.	—	I.
39	—	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Über- schüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät für 1902.	—	I.
40	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer- Sozietät für 1902.	—	I.
41	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorations- fonds für 1902.	—	I.
42	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1901.	—	I.
43	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1902.	—	I.
44	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1902.	—	I.
45	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzial- museen zu Bonn und Trier für 1902.	—	I.
46	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Unter- haltung der Figurengruppe vor dem Ständehause für 1902.	—	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
47	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1902.	—	I.
48	—	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1902.	—	I.
49	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummwesen für 1902.	—	II.
50	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1901.	—	II.
51	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1902.	—	II.
52	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1902.	—	II.
53	—	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für entlassene Blinde für 1902.	—	II.
54	—	Entlastung der VII. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1902.	—	II.
55	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1902.	—	II.
56	—	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1902.	—	II.

### Abteilung II der Zentralverwaltung.

57	Zu 1, Seite 237 bis 379 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Merzig und Johannisthal für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Königlicher Kammerherr u. Landrat von Breuning.	II.
58	24 (Anlage 6.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verbesserung der Lage des Pflegepersonals an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.	Derselbe.	II.
59	Zu 1, Seite 409 bis 411 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
60	Zu 1, Seite 477 bis 479 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über die Abschreibungen auf maschinelle Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Geheimer Kom- merzienrat Dr. Ing. Lueg.	II.
61	Zu 1, Seite 381 bis 385 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
62	Zu 1, Seite 387 bis 407 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Derjelbe.	II.
63	Zu 1, Seite 413 bis 457 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Derjelbe.	II.
64	Zu 1, Seite 459 bis 475 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Gutsbesitzer Peters.	II.
65	Zu 1, Seite 481 bis 483 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Gutsbesitzer Melchers.	II.
66	14 (Anlage 29.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die künftige Einstellung eines jährlichen Betrages zur Abschreibung auf die maschinellen Anlagen der Provinzialanstalten in den Haushaltsplan über die bauliche Unterhaltung u. der Provinzialanstalten.	Geheimer Kom- merzienrat Dr. Ing Lueg.	II.
67	15 (Anlage 28.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Verkauf des Besitztums des Rheinischen Landarmenverbandes in Urft (Kreis Schleiden).	Landeshauptmann.	II.
68	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1902.	—	II.
69	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1902.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
70	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1902.	—	II.
71	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1902.	—	II.
72	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1902.	—	II.
73	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1902.	—	II.
74	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1901.	—	II.
75	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1901.	—	II.
76	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1902.	—	II.
77	—	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1902.	—	II.
78	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler für 1902.	—	II.
79	—	Entlastung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier für 1902.	—	II.
80	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1902.	—	II.
81	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1902.	—	II.
82	—	Entlastung der VI. Stückrechnung über den Neubau einer Station für irre Verbrecher bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1902.	—	II.
83	—	Entlastung der VI. Stück- und Schlussrechnung über Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1902.	—	II.
84	—	Entlastung der VI. Stück- und Schlussrechnung über Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1902.	—	II.



Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
85	—	Entlastung der VI. Stückrechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten für 1902.	—	II.
86	—	Entlastung der VI. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen für 1902.	—	II.
87	—	Entlastung der II. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal bei Süchteln für 1902.	—	II.
88	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto „Wohnungsfürsorge in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ für 1902.	—	II.
89	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto „Erweiterung der Irrenpflegeanstalt in Waldbröl“ für 1902.	—	II.
90	—	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Fichtenhain für 1902.	—	II.
91	—	Entlastung der II. Stück- und Schlußrechnung über das Konto „Verwaltung des Gutes Fichtenhain“ für 1902.	—	II.
92	—	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Johannisthal für 1902.	—	II.
93	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1902.	—	II.

### Abteilung III der Zentralverwaltung.

94	Zu 1, Seite 485 bis 531 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisen- bahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Königlicher Landrat Geheimer Regie- rungsrat Eich.	III.
95	16 (Anlage 8.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verrechnung der beim Haushaltspläne der Straßenver- waltung sich ergebenden Überschüsse.	Derselbe.	III.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
96	17 (Anlage 9.)	Bericht des Provinzialausschusses über die Verwendung der vom 41. Provinziallandtag für Herstellung von 180 km Kleinpflaster auf den Provinzialstraßen bewilligten Anleihe im Betrage von 2 000 000 M.	Königlicher Landrat Geheimer Regie- rungsrat Eich.	III.
97	18 (Anlage 10.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.	Derselbe.	III.
98	19 (Anlage 12.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die sogenannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen.	Geheimer Kom- merzienrat Dr. Ing Lueg.	III.
99	28 (Anlage 11.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Antrag des Kreises Gummersbach auf Gewährung eines Darlehns aus dem Kleinbahnfonds behufs Bestreitung der beim Bau der staatlichen Nebenbahn Overath—Nüßrath—Kalk auf ihn entfallenden Grunderwerbskosten.	Königlicher Landrat Geheimer Regie- rungsrat Eich.	III.
100	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unter- haltung der Provinzialstraßen für 1901.	—	III.
101	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1902.	—	III.
102	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzial- Straßenverwaltung für 1902.	—	III.
103	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Pro- vinzial-Straßenverwaltung für 1902.	—	III.
104	—	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1902.	—	III.

#### Abteilung IV der Zentralverwaltung.

105	Zu 1, Seite 533 bis 567 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
-----	---	--	-------------------------	-----

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter. des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
106	Zu 1, Seite 569 bis 573 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewäh- rung von Viehentschädigungen infolge: a) von Rotz und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891), b) von Milz- und Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere), für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
107	20 (Anlage 26.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ge- währung von weiteren Beihilfen zur Errichtung von kommu- nalen Wasserversorgungsanlagen.	Landeshauptmann.	IV.
108	22 (Anlage 14.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuch des Ackerers Jakob Braum zu Silbereisenhaus bei Saarbrücken vom 2. April 1903 auf Abstandnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
109	26 (Anlage 15.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuch des Ackerers Ludwig Faulen in St. Sobs, Landkreis Aachen, vom 20. September 1904 auf Abstandnahme von der Ver- folgung eines Regreßanspruches der rheinischen landwirt- schaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.	Derselbe.	IV.
110	27 (Anlage 16.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuch des Ackerers Wilhelm Jansen zu Hörschen, Gemeinde Höf- scheid, Kreis Solingen, vom 1. Dezember 1904, um Ab- standnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.	Derselbe.	IV.
111	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirt- schaftlichen Angelegenheiten für 1902.	—	IV.
112	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1902.	—	IV.
113	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1902.	—	IV.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- sam- mit- tion.
114	—	Entlastung der Schlußrechnung über die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1902.	—	IV.
115	—	Entlastung der Schlußrechnung über die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahweiler für 1902.	—	IV.
116	—	Entlastung der Rechnung über den Viehentschädigungsfonds für 1902.	—	IV.
117	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstförgbühren für 1902.	—	IV.
118	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1901.	—	IV.

**Anlage 4.**

(Druckbogen. Nr. 32.)

**Ver-**

der an den 45. Rheinischen Provinzial-

Nr.	Antragsteller	Inhalt
1	Die Lehrkräfte der rheinischen Taubstummenanstalten	bitten 1. um Gleichstellung in ihrer Befoldung mit den Lehrkräften der königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin und 2. um volle Anrechnung der zurückgelegten Dienstzeit bei Festsetzung des Dienstverdienstes.
2	Die Straßenmeister der Rheinprovinz	bitten 1. um Anstellung auf Lebenszeit nach etwa 10jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit, 2. um Einrangierung in die Dienstklasse V. 1 der Provinzialbeamten.
3	Die Büroangestellten an der Landes-Versicherungsanstalt	bitten 1. um Aufbesserung des Anfangs- und Höchstgehaltes und 2. um Erhebung der Amtsbezeichnung „Büroangestellten“ durch eine treffendere Bezeichnung.
4	Straßenmeister Grimmig in Düren	bittet um Gehaltsnachprüfung.
5	Musiklehrer Engels an der Provinzial-Blindenanstalt in Düren	bittet um Aufbesserung seines Gehaltes.
6	Deichgräf des Iwerich-Lanker Deichverbandes in Iwerich	beantragt die Gewährung eines Zuschusses aus Provinzialfonds zur Verlängerung des Iwerich-Lanker Deiches bis nach Gellep.

**Zeichnis**landtag gerichteten **Petitionen.**

Bemerkungen	Hochkommission
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 10. Januar 1905 mit Bezugnahme auf die dem Provinziallandtage in der Druckbogen. Nr. 3 unterbreitete Vorlage wegen Änderung des Befoldungsplans für verschiedene Kategorien von Provinzialbeamten, darunter auch der Lehrkräfte an den Provinzial-Taubstummenanstalten beschlossen, dem Provinziallandtage zu empfehlen, die vorliegende Petition durch den dieser Vorlage entsprechenden Beschluß für erledigt zu erklären.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 21./22. Februar d. J. beschlossen, die Petition mit ablehnendem Votum vorzulegen.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 21./22. Februar 1905 beschlossen, dem Provinziallandtag zu empfehlen, die Petition dem Provinzialausschuße für eine in Aussicht genommene Prüfung des Befoldungsplanes der Provinzialbeamten als Material zu überweisen.	I.
Der Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 14. Februar 1901 eine gleiche Petition bereits abgelehnt. Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 11. März 1905 beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, es bei seinem ablehnenden Beschlusse bewenden zu lassen.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 11. März 1905 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit dem Antrage auf Ablehnung vorzulegen.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 11. März 1905 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtag mit dem Antrage vorzulegen, sie dem Provinzialausschuße zur Prüfung zu überweisen mit dem Auftrage, dem nächsten Provinziallandtage über die Angelegenheit Bericht zu erstatten.	IV.



**Anlage 5.**

(Drucksachen. Nr. 3.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderung einzelner Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten sowie des Befoldungsplanes.

**I.**

Zunächst ist eine Abänderung der in § 6 der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten angegebenen Sätze für den Wohnungsgeldzuschuß erforderlich (Provinzial-Handbuch S. 158). Nach §§ 6 und 7 a. a. O. soll sich dieser nämlich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen richten. Diese Bestimmungen sind in zweifacher Weise abgeändert. Einmal ist durch das Gesetz vom 7. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 239) bestimmt, daß die Servisklasse V wegfallen und die bisher zu ihr gehörenden Orte der Klasse IV zugeteilt werden sollen. Die Klasse V ist also auch im § 6 der hiesigen Bestimmungen zu streichen. Sodann ist durch das Gesetz vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 272) die Stadt Köln in die Servisklasse A versetzt. Da bisher kein Ort der Rheinprovinz dieser Klasse angehörte, sind deren Sätze im § 6 auch nicht aufgeführt. Sie müssen deshalb jetzt hinzugefügt werden.

**II.**

Sodann hat sich das Bedürfnis herausgestellt, den Befoldungsplan und die in § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten (Handbuch S. 143) enthaltene Einteilung der Beamten in Dienstklassen in einzelnen Punkten zu ändern und zu ergänzen. Eine generelle Revision des vom 41. Provinziallandtag im Jahre 1899 beschlossenen Befoldungsplanes hält der Provinzialausschuß noch nicht für angezeigt. Es sind deshalb auch alle Anträge unberücksichtigt geblieben, welche auf die Gehaltsätze anderer Beamtenklassen von Einfluß sein konnten und so eine umfassende Änderung des Befoldungsplanes erforderlich gemacht hätten. Für eine solche erachtet der Provinzialausschuß die Zeit noch nicht gekommen.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen ist grundsätzlich davon ausgegangen, daß hinsichtlich der Einreihung der Beamten in die Gehaltsklassen eine Änderung nicht eintreten soll. Diese Frage ist durch die Verhandlungen des 41. Provinziallandtages erledigt und eine erneute Aufrollung derselben nicht angängig.

Die einzelnen Änderungen sind nachstehend in der Reihenfolge des Besoldungsplanes aufgeführt. In der Anlage sind der Besoldungsplan und der § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse mit den Dienstklassen abgedruckt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch den Druck erkennbar gemacht. In formeller Beziehung ist dabei insofern noch eine Änderung vorgenommen, als bei denjenigen Instituten, welche eine andere Bezeichnung erhalten haben, wie die Provinzial-Feuer-Societät (Provinzial-Feuerversicherungsanstalt), Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt (Landes-Versicherungsanstalt), die Provinzial-Weinbauschulen (Provinzial-Wein- und Obstbauschulen) die jetzt geltenden Namen an Stelle der früheren gesetzt sind.

Die durch die vorgeschlagenen Änderungen entstehenden Mehrausgaben sind in den einzelnen Haushaltsplänen noch nicht enthalten; der zu ihrer Durchführung erforderliche Betrag ist vielmehr in einer Summe in den Haupt-Haushaltsplan bzw. in die ohne Zuschuß der Provinz rechnenden Einzel-Haushaltspläne (Landes-Versicherungsanstalt u.) eingestellt.

1. Im Besoldungsplan bei Position A 2 (Handbuch S. 160) ist an Stelle der Worte „Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät“ zu setzen: **„Landes-Versicherungsräte“**.

Die Änderung rechtfertigt sich ohne weiteres durch § 4 des neuen Reglements der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt. (Nachtrag z. Handbuch S. 26.) Im Reglement über die dienstlichen Verhältnisse ist die erforderliche Änderung in Klasse II Nr. 2 bereits durch den 43. Provinziallandtag beschlossen. (Nachtrag z. Handbuch S. 13).

2. Im Besoldungsplan ist nach Position A 3 zu setzen: **4. Landesbauinspektoren für Hochbau 4800—7500 M., Steigerung 300 M., Wohnungsgeldzuschuß.**

Die stetige Vermehrung der zu unterhaltenden Gebäude der Provinzialverwaltung und die fortwährend erforderlichen Neu- und Ergänzungsbauten haben schon vor einigen Jahren dazu geführt, einen zweiten Oberbeamten für Hochbau in den Haushaltsplan einzustellen. Die Stelle wurde bisher von einem Landesbaumeister (H. Balzer) wahrgenommen. Über die Gehaltsverhältnisse, Steigerung des Gehalts u. war bisher nichts vorgesehen; die Besoldung wurde, obwohl der Stelleninhaber definitiv angestellt ist, aus dem Hilfsarbeiterfonds bestritten. Es erscheint aber geboten, die Stelle in eine Bauinspektorstelle zu verwandeln, da es sonst nicht möglich sein wird, einen Beamten dauernd für die Stelle zu erhalten, was gerade im Interesse der baulichen Unterhaltung dringend wünschenswert ist. Für diese Stelle können die Gehaltsätze der Landesbauinspektoren der Straßenbauverwaltung nicht maßgebend sein, da bei der Bemessung dieser die Einnahmen aus Dienstreisen und Emolumenten in Betracht gezogen sind, welche dem Bauinspektor für Hochbau nicht oder nicht in dem Maße zufließen. Unter Beachtung der in Betracht kommenden Verhältnisse scheint das vorgeschlagene Gehalt angemessen. In § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse ist eine Änderung nicht erforderlich, weil in Klasse III Nr. 1 die Landesbauinspektoren ohne besondern Zusatz aufgeführt sind.

3. Im Besoldungsplan ist hinter A 6 (früher 5) **„Landesassessoren“** einzufügen: **Oberinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt 3300—6000 M., Steigerung 250 M., Wohnungsgeldzuschuß.**

Diese Stellen sind mit dem neuen Reglement der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt eingeführt. Die Festsetzung der Bezüge in der vorgeschlagenen Höhe, welche derjenigen für den Maschineningenieur entspricht (vgl. Nr. 4), erscheint nach den an die Beamten

zu stellenden Anforderungen angemessen. Durch den Beschluß des 43. Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 ist bereits genehmigt, daß diese Beamte in Dienstklasse III 2 aufgeführt werden. (Nachtrag z. Handbuch S. 14).

4. In der Position A 9 (früher 7) des Besoldungsplanes und der Dienstklasse IV 1 ist hinter „Vorsteher des Hypothekembureaus“ einzuführen: „und des Rechnungskontrollbureaus sowie der Effektenverwalter der Landesbank“.

Die Einführung dieser Stellen ist im Haushaltsplan der Landesbank vorgeschlagen. Auf die dort angegebene Begründung wird hier Bezug genommen.

5. An denselben Stellen ist für das Wort „Feuerlöschinspektor“ zu setzen: „Feuerlöschinspektor“.

Diese Änderung hat lediglich formelle Bedeutung.

6. a) Besoldungsplan Position A 11 (früher 9):

Bisher: Kanzlisten 1500—2400 M., Steigerung 120 M., Wohnungsgeldzuschuß.

Vorschlag: Kanzleisekretäre bzw. Kanzlisten 1500—2700 M., Steigerung 150 M., Wohnungsgeldzuschuß.

- b) Der Dienstklasse V 1 ist vor dem Wort „Kanzlisten“ einzufügen: „Kanzleisekretäre bzw.“

Die Kanzlisten sind die einzige Beamtenklasse, deren Gehalt ungünstiger geregelt ist, als dasjenige der entsprechenden Staatsbeamten. Um zu vermeiden, daß sich nur weniger tüchtige Kräfte zur diesseitigen Verwaltung melden, scheint es angemessen, das Gehalt demjenigen der staatlichen Kanzlisten, welches 1500—2700 M. beträgt, gleichzustellen. Außerdem haben die Kanzlisten gebeten, ihnen ebenso wie in der Staatsverwaltung die Möglichkeit zu eröffnen, die Amtsbezeichnung eines Kanzleisekretärs zu erlangen. Es hat kein Bedenken, diesem Wunsche zu entsprechen. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen diese Stellung erreicht werden kann, wird dem Provinzialausschuß zu überlassen sein, der auch die Anstellung dieser Beamten beschließt. Eine Änderung in der Besoldung tritt hierdurch nicht ein.

## 7. Beamte der Museumsverwaltung.

- a) B 5. Direktoren der Provinzialmuseen.

Bisher: 3600—4800 M., Steigerung 300 M., Wohnungsgeldzuschuß;

Vorschlag: 4500—7200 „ „ 300 „ „

Der bisherigen Festsetzung lag die Erwägung zugrunde, daß die Stelleninhaber durch schriftstellerische Leistungen ein nicht unerhebliches Nebenverdienst haben. Diese Annahme trifft zur Zeit jedenfalls nicht mehr zu, denn mit dem Anwachsen der Museen wird die Arbeitskraft der Direktoren durch die Amtsgeschäfte so in Anspruch genommen, daß eine umfangreiche und deshalb gewinnbringende schriftstellerische Tätigkeit nicht mehr möglich ist. Die Einnahme aus schriftstellerischer Tätigkeit beläuft sich auf nur 500—600 M. Es ist daher erforderlich, die Gehaltsätze erheblich zu erhöhen, um den Stelleninhabern ein ihrer Stellung und den an sie herantretenden Ansprüchen angemessenes Einkommen zu sichern. Zur Zeit stehen die Direktoren wesentlich schlechter als die Gymnasiallehrer und ungefähr gleich den Landessekretären. Wenn bisher von dem verstorbenen Direktor Dr. Hettner nicht darüber geklagt worden war, so lag das daran, daß Hettner eignes Vermögen besaß. Für die Höhe des Dienststeinkommens kann dasjenige

der Gymnasialdirektoren und der Vorsteher der Staatsarchive in den Provinzen zum Vergleich herangezogen werden. Ersteres beträgt für Leiter von Vorkanstalten in Orten der I. Servisklasse 5100—7200 M., letzteres 4800—7200 M. Bei Bemessung des Anfangsgehaltes ist zu beachten, daß die Museumsdirektoren die Stelle in der Regel früher erlangen, als die genannten Staatsbeamten.

b) Als B 5b ist im Befoldungsplan einzuschieben:

**Direktor des Denkmälerarchivs.**

**3600—6600 M., Steigerung 300 M., Wohnungsgeldzuschuß.**

In Dienstklasse III 1 ist hinter „Landesbauinspektoren“ einzufügen „Direktor des Denkmälerarchivs“.

Die Denkmälerstatistik, welche vom 22. Provinziallandtag eingeleitet wurde, wird von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde ausgeführt, welche dafür eine besondere Kommission bestellt hat. Die Leitung liegt in der Hand des Herrn Professor Dr. Clemen, welcher dafür jährlich 4200 M. bezieht. Der Genannte ist bekanntlich daneben Provinzialkonservator der Rheinprovinz, in welcher Eigenschaft er kein Gehalt bezieht, und ordentlicher Professor der Universität zu Bonn und des weiteren auch in mancher andern Beziehung mit besonderen Arbeiten belastet. Es liegt auf der Hand, daß er die umfangreichen Arbeiten der Denkmälerstatistik, mit welcher auch die Verwaltung des fortgesetzt wachsenden Denkmälerarchivs verbunden ist, nicht allein bewältigen kann. Es sind ihm deshalb bisher schon Hilfskräfte beigegeben worden. Da Stellen für solche nicht vorhanden waren, konnten dieselben nur diätarisch angenommen werden. Hieraus entsteht der Mißstand, daß ein großer Wechsel in den Hilfskräften stattfindet, der die Arbeiten hemmt und schädigt. Bei den verhältnismäßig geringen Diäten und der mangelnden Aussicht auf Erlangung einer festen Stellung folgen die Inhaber jedem von anderer Seite an sie ergehenden Ruf als Dozent, Direktor u. Da auch der Leiter der Denkmälerstatistik nicht dauernd angestellter Provinzialbeamter ist, sondern als Universitätsprofessor mit dem Wechsel in seiner Stellung rechnen muß, hat sich das Bedürfnis herausgestellt, wenigstens einen Provinzialbeamten zu bestellen, der mit den Aufgaben der Denkmälerstatistik vertraut ist und dauernd auch beim Wechsel des Postens des Konservators für dieselbe tätig bleibt. Nur so läßt sich eine konstante Fortentwicklung des großen Werkes gewährleisten. Die Befürchtung, ob auf die Dauer genügende Beschäftigung für den Beamten vorhanden sei, ist unbegründet. Zunächst wird die Fertigstellung der Denkmälerstatistik noch über 20 Jahre dauern, dann werden aber auch schon bald Neuauflagen der fertiggestellten Bände erforderlich, welche wieder umfangreiche Arbeiten für die Ergänzung der bisherigen Aufnahmen erfordern. Dazu kommt die Verwaltung des Denkmälerarchivs, welches ein wertvolles Material von kommt die Verwaltung des Denkmälerarchivs, welches ein wertvolles Material von kommt die Verwaltung des Denkmälerarchivs, welches ein wertvolles Material von kommt die Verwaltung des Denkmälerarchivs, welches ein wertvolles Material von kommt die Verwaltung des Denkmälerarchivs, welches ein wertvolles Material von



aus dem Ständefonds entnommen wird, so daß eine Mehrbelastung des Haushaltsplanes nicht eintritt. — Vergl. Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft.

- c) Nach B 17 Fachlehrer ist im Besoldungsplan einzuführen:  
 18. Assistenten an den Provinzialmuseen.

1800—3300 M., Steigerung 150 M., Wohnungsgeldzuschuß.

In Dienstklasse IV 2 ist beizufügen: „Assistenten an den Provinzialmuseen“.

Bei den Provinzialmuseen ist bisher nur je 1 Beamter, der Direktor, angestellt. Ihm zur Seite steht ein Assistent, der nicht als Beamter fest angestellt, sondern diätarisch besoldet ist. Das stete Anwachsen der Museumsverwaltung hat das dringende Bedürfnis nach Schaffung definitiver Assistentenstellen ergeben, deren Inhaber vor allem auch als Vertreter des Direktors fungieren können. Die Museumskommission hat sich wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen. Da von dem Assistenten immer eine gewisse Vorbildung, besonders auch in technischer Beziehung, verlangt werden muß, scheint ein Anfangsgehalt von 1800 M. und ein Höchstgehalt von 3300 M. angemessen. Letzteres scheint auch deshalb in dieser Höhe angebracht, weil Wert darauf gelegt wird, die Assistenten möglichst lange an das Museum zu fesseln.

8. Beamte der Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalten.

- a) B 6. des Besoldungsplanes:

Bisher: Direktoren der Provinzial-Blinden- und Taubstumm-Anstalten: 3300—4800 M., Steigerung  $7 \times 200$  M.,  $1 \times 100$  M.; freie Wohnung und Garten.

Vorschlag: Direktoren der Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalten: 3300—5000 M., Steigerung  $8 \times 200$  M.,  $1 \times 100$  M.; freie Wohnung, Brand und Licht.

- b) B 15:

Bisher: Lehrer an den Taubstumm- und Blindenanstalten: 1800—3500 M., Steigerung  $4 \times 200$  M.,  $6 \times 150$  M., Wohnungsgeldzuschuß bzw. Dienstwohnung.

Vorschlag: Taubstumm- und Blindenlehrer: 1800—3800 M., Steigerung  $10 \times 200$  M., Wohnungsgeldzuschuß.

- c) B 20 (früher 19):

Bisher: a) Taubstummlehrerinnen: 1200—2100 M., Steigerung 100 M., Wohnungsgeldzuschuß.

b) Lehrerinnen an den Provinzial-Blindenanstalten 700—1600 M., Steigerung 100 M., freie Station.

Vorschlag: Taubstumm- und Blindenlehrerinnen: 1350—2850 M., Steigerung  $10 \times 150$  M., Wohnungsgeldzuschuß; wenn der Lehrerin freie Station zusteht, ermäßigt sich das Gehalt auf 850—2350 M.

Das Lehrpersonal der Provinzial-Taubstumm-Anstalten erstrebt bekanntlich seit einer Reihe von Jahren eine Erhöhung der Besoldungsätze; es hat sich dieserhalb wiederholt mit Petitionen an den Provinziallandtag gewendet. Diese waren hauptsächlich darauf gegründet, daß die Lehrer an der königlichen Taubstumm-Anstalt in Berlin und die Seminarlehrer höhere Gehälter beziehen, nämlich:

Der Direktor an der königlichen Taubstumm-Anstalt in Berlin 4800—6000 M. und freie Wohnung;

die Lehrer an dieser Anstalt und die Seminarlehrer in der Provinz 2100—3800 M. und Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.



Der Landtag hat sich diesen Petitionen gegenüber ablehnend verhalten, indem er die Bezugnahme auf die genannten Beamtencategorien nicht für berechtigt erklärte. Das muß auch jetzt noch für richtig gehalten werden. Was die Lehrer an der Berliner Anstalt angeht, so kommt in Betracht, daß die Beamten in Berlin durchweg höhere Gehälter beziehen, als diejenigen in der Provinz. Die Bezugnahme auf die Seminarlehrer ist aber auch nicht stichhaltig, denn der Staat bezahlt seinen Taubstummenlehrern auch nicht die Gehälter der Seminarlehrer. Die Seminarlehrer in Berlin erhalten nämlich 2400—4200 M., die Königl. Taubstummenlehrer beziehen also nur das Gehalt der Seminarlehrer in der Provinz, nicht das für Berlin maßgebende.

Wenn der Provinzialausschuß demnach daran festhält, daß diese Bezugnahmen eine Aufbesserung der Gehaltsätze nicht rechtfertigen können, so erscheint eine solche doch aus anderen Gründen angezeigt. Die Gehälter der Volksschullehrer in den größeren Städten sind nämlich durchweg höher geworden. In der Regel beträgt das Grundgehalt 1450—1500 M., dazu treten 9 Steigerungen von 200 M., so daß ein Höchstgehalt von 3250—3300 M. erreicht wird. Daneben wird ein Wohnungsgeld gewährt, welches die staatlichen, auch für die Provinzialbeamten maßgebenden Sätze übersteigt. Die Gehälter der Direktoren und Hauptlehrer an den Volksschulen steigen bis zu 3900 M. neben Dienstwohnung. Die Lehrer an den Mittelschulen erhalten in der Regel 2000—3800 M., die Direktoren an diesen Schulen sogar 4500—6000 M., die Volksschullehrerinnen beziehen in der Regel 1200—2100 oder 2200 M., die Lehrerinnen an Mittelschulen 1600—2500 M.

Zieht man nun in Betracht, daß einmal die Tätigkeit an den Taubstummenanstalten eine sehr schwierige und anstrengende ist, daß ferner die Taubstummenlehrer und Lehrerinnen nach dem Bestehen der für Volksschullehrer vorgeschriebenen Prüfungen noch ein ferneres Examen ablegen müssen, welches dem der Mittelschullehrer kaum nachsteht, so ergibt sich, daß man den Lehrern im Gehalt Vorteile bieten muß, wenn man geeignete Kräfte für den schwierigen Dienst der Taubstummenanstalten gewinnen will. Die bisherigen Gehaltsätze bieten, wie auch die Erfahrung zeigt, den jungen Lehrern nicht mehr genügenden Anreiz zum Eintritt in den Taubstummendienst. Verschiedene Provinzen sind deshalb auch bereits mit der Erhöhung der Gehälter vorgegangen. Höhere Gehälter als in der Rheinprovinz beziehen:

## a) die Direktoren

in Ostpreußen:	3500—5000 M. und Dienstwohnung,
„ Posen:	3600—5100 „ „ „
„ Westpreußen:	3600—5100 „ „ „
„ Brandenburg:	3900—5400 „ „ Wohnungsgeldzuschuß,
„ Schlesien:	4200—5400 „ „ Dienstwohnung,
„ Schleswig-Holstein:	3500—5000 „ „ „

## b) die Lehrer

in Ostpreußen:	2100—3800 M. und Wohnungsgeldzuschuß,
„ Brandenburg:	1800—3600 „ „ „
„ Schlesien:	1700—3600 „ „ „
„ Hannover:	2000—3900 „ ohne „
„ Wiesbaden:	1800—3600 „ und „
„ Schleswig-Holstein:	2100—3800 „ „ „

## c) Lehrerinnen

in Ostpreußen:	1500—2400 M. und Wohnungsgeldzuschuß,
„ Brandenburg:	1200—2200 „ „ „
„ Pommern:	1100—2200 „ „ 300 M. Mietsentschädigung,
„ Westfalen:	1500—2500 „ „ 150 „ „
„ Schleswig-Holstein:	1400—2400 „ „ 240 „ „

In andern Provinzen sind gleichfalls Erhöhungen beabsichtigt. Es erscheint deshalb angezeigt, auch in hiesiger Provinz in gleicher Weise vorzugehen. Das Lehrpersonal der Blindenanstalten hat stets dieselben Gehaltsätze gehabt, wie dasjenige der Taubstummenanstalten. Hieran soll auch in Zukunft festgehalten werden.

Was die Höhe der neuen Gehälter angeht, so ist bei den Direktoren nicht, wie sie beantragt hatten, ein Höchstgehalt von 5400 M. festgesetzt, es schien vielmehr der Betrag von 5000 M. ausreichend. Dagegen soll ihnen neben der freien Wohnung freie Heizung und Beleuchtung zugewilligt werden. Sie sind nämlich die einzigen Anstaltsbeamten, welchen Dienstwohnung ohne Heizung und Beleuchtung zufließt. Es scheint angebracht, diese Verschiedenheit zu beseitigen, umso mehr als der Direktor der Blindenanstalt zu Düren auch zur Zeit schon freie Heizung und Beleuchtung hat. Dagegen soll der Anspruch auf Garten wegfallen, da sich nicht übersehen läßt, in wie weit in Zukunft die Gärten zu Erweiterungsbauten benutzt werden müssen. Soweit es im dienstlichen Interesse möglich ist, können die Gärten den Wohnungsinhabern belassen werden.

Bei den Lehrern ist von einer Erhöhung des Anfangsgehaltes gleichfalls abgesehen worden. Für jüngere Bewerber genügen die bisherigen Anfangsätze, wenn ältere in Frage kommen, hat der Provinzialausschuß es immer in der Hand, diese in eine höhere Gehaltsstufe einrücken zu lassen. Als Höchstgehalt ist, wie in denjenigen Provinzen, welche zuletzt eine Neuregelung vorgenommen haben, Schleswig-Holstein und Ostpreußen, der Betrag von 3800 M. angenommen.

Die Lehrerinnen an den Provinzial-Taubstummenanstalten haben in einer Petition, welche dem Provinziallandtag hiermit vorgelegt wird, die Bitte ausgesprochen, ihre Gehaltsätze so zu bemessen, daß sie  $\frac{3}{4}$  des Gehaltes der Taubstummenlehrer betragen, anstatt bis jetzt  $\frac{2}{3}$ . Nach den oben für Lehrer vorgeschlagenen Sätzen ergibt sich für die Lehrerinnen der Satz von 1350—2850 M. und 150 M. Steigerung. Zur Begründung ihrer Bitte führen die Lehrerinnen an, daß von ihnen dieselbe Vorbildung und die Ablegung derselben Prüfung verlangt wird, wie von den Lehrern, daß sie dieselbe Arbeit leisten müssen wie diese, und daß die Lebenshaltung für sie nicht so erheblich billiger sei, weil sie genötigt seien, eigene Haushaltung zu führen. Schließlich weisen sie darauf hin, daß im Lehrerbefoldungsgesetz das Verhältnis zwischen dem Gehalt der Lehrerinnen und dem der Lehrer noch günstiger sei.

Bei einem Vergleiche der Gehaltsätze der männlichen Beamten mit denjenigen der weiblichen ergibt sich folgendes. Es beziehen:

1. Volksschullehrerinnen als gesetzliches Normalgehalt an Mindestgehalt 78%, an Höchstgehalt 79% des Gehalts der Lehrer,
2. Volksschullehrerinnen in großen Städten an Mindestgehalt 80%, an Höchstgehalt 64% des Gehalts der Lehrer,

3. Mittelschullehrerinnen in großen Städten an Mindestgehalt 80 %, an Höchstgehalt 66 % des Gehalts der Lehrer,
4. Oberpflegerinnen in der hiesigen Verwaltung an Mindestgehalt 80 %, an Höchstgehalt 80 % des Gehalts der Oberpfleger,
5. Stationspflegerinnen in der hiesigen Verwaltung an Mindestgehalt 83 %, an Höchstgehalt 77 % des Gehalts der Stationspfleger,
6. Oberaufseherin in Brauweiler an Mindestgehalt 80 %, an Höchstgehalt 77 % des Gehalts des Oberaufsehers.

Hiernach sprechen nicht unerhebliche Gründe der Billigkeit für das Gesuch der Taubstummlehrerinnen. Erkennt man hiernach an, daß den Taubstummlehrerinnen im allgemeinen  $\frac{3}{4}$  des Gehalts der Lehrer zu gewähren ist, so wird man nicht umhin können, auch die jetzigen Gehälter derselben darnach zu bemessen. Die Lehrer werden sich für ihr Verlangen auf anderweite Einrangierung in die einzelnen Gehaltsklassen hierauf nicht berufen können, weil es sich hier nicht darum handelt, die Lehrerinnen untereinander zu rangieren, sondern nur darum, das Gehalt der Lehrerinnen in das richtige Verhältnis zu demjenigen der Lehrer zu bringen.

## 9. Beamte der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen.

### I. Besoldungsplan:

#### a) B 8. Direktoren.

Bisher: Direktoren der Weinbauschulen 3300—4500 M., Steigerung 150 M.; freie Wohnung, Brand und Licht.

Vorschlag: Direktoren der Wein- und Obstbauschulen: 3300—5000 M., Steigerung  $8 \times 200$  M.,  $1 \times 100$  M.; freie Wohnung, Brand und Licht.

#### b) B 17:

Bisher: Fachlehrer und Obergärtner an den Provinzial-Weinbauschulen 1200—2100 M., Steigerung 100 M.; Dienstwohnung, Beföstigung, Brand und Licht.

Vorschlag: Wissenschaftliche und technische Fachlehrer an den Wein- und Obstbauschulen. 1800—3800 M., Steigerung 200 M.; freie Wohnung, Beföstigung, Brand und Licht.

II. § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse: in Klasse V 1 sind die Worte „der Obergärtner und Fachlehrer der Provinzial-Weinbauschule“ zu löschen, in Klasse IV 2 hinter „Blindenlehrer“ einzufügen: „die wissenschaftlichen und technischen Lehrer an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen“

Die Bezüge des Lehrpersonals an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen haben sich als unzureichend erwiesen. An sämtlichen ähnlichen Instituten werden durchweg erheblich höhere Gehälter gezahlt, insbesondere sind die Bezüge, welche die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz den Winterschuldirektoren und den Weinbauwanderlehrern zahlt, erheblich höher. Es erhalten nämlich:

Winterschuldirektoren 2600—5000 M., Steigerung alle 2 Jahre 200 M., Wohnungsgeld 500 M. oder freie Wohnung;

Weinbauwanderlehrer 2200—4200 M., Steigerung alle 3 Jahre 200 M., Wohnungsgeld 420 M.

Im Hinblick auf die Vorbildung, welche von diesen Lehrpersonen verlangt wird, müssen diese Besoldungssätze auch angemessen erscheinen und es läßt sich nicht umgehen, für

die diesseitigen Lehrpersonen eine gleichwertige Besoldung einzuführen, da sonst ein tüchtiges Lehrpersonal nicht gewonnen und erhalten werden kann. Mit Rücksicht auf die Emolumente kann indeß das Bargehalt bei den Lehrern etwas geringer angesetzt werden.

Diese Emolumente wurden bisher bei den Lehrern für die Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Gehaltes mit 920 M. in Ansatz gebracht. Dieser Satz scheint zu hoch. Er beruht auf der Annahme, daß die Lehrer eine Familienwohnung erhalten, während sie tatsächlich nur Wohnung für die eigene Person haben, in der Regel 2 Zimmer. Aus diesem Grunde waren für Brand 84 M. und für Licht 46 M. angenommen. Diese Beträge sind offenbar zu hoch. Außerdem ist auch der Betrag für die Beköstigung mit 580 M. zu hoch angesetzt. Die Lehrer sollen an der Beköstigung der Internatszöglinge teilnehmen. Diese ist im Haushaltsplan mit 1 M. für den Tag berechnet. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände wird man die Emolumente richtig auf den Betrag von 625 M. berechnen, nämlich 200 M. für Wohnung, 365 M. für Beköstigung und 60 M. für Heizung und Beleuchtung.

Wenn das Gehalt, wie oben vorgeschlagen, festgesetzt wird, ergibt sich auch die Notwendigkeit, die genannten Lehrer aus der Dienstklasse V 1 in Klasse IV 2 zu versetzen. Es wird deshalb eine entsprechende Änderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse vorgeschlagen. Die Stelle des Obergärtners besteht nicht mehr, an seine Stelle ist ein technischer Fachlehrer getreten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

die vorstehend angegebenen und in der Anlage durch den Druck erkennbar gemachten Abänderungen und Ergänzungen des § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und des § 6 der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten sowie des Besoldungsplanes für die Provinzialbeamten genehmigen und den Provinzialausschuß ermächtigen, die dementsprechenden Änderungen in den einzelnen Haushaltsplänen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,

Vorsitzender.

Dr. Renvers,

Landeshauptmann.



## Auszug

aus dem

### Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

#### Einteilung der Beamten.

##### § 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs Dienstklassen eingeteilt und zwar gehören:

##### Zu Klasse I:

Der Landeshauptmann, der erste Provinzialbeamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen Provinzialbeamten (Provinzialordnung § 90).

##### Zu Klasse II:

1. Die in Gemäßheit des § 41 der Provinzialordnung von dem Provinziallandtage zu wählenden oberen Provinzialbeamten (Landesräte und Landesbauräte, Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, der Provinzial-Gebammenlehranstalten und der Provinzialmuseen, die Landesversicherungsräte, die Landesbankräte (Kassendirektor der Landesbank) und die Landes-Ober-Bauinspektoren.

##### Zu Klasse III:

1. Die Landes-Bauinspektoren, der Direktor des Denkmälerarchivs.

2. Der Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, die Oberärzte, Ärzte und Geistlichen der Provinzialanstalten, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungsbaumeister, die Direktoren der Provinzial-Blindenanstalten und Taubstummenanstalten, die Direktoren der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, der Maschineningenieur der Zentralstelle, die Oberinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Vorsteher des Landarmenhauses zu Trier.

##### Zu Klasse IV:

1. Der Landes-Ober-Sekretär der Zentralverwaltung, die (Verwaltungs- und technischen) Landessekretäre, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, die Obersekretäre, die Oberbuchhalter, die Rendanten (Kassierer) und Kassenskontrolleure der Landesbank und Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Vorsteher des Hypothekensbüreaus und des Rechnungskontrollbüreaus sowie der Effektenverwalter der Landesbank, der Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilär- und Mobilär-Feuer-Ver-sicherungswesen, der Feuerlöschinspektor, die Apotheker an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, die geprüften Landmesser, der Kanzleivorsteher bei der Zentralverwaltung, der Kanzleivorsteher und Rendant (Kassierer) der Landes-Ver-sicherungsanstalt, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die technischen Landesbauamtssekretäre, die Verwalter und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Anstalts-



fassen, die geprüften Taubstummen- und Blindenlehrer, die wissenschaftlichen und technischen Lehrer an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, die Assistenten an den Provinzialmuseen, der Materialienverwalter, der erste Sekretär bei der Arbeitsanstalt in Brauweiler und die Landes-Bauamtssekretäre.

#### Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der zweite Sekretär und die Assistenten im Arbeitsbetriebe und der Kassenassistent der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler, die Bureau- und Kassenassistenten, die Hilfstechner, die Bureaubiätare, die Kanzleisekretäre bzw. Kanzlisten, die Bureaugehilfen und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberpfleger und Oberpflegerinnen, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Maschinenmeister, die Hofmeister und Gärtner an den Provinzialanstalten, die Oberhebammen und die Wirtschafterinnen an den Provinzial-Gebammenlehranstalten, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

#### Zu Klasse VI:

1. Die Provinzial-Straßenaufseher, die Hilfschreiber, die Stationspfleger und Stationspflegerinnen, die Werkführerinnen, die Oberköchinnen, die Oberwäscherinnen, die II. Köchinnen, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten, die II. Hebammen in den Provinzial-Gebammenlehranstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pfortner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialausschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

## Auszug

aus den

### Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

#### § 6.

Außer dem im Etat vorgesehenen Gehalte beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (zu vergl. § 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse), Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Sätze:

	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse				
	A.	I.	II.	III.	IV.
	„	„	„	„	„
I. Die in § 2 des Reglements, betr. die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, unter II. und III. genannten Beamten .	900	660	540	480	420
II. Die unter IV. und V. genannten Beamten	540	432	360	300	216
III. Die unter VI. genannten Beamten . .	240	180	144	108	72

## Besoldungsplan für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Beamtenstelle.	Mindestgehalt.	Höchstgehalt.	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	M	M	M	
<b>A. Beamte der Provinzial-Hauptverwaltung, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Landesbank, der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.</b>				
1. Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank . . . . .	—	—	500	Gehälter und sonstige Dienstbezüge bleiben besonderer Beschlußfassung des Provinziallandtags vorbehalten.
2. Landesräte und Landesbauräte, Landesversicherungsräte, Landesbanräte . . . . .	5000	10000	500	
3. Landes-Ober-Bauinspektoren . . . . .	5000	8000	500	Wohnungsgeldzuschuß.
4. Landes-Bauinspektoren für Hochbau . . . . .	4800	7500	300	Desgl.
5. Maschineningenieur . . . . .	3300	6000	250	Desgl.
6. Landesassessoren . . . . .	3600	4800	200	Desgl.
7. Oberinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . . . .	3300	6000	250	Desgl.
8. Landes-Ober-Sekretär . . . . .	4500	5400	200	Desgl.
9. Landessekretäre — Verwaltungs- und technische —, Rechnungsrevisor, Oberbuchhalter, Provinziallandmesser, Rendant der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Rendanten (Kassierer), Kassenkontrollleur u. Vorsteher des Hypothekenbureaus und des Rechnungskontrollbureaus sowie der Effektenverwalter der Landesbank, Obersekretäre, Kassenkontrollleur, die Inspektoren und der Feuerlöschinspektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . . . .	3200	4800	200	Desgl.

Beamtenstelle.	Mindestgehalt.	Höchstgehalt.	Summe, um welche ein Aufwachen von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	M	M	M	
10a. Verwaltungs- und technische Sekretäre, geprüfte und vereidete Feldmesser, Kanzleivorsteher bei der Zentralverwaltung und der Landesversicherungsanstalt und Rentant daselbst, Buchhalter bei der Zentralverwaltung, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank . . . . .	2000	3850	2 × 250 6 × 200 1 × 150	Wohnungsgeldzuschuß.
b. Bureau- und Kassenassistenten . . . . .	1500	2700	150	Desgl.
11. Kanzleisekretäre bezw. Kanzlisten . . . . .	1500	2700	150	Desgl.
12a. Bureaugehilfen . . . . .	1020	1500	120	Desgl.
b. Hilfschreiber . . . . .	1200	1500	100	Desgl.
13. Botenmeister (Hausmeister im Ständehause) . . . . .	1500	2400	120	Freie Wohnung, Brand und Licht.
14. Boten . . . . .	1000	1500	75	Freie Dienstwohnung, Brand und Licht oder eine durch den Etat festzusetzende Entschädigung.

#### B. Beamte der Provinzialanstalten.

1. Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	5000	9000	500	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei.
2. Direktoren der Provinzial-Gebammenlehranstalten . . . . .	3600	4800	300	Desgl.
3. Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt . . . . .	3600	6000	300	Freie Wohnung, Brand und Licht.
4. Oberärzte an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	4200	5400	200	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei.
4a. Anstaltsarzt in der Provinzial-Arbeitsanstalt . . . . .	4200	5400	200	Dienstwohnung, Brand und Licht.
5a. Direktoren der Provinzialmuseen . . . . .	4500	7200	300	Wohnungsgeldzuschuß.
b. Direktor des Denkmälerarchivs . . . . .	3600	6600	300	Desgl.
6. Direktoren der Provinzial-Blinden- und Taubstummenanstalten . . . . .	3300	5000	8 × 200 1 × 100	Freie Wohnung, Brand und Licht.

Beamtenstelle.	Min-	Höchst-	Summe,	Bemerkungen.
	dest-	gehalt.	um welche ein Auf-	
	gehalt.	gehalt.	rücken von 2 zu 2	
	M	M	Jahren stattfinden	
			kann.	
			M	
7. Anstaltsgeistliche im Hauptamte . . . . .	2400	4500	300	In Braunweiler: Freie Wohnung, Brand und Licht; in Düren: Wohnungsgeldzuschuß.
8. Direktoren der Wein- und Obstbauschulen . . . . .	3300	5000	200	Freie Wohnung, Brand und Licht.
9. Vorsteher des Landarmenhauses . . . . .	3300	4500	150	Dienstwohnung, Garten, Brand und Licht.
10. II. Ärzte in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	3000	4200	150	Freie Wohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei.
11. III. Ärzte in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	2700	3900	150	Desgl.
12. Anstaltsarzt des Landarmenhauses zu Trier . . . . .	2000	3000	6 × 150	Dienstwohnung, Brand und Licht.
13. Arbeitsinspektor in der Provinzial-Arbeitsanstalt . . . . .	2400	4000	1 × 100	Desgl.
14. Verwalter, Ökonomie-Inspektoren und Rendanten an den Provinzial-Heil- und Pflege- und sonstigen Provinzialanstalten . . . . .	2400	3850	5 × 200	Dienstwohnung, Garten, Brand, Licht u. Arznei an den Provinz.-Heil- u. Pflegeanstalten, an den übrigen Anstalten
			4 × 150	
15. Taubstumm- und Blindenlehrer . . . . .	1800	3800	200	Wohnungsgeldzuschuß.
16a. Materialenverwalter der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler . . . . .	1800	3500	200	Dienstwohnung, Brand und Licht oder Entschädigung.
b. I. Sekretär der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler . . . . .	1800	3200	9 × 150	Desgl.
c. II. Sekretär und die Assistenten im Arbeitsbetriebe sowie der Kassenassistent der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler . . . . .	1500	2700	1 × 50	Desgl.
17. Wissenschaftliche und technische Fachlehrer an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen . . . . .	1800	3800	120	Dienstwohnung, Beföstigung, Brand und Licht für ihre Person.
18. Assistenten an den Provinzialmuseen . . . . .	1800	3300	200	Wohnungsgeldzuschuß.
19. Lehrer an der Provinzial-Arbeitsanstalt . . . . .	1500	2700	150	Dienstwohnung, Brand und Licht.
20. Taubstumm- und Blindenlehrerinnen . . . . .	1350	2850	150	Wohnungsgeldzuschuß.

Beamtenstelle.	Mindestgehalt.	Höchstgehalt.	Summe, um welche ein Aufrücken von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	M	M	M	
21. Lehrerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt . . . . .	1000	2100	100	Dienstwohnung, Brand und Licht.
22. Oberpfleger in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	1000	1500	60	Freie Station II. Kl. für ihre Person, Verheiratete außerdem Familienwohnung.
23. Oberaufseher in der Provinzial-Arbeitsanstalt . . . . .	1500	1800	100	Dienstwohnung, Brand und Licht.
24. Hausvater in derselben Anstalt . . . . .	1200	1800	100	Desgl.
25. Maschinenmeister:				
a) in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	750	1300	6 × 75 2 × 50	Freie Station.
b) in anderen Provinzialanstalten . . . . .	1200	1800	75	Dienstwohnung, Brand und Licht.
26. Oberpflegerinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	800	1200	50	Freie Station II. Klasse.
27. Oberhebammen u. Wirtschaftserinnen in den Provinzial-Hebammenlehranstalten . . . . .	700	1000	50	Freie Station.
28. Oberaufseherin in der Provinzial-Arbeitsanstalt . . . . .	1200	1400	50	Dienstwohnung, Brand und Licht.
29. Gärtner und Hofmeister in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	600	1000	50	Freie Station.
30. Stationspfleger in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	600	900	60	Freie Station III. Klasse für ihre Person, Verheiratete außerdem 150 M. Wohnungsgeld.
31. Oberköchinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	600	900	50	Freie Station II. Klasse.
32. Werkmeister und Aufseher in den Provinzialanstalten:				
a) Provinzial-Arbeits- und Blindenanstalt und Aufseher im Landarmenhaus . . . . .	1000	1600	75	Freie Dienstwohnung, Brand und Licht oder Mietsentschädigung.
b) Werkmeister im Landarmenhaus . . . . .	800	1200	50	Entschädigung für fortgefallene Emolumente.



Beamtenstelle.	Min= dest= gehalt.	Höchst= gehalt.	Summe, um welche ein Auf= rücken von 2 zu 2 Jahren stattfinden kann.	Bemerkungen.
	M	M	M	
33. Verführerin in der Provinzial-Arbeitsanstalt . . . . .	900	1200	50	Dienstwohnung, Brand und Licht.
34. II. Hebammen in den Provinzial-Hebammenlehranstalten . . . . .	600	800	50	Freie Station.
35. Stationspflegerinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	500	750	50	Freie Station III. Kl.
36. Oberwäscherinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	450	700	50	Freie Station II. Kl.
37. II. Köchinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	400	650	50	Desgl.
38. Pförtner im Landarmenhause . . . . .	800	1200	50	Dienstwohnung, Brand und Licht.
39. Aufseherinnen:				
a) in der Provinzial-Arbeitsanstalt . . . . .	800	1200	50	Dienstwohnung, Brand und Licht.
b) im Landarmenhause . . . . .	600	900	50	Freie Station.

## C. Beamte der Straßenverwaltung.

1. Landes-Bauinspektoren . . . . .	3600	6600	300	Wohnungsgeldzuschuß.
2. Technische Landes-Bauamtssekretäre . . . . .	2000	3850	2 × 250	Desgl.
			6 × 200	
			1 × 150	
3. Landes-Bauamtssekretäre . . . . .	1800	3300	150	Desgl.
4. Straßenmeister . . . . .	1500	2500	100	Mietsentschädigung.
5. Straßenaufseher . . . . .	1000	1400	50	Desgl.

**Anlage 6.**

(Drucksachen. Nr. 24.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Verbesserung der Lage des Pflegepersonals an den Rheinischen Provinzial-  
Heil- und Pflegeanstalten.

Der 40. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. März 1897 (S. 36 der gedruckten Protokolle) auf Grund der ihm von dem Provinzialausschuß unterbreiteten umfangreichen Denkschrift vom 20. Oktober 1896 (S. 149—273 der Anlagen zu den Verhandlungen des 40. Provinziallandtages) eine Reihe von grundlegenden Beschlüssen zur Reform des Rheinischen Irrenwesens gefaßt.

Unter diesen betraf einer der wichtigsten:

„Die Hebung und Besserung des Pflegepersonals“.

(Zweiter Abschnitt unter B. II Nr. 2 a der erwähnten Denkschrift, S. 168 ff. der Anlagen; dazu Abschnitt V der Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897, S. 37 der gedruckten Protokolle.)

Es bestand allseitige Übereinstimmung darin, daß eins der vornehmsten Erfordernisse für eine gedeihliche Wirksamkeit der Irrenanstalten und für ihr Ansehen nach außen die Sicherstellung einer guten Behandlung und sorgsamem Pflege der Kranken bilde und daß zu diesem Zweck in erster Linie die Heranbildung eines tüchtigen und stabilen Pflegepersonals erstrebt werden müsse.

Bis dahin bestanden nach dieser Richtung wenig befriedigende Zustände. Die stets wiederkehrenden Klagen betrafen:

- a) die Meldung ungeeigneter Elemente, die namentlich zur Winterzeit ein nur vorübergehendes Unterkommen suchten,
- b) den dadurch bedingten starken Wechsel des Pflegepersonals und
- c) die aus diesen Umständen notwendig folgende Unzuverlässigkeit des Personals und dessen Unkenntnis des Dienstes.

Um diesen Übelständen zu begegnen, beschloß der 40. Provinziallandtag folgende Maßnahmen:

1. eine finanzielle Verbesserung der Lage des Pflegepersonals durch Erhöhung des Anfangs- und des Höchstlohnes, sowie durch Einführung des Prämien-systems.

Danach wurde der Anfangslohn der Pfleger auf . . . . .	360 M.,
steigend jedes Jahr um 36 M.,	
bis zum Höchstlohn von . . . . .	600 „
der Anfangslohn für Pflegerinnen auf . . . . .	240 „
steigend jedes Jahr um 30 M.,	
bis zum Höchstlohn von . . . . .	480 „
neben freier Dienstkleidung und freier Station festgesetzt.	

Nach einer 5 jährigen einwandfreien Dienstführung wurde eine einmalige

Prämie:

für Pfleger von . . . . .	400 M.
für Pflegerinnen von . . . . .	300 „

bewilligt.

2. Einrichtung einer unausgesetzten Kontrolle des Pflegepersonals durch Anstellung beamteter Stationspfleger (=innen), die zwischen dem (der) Oberpfleger (=in) und den Pflegern (=innen) stehend ausschließlich für den Aufsichtsdienst bestimmt sind und als Gehilfen des (der) Oberpflegers (=in) fungieren.

Durch die Einstellung dieser mit Pensionsberechtigung versehenen Beamten wurde auch den bewährten Elementen unter dem Pflegepersonal gleichzeitig Gelegenheit geboten, mit der Zeit in eine solche bevorzugte Beamtenstellung einzurücken.

3. Die Sicherstellung des Personals gegen die ihm im Dienste drohenden Unfälle und zwar nicht nur für die eigene Person, sondern auch für die Hinterbliebenen (besonderer Beschluß vom 12. März 1897, S. 22, 23 der gedruckten Protokolle).
4. Die allgemeine Durchführung eines geregelten Fachunterrichtes in allen Anstalten, wo dies noch nicht geregelt war.

Zu diesen Maßnahmen traten weitere, dem Pflegepersonal neben andern Angestellten zu gute kommende Vergünstigungen auf Grund der Beschlüsse des 42. Provinziallandtages:

In seiner Sitzung vom 9. Februar 1901 (S. 29 der gedruckten Sitzungsprotokolle) beschloß er die Einführung einer Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten und Angestellten, u. a. auch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Pflegepersonals der Irrenanstalten.

Derselbe Provinziallandtag endlich stellte in seiner Sitzung vom 11. Februar 1901 (S. 34 der gedruckten Sitzungsprotokolle) Geldbeträge zur Wohnungsfürsorge u. a. auch für verheiratete Pfleger zur Verfügung, die indeß erst zum Teil zur Verwendung gelangt sind.

Über die Wirkungen, welche die vorbezeichneten Beschlüsse (abgesehen von den Beschlüssen des 42. Provinziallandtages) auf die Entwicklung des Standes der Irrenpfleger gehabt haben, wurden bereits in dem Berichte des Provinzialausschusses vom 18. Oktober 1898 (Verhandlungen des 41. Landtages Anlage Nr. 27 S. 409) bemerkt, daß bis dahin von einer durchgreifenden Hebung der Qualität des Pflegepersonals nicht gesprochen werden könne. Dies wurde damit begründet, daß der in den letzten Jahren fortgesetzt beklagte Mangel an gutem Pflegeersatz zum Teil jedenfalls auf die mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängende, in der Landwirtschaft nicht am wenigsten beklagte Erscheinung zurückgeführt werden müsse, daß überhaupt gutes Personal jetzt schwer zu haben ist. Dagegen wurde hervorgehoben, daß sich die neue Einrichtung der Stationspfleger vorzüglich bewährt habe und eine große Sicherung für eine sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ärztlichen Anordnungen durch das Pflegepersonal

darstelle. Die weiter angeschlossene Erwartung, daß sich die getroffenen Maßregeln wenigstens auch insoweit segensreich erweisen würden, als sich in allen Anstalten mit der Zeit ein fester, wenn auch kleiner Stamm von älteren und erfahrenen Pflegepersonen herausbilden werde, ist erfreulicher Weise in Erfüllung gegangen. Dagegen ist es leider bis jetzt nicht gelungen, auch die jüngeren Elemente zu längerem Verbleiben im Anstaltsdienste zu gewinnen. Ausweislich der Anlage III Spalte 11 sind von 306 z. B. vorhandenen Pflegern im Jahre 1904 eingetreten 78, im Jahre 1903 eingetreten 75, also in beiden Jahren zusammen = 153 d. h. genau 50 % des Gesamtbestandes. Die Hälfte der Pfleger besteht also aus verhältnismäßig unerfahrenem Personal.

Wie stark der Wechsel der Pflegepersonen sich in den 10 Jahren vom 1. April 1894 bis zum 1. April 1904 sowohl in den einzelnen Anstalten, als auch im Durchschnitt gestaltet hat, ergibt die Anlage I.

Danach hat sich bei den Pflegerinnen im Durchschnitt (Spalte 9) ein Verhältnis der im Laufe der einzelnen Jahre Ausgeschiedenen im Vergleich zu dem im Beginn des betreffenden Jahres vorhandenen Bestande herausgestellt, welches schwankt zwischen 50,3 % und 84,0 % bei den Pflegern sogar ein Verhältnis, welches schwankt zwischen 59,2 % und 122,0 %!

Daß dieser Zustand kein erfreulicher und vom Standpunkte einer rationellen Krankenpflege befriedigender ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Es erschien deshalb geboten, den Gründen dieser Erscheinung nachzuforschen. Hierzu boten die Erfahrungen, welche in den übrigen Preussischen Provinzen in gleicher Weise gemacht worden sind, in Verbindung mit den eigenen Wahrnehmungen in den Rheinischen Anstalten einen ausreichenden Anhalt.

Danach kann folgendes als zweifellos hingestellt werden:

In erster Linie bleibt allerdings wohl der alte Grund bestehen, daß es nicht jedermanns Neigung ist, unausgesetzt Geisteskranke zu pflegen, namentlich sobald man diesen Dienst erst wirklich näher kennen gelernt hat.

Sodann muß aber auch folgendes berücksichtigt werden:

So sehr auch die oben aufgeführten Bestrebungen nach einer qualitativen Hebung des Pflegepersonals sich im übrigen als richtig und erfolgreich erwiesen haben, so sehr hat sich doch die finanzielle Gestaltung der Lage der Irrenpfleger als unzureichend dargestellt. Die Anlage II führt den Nachweis, daß unter allen Preussischen Provinzen — abgesehen von Ostpreußen — die Rheinprovinz gegenwärtig den Pflegern das niedrigste Anfangsgehalt, ferner neben dem Bezirk Wiesbaden das niedrigste Höchstgehalt und bei Zusammenrechnung des in 21 Dienstjahren sich ergebenden Gesamtlohnes nächst Ost- und Westpreußen trotz der nach 5 Jahren zu leistenden Dienstprämie die geringste Gesamtsumme zahlt. Für die Pflegerinnen stellt sich das Bild etwas günstiger: Zwar ist der Anfangslohn von 240 Mark nächst Ostpreußen der niedrigste, doch rückt sein Höchstlohn von 480 Mark an die 4. Stelle und der Gesamtlohn in 21 Jahren (einschl. der Dienstprämie) an die 5. Stelle.

Es wird kaum der Begründung bedürfen, daß die Rheinprovinz, nachdem fast alle Provinzen neuerdings mit wesentlichen Aufbesserungen vorgegangen sind, hier nicht zurückbleiben kann, wenn sie nicht eine schwere Schädigung der Interessen ihrer Irrenanstalten erfahren will.

Um indes zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, dürfte es sich nicht empfehlen, in mechanischer Weise durch eine plötzliche unverhältnismäßige Steigerung in die erste Reihe der von den übrigen Provinzen gezahlten Sätze einzurücken. Dieses Verfahren würde mehrfache Bedenken hervorrufen und kaum zu einer gesunden und nachhaltigen Besserung führen. Dagegen wird



vorgeschlagen, auf Grund des in den Rheinischen Anstalten hervorgetretenen Bedürfnisses einen Unterschied zu machen zwischen unverheirateten und verheirateten Pflegern und letztere dadurch entsprechend besser zu stellen, als erstere, daß ihnen freie Wohnung — sei es Dienst- oder Mietwohnung — nach den weiter folgenden Grundsätzen gewährt wird. Die Klagen, welche bis jetzt seitens des Pflegepersonals erhoben worden sind, gehen fast durchweg von verheirateten Pflegern aus. Die Unverheirateten ziehen es meist kurzer Hand vor, ihre Stelle zu wechseln.

Unter Annahme dieser Entscheidung dürfte es genügen, den künftigen Anfangs- und Höchstlohn im wesentlichen auf der Linie eines annähernden Durchschnittsbetrages der von den Preussischen Provinzen gezahlten Löhne zu suchen. Die Ausgleichung gegenüber den mehr gewährenden Provinzen würde dann in den Mehrbezügen der Verheirateten, ferner in der Einrichtung der beamteten Stationspfleger (welche jene Provinzen meistens entbehren), in der Gewährung der Dienstkleidung und den sonstigen oben erwähnten sozialen Fürsorgemaßregeln im Falle dienstlichen Unfalles oder der Invaliddität zc. zu finden sein.

Hierzu wird empfohlen, den Anfangslohn der Pfleger von 360 M. auf 450 M. mit jährlichen Steigerungen um 30 M. (früher 36 M.) bis zu einem Höchstlohn von 750 M. (bisher 600 M.); den Anfangslohn der Pflegerinnen von 240 M. auf 300 M. mit jährlichen Steigerungen um 27 M. (früher 30 M.) bis zu einem Höchstlohn von 570 M. (bisher 480 M.) zu erhöhen.

Hinsichtlich der Verheirateten ist folgendes zu bemerken: An sich bestehen keine Bedenken dagegen, einem gewissen Prozentsatz von Pflegern die Gründung eines eigenen Hausstandes zu gestatten, und es läßt sich nach den gemachten Erfahrungen in einer großen Anstalt durch entsprechende Einteilung des Dienstes auch ermöglichen, die dienstlichen Interessen mit den Familienrücksichten zu vereinigen. Sollte im einzelnen Falle die Grenze des Zulässigen überschritten werden, so steht es der betr. Direktion jederzeit frei, durch rechtzeitige Maßnahmen einen zu starken Zuwachs an Verheirateten zu verhindern. Auf der anderen Seite kann es nicht zweifelhaft sein, daß nichts so sehr geeignet ist, das Personal an die Anstalt zu fesseln als die Aussicht auf Begründung eines eigenen Haushaltes und ausreichende Versorgung der Familie.

Um nun die Bezüge zu bemessen, die einem verheirateten Pfleger zugewiesen werden können, darf in Vergleich gestellt werden, daß ein beamteter Stationspfleger neben seinem Gehalt folgende Emolumente zu den dafür festgesetzten Geldwerten (in Klammer beigelegt) bezieht:

Wohnung	Garten	Heizung	Beleuchtung	Arznei
(150 M.)	(30 M.)	(84 M.)	(47 M.)	(10 M.) = 321 M.

oder in natura { 5000 kg Kohlen, 230 cbm Gas  
dazu:

für 15 M. Anheizmaterial (Torf zc.)

" 10 " Anzündematerial (Streichhölzer zc.)

Dementsprechend dürften dem verheirateten Pfleger im wesentlichen  $\frac{4}{5}$  dieser Sätze, mithin:

Wohnung	Garten	Heizung	Beleuchtung	Arznei
(120 M.)	(30 M.)	(70 M.)	(38 M.)	(10 M.) = 268 M.

oder in natura { 4000 kg Kohlen, 184 cbm Gas  
dazu:

für 12 M. Anheizmaterial (Torf zc.)

" 10 " Anzündematerial (Streichhölzer zc.)

zu gewähren sein.

Hierzu tritt event. der nach 10 Jahren erreichte Höchstlohn mit . . . = 750 "  
zusammen 1018 M.



Da der Pfleger außerdem für seine Person in der Anstalt freie Station hat, die in besonderen Fällen, soweit das dienstliche Interesse es gestattet, abgelöst werden kann (zu den feststehenden Sägen), so darf er hiernach in seiner Existenz als gesichert angesehen werden.

Eine Einschränkung des Ausgeführten erscheint indes angezeigt für die neu eintretenden Pflegepersonen, die meist ohne alle Vorbildung kommen und häufig sich nach ganz kurzer Zeit als ungeeignet zeigen. Für diese erscheint die Festsetzung einer auf 3 Monate zu bemessenden Probezeit unter Gewährung der bisherigen Anfangssätze von 360 M. und 240 M. zweckmäßig und notwendig, um ungeeignete Personen, denen es von vornherein auf keine ernste und dauernde Tätigkeit ankommt, nicht durch das höhere Anfangseinkommen anzulocken. Dadurch werden bei dem erfahrungsmäßig starken Wechsel gerade dieser Individuen nicht unerhebliche Mittel erspart werden.

Falls diesen Vorschlägen zugestimmt werden sollte, so würde sich der zu erwartende Mehrbetrag gegenüber den haushaltsmäßigen Ansätzen nach der Anlage III auf 36888 M. ohne Abzug der Ersparnisse während der Probezeit der Neueintretenden und unter Berücksichtigung der letzteren auf rund 30000 M. berechnen lassen.

Welche Erleichterungen im übrigen im inneren Anstaltsdienst dem Pflegepersonal füglich noch gewährt werden können und sollen, ergibt sich aus dem als Anlage IV beigelegten Protokoll der Direktoren-Konferenz vom 4. Februar d. J. Die entsprechenden Anordnungen werden durch den Landeshauptmann getroffen werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. sich mit den gemachten Vorschlägen zur Verbesserung der Lage des Pflegepersonals an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten einverstanden erklären;
2. den Landeshauptmann ermächtigen, zur Deckung der hierdurch gegenüber den Haushaltsplänen dieser Anstalten entstehenden Mehrausgaben für das Pflegepersonal in dem Rechnungsjahr 1905 einen Gesamtbetrag bis zu 30000 M. aus dem zu erwartenden Mehrertragnis der Provinzialabgaben für 1905 zu verwenden.“

Düsseldorf, den 21. Februar 1905.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

*(The table content is extremely faint and largely illegible due to a diagonal line crossing through it. It appears to be a list of entries with columns for dates and names.)*

## Anlage I.

**Nachweisung über den Wechsel des Pflegepersonals an den  
Überblick über die Zahl der in den Jahren vom 1. April**

1. In den einzelnen Rechnungsjahren waren: a) bei Beginn des Jahres im Dienst sind: b) im Laufe des Rechnungsjahres ausgetreten:		2.		3.		4.	
		Kudernach		Bonn		Düren	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1894	a.	29	25	32	30	32	29
	b.	18	26	26	16	13	15
1895	a.	29	28	33	32	32	31
	b.	21	20	29	18	28	13
1896	a.	28	33	27	32	29	29
	b.	29	25	33	14	12	7
1897	a.	27	29	30	34	34	37
	b.	32	27	50	31	19	13
1898	a.	24	27	25	36	32	38
	b.	33	29	46	14	37	32
1899	a.	27	32	29	39	38	29
	b.	30	27	27	16	26	18
1900	a.	31	37	39	41	40	42
	b.	40	22	60	16	32	19
1901	a.	37	37	35	38	47	40
	b.	50	29	35	24	33	15
1902	a.	34	38	35	35	56	41
	b.	42	21	32	10	30	7
1903	a.	34	37	37	40	61	38
	b.	27	10	33	26	27	9

**Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in den letzten 10 Jahren.  
1894 bis 31. März 1904 ausgeschiedenen Pflegepersonen.**

5. Kachen bzw. Galkhausen		6.		7.		8.		9. Zahl der Ausgetretenen im Vergleich zur Zahl der zu Beginn des Jahres im Dienst be- findlichen	
		Grafenberg		Merzig		Zusammen			
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
		35	35	26	22	154	141		
		22	19	12	13	91	89	59,2%	63,1%
		37	38	27	24	158	153		
		32	32	28	17	138	100	87,3%	65,4%
<b>Kachen</b>									
30	—	36	39	30	28	180	161		
25	—	41	18	16	17	156	81	86,7%	50,3%
32	—	37	38	29	29	189	167		
17	—	60	26	16	25	194	122	102,6%	73,1%
32	—	33	39	31	27	177	167		
31	—	57	14	12	20	216	109	122,0%	65,3%
<b>Galkhausen</b>									
16	13	38	41	32	28	180	182		
1	4	59	24	16	21	159	110	88,3%	60,4%
16	13	44	50	39	31	209	214		
29	20	48	28	14	35	223	140	106,7%	65,4%
26	22	55	53	41	29	241	219		
52	44	62	31	20	41	252	184	104,6%	84,0%
37	36	53	58	45	33	260	241		
43	40	41	45	23	43	211	166	81,2%	68,9%
36	36	58	61	45	39	271	251		
43	35	54	20	26	40	210	145	77,5%	55,8%

## Anlage II.

## Vergleichende Übersicht über das Vereinkommen des Pflegepersonals

Amts- bezeichnung	Provinz	Vereinkommen										
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
		Dienst-										
		jahre										
Pfleger	1. Sachsen . . . .	733	733	733	793	793	793	853	853	853	913	913
	2. Schlesien . . . .	432	432	504	504	576	576	648	648	720	720	792
	3. Westfalen . . . .	500	550	600	650	650	700	700	750	750	750	750
	4. Cassel . . . . .	500	500	500	600	600	600	700	700	700	700	700
	5. Brandenburg . . .	400	500	500	500	580	580	580	660	660	660	740
	6. Posen . . . . .	440	440	440	540	540	540	640	640	640	740	740
	7. Hannover . . . . .	400	450	500	550	600	650	700	700	700	700	700
	8. Wiesbaden . . . . .	400	450	500	550	600	600	900	600	600	600	600
	9. Schleswig-Holstein .	550	550	550	550	570	570	570	570	590	590	590
	10. Pommern . . . . .	400	430	460	490	520	550	580	610	640	640	640
	11. Westpreußen . . . .	400	425	450	475	500	525	550	575	600	600	600
	12. Ostpreußen . . . . .	350	380	380	380	410	410	410	440	440	440	470
	Sa.		5505	5840	6117	6582	6939	7094	7831	7746	7893	8053
Im Durchschnitt		459	487	510	549	578	591	653	646	658	671	686
Rheinprovinz jetzt .		360	396	432	468	504	940	576	600	600	600	600
desgl. künftig nach dem Vorschlag .		<b>450</b>	<b>480</b>	<b>510</b>	<b>540</b>	<b>570</b>	<b>1000</b>	<b>630</b>	<b>660</b>	<b>690</b>	<b>720</b>	<b>750</b>
Pflegerinnen	1. Brandenburg . . . .	340	440	440	440	540	540	540	620	620	620	680
	2. Sachsen . . . . .	480	480	480	510	510	510	540	540	540	570	570
	3. Wiesbaden . . . . .	300	340	380	420	440	440	740	440	440	440	440
	4. Schlesien . . . . .	240	240	300	300	360	360	420	420	480	480	540
	5. Cassel . . . . .	250	250	300	300	350	650	400	400	450	450	450
	6. Pommern . . . . .	250	275	300	325	350	375	400	425	450	450	450
	7. Posen . . . . .	240	276	312	348	384	400	400	400	400	400	400
	8. Westpreußen . . . .	240	260	280	300	320	340	360	380	400	400	400
	9. Hannover . . . . .	260	300	300	340	340	380	380	380	380	380	380
	10. Westfalen . . . . .	240	260	280	300	320	340	360	360	360	360	360
	11. Schleswig-Holstein .	300	300	300	300	310	310	310	310	320	320	320
	12. Ostpreußen . . . . .	216	246	246	246	276	276	276	306	306	306	336
	Sa.		3356	3667	3918	4129	4500	4921	5126	4981	5146	5176
Im Durchschnitt		280	306	327	344	375	410	427	415	429	431	444
Rheinprovinz jetzt .		240	270	300	330	360	690	420	450	480	480	480
desgl. künftig nach dem Vorschlag .		<b>300</b>	<b>327</b>	<b>354</b>	<b>381</b>	<b>408</b>	<b>735</b>	<b>462</b>	<b>489</b>	<b>516</b>	<b>543</b>	<b>570</b>

## bei den Provinzial-Irrenanstalten in den einzelnen Provinzen.

im	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	Zusammen in 21 Dienst- jahren	Bemerkungen
913	913	913	913	913	913	913	913	913	913	913	18 093	Die unter 1—4 aufgeführten Provinzial-verbände haben außer den Pflegern keine Stationspfleger, die unter 1, 4, 6 und 9 genannten haben außer den nebenaufgeführten Pflegern noch geringer besoldete Hilfskräfte.
792	864	864	864	864	864	864	864	864	864	864	15 120	
750	750	750	750	750	750	750	750	750	750	750	14 850	
700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	13 800	
740	740	740	740	740	740	740	740	740	740	740	13 760	
740	740	740	740	740	740	740	740	740	740	740	13 740	
700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	13 650	
600	1000	600	600	600	600	600	600	600	600	600	12 800	
590	610	610	610	610	610	630	630	630	630	650	12 450	
640	640	640	640	640	640	640	640	640	640	640	12 360	
600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	11 700	
470	470	500	500	500	500	500	500	500	500	500	9 450	
8235	8727	8357	8357	8357	8357	8377	8377	8377	8377	8397	161 773	
686	727	696	696	696	696	698	698	698	698	700	13 481	
600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	12 076	
<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>750</b>	<b>14 500</b>	
680	680	680	680	680	680	680	680	680	680	680	12 620	Die unter 2, 4, 5 und 7 aufgeführten Provinzialverbände haben außer den Pflegerinnen keine Stationspflegerinnen, die unter 2, 7 und 11 genannten haben außer den nebenaufgeführten Pflegerinnen noch geringer besoldete Hilfskräfte.
570	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	11 700	
440	840	440	440	440	440	440	440	440	440	440	9 620	
540	540	540	540	540	540	540	540	540	540	540	9 540	
450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	8 750	
450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	8 550	
400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	7 960	
400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	7 680	
380	380	380	380	380	380	380	380	380	380	380	7 620	
360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	360	7 140	
320	330	330	330	330	330	340	340	340	340	350	6 750	
336	336	360	360	360	360	360	360	360	360	360	6 588	
5326	5766	5390	5390	5390	5390	5400	5400	5400	5400	5410	104 518	
444	481	449	449	449	449	450	450	450	450	451	8 710	
480	480	480	480	480	480	480	480	480	480	480	9 300	
<b>570</b>	<b>570</b>	<b>570</b>	<b>570</b>	<b>570</b>	<b>570</b>	<b>570</b>	<b>570</b>	<b>570</b>	<b>570</b>	<b>570</b>	<b>10 785</b>	



## Anlage III.

## Berechnung des durch die Aufbesserung der Pfleger- und Pflegerinnenlöhne gegen

1. Amtsbezeichnung.	2. Es sind eingetreten nach dem 1. 4. des Jahres	3. Es befanden sich also am 1. 4. 1906 im	4. Ander-nach	5. Sonst	6. Fürten
1. Pfleger	1904	1. Dienstjahre	8	11	3
	1903	2. "	9	9	18
	1902	3. "	7	3	9
	1901	4. "	1	1	9
	1900	5. "	2	3	3
	1899	6. "	—	2	9
	1898	7. "	1	1	5
	1897 oder früher	8. " oder in höheren Dienstjahren	5	6	4
Zusammen			33	36	60
In den Haushaltsplänen sind vorgesehen Mark			15 162	16 734	28 946

1.	2.	3.	4.	5.	6.
2. Pflegerinnen	1904	1. Dienstjahre	—	3	1
	1903	2. "	6	10	9
	1902	3. "	9	7	2
	1901	4. "	6	4	7
	1900	5. "	6	1	4
	1899	6. "	3	2	10
	1898	7. "	3	1	3
	1897	8. "	—	1	1
	1896 oder früher	9. " oder in höheren Dienstjahren	—	7	3
Zusammen			33	36	40
In den Haushaltsplänen sind vorgesehen Mark			11 317,50	12 687,50	14 687,50

## über den Entwürfen der Anstaltshaushaltspläne hervorgerufenen Mehrbedürfnisse.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Walt-baufen	Werschen-berg	Metzig	Johannid-thal	Zu-sammen	Bisherige Bezüge normal	Es sollen steigen am 1. 4. 1906 auf	Darnach Ausgabe pro 1906	Witlin gegen die Haushalts-pläne Mehr-erfordernis
20	21	1	14	78	360	450	35 100	
10	11	13	5	75	396	480	36 000	
4	6	7	5	41	432	510	20 910	
5	7	4	—	27	468	540	14 580	
3	8	3	—	22	504	570	12 540	
—	3	4	—	18	540	600	10 800	
2	2	1	—	12	576	630	7 560	
3	2	13	—	33	600	660	21 780	
47	60	46	24	306	Gesamtsumme		159 270	
21 444	27 294	22 923	9 180	141 683	Davon ab die vor-gezeichnete Ausgabe		141 683	
								17 587
Witlin Mehrerfordernis an Löhnen								8 040
Dazu für rund 30 verheiratete Pfleger Wohnungsgeld von je 120 M. und Wert der sonstigen Emolumente in bar je 148 M. zusammen je 268 M. . . .								
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
14	3	9	14	44	240	300	13 200	
16	11	14	5	71	270	327	23 217	
7	18	11	5	59	300	354	20 886	
7	9	4	—	37	330	381	14 097	
1	4	2	—	18	360	408	7 344	
2	6	—	—	23	390	435	10 005	
—	2	1	—	10	420	462	4 620	
—	1	—	—	3	450	489	1 467	
—	2	1	—	13	480	516	6 708	
47	56	42	24	278	Gesamtsumme		101 544	
13 685,—	18 907,50	12 787,50	6 210	90 282,50	Davon ab die vor-gezeichnete Ausgabe rd.		90 283	
Witlin Mehrerfordernis an Löhnen								11 261
Insgesamt erforderlicher Mehrbetrag gegen die Haushaltspläne								36 888





## Anlage IV.

**Protokoll**

über die

**Konferenz der Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.**

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, den 4. Februar 1905.

Anwesend waren:

1. Landeshauptmann der Rheinprovinz Dr. Renvers,
2. Landesrat Borster,
3. Landespsychiater, Geheimer Sanitätsrat Dr. Debeke,
4. Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg, Sanitätsrat Dr. Peretti,
5. " " " " " " " " Düren, Sanitätsrat Dr. Fabricius,
6. " " " " " " " " Andernach, Sanitätsrat Dr. Landerer,
7. " " " " " " " " Galkhausen, Dr. Herting,
8. " " " " " " " " Bonn, Professor Dr. Westphal,
9. 1. Oberarzt der " " " " " " " " Merzig, Dr. Buddeberg,
10. 1. " " " " " " " " Bonn, Sanitätsrat Dr. Umpfenbach,
11. Landesrat Adams,
12. " Dr. Horion,
13. Gerichtsassessor Dr. Greven,
14. Bureauassistent Herdieckerhoff zur Führung des Protokolls.

**Gegenstand der Tagesordnung:**

Beratung des dem nächsten Provinziallandtage vorzulegenden Antrages,  
betreffend die Verbesserung der Lage des Pflegepersonals in den Rheinischen  
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Der Herr Landeshauptmann gab zunächst eine Übersicht über den Entwurf der Landtagsvorlage, deren wesentlichster Inhalt den eingeladenen Herren bereits schriftlich mitgeteilt war. Der vorläufige Entwurf wurde alsdann durch Vorlesen zur Kenntnis der Versammelten gebracht.

Herr Landesrat Borster verwies auf die Verhandlungen der Direktoren-Konferenz vom 16. Mai 1896 über die gleichen Fragen und führte aus, daß zur Verbesserung des Pflegepersonals im wesentlichen drei Wege in Betracht kämen:

1. Eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse sowie nach längerer Dienstzeit Sicherstellung für die Zukunft;
2. die Erziehung und Ausbildung des Pflegepersonals durch Fachunterricht;
3. zweckmäßige Diensterteilung und Gewährung ausreichender Erholungsstunden.

Die Versammlung war der Ansicht, daß bei Annahme der Landtagsvorlage die Einkommensverhältnisse des Pflegepersonals in ausreichender Weise geregelt würden. Die einzelnen Punkte der Vorlage, Bemessung des Anfangs- und Höchstlohnes, Besserstellung der verheirateten Pfleger durch Gewährung freier Wohnung und sonstiger Emolumente sowie die Festsetzung einer dreimonatlichen Probezeit für das neu eintretende Personal fanden die Zustimmung der Versammlung.

Hinsichtlich der Sicherstellung des langgedienten Pflegepersonals für sein Alter fand die bereits früher in Erwägung gezogene Verleihung der Pensionsberechtigung nach einer gewissen Dienstzeit erneute Erörterung, die jedoch abermals in verneinendem Sinne ausfiel. Nach Ansicht der Versammelten wird die Sicherstellung des dienstunfähig gewordenen Personals im wesentlichen bereits durch die vom 42. Provinziallandtag festgesetzten Grundsätze, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten etc., erreicht. Dagegen erschien es im Interesse des Dienstes geboten, solches Personal, welches sich namentlich durch Ausschreitungen gegen Kranke als ungeeignet für den Dienst erwiesen, ohne weiteres aus dem Dienste entfernen zu können. Die anderwärts mit der Pensionsberechtigung gemachten Erfahrungen seien nicht ermutigend. Man war daher der Ansicht, daß von weiteren Maßnahmen in dieser Richtung hin zur Zeit abgesehen werden könne.

Die auf Grund der Beschlüsse des 40. Provinziallandtags eingeführte Erteilung von regelmäßigem Fachunterricht an das Pflegepersonal durch ältere Ärzte hat sich nach den Erfahrungen der Direktoren zwar im allgemeinen bewährt, jedoch steht der jetzige häufige Wechsel beim Pflegepersonal einem durchgreifenden Erfolg sehr entgegen. Falls sich die an die Durchführung der Landtagsvorlage geknüpften Erwartungen auf Erzielung eines stabileren Pflegepersonals erfüllen, so kann auch gehofft werden, daß in Zukunft die durch den Fachunterricht erzielten Erfolge bessere werden.

Die in Fachkreisen seit längerer Zeit angeregte Errichtung von besonderen Pflegerschulen fand keine Zustimmung. Eine solche Maßnahme würde verhältnismäßig große pekuniäre Opfer fordern. Dazu besteht die Gefahr, daß das ausgebildete Personal statt in rheinischen in auswärtigen Anstalten Stellung suchen würde. Auch entspricht es dem Wunsch der meisten Direktoren, sich ihr Personal selbst heranzubilden.

Es wurde daher beschlossen, den Fachunterricht in bisheriger Weise durchzuführen und weitere Erfahrungen abzuwarten.

Zu der Frage, betreffend eine zweckmäßige Diensterteilung, wurde zunächst erörtert, ob es möglich sei, von der bisherigen Gepflogenheit, den größten Teil des Pflegepersonals nachts bei den Kranken schlafen zu lassen, abzugehen und dadurch wenigstens einen Teil der Pfleger nachts von der Verantwortung für die Kranken zu befreien und ihm eine ungestörte Nachtruhe zu sichern.

Die verschiedenen hierzu gemachten Vorschläge, wie Einrichtung von besonderen Pfleger-schlafzimmern, Einführung eines nächtlichen Patrouillendienstes in den Krankenräumen, fanden keine Zustimmung. Die weiter erörterten Möglichkeiten wie Einteilung des Dienstes in getrennte Schichten, Ausdehnung des für die sogenannten Wach-Abteilungen bereits eingerichteten besonderen Nachtwachdienstes fanden zwar keinen Widerspruch, sind jedoch nach Ansicht der Versammlung ohne erhebliche Vermehrung des Pflegepersonals nicht durchführbar. Eine solche Vermehrung scheint jedoch z. Bt. besonders aus finanziellen Gründen nicht angezeigt.

Die hierbei noch vorgeschlagene Einrichtung von Ver schlägen für das Pflegepersonal in den Krankenräumen, etwa in der Art, wie sie in Kasernen für die Korporalschaftsführer üblich sind, wurde besonders für das weibliche Personal von einzelnen Seiten als wünschenswert

bezeichnet, jedoch war man der Ansicht, daß die baulichen Einrichtungen der Anstalten den nachträglichen Einbau solcher Verschläge nicht erlaubten. Vielleicht biete sich bei dem Bau neuer Anstalten und Gebäude Gelegenheit, nach dieser Richtung hin Versuche zu machen, auch lasse sich derselbe Zweck einfacher und besser durch Aufstellung leichterer Kollwände erreichen.

Es wurde nach vorstehendem davon abgesehen, allgemeingültige Grundsätze über die Dienstenteilung aufzustellen, vielmehr soll es den einzelnen Direktionen überlassen bleiben, dem Pflegepersonal in möglichst ausgiebiger Weise Erleichterungen zu verschaffen. Je nach den baulichen und sonstigen Einrichtungen der einzelnen Anstalten würden sich z. B. dadurch Verbesserungen erzielen lassen, daß nur die unbedingt nötige Zahl von Pflegepersonen — vielleicht die jüngeren Elemente abwechselnd — bei den Kranken selbst schlafen und so besonders den älteren Pflegern die ungestörte Nachtruhe gesichert werde. Ferner sei es auch im Interesse der Kranken wünschenswert, wenn beurlaubt gewesene und später abends zurückkehrende Pfleger nicht ihre Schlafstelle in den Krankenzimmern aufsuchten und dort vielleicht Störungen verursachten, sondern gleichfalls in besonderen Räumen Unterkunft finden könnten. Die in einzelnen Anstalten mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen sind günstige gewesen.

Erholungsurlaub wird in den Anstalten im allgemeinen entsprechend den Bestimmungen der Dienstamtsverordnung für das Pflegepersonal gewährt. Danach soll das Personal in der Regel alle 10 Tage einen freien Nachmittag erhalten. Hierbei wird von den Unverheirateten rechtzeitige Rückkehr in die Anstalt zu verlangen sein, während den Verheirateten gestattet werden kann, die Nacht bei ihrer Familie zuzubringen. Vielfach zieht das Personal dem freien Nachmittag die Erlaubnis zum längeren Ausbleiben des Abends vor, um Vergnügungsorte zc. besuchen zu können. In geringen Grenzen wird sich dagegen nichts einwenden lassen. In einer Anstalt hat es sich durchführen lassen, der Hälfte des Pflegepersonals jeden Abend auf einige Stunden, etwa von 7—9 Uhr, das Verlassen der Anstalt zu gestatten.

Außer einzelnen freien Stunden und Nachmittagen wird in den meisten Anstalten dem Pflegepersonal bei besonderen Anlässen Urlaub nach außerhalb bewilligt, z. T. durch mehrfache Beurlaubungen für 1 oder 2 Tage oder auch fortlaufend bis zur Dauer einer Woche. Im allgemeinen wird bei diesen Beurlaubungen eine Gesamtdauer von 10 Tagen nicht überschritten. Bei nötig werdender längerer Beurlaubung wird die Genehmigung des Landeshauptmanns eingeholt.

Eine bestimmte Norm läßt sich für die Gewährung von Freistunden und Urlaub wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Anstalten nach Ansicht der Versammlung nicht vorschreiben. Auch ist eine weitergehende Beurlaubung bei der jetzigen Zahl an Pflegepersonen nicht möglich. Die Gewährung von Erholungsstunden und Urlaub wird daher auch weiterhin in das Ermessen der einzelnen Direktoren zu stellen sein.

G. w. o.

Dr. Renvers  
Landeshauptmann.

Vorster  
Landesrat.

Herdieckerhoff  
Bureauassistent.

Anlage 7.

(Druckfaden. Nr. 30.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ersatzwahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission I im  
Bezirke der 27. Infanteriebrigade.

Der 43. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 17. Februar 1903 für eine vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 laufende Amtsperiode den Rentner Wilhelm Hosfeld in Elberfeld zum bürgerlichen Mitglied der Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 27. Infanteriebrigade gewählt.

Nach dem beiliegenden Schreiben Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 23. Februar d. Jz. ist der Rentner Hosfeld am 22. November v. Jz. gestorben und wird ersucht, wegen Vornahme einer Ersatzwahl durch den Provinziallandtag das Erforderliche zu veranlassen.

In der ferner beigelegten Übersicht sind sowohl die territoriale Zusammenfassung des genannten Brigadebezirks als auch die Besetzung der Ober-Ersatzkommission I mit Stellvertretern des bürgerlichen Mitgliedes und die Vorschläge für die zu tätige Ersatzwahl angegeben.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die erforderliche Ersatzwahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 27. Infanteriebrigade vornehmen.“

Düsseldorf, den 11. März 1905.

**Der Provinzialausschuß:**

O. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorständler.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

Zu Anlage 7.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
J. No. 4521.

Coblenz, den 23. Februar 1905.

Das in der Plenarsitzung des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Februar 1903 für eine vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 laufende Amtsperiode gewählte bürgerliche Mitglied der königlichen Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 27. Infanteriebrigade, Rentner Wilhelm Hosfeld in Elberfeld, ist am 22. November v. Jz. gestorben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, wegen Vornahme einer Ersatzwahl durch den Provinziallandtag gefälligst das Erforderliche zu veranlassen, indem ich bemerke, daß mir der Herr Regierungs-Präsident zu Düsseldorf den Rentner und Stadtverordneten Dr. jur. Wilhelm de Weerth, Regierungsassessor a. D., in Elberfeld zur Wahrnehmung des erwähnten Amtes als geeignet und bereit bezeichnet hat.

An  
den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz  
in  
Düsseldorf.

In Vertretung:  
Wallraf.

In- fanterie- brigade	Land- wehr- bezirke	Verwaltungs- bezirke	Für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 gewählt.	Vorschläge für die vorzunehmende Ersatzwahl:
27 I. Bezirk	Barmen	Stadt Barmen Kreis Schwelm	<b>Mitglied:</b> (gestorben).	<b>Mitglied:</b> Kaufmann Emil Hölterhoff in Lennep (seither I. Stell- vertreter).
	Elberfeld	Stadt Elberfeld Kreis Mettmann	<b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann Emil Hölter- hoff in Lennep; 2. Kaufmann und Fabrikant Gustav Paß jr. in Rem- scheid;	<b>Stellvertreter:</b> 1. Kaufmann und Fabrikant Gustav Paß jr. in Rem- scheid (seither II. Stellver- treter); 2. Fabrikbesitzer Alexander Schlieper auf Villa Ham- merstein bei Bohwinkel (seit- her III. Stellvertreter);
	Lennep	Stadt Remscheid Kreis Lennep	3. Fabrikbesitzer Alexander Schlieper auf Villa Ham- merstein bei Bohwinkel; 4. der 4. Stellvertreter ist in der Provinz Westfalen zu wählen; 5. Fabrikant und Hauptmann der Landwehr Dr. Ewald Herzog in Barmen.	3. Rentner und Stadtverord- neter Dr. jur. Wilhelm de Weerth, Regierungs- assessor a. D. in Elberfeld [ <b>Ersatzwahl</b> ]; 4. der 4. Stellvertreter ist in der Provinz Westfalen ge- wählt; 5. Fabrikant und Hauptmann der Landwehr Dr. Ewald Herzog*) in Barmen.

\*) Dr. Herzog hat bei seiner Wahl erklärt, daß er sich nur auf eine Dauer von einigen Tagen (nicht von 3—4 Wochen) für das Aushebungs-geschäft zur Verfügung stellen könne.



Anlage 8.

(Druckfaden. Nr. 16.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Berechnung der bei dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung sich ergebenden Überschüsse.

Der 44. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 11. März 1904 — Verhandlungen Seite 31 — auf Antrag der III. Fachkommission beschlossen:

„Den Provinzialausschuß zu beauftragen, über die etatsmäßige Berechnung der bei dem Haushaltsplan der Provinzialstraßen-Verwaltung erzielten Mehreinnahmen und gemachten Ersparnisse bestimmte Grundsätze aufzustellen und zu denselben die Zustimmung des Provinziallandtages bei dessen nächstem Zusammentritt einzuholen.“

Bei der Begründung des Kommissionsantrages führte der Berichterstatter aus — Seite 94 des stenographischen Berichts —, nach Ansicht der Kommission gebe es bezüglich der Berechnung der Ersparnisse drei Möglichkeiten: „entweder sie werden abgeführt an den Haupt-Haushaltsplan oder sie werden zugeführt dem Reservefonds oder endlich sie werden bei den einzelnen Titeln, bei denen sie erspart sind, als übertragbar für das nächste Jahr bezeichnet und mit dem ersparten Betrag dort im nächsten Jahr vorgetragen.“

Was die an erster Stelle erwähnte Möglichkeit angeht, so ist darauf hinzuweisen, daß es nicht angängig ist, die Überschüsse an den Haupt-Haushaltsplan abzuführen und sie dort gleichmäßig mit denjenigen der übrigen Verwaltungszweige zu verrechnen. Die Straßenverwaltung führt eine besondere Rechnung und für sie wird eine besondere Umlage erhoben, für welche ein besonderer Verteilungsmaßstab gilt, weil der Kreis Wehlar nicht an ihr teilnimmt — vergl. Haupt-Haushaltsplan Titel II Nr. 1 der Einnahmen. — In diesem Kreis waren bekanntlich sog. Bezirksstraßen nicht vorhanden; die Staatsstraßen hat er gegen Zahlung der darauf entfallenden Dotationsrenten durch Vertrag in eigene Unterhaltung übernommen. Es muß also daran festgehalten werden, daß die Überschüsse der Straßenverwaltung nur für diese verwendet werden dürfen. Das ist auch bisher stets geschehen. Über die Höhe der Überschüsse und ihre Berechnung ist alljährlich im Verwaltungsbericht berichtet worden — vergl. z. B. für 1903/04 S. 222. —

Bei einzelnen Titeln des Haushaltsplanes ist es notwendig, nach der vom Berichterstatter an dritter Stelle genannten Möglichkeit zu verfahren, d. h. die bei diesen Titeln entstehenden Überschüsse auf das nächste Jahr zu übertragen. Das gilt besonders von Anleihebeträgen, welche in den Haushaltsplan eingestellt werden — vergl. z. B. Entwurf des Haushaltsplanes für 1905/06 Titel I B Nr. 2 der Ausgabe. — Diese Beträge dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für welche die Anleihe aufgenommen ist, es erübrigt also nur, die in einem Jahr nicht verwendeten Beträge zur Verwendung ins nächste Jahr zu übertragen. Dasselbe gilt bei den unter den außer-

ordentlichen Ausgaben bei Titel I Nr. 1 sowie in den Unter=Stats A B und C vorgesehenen Beträgen. Diese sind für bestimmte Zwecke — Neubau von Provinzialstraßen, Unterstützung des Kleinbahnwesens und des Gemeinde- und Kreiswegebaues — bestimmt und es ist richtig, die etwa in einem Jahr nicht verbrauchten Beträge diesen Zwecken zu erhalten und sie deshalb den betreffenden Fonds zuzuführen. Auch über diese wird alljährlich im Verwaltungsbericht berichtet, vergl. für 1903/04 S. 225 bezw. 231 bezw. 236.

Es bleiben nunmehr noch die sonstigen Mehreinnahmen und Ersparnisse, insbesondere diejenigen bei den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Straßenverwaltung zu erörtern. Bezüglich dieser ist bisher verfahren worden wie folgt:

1. es wurden zunächst die Beträge für diejenigen Bauarbeiten, welche für das betreffende Rechnungsjahr vorgesehen waren, deren Ausführung aber hinausgeschoben werden mußte, oder vor dem Rechnungsabluß nicht vollendet werden konnte, zurückgestellt;
2. die Ersparnisse der Landesbauämter gegen die Kostenanschlagssummen bei der ordentlichen Unterhaltung wurden entsprechend einem Beschlusse des Provinzialverwaltungsrates vom 16. bis 20. Mai 1882 dem Reservefonds überwiesen;
3. die sonstigen Überschüsse wurden als Barbestand der Rechnung der Straßenverwaltung vorgetragen und blieben zur besonderen Verfügung der letzteren.

Aus diesen Barbeständen ist im vorigen Jahr ein Betrag von 60 000 M., in diesem von 126 000 M. entnommen und als Einnahme in den Haushaltsplan der Straßenverwaltung eingestellt worden — vergl. Titel V der Einnahme —. Der Provinzialausschuß hat sich zu dieser Maßnahme entschlossen im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse der Provinz und die Stellungnahme des 43. Provinziallandtags zu einer Erhöhung der Provinzialumlage. Er ging mit dem Provinziallandtag davon aus, daß in Zeiten, in denen das Steuerfoll sinkt, während die Ausgaben wachsen, tunlichst alle Reserven heranzuziehen sind, um den Etat zum Ausgleich zu bringen. Er war aber dabei von der Überzeugung durchdrungen, daß es sich nur um eine Ausnahmemaßregel handeln kann und daß die aus den Überschüssen entstehenden Barbestände demnächst wieder demselben Zwecke dienen müssen, wie in früheren Jahren, insbesondere zur Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse für plötzlich z. B. durch Elementarereignisse an die Straßenverwaltung herantretende Anforderungen.

Es bedarf keines besonderen Beweises, daß eine so umfangreiche Verwaltung, wie diejenige der Provinzialstraßen, einen Reservefonds für außerordentliche Bedürfnisse haben muß und tatsächlich war ja auch ein solcher immer vorhanden. Die Erfahrung hat aber auch gezeigt, daß dieser Fonds eine beträchtliche Höhe haben muß. Durch Überschwemmungen, Frostaufbrüche, Bergstürze, und andere Elementarereignisse entstehen immer wieder Ausgaben, welche aus den haushaltsplanmäßigen Mitteln unmöglich bestritten werden können. In den Jahren von 1881 bis 1901 waren an solchen Ausgaben im ganzen rund 1 460 000 M. zu bestreiten, darunter im Jahre 1882: 232 241 M. 75 Pf., 1891/92: 325 553 M. 42 Pf., 1900/01: 631 830 M. Besonders lehrreich ist das letztgenannte Jahr, in welchem durch Frostschäden außerordentlich hohe Aufwendungen erforderlich wurden. Der Reservefonds, der früher in solchen Fällen über die entstehenden Schwierigkeiten hinweghalf, war erschöpft und es mußte zur Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 532 000 M. geschritten werden — Anleihe D — welche mit  $3\frac{3}{4}\%$  zu verzinsen und mit  $6\frac{1}{4}\%$  zu tilgen ist und den Haushaltsplan bis zum Jahre 1914 mit einer Ausgabe von 532 000 M. jährlich belastet — vergl. Haushaltsplan der Straßenverwaltung Titel IV Nr. 3 b der Ausgabe. —

Abgesehen hiervon ist aber ein Reservefonds für die Straßenverwaltung auch notwendig, um etwaige Fehlbeträge in einzelnen Jahren decken zu können. Die eigenen Einnahmen der Straßenverwaltung sind zum Teil sehr schwankend und es können hier leicht erhebliche Mindereinnahmen gegen den Haushaltsplan eintreten. Solche Fehlbeträge müssen aus den Mitteln der Straßenverwaltung ihre Deckung finden und es ist sachgemäß, hierfür die Überschüsse früherer Jahre zu verwenden. Hiernach entspricht es durchaus den Regeln einer vorsichtigen Finanzgebarung, in den Jahren, in denen das Steuerjoll und somit der Ertrag der Umlage sich hebt, die Überschüsse der Straßenverwaltung, soweit ihre anderweite Verwendung nicht festgelegt ist, einem Reservefonds für außerordentliche Bedürfnisse zuzuführen.

Die Grundsätze über die Berechnung der Überschüsse der Straßenverwaltung werden demnach zusammenzufassen sein, wie folgt:

1. die Überschüsse der Straßenverwaltung dürfen nur für die Zwecke dieses Verwaltungszweiges verwendet werden;
2. soweit im Haushaltsplan bei einzelnen Titeln oder Fonds vorgeschrieben ist, daß die nicht verwendeten Beträge auf das folgende Jahr zu übertragen sind, ist hiernach zu verfahren;
3. Beträge für Bauarbeiten, welche für ein Rechnungsjahr vorgesehen waren, deren Ausführung oder Vollendung sich aber verzögert hat, sind auf das folgende Jahr zu übertragen (Titel IV Nr. 1 und 2 der Ausgabe);
4. die sonstigen Überschüsse der Straßenverwaltung fließen dem Reservefonds für außerordentliche Bedürfnisse der Straßenverwaltung zu und zwar so lange bis dieser 20 % der für die gewöhnliche Unterhaltung der Provinzialstraßen im Haushaltsplan vorgesehenen Summe beträgt. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, dann sind die Überschüsse als Einnahme in den Haushaltsplan der Straßenverwaltung einzustellen. Über den Reservefonds ist im Verwaltungsberichte alljährlich Rechnung zu legen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die vorstehend angegebenen Grundsätze genehmigen.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 9.**

(Drucksachen. Nr. 17.)

**Bericht**

des Provinzialausschusses

über

die Verwendung der vom 41. Rheinischen Provinziallandtage für die Herstellung von 180 km Kleinpflaster auf den Provinzialstraßen bewilligten Anleihe im Betrage von 2 000 000 Mark.

Der 44. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 11. März 1904 den Beschluß gefaßt, daß dem Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentritt eine Nachweisung vorzulegen sei, in welcher über die Verwendung der vom 41. Provinziallandtage bewilligten Anleihe von 2 000 000 Mark für die Herstellung von Kleinpflaster auf den Provinzialstraßen Bericht erstattet werde.

In dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses vom 29. November 1898 (Drucksachen. Nr. 28 Seite 9) war auf Grund der damaligen Materialpreise und Arbeitslöhne für 180 km Kleinpflaster ein Betrag von 3 000 000 M. ausgeworfen worden, wovon 1 000 000 M. aus den ordentlichen Etatsmitteln, der Rest von 2 000 000 M. aus einer Anleihe gedeckt werden sollten. Es war daher 1 km Straße mit Kleinpflaster zu befestigen auf 16 666,67 M. veranschlagt worden. Hiernach stellen sich die Anschlagskosten für 1 qm Kleinpflaster auf  $\frac{16\,666,67}{5\,000} = 3,33$  M.

Die hierunter aufgestellte Nachweisung ergibt nun, daß aus der Anleihe von 2 000 000 M. einschließlich der hinzugezogenen 1 000 000 M. aus ordentlichen Etatsmitteln nur 167 919 km Kleinpflaster ausgeführt worden sind bzw. werden können.

Das Kilometer Kleinpflaster hat daher  $\frac{3\,000\,000}{167\,919} = 17\,866$  M. und das Quadratmeter  $\frac{3\,000\,000}{851\,861} = 3,52$  M. gekostet.

Diese Preissteigerung wurde verursacht einerseits durch das fortdauernd starke Anziehen der Materialpreise und der Arbeitslöhne, das nach einer Zusammenstellung aus den Jahren 1878 bis 1902 für diesen Zeitraum bei ersteren 26,6 %, bei letzteren 52,1 % betrug, andererseits dadurch, daß die bei den Kleinpflasterungen der Jahre 1894 bis 1897 gewonnenen Erfahrungen schon 1899 und dann mit jedem weiteren Jahre mehr das bis dahin verwendete Seksteinmaterial als unzureichend erkennen ließen.

Die früher nur rohe Bearbeitung der Kleinpflastersteine mußte, um die erwarteten wirtschaftlichen Vorteile zu erzielen, durch eine möglichst sorgfältige ersetzt werden, was natürlich ein Steigen des Materialpreises zur Folge hatte.

Soweit angängig, sind die den Revisionskostenberechnungen entnommenen Bauausführungskosten zur Aufstellung der Nachweisung verwendet. Diejenigen Kleinpflasterungen, welche bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1904 noch nicht fertig gestellt bzw. noch nicht endgültig abgerechnet werden konnten, sind dagegen mit den Anschlagssummen in der Nachweisung enthalten, weil die tatsächlichen Ausführungskosten noch nicht feststehen. In allen diesen Fällen, die durch \*\*\* kenntlich gemacht sind, werden Ausführungs- und Anschlagskosten nur unwesentlich voneinander abweichen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beffel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

Zu Anlage 9.

## Nachweisung

der in den Rechnungsjahren 1899 bis einschl. 1904 ausgeführten Kleinpflasterungen, deren Ausführungskosten mit  $\frac{2}{3}$  auf die zur Herstellung von Kleinpflasterungen bewilligte Anleihe verrechnet sind.

### Anmerkung.

1. Die mit \* bezeichneten Kleinpflasterstrecken sind im Jahre 1898 ausgeführt, aber auf Grund des Beschlusses des Provinzialauschusses vom 9./10. Januar 1900 auf die Anleihe verrechnet.
2. Bei den mit \*\* bezeichneten, im Jahre 1904 ausgeführten Kleinpflasterungen sind die wirklichen Ausführungskosten auf Grund der vorliegenden, aber noch nicht geprüften und festgestellten Revisions-Kostenanschläge eingesetzt.
3. Bei den mit \*\*\* bezeichneten, im Jahre 1904 hergestellten Kleinpflasterstrecken sind nicht die wirklichen Ausführungskosten, welche noch nicht endgültig feststehen, sondern die veranschlagten Kosten eingesetzt, die aber nur unwesentlich von jenen abweichen werden.



1	2	3		4		5	6	7			
		Nr.	Name	von	bis			Länge in km	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- streife qm rd.	Gesamt- kosten	
										ℳ	ℳ
I.	<b>Saarbrücken.</b>										
	Jahr 1899 * bezw. 1898	2	Saarbrück—Busendorf	{ 5,500 7,800 }	{ 6,560 8,700 }	1,900	8 678	} 78 055	16		
	siehe * Anmerkung auf der Titelseite *	4	Saarbrück—Bingen	{ 23,800 24,449 }	{ 24,227 25,000 }					0,978	4 958
	*	5	Saarbrück—St. Ingbert	6,040	6,800	0,760	4 420				
	*	7	Saarlouis—Birkenfeld	4,500	4,700	0,200	812				
	*	14	St. Johann—Brebach— Fechingen	1,0154	1,3447	0,329	1 356				
	Jahr 1900		vakat.								
	" 1901		vakat.								
	" 1902	14	St. Johann—Brebach— Fechingen	3,331	3,500	0,169	848	3 039	37		
	"	"	desgl.	4,565	4,72225	0,157	713	1 197	61		
	" 1903	11	Saarlouis—Wadgassen— Völklingen	2,495	3,000	0,505	2 273	8 951	75		
	"	14	St. Johann—Brebach— Fechingen	4,300	4,565	0,272	1 353	4 473	97		
	" 1904	11	Saarlouis—Wadgassen— Völklingen	{ 5,700 6,130 }	{ 5,715 6,290 }	0,175	753	3 085	41		
	***	5	Saarbrück—St. Ingbert	4,800	5,300	0,500	2 625	14 307	50		
	***	14	St. Johann—Brebach— Fechingen	1,600	1,820	0,220	1 100	4 752	—		
				Summe		6,165	29 889	117 862	77		
II.	<b>Trier.</b>										
	Jahr 1899	8	Trier—Saarburg—Diedenhofen	19,653	19,909	0,256	1 488	5 205	50		
	" 1900	6	Ruwer—Casel	0,000	0,300	0,300	1 074	4 551	01		
	"	2	Trier—Coblenz	{ 1,875 1,985 }	{ 1,935 2,134 }	0,209	1 191	4 952	95		
	" 1901	"	desgl.	2,500	3,000	0,503	2 517	9 765	02		
	" 1902	"	desgl.	2,134	2,500	0,363	1 979	8 095	21		
	" 1903	"	desgl.	3,000	3,489	0,489	2 443	9 622	41		
				Zu übertragen		2,120	10 692	42 192	10		

1	2	3		4		5	6	7					
		Nr.	Name	von	bis			Länge in km rd.	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- steine qm rd.	Gesamt- kosten M	¢		
Lfde. Nr.	Bauamt	Der Provinzialstraße	Station	Uebertrag		2,120	10 692	42 192	10				
				Jahr 1903	7	Bitburg—Rothaus	13,100	13,222	0,122	586	2 239	34	
				" 1904	2	Trier—Coblenz	3,489	3,9674	0,478	2 395	10 019	65	
					8	Trier—Saarburg—Diebenschosen	20,300	20,663	0,363	1 641	6 722	47	
					13	Bianden—Wittlich	33,300	34,000	0,700	3 500	13 124	38	
					7	Bitburg—Rothaus	13,263	13,336	0,073	328	1 277	13	
							Summe		3,856	19 142	75 575	07	
				III.	Cochem								
					1899—1903		vafat.						
					Jahr 1904 ***	1	Trier—Coblenz	36,950	37,537	0,587	2 935	11 655	10
	***	5	Prüm—Bernkastel	34,205	34,700	0,495	2 475	9 833	20				
	***	16	Bernkastel—Zeltingen	5,100	5,700	0,600	3 600	14 303	50				
	***	29	I. Moselftraße	4,600	5,143	0,543	2 987	11 777	20				
				Summe		2,225	11 997	47 569	—				
IV.	Kreuznach												
	Jahr 1903	5	Sirn—Castellaun	0,400	1,000	0,600	3 111	9 228	03				
	" 1904		vafat.										
V.	Coblenz												
	Jahr 1899	2	Cöln—Mainz	76,300	77,050	0,750	3 750	14 212	50				
		10	Heddesdorf—Weyerbusch	0,000	0,505	0,505	2 270	8 645	20				
	" 1900	18	Engers—Sayn	0,1029	0,119	0,016	81	343	60				
		17	Bendorf—Honnef	3,4418	3,592	0,151	753	3 095	79				
		"	desgl.	1,5607	1,964	0,403	2 017	7 617	92				
	" 1901	"	desgl.	3,592	4,200	0,608	3 040	12 399	94				
	" 1902	"	desgl.	0,000	0,412	0,412	1 846	6 721	03				
	" 1903	11	Coblenz—Olpe	8,700	9,267	0,567	2 835	11 581	21				
	" 1904	2	Cöln—Mainz	85,186	85,575	0,390	2 285	7 532	37				
				Summe		3,802	18 877	72 149	56				

1	2	3		4		5	6	7		
		Nr.	Name	von	bis			Länge in km	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- steine qm rd.	Gesamt- kosten
VI.	Bonn. Jahr 1899	1	Cöln—Mainz	29,460	29,800	0,340	1 700	5 338	—	
		"	desgl.	35,900	36,900	1,000	5 525	17 790	50	
		3	Bonn—Trier	11,900	12,435	0,535	2 664	8 364	96	
		4	Spig—Mehlem	5,1326	5,550	0,417	2 225	7 587	25	
		8	Brohl—Oberziffen	2,000	2,400	0,400	1 800	6 822	—	
		"	desgl.	3,600	3,946	0,346	1 557	5 901	03	
		"	desgl.	5,380	5,409	0,029	131	494	60	
		"	desgl.	5,4833	5,4193	0,008	36	136	44	
		"	desgl.	5,7377	5,760	0,022	100	380	33	
		"	desgl.	6,0215	6,037	0,016	70	264	35	
		bezw. 1898 *	13	Cöln—Trier	25,062	25,454	0,392	1 945	10 900	—
		*	2	Bonn—Commern	25,454 25,6215	25,5885 25,724	0,237	1 228		
		Jahr 1900	1	Cöln—Mainz	29,800	30,463	0,663	3 514	10 726	70
	6		Linz—Altenahr	0,200	0,7858	0,586	2 847	9 116	92	
	8		Brohl—Oberziffen (Abzweigung nach Tönnisstein.)	4,876	5,050	0,174	806	2 740	85	
	3		Bonn—Trier	13,119	13,2178	0,099	548	1 851	83	
	"		desgl.	45,300	45,663	0,363	2 058	6 686	12	
	"		desgl.	46,136	46,558	0,422	2 380	7 786	01	
	10		Dümpelfeld—Müsch	3,532	4,022	0,490	2 450	8 503	30	
	15		Köln—Luxemburg	33,916	34,463	0,547	2 742	9 420	19	
	" 1901		3	Bonn—Trier	2,000	3,700	1,700	8 500	30 839	54
			8	Brohl—Oberziffen	0,679	0,870	0,195	928	3 242	04
		13	Cöln—Trier	29,730	30,500	0,770	3 920	13 675	40	
" 1902	"	desgl.	30,500	30,771	0,271	1 406	4 818	66		
	2	Bonn—Commern	25,724	25,755	0,031	168	524	28		
" 1903	3	Bonn—Trier	0,000	1,500	1,491	7 455	23 832	22		
	2	Bonn—Commern	25,073	25,195	0,122	587	2 066	89		
" 1903	2	Bonn—Commern	24,700	25,07142	0,371	1 747	5 223	23		
	3	Bonn—Trier	1,500	2,000	0,500	2 500	7 588	95		
	"	desgl.	3,700	4,500	0,800	4 000	12 235	30		
15	Cöln—Luxemburg	34,465	34,724	0,258	1 348	4 187	28			
Zu übertragen						13,595	68 885	229 045	17	

1	2	3		4		5	6	7	
		Nr.	Name	von	bis			Länge in km rd.	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- steine qm rd.
				Uebertrag		13,595	68 885	229 045	17
	Jahr 1904	2	Bonn—Commern	23,900	24,700	0,800	4 117	12 788	36
		3	Bonn—Trier	4,500	4,800	0,300	1 545	4 680	43
	"		desgl.	26,296	26,388	0,093	436	1 530	21
	"	13	Cöln—Trier	19,966	20,500	0,538	2 769	8 357	68
				Summe		15,326	77 752	256 401	85
VII.	Prüm.		vakat.						
VIII.	Nachen Süd.								
	Jahr 1899	1	Nachen—Trier	6,7563	7,315	0,556	3 226	13 447	77
		24	Stolberg—Nachen	0,5747	0,90025	0,326	1 519	6 530	49
	"		desgl.	5,1775	6,247	1,070	4 864	19 604	62
	"	20	Froisheim—Glabbach	4,300	5,400	1,100	5 500	18 217	87
	" 1900	1	Nachen—Trier	10,1518	10,234	0,082	427	1 824	04
	"	24	Stolberg—Nachen	0,9025	1,117	0,210	998	4 153	75
	" 1901	"	desgl.	4,611	4,717	0,106	527	2 040	95
	"	22	Düren—Nideggen—Wollersheim	2,700	4,000	1,300	6 500	21 134	61
	"		desgl.	5,600	6,200	0,600	3 000	9 439	86
	" 1902	1	Nachen—Trier	8,300	8,800	0,500	2 502	9 387	29
	"	11	Stolberg—Zweifall—Jägerhaus	1,775	1,97845	0,203	1 017	3 923	74
	"	12	Düren—Montjoie	0,700	1,570	0,870	4 375	14 341	32
	"	22	Düren—Nideggen—Wollersheim	1,867	2,700	0,833	4 165	13 267	11
	"		desgl.	4,000	5,300	1,300	6 500	21 209	76
	"	20	Froisheim—Glabbach	3,250	3,600	0,350	1 729	5 653	16
	"	27	Düren—Erp	12,349	12,700	0,351	1 755	5 782	65
	" 1903	1	Nachen—Trier	8,800	9,62925	0,829	4 162	15 511	39
	"	8	Düren—Zülpich	11,850	12,450	0,600	3 002	11 283	95
	"		desgl.	15,600	16,900	1,300	6 368	23 615	—
	"	12	Düren—Montjoie	0,299	0,700	0,401	2 017	7 336	75
	"	27	Düren—Erp	12,700	13,200	0,500	2 500	9 357	91
	" 1904	8	Düren—Zülpich	11,500	11,850	0,400	1 925	6 282	84
	"			12,450	12,500				
	"	20	Froisheim—Glabbach	2,900	3,250	0,350	1 750	5 945	15
				Zu übertragen		14,137	70 328	249 291	98

Lfde. Nr.	Bauamt	3		4		Länge in km rd.	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- steine qm rd.	7	
		Nr.	Name	von	bis			Gesamt- kosten	
								„	„
				Uebertrag		14,137	70 328	249 291	98
	Jahr 1904	22	Düren—Nideggen—Wollersheim	6,200	6,600	0,395	1 973	6 654	85
		27	Düren—Erp	13,200	13,400	0,200	1 000	3 452	20
		1	Aachen—Trier	7,315	7,499	0,184	1 117	4 041	01
		28	Aachen—Eupen	16,600	16,754	0,154	809	2 824	69
		7	Zülpich—Wollersheim	0,024	0,450	0,426	2 088	7 024	41
		10	Troisdorf—Gemünd	8,300	8,900	0,600	3 017	11 530	24
	***	10	desgl.	9,000	9,500	0,500	2 500	9 250	—
	***	22	Düren—Nideggen—Wollersheim	8,350	9,650	1,300	6 500	24 050	—
				Summe		17,896	89 332	318 119	38
IX.	Aachen-Nord.								
	Jahr 1899	12	Düren—Albenhoven	1,100	2,700	1,600	8 000	24 843	43
		11	Düren—Lechenich	0,300	1,300	1,000	5 000	16 742	96
		"	desgl.	3,600	4,000	0,400	2 002	6 873	07
		"	desgl.	5,400	6,500	1,100	5 500	18 993	35
		9	Düren—Zülich—Heinsberg	8,200	8,583	0,463	2 378	7 545	77
		26	Niederzier—Krauthausen	2,820	2,900				
	" 1900	18	Aachen—Erfeld	11,919	12,495	0,569	2 843	10 623	34
		27	Stolberg—Eschweiler	6,675	7,4914	0,809	3 836	15 413	44
		11	Düren—Lechenich	4,000	5,400	1,400	7 000	24 325	29
		"	desgl.	2,000	3,600	1,600	8 000	27 087	68
	" 1901	27	Stolberg—Eschweiler	1,400	1,85282	0,453	2 286	8 938	03
		"	desgl.	3,4787	3,53122	0,053	258	1 021	85
		"	desgl.	4,5382	4,75985	0,222	1 068	4 254	47
		9	Düren—Zülich—Heinsberg	0,631	2,600	1,964	9 572	31 340	23
		11	Düren—Lechenich	6,500	7,200	0,699	3 497	12 849	56
		12	Düren—Albenhoven	0,000	0,600	0,600	2 998	9 560	46
		5	Cöln—Düren	27,870	28,120	0,250	1 277	3 964	12
	" 1902	27	Stolberg—Eschweiler	3,62855	4,03055	0,380	1 799	6 728	11
		"	desgl.	4,78235	5,157	0,372	1 825	6 654	96
		11	Düren—Lechenich	7,200	8,050	0,850	4 250	14 603	88
		"	desgl.	8,650	9,000	0,350	1 750	6 299	78
	" 1903	9	Düren—Zülich—Heinsberg	2,600	2,900	0,304	1 520	4 968	28
				Zu übertragen		15,438	76 659	263 632	06



1	2	3		4		5	6	7	
		Nr.	Name	von	bis			Länge in km	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- steine
Bfde. Nr.	Bauamt					rd.	qm rd.	₰	₰
				Uebertrag		15,438	76 659	263 632	06
	Jahr 1903	27	Stolberg—Eschweiler	5,157	5,4198	0,263	1 302	4 249	50
	" 1904 **	12	Düren—Albendhoven	2,700	3,000	0,305	1 570	5 070	82
	" **	"	desgl.	11,989	12,597	0,608	2 998	10 263	62
	" ***	27	Stolberg—Eschweiler	5,427	6,160	0,733	3 665	13 951	—
				Summe		17,347	86 194	297 167	—
X.	<b>Cöln.</b>								
	Jahr 1899	25	Dormagen—Lechenich	16,700	17,100	0,400	1 953	6 481	28
	"	"	desgl.	19,193	19,500	0,307	1 526	4 762	09
	"	2	Cöln—Düren	7,000	7,600	0,600	3 000	10 350	—
	"	3	Cöln—Luxemburg	4,925	6,521	1,613	8 065	25 324	10
	"	3	desgl.	6,541	6,558				
	"	4	Wesseling—Ziblar	3,800	4,573	0,773	3 926	11 818	52
	"	6	Cöln—Mainz	12,200	12,700	0,500	2 625	8 373	75
	"	11	Cöln—Olpe	2,804	3,5575	0,754	3 768	11 264	83
	"	13	Mülheim—Wipperfürth	5,996	6,357	0,932	4 893	15 020	74
	"	13	desgl.	6,375	6,946				
	"	20	Dipladen—Burscheid	0,000	0,304	0,304	1 711	5 714	07
	" 1900	2	Cöln—Düren	6,000	7,000	1,000	5 000	17 208	08
	"	3	Cöln—Luxemburg	6,558	7,070	0,512	2 838	8 786	78
	"	"	desgl.	20,015	20,500	0,485	2 429	8 507	86
	"	25	Dormagen—Lechenich	19,500	20,200	0,700	3 507	12 384	64
	"	28	Eseldorf—Buir—Golzheim	9,300	9,700	0,400	1 968	6 715	31
	"	30	Möderath—Zehendorf	3,200	4,000	0,800	4 146	13 387	79
	"	3	Cöln—Luxemburg	16,61293	17,300	0,686	3 441	12 171	—
	"	"	desgl.	16,238	16,61293	0,376	1 897	6 635	49
	"	13	Mülheim—Wipperfürth	6,946	7,650	0,704	3 696	10 959	11
	"	4	Wesseling—Ziblar	2,800	3,800	1,000	5 000	15 835	16
	"	11	Cöln—Olpe	3,5575	3,860	0,303	1 513	4 330	73
	" 1901	27	Düren—Erp	18,600	19,015	0,412	2 063	6 964	23
	"	2	Cöln—Düren	27,500	27,870	0,370	1 889	5 866	90
	"	"	desgl.	5,000	6,000	1,000	5 000	17 555	95
	"	4	Wesseling—Ziblar	2,200	2,800	0,600	3 000	10 220	62
				Zu übertragen		15,531	78 854	256 639	03

1	2	3		4		5	6	7			
		Nr.	Name	Station				Länge in km	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- steine qm rd.	Gesamt- kosten	
				von	bis					₰	¢
				Uebertrag		15,531	78 854	256 639	03		
	Jahr 1901	17	Schlebusch—Wiesdorf	5,400	5,5257	0,126	654	2 263	70		
		18	Cöln—Düsseldorf	6,51 <sup>0</sup> 6,8044	6,7936 7,2104	0,690	3 448	11 346	30		
		19	Düsseldorf—Cöln	28,900	29,4996	0,600	3 118	10 054	74		
		20	Opladen—Burscheid	9,990	10,306	0,316	1 580	5 631	34		
		16	Schlebusch—Beyenburg	12,900	13,1187	0,219	1 145	4 694	98		
	" 1902	2	Cöln—Düren	4,119	5,000	0,881	4 405	16 448	44		
		5	Cöln—Trier	9,073	9,234	0,161	866	2 828	23		
		13	Mülheim—Wipperfürth	11,200	11,493	0,293	1 422	5 082	02		
		17	Schlebusch—Wiesdorf	4,338	4,9833	0,645	3 202	11 861	62		
		18	Cöln—Düsseldorf	7,211 7,690	7,676 8,325	1,100	5 518	17 471	32		
		19	Düsseldorf—Cöln	29,4996	30,580	1,080	5 402	17 651	18		
		"	besgl.	28,880	28,900	0,020	134	307	38		
		28	Elsdorf—Buir—Golzheim	9,700	10,400	0,700	3 500	11 220	96		
	" 1903	2	Cöln—Düren	9,786	10,500	0,714	3 741	14 208	18		
		3	Cöln—Luxemburg	18,850 24,400 24,900	19,535 24,600 25,200	1,188	5 908	20 429	63		
		4	Besseling—Liblar	0,000	0,250	0,250	1 250	4 308	99		
		6	Cöln—Mainz	11,480	12,200	0,720	3 686	11 657	43		
		9	Hochkreuz—Zündorf	2,600 3,2225	3,2175 3,500	0,895	4 249	12 957	97		
		13	Mülheim—Wipperfürth	11,493	12,500	1,007	5 033	16 161	83		
		16	Schlebusch—Beyenburg	1,100	1,507	0,388	1 930	6 431	14		
		18	Cöln—Düsseldorf	9,500	10,781	1,281	6 405	22 062	24		
		19	Düsseldorf—Cöln	30,580	30,856	0,274	1 370	5 124	62		
		28	Elsdorf—Buir—Golzheim	10,400	11,203	0,803	4 008	12 951	63		
	Jahr 1904 **	1	Cöln—Aachen	12,540	13,000	0,460	2 400	8 779	72		
	**	2	Cöln—Düren	10,500	11,000	0,500	2 563	10 593	13		
	**	3	Cöln—Luxemburg	33,400	33,900	0,504	2 507	8 529	53		
	**	6	Cöln—Mainz	9,800	10,400	0,600	3 000	10 452	13		
	**	9	Hochkreuz—Zündorf	2,078 3,500	2,600 3,595	0,617	3 053	9 270	20		
				Zu übertragen		32,563	164 351	547 419	61		

1	2	3		4		5	6	7	
		Nr.	Name	von	bis			Länge in km	Aus- geführte Fläche einschl. Vord- steine
Stde. Nr.	Bauamt		Der Provinzialstraße			in km	qm	rd.	fl.
				Uebertrag		32,563	164 351	547 419	61
	Jahr 1904 **	12	Bensberg—Stump	0,350	1,120	0,770	3 850	14 257	11
	**	17	Schlebusch—Wiesdorf	{ 4,145 4,1752	{ 4,173 4,338	0,191	1 037	3 623	75
	**	18	Cöln—Düsseldorf	8,325	9,500				
	**	19	Düsseldorf—Cöln	28,465	28,880	0,415	2 075	7 016	08
	***	25	Dormagen—Lechenich	36,300	37,000	0,700	3 500	12 323	25
	***	26	Düren—Lechenich	16,500	16,933	0,433	2 165	7 952	19
	**	29	Horrem—Sindorf	1,900	2,786	0,886	4 479	14 937	79
	**	30	Möderath—Schenborn	3,300a	{ 3,560a — 11	0,249	1 375	5 165	38
				Summe		37,382	188 707	632 678	77
XI.	Siegburg.								
	Jahr 1899	2	Beuel—Honnef	0,000	0,7372	0,737	3 681	13 360	—
		5	Beuel—Overath	1,175	2,300	1,125	5 402	17 450	—
		"	desgl.	8,638	9,1222	0,484	2 389	8 550	—
		6	Zeitstraße	{ 0,700 2,000	{ 1,450 2,041	0,750	3 752	14 280	—
	" 1900	8	Siegstraße	36,200	36,911	0,711	3 285	11 949	83
		16	Wissen—Morsbach—Wild- bergerhütte	11,423	12,045	0,622	2 993	10 150	09
		17	Neunkirchen—Vegdorf	{ 0,184 1,200	{ 0,1983 1,900	0,713	3 509	10 801	93
	" 1901	5	Beuel—Overath	{ 7,800 8,635	{ 8,492 8,638				
		12	Nierdöllendorf—Kircheip	10,600	12,000	1,409	6 762	22 421	96
		14	Coblenz—Olpe	{ 89,169 89,680 89,889	{ 89,634 89,841 90,070	0,807	4 080	16 420	95
		16	Wissen—Morsbach—Wild- bergerhütte	12,045	12,200				
		26	Denklingen—Morsbach	9,900	10,136	0,237	1 169	4 792	02
	" 1902	2	Beuel—Honnef	0,7462	1,9793	1,237	6 426	19 377	05
		5	Beuel—Overath	7,600	7,800	0,201	963	3 081	77
				Zu übertragen		9,925	48 723	166 776	27



1	2	3		4		5	6	7	
		Nr.	Name	von	bis			Länge in km rd.	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- steine qm rd.
					Uebertrag	4,045	20 234	74 214	22
	Jahr 1903	1	Cöln—Olpe	56,680	56,995	0,314	1 490	5 190	07
		"	desgl.	59,775	60,102	0,387	2 033	6 601	82
		2	Gummersbach—Hückeswagen	0,034	0,280	0,246	1 231	3 705	64
		"	desgl.	23,300	23,414	0,114	593	1 970	96
		16	Engelskirchen—Wipperfürth	0,0189	0,200	0,177	847	3 010	84
		20	Elberfeld—Radevormwald	22,400	22,600	0,199	1 052	3 286	80
	" 1904**	1	Cöln—Olpe	48,200	48,4953	0,305	1 447	5 074	98
	**	"	desgl.	55,100	55,300	0,200	950	3 215	57
	**	"	desgl.	58,800	59,200	0,398	2 084	7 316	79
	**	2	Gummersbach—Hückeswagen	0,000	0,034	0,034	1 008	3 455	48
	**	"		0,280	0,450	0,168			
	**	13	Derfchlag—Meinerzhagen	1,035	1,075	0,040	191	684	28
	**	7	Derfchlag—Rothemühle	0,100	0,300	0,200	944	3 546	22
	**	1	Cöln—Olpe	36,800	36,9736	0,174	903	3 522	29
	**	"	desgl.	41,740	41,921	0,162	762	2 849	03
	**	"	desgl.	42,017	42,053	0,036	173	790	59
	**	16	Engelskirchen—Wipperfürth	20,500	20,800	0,300	1 410	4 561	62
	**	23	Born—Hückeswagen	7,520	7,730	0,210	1 109	6 859	03
	**	"	desgl.	7,900	8,056	0,156	789		
					Summe	7,865	39 250	139 856	23
XIII.	Crefeld.								
	Jahr 1899	1	Crefeld—Osterath	8,438	8,797	0,359	1 795	6 288	—
		11	Grefrath—Hüls	7,256	7,409	0,153	765	3 159	62
		17	Düsseldorf—Neuß—Cöln	23,8875	24,0457	0,158	791	3 034	51
		15	Kaldenkirchen—Straelen	0,863	0,996	0,133	665	2 142	60
	" 1900	11	Grefrath—Hüls	6,071	6,370	0,299	1 495	5 130	30
		13	Albekerf—Vorst	8,295	8,410	0,115	575	1 943	08
		20	Geldern—Crefeld	21,512	21,784	0,272	1 420	5 174	60
	" 1901	10	Grefrath—Breyell	5,563	6,3184	0,755	4 035	15 454	12
				7,410	7,448	0,653	3 422	13 215	12
		11	Grefrath—Hüls	7,461	7,498				
		"		7,522	8,100				
				Zu übertragen		2,897	14 963	55 541	95



1	2	3		4		5	6	7			
		Nr.	Name	Station				Länge in km	Aus- geführte Fläche einschl. Vorb- steine qm	Gesamt- kosten	
				von	bis					fl.	sch.
				Uebertrag		2,897	14 963	55 541	95		
	Jahr 1901	20	Geldern—Grefeld	21,170	21,512	0,342	1 834	7 260	84		
		35	Süchteln—Lobberich	0,195	0,4055	0,211	1 106	4 132	86		
		36	Dülken—Süchteln	0,487	0,6145	0,128	669	2 734	80		
	" 1902	9	Grefeld—Süchteln	14,400	14,797	0,377	1 963	7 228	73		
		24	Mörs—Aldeferk	0,384	0,9015	0,518	2 691	10 048	13		
	" 1903	9	Grefeld—Süchteln	5,41836	5,71263	0,294	1 547	4 862	65		
		"	desgl.	9,6368	10,002	0,365	2 016	5 739	80		
		12	Mülhausen—Vossenhof	2,513	2,881	0,368	1 928	6 376	03		
		20	Geldern—Grefeld	22,690	23,376	0,686	3 597	12 380	74		
		24	Mörs—Aldeferk	0,902	1,602	0,702	3 667	13 282	11		
	" 1904	2	Neuß—Zülich	14,984	15,323	0,339	1 800	6 225	39		
		** 13	Aldeferk—Vorst	8,917	9,454	0,532	2 789	9 751	98		
		** 14	Kempen—Benlo	0,019	0,159	0,136	715	2 620	55		
		** "	desgl.	7,561	7,648	0,087	458	1 745	18		
				Summe		7,982	41 743	149 931	74		
XIV.	Düsseldorf										
	Jahr 1899	4	Düsseldorf—Cöln	{ 9,700	{ 10,2605	0,705	3 836	13 200	—		
				{ 10,330	{ 10,474						
		26	Beckmannstraße	0,1229	0,400	0,277	1 345	5 208	90		
		34	Neuiges—Tönnisheide	0,0293	0,1462	0,117	694	2 502	60		
		38	Merzheimerstraße	5,3428	6,1502	0,807	4 277	16 435	81		
	" 1900	3	Düsseldorf—Barmen	5,930	6,635	0,705	3 737	14 873	01		
		4	Düsseldorf—Cöln	9,000	9,700	0,700	3 710	11 922	91		
		6	Solingen—Essen—Horst	16,9974	17,19325	0,196	1 020	3 564	51		
		17	Benrath—Foché	0,413	0,7095	0,276	1 598	4 891	95		
		38	Merzheimerstraße	3,706	5,2826	1,577	8 726	35 164	64		
	" 1901	2	Düsseldorf—Mülheim—Münster	{ 4,718	{ 5,453	1,023	5 419	21 470	20		
				{ 5,782	{ 6,0712						
		3	Düsseldorf—Barmen	6,635	6,8915	0,257	1 359	5 377	12		
		21	Ronsdorf—Kupferhammer	0,000	0,3471	0,344	1 850	7 591	16		
		26	Beckmannstraße	6,0898	6,378	0,288	1 503	6 641	92		
		38	Merzheimerstraße	2,4622	3,6454	1,183	6 522	24 772	15		
				Zu übertragen		8,455	45 596	173 616	88		

Lfde. Nr.	Bauamt	3		4		Länge in km	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- steine qm rd.	7	
		Nr.	Name	von	bis			rd.	qm rd.
				Uebertrag		8,455	45 596	173 616	88
	Jahr 1902	4	Düsseldorf—Cöln	5,484	6,616	1,132	5 600	21 160	29
		7	Krummenweg—Werden	5,8497 5,980	5,9327 6,300	0,403	2 138	7 050	50
		"	desgl.	11,600	12,37375				
		10	Kaiferswerth—Ratingen— Wülfrath	6,983	7,636	0,655	3 470	12 113	31
		"	desgl.	8,685	9,000	0,316	1 673	5 780	45
		12	Heiligenhaus—Kettwig	4,085	4,160	0,075	458	1 535	67
		15	Elberfeld—Hitdorf	14,870	15,7201	0,786	4 165	14 960	47
		26	Beckmannstraße	5,7936	6,089	0,296	1 540	5 966	19
		38	Merscheiderstraße	0,93345	2,2916	1,723	9 609	35 064	72
	" 1903	4	Düsseldorf=Cöln	6,677	7,5837	0,903	4 717	16 885	68
		6	Solingen—Essen—Horst	0,8737	1,636	0,762	4 239	15 334	91
		10	Kaiferswerth—Ratingen— Wülfrath	7,907	8,6654	0,758	4 020	13 142	70
		15	Elberfeld—Hitdorf	6,200	6,520	0,320	1 658	6 803	93
		17	Benrath—Foché	4,900	5,4476	0,548	2 836	10 055	96
		"	desgl.	11,700	12,3189	0,619	3 507	13 522	84
	" 1904	2	Düsseldorf—Mülheim—Münster	6,071	6,161	0,090	466	1 629	52
		"	desgl.	9,5827	10,025	0,442	2 302	8 419	51
		4	Düsseldorf—Cöln	4,460	5,000	0,539	3 062	11 594	99
		*** 17	Benrath—Foché	13,758 14,525	14,450 15,151	1,318	6 755	26 863	55
		*** 20	Hilden—Bohwinkel	0,090	0,258				
		** 2	Düsseldorf—Mülheim—Münster	9,200	9,5827	0,383	2 011	7 950	—
		** 4	Düsseldorf=Cöln	5,000	5,336	0,336	1 932	7 502	03
				Summe		21,799	116 706	433 902	28
XV.	Cleve.								
	Jahr 1899	9	Düsseldorf—Emmerich	32,793	32,92825	0,135	690	2 744	20
		"	desgl.	59,150	59,736	0,561	2 526	9 820	60
		"	desgl.	34,886 35,440	35,386 36,000	1,060	5 892	21 282	81
	" 1900	"	desgl.						
				Zu übertragen		1,756	9 108	33 847	61

1	2	3		4		5	6	7	
		Nr.	Name	von	bis			Länge in km rd.	Aus- geführte Fläche einschl. Bord- steine qm rd.
				Uebertrag		1,756	9 108	33 847	61
	Jahr 1900	9	Düsseldorf—Emmerich	56,535	57,474	0,942	5 131	17 179	57
	" 1901	"	desgl.	36,767	38,285	1,474	7 960	29 097	40
		23	Gelbern—Crefeld	0,451	0,600	0,149	790	2 957	77
	" 1902	1	Wesel—Benlo	27,447	27,748	0,301	1 665	5 316	47
		9	Düsseldorf—Emmerich	33,813	34,886	1,034	5 327	18 299	62
		16	Sonsbeck—Revelaer	10,200	10,364	0,164	854	3 052	60
		18	Uedem—Weeze—Well	0,197	0,3717	0,175	960	3 359	60
	" 1903	2	Wesel—Borken	0,83685	0,91225	0,075	377	1 441	92
		9	Düsseldorf—Emmerich	54,800	55,7452	0,927	4 836	17 343	01
		"	desgl.	60,327	60,700	0,381	1 906	7 400	57
		18	Uedem—Weeze—Well	0,372	0,914	0,541	2 803	10 341	04
	" 1904	1	Wesel—Benlo	27,748	27,978	0,226	1 176	4 082	01
		2	Wesel—Borken	0,91225	1,537	0,625	3 124	11 630	76
		3	Wesel—Berth	0,000	0,400	0,399	1 793	6 868	73
		9	Düsseldorf—Emmerich	60,700	61,100	0,395	1 974	7 333	42
				Summe		9,564	49 724	179 552	10

## Zusammenstellung

1	2	3	4	5	6	7	8				
Lfd. Nr.	Bauamt	Länge in km rd.	Ausgeführte Fläche einschl. Bordsteine qm rd.	Gesamtkosten		Es entfallen auf die Anleihe <sup>2</sup> / <sub>s</sub> der Spalte 7		Gesamtkosten pro km rd.		Kosten pro qm	
				„	„	„	„	„	„	„	„

## a. nach den einzelnen Bauämtern.

I.	Saarbrücken	6,165	29 889	117 862	77	78 575	18	19 118	—	3 94
II.	Trier	3,856	19 142	75 575	07	50 383	38	19 599	—	3 95
III.	Cochem	2,225	11 997	47 569	—	31 712	70	21 379	—	3 97
IV.	Kreuznach	0,600	3 111	9 228	03	6 152	02	15 380	—	2 97
V.	Coblenz	3,802	18 877	72 149	56	48 099	71	18 977	—	3 82
VI.	Bonn	15,326	77 752	256 401	85	170 934	57	16 730	—	3 30
VII.	Prüm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Nachen Süd	17,896	89 332	318 119	38	212 079	59	17 776	—	3 56
IX.	Nachen Nord	17,347	86 194	297 167	—	198 111	33	17 131	—	3 45
X.	Cöln	37,382	188 707	632 678	77	421 785	85	16 925	—	3 35
XI.	Siegburg	16,110	79 437	270 006	22	180 004	15	16 760	—	3 40
XII.	Summersbach	7,865	39 250	139 856	23	93 237	49	17 782	—	3 56
XIII.	Crefeld	7,982	41 743	149 931	74	99 954	49	18 784	—	3 60
XIV.	Düsseldorf	21,799	116 706	433 902	28	289 268	14	19 905	—	3 72
XV.	Cleve	9,564	49 724	179 552	10	119 701	40	18 774	—	3 60
Summe		167,919	851 861	3 000 000	—	2 000 000	—	17 866	—	3 52

## b. nach den einzelnen Jahrgängen.

Es entfallen auf das Jahr 1899 (bezw. 1898)	29,950	150 036	523 926	96	349 284	66	17 493	—	3 49
1900	25,275	129 277	452 380	66	301 587	12	17 900	—	3 50
1901	25,793	131 134	472 069	45	314 713	—	18 302	—	3 60
1902	27,303	138 583	474 370	92	316 247	30	17 374	—	3 42
1903	28,841	146 564	508 100	12	338 733	45	17 617	—	3 47
1904	30,757	156 267	569 151	89	379 434	47	18 505	—	3 64
Summe wie vor	167,919	851 861	3 000 000	—	2 000 000	—	17 866	—	3 52

**Anlage 10.**

(Drucksachen. Nr. 18.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Laut Ziffer IV der Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtages ist jedem Provinziallandtage eine Übersicht über den Stand des Eisenbahnfonds vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Nachdem durch Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Februar 1903 der Gesamtbetrag des Fonds zur Gewährung von Kleinbahndarlehen auf 21 Millionen Mark erhöht, und der Provinzialausschuß gleichzeitig ermächtigt worden ist, aus diesem Fonds und den eingehenden Tilgungsbeträgen nach den, für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen unter Zinszuschuß von  $\frac{1}{2}$  Prozent und gegen 1 Prozent Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben, stellt sich der Eisenbahnfonds in Einnahme und Verwendung:

I. Betrag des Fonds . . . . .	21 000 000 M. — Pf.
II. Bis zum 31. März 1904 eingegangene Tilgungsbeträge	710 244 „ 63 „
Summe der Mittel	21 710 244 M. 63 Pf.

An Darlehen sind bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens	Zinsfuß
			M	%
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Wiehlfbrück-Wiehl bezw. Osberghausen-Wiehl	100 000	3
27./28. April 1897	"	derselbe	25 000	3
22./23. Januar 1895	"	Engelskirchen-Marienheide	700 000	3
21./22. Januar 1896	"	derselbe	52 000	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
27./28. April 1897	"	derselbe	223 500	3
22./23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
9./10. Juni 1896	"	Forst-Brand	200 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	3
27./28. April 1897	"	diejenigen	450 000	3
		zu übertragen	4 052 000	



Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zins- fuß %
		Übertrag	4 052 000	
25./26. Januar 1898	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	250 000	3
13./14. August 1895	Kreis Guskirchen	dieselben	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
27./28. April 1897	"	derselbe	225 000	3
23. August 1897	"	derselbe	125 000	3
18./19. Oktober 1898	"	derselbe	150 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim-Oberhausen	1 000 000	3
22./23. März 1898	"	in Mülheim und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
1./2. Dezember 1896	"	derselbe	150 000	3
14./15. Dezember 1897	"	derselbe	346 000	3
28./29. April 1896	Stadt Nees	Nees-Empel	200 000	3
1. Oktober 1902	"	derselbe	50 000	3
28./29. April 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
15./16. Juni 1897	Aktiengesellschaft Cöln- Bonner-Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
17. April 1903	"	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
14./15. Dezember 1897	Stadt M.-Gladbach	M. Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	in und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Berncastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	derselbe	230 000	3
1. Dezember 1903	"	derselbe	500 000	3
16. Oktober 1900	Stadt Zell	derselbe	50 000	3
"	Gemeinde Burg	derselbe	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	derselbe	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Geilenkirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	"	derselbe	350 000	3 <sup>1/2</sup>
22./23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen-Revelaer	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	derselbe	300 000	3 <sup>1/2</sup>
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Beteiligungssumme der Provinz bei der Gesellschaft	592 500	3 <sup>1/2</sup>
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Wichl-Waldbröl-Morsbach	185 000	3
		Summe der Bewilligungen	19 511 500	

Sonach beließen sich die am 1. Dezember 1904 verfügbaren, am 1. April jedes Jahres durch eingehende Tilgungsbeträge sich weiter vermehrenden Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen auf  $21\,710\,244,63 - 19\,511\,500 = 2\,198\,744,63$  M.

Wenn nun auch zur Zeit weder direkte Anträge auf Bewilligung von Darlehen für Kleinbahnzwecke vorliegen, noch solche zugesagt sind, so ist doch für einige der Verwaltung bereits bekannt gewordene, sehr bedeutame Kleinbahn-Baupläne eine sehr erhebliche Beanspruchung der Mittel im kommenden Rechnungsjahre mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Der Rest des Kleinbahnfonds, gegen den außerdem kleinere, bisher noch nicht zur Erörterung gelangte Anträge jederzeit erwartet werden können, reicht hierfür bei weitem nicht aus. Daher beehrt sich der Provinzialauschuß folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den bisherigen Kredit zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen unter Beibehaltung der geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen um 5 Millionen Mark, also auf 26 Millionen Mark erhöhen.“

Sodann ist hinsichtlich des Standes des Kleinbahnwesens in der Provinz, soweit davon Interessen der Provinzialverwaltung berührt sind, zu berichten, daß seit dem letzten Bericht, Seite 66 der Verhandlungen des 44. Rheinischen Provinziallandtages, die in der anhängenden Nachweisung aufgeführten Zugänge zu der, dem vorgenannten Berichte beigegebenen Zusammenstellung der Kleinbahnen zu verzeichnen sind.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1905.

#### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

Zu Anlage 10.

## Nachtrag,

enthaltend die bis zum 1. Dezember 1904 vorgekommenen Änderungen zu der Zusammenstellung der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs.

---

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
<b>A. Neu hinzugekommene Regierungsbezirk</b>					
1	Coblenzer Straßenbahnen: Lüpfel-Coblenz nach Metternich	Coblenzer Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Coblenz	Regierungs-Präsident	1. Januar 1904	60 Jahre
<b>Regierungsbezirk</b>					
1	Rheydt-Rheinbach	Stadt Rheydt	Regierungs-Präsident	?	?
<b>B. Neu in Betrieb genommene Regierungsbezirk</b>					
1	Schlebusch Staatsbahnhof bis Ort	Gemeinde Schlebusch	Regierungs-Präsident	8. August 1902	50 Jahre
<b>Regierungsbezirk</b>					
1	Moseltalbahn von Trier nach Bullay (Teilstrecke von Trier bis Wolf-Trarbacher Grenze)	Moselbahn-Aktiengesellschaft in Cöln.	Regierungs-Präsident	2. Juni 1901	99 Jahre

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Km 1. Dezember 1904 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M
					auf eigenem Bahnbesitzer m	auf Straßen der Städte, Gemeinden, Kreis- und Provinzialverwaltungen m	in Unterhaltung der Provinz m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
<b>Bahnstrecken.</b>									
<b>Coblenz.</b>									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,000	3 109	—	400	2 709	3 109	—
<b>Düsseldorf.</b>									
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	3 501	—	—	3 501	—	—
<b>Bahnstrecken.</b>									
<b>Düsseldorf.</b>									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,435	4 659	845	1 672	2 142	4 659	—
<b>Trier.</b>									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	78 500	78 500	—	—	60 000 (von Trier bis Berncastel)	—

**Anlage 11.**

(Druckfachen. Nr. 28.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Antrag des Kreises Gummersbach auf Gewährung eines Darlehens aus dem Kleinbahnfonds behufs Bestreitung der beim Bau der staatlichen Nebenbahn Overath-Rösrath-Kalk auf ihn entfallenden Grunderwerbskosten.

Seitens des Staates wird der Bau einer vollspurigen Nebenbahn Overath-Rösrath-Kalk beabsichtigt, wenn von den interessierten Kreisverbänden die Grunderwerbskosten übernommen werden. Zur Zeit ist Overath der westlichste Punkt der Bahnlinie Olpe-Overath-Siegburg. Durch die geplante Linie wird also eine gerade Verbindung von Olpe nach Köln ins Leben gerufen, die den Kreis Gummersbach quer durchschneidet und in unmittelbare Beziehung zu Köln bringt, während zur Zeit eine solche nur mittels der sehr wenig leistungsfähigen Aggertalbahn und mit einem bedeutenden Umwege über Siegburg besteht. Unter diesen Umständen mußte sich der Kreistag von Gummersbach am 5. September v. J. zur Unterzeichnung eines ihm von der Königlichen Eisenbahndirektion Elberfeld vorgelegten Vertrags entschließen, wonach sich der Kreis Gummersbach in der Erwartung des staatsseitigen Ausbaus der genannten Eisenbahn verpflichtet: „statt der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens eine unverzinsliche, nicht rückzahlbare Pauschsumme von 400 000 M. zu leisten“, obgleich kein Punkt der neuen Bahn innerhalb des Kreises Gummersbach liegt. Nach Verteilung dieser Summe auf die sonst interessierten Verbände, namentlich die Stadt Köln mit 85 000 M. Anteil, den Landkreis Mülheim-Rhein mit 130 000 M., den Kreis Wipperfürth mit 49 500 M. und mehrere andere, bleibt von dem Kreise Gummersbach selbst immer noch der Betrag von 92 900 M. und der Vertragstempel von 333 M. zu decken.

In Berücksichtigung aller Umstände und der mißlichen Vermögensverhältnisse des Kreises bittet der Kreis Ausschuß nunmehr um Gewährung eines Darlehens von 93 233 M. aus dem Fonds zur Unterstützung von Kleinbahnunternehmungen oder aus anderen Mitteln der Provinz zu 3 % Zinsen und 1 % Tilgung behufs Deckung des Kreis-Anteils an den Grunderwerbskosten.

Aus der näheren Begründung des Antrags durch den Kreis Ausschuß des Kreises Gummersbach ist folgendes hervorzuheben.

1. Der Kreis Gummersbach ist von allen Kreisen der Rheinprovinz im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl und zu seiner Steuerkraft am schwersten durch die Aufbringung von Grunderwerbskosten für Eisenbahnen belastet. Die gesamten Aufwendungen des Kreises für den Grunderwerb der Eisenbahnen belaufen sich auf 1 102 319 M. Es entfällt also auf den Kopf der Bevölkerung des Kreises ein Betrag von 25,6 M. Die Zinsen und Tilgungsbeträge der zu gedachtem Zwecke aufgenommenen Darlehen



- belaufen sich auf 43 000 M., das sind auf den Kopf der Bevölkerung rund 1 M. jährlich oder 29 % des Staatseinkommensteuersolls des Kreises pro 1904.
2. Der Kreis hat für den Grunderwerb der Bahnen innerhalb seiner Grenzen sämtliche Kosten allein tragen müssen, weil er abseits der großen Verkehrsbahnen liegt und außerdem für die Grunderwerbskosten der Bahnlinie Marienheide-Wipperfürth innerhalb des Kreises Wipperfürth 27 000 M. beigetragen. Er muß nunmehr für die Bahn Overath-Kalk innerhalb der Kreise Mülheim-Rhein, Siegburg und Cöln-Land das oben angegebene große Opfer bringen. Wenngleich der Kreis Gummersbach an der genannten Linie ein nicht unerhebliches Interesse hat, so ist es doch sehr bitter empfunden worden, daß der verhältnismäßig arme, abgelegene, unter einem hohen Steuerdruck leidende Gebirgskreis nun auch noch die in anderen größeren, erheblich günstiger gestalteten, leistungsfähigeren Kreisen der Niederung zu bauende Bahn mit bezahlen muß. Die hierin liegende Härte tritt um so schärfer hervor, wenn man bedenkt, wie die genannten Kreise infolge ihrer günstigen Lage fast alle Eisenbahnverbindungen ohne jedes eigene Opfer und so früh bekommen haben, daß sie die abgelegenen Kreise hinsichtlich der Entwicklung der Industrie weit überflügeln konnten.
  3. Trotz aller Bemühungen und Anstrengungen, auch von Seiten des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz Rasse und des verstorbenen Herrn Regierungs-Präsidenten von Balan, hat sich das in Rede stehende Opfer des hiesigen Kreises nicht abwenden lassen, wenn man nicht noch lange Jahre auf die Linie Overath-Kalk verzichten wollte.

Bekanntlich bestehen keinerlei Bestimmungen darüber, wie die Kosten eines Grunderwerbs für Nebenbahnen zu decken sind. Es müssen deshalb diese von den beteiligten Interessenten im Wege einer freien Vereinbarung aufgebracht werden. Bei diesen Vereinbarungen befindet sich derjenige, welcher die Anregung zu dem Bahnprojekt gegeben und auch die Verhandlungen geführt hat, in einem gewissen Nachteil gegenüber den anderen Beteiligten, die zu ihrer Leistung erst auf die Bitte des anderen herangetreten sind. Im vorliegenden Falle ging die Sache vom Kreise Gummersbach aus. Dies erklärt sich dadurch, daß derselbe ein offensichtliches und fühlbares Interesse an der in Rede stehenden Bahnverbindung und einer baldigen Schaffung derselben hatte. Die ungünstige Verbindung mit Cöln über Siegburg wurde immer lästiger empfunden und drohte, die wirtschaftliche Entwicklung des Kreises zu hemmen. Man wünschte seit Jahren einer kürzere und schnellere Verbindung nach Cöln, zumal die zum großen Teil auf der Chaussee liegende Aggertalbahn, wie bekannt, einen geradezu jammervollen Eisenbahnbetrieb darstellt. Dieses Interesse hat der Kreis nun sehr schwer bezahlen müssen, obgleich die materiellen Vorteile der neuen Bahnlinie namentlich bezüglich der Steigerung der Bodenwerte, welche ja allein die innere Berechtigung zur Heranziehung der beteiligten Kreise zu den Grunderwerbskosten darstellen, auf Seiten des Kreises Mülheim-Rhein liegen. Derartige Wertsteigerungen sind besonders in den Gemeinden Heumar, Hoffnungsthal und Overath unzweifelhaft zu erwarten. Ferner kommt für diese Gemeinden die mit der Vermehrung des Eisenbahnpersonals steigende fiskalische Steuer in Betracht.

Nach den dargelegten Verhältnissen glaubt der Kreis Gummersbach bei der Verteilung der Kostenanteile für die bezeichnete Bahn recht ungünstig fortgekommen zu sein, und es ist auch im Kreistage darauf hingewiesen worden, daß es gerade

Aufgabe der Provinz sein würde, diese für den Kreis ungünstige Verteilung der Kosten durch Gewährung eines besonders billigen Darlehens auszugleichen.

4. Der Kreis Gummersbach hat keine Sparkasse; er steht auch in dieser Hinsicht viel ungünstiger wie Mülheim-Rhein, welches in der Lage ist, seinen Betrag in wenigen Jahren aus den Sparkassen-Überschüssen zu decken. Die Ausgaben des Kreises Gummersbach müssen ausschließlich durch Umlage gedeckt werden; diese wird im nächsten Jahre schon die Höhe von 25 % der sämtlichen Steuern erreichen. Die Landgemeinden sind fast ausschließlich mit sehr hohen Kommunalsteuerzuschlägen belastet und sozusagen an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Sie sind sämtlich schwer verschuldet und müssen bereits zur Deckung ihrer auf das allernotwendigste beschränkten Ausgaben, die besonders auf dem Gebiete des Schul-, Wege- und Armenwesens sehr hoch sind, Kommunalumlagen bis zu 330 % auf alle Steuern nebst einigen Sonderumlagen und Naturalwegeleistungen erheben. Es haben z. B. die Gemeinde Wiehl rd. 140 000 M., Marienheide 133 000 M., Wiedenest 56 000 M., Marienbergshausen 41 000 M. usw. Schulden.

Für die Berücksichtigung des Antrages dürfte schließlich auch der Umstand sprechen, daß durch die Nebenbahn Oerath-Rösrath-Kall die in dem fraglichen Gebiet liegenden Provinzialstraßen erheblich entlastet werden.

Der Provinzialausschuß ist nach den Bestimmungen über die Verwendung des Kleinbahnfonds nicht berechtigt, seinerseits die Gewährung des Darlehens auszusprechen. Zur Anwendung könnte nur der Absatz 1 der Beschlüsse des 43. Provinziallandtags vom 17. Februar 1903 kommen, wonach der Provinzialausschuß ermächtigt ist, aus dem sogenannten Kleinbahnfonds

„nach dem für ländliche Darlehen jeweilig geltenden Zinsfuße unter Zuschuß von  $\frac{1}{2}$  % und gegen mindestens 1 % Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben.“

Aber diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Kleinbahnen, während hier der Bau einer staatlichen Nebenbahn in Frage steht. Der hierin liegende Grundsatz ist indessen bereits dreimal durch besondere Beschlüsse durchbrochen worden, indem ebenfalls behufs Deckung der Grunderwerbskosten für staatliche Nebenbahnen dem Kreise Gummersbach am 30./31. Mai 1893 100 000 M. und am 27./28. April 1897 nochmals 25 000 M. für die Staatsbahn Wiehlbrück-bezw. Osbergshausen-Wiehl und dem Kreise Waldbroel am 17. Februar 1903 seitens des Provinziallandtags 185 000 M. für die Fortsetzung dieser Staatsbahn nach Waldbroel-Morsbach aus dem Kleinbahnfonds zu 3 % Zinsen und 1 % Tilgung bewilligt worden sind. Dieser letzte Beschluß wurde allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalte gefaßt, daß er keinen Präzedenzfall bilden solle für die Behandlung weiterer ähnlicher Anträge, namentlich an ganz anderen Stellen der Provinz, indem es sich bei der Bewilligung für Waldbroel um die Unterstützung der Fortsetzung jener Bahn handele, für deren Anfangstrecke innerhalb des Nachbarkreises Gummersbach bereits die vorerwähnten Darlehen gewährt seien. Man wollte bei derselben Bahn nicht zwei Nachbarkreise in verschiedener Weise behandeln. Aber auch in dem vorliegenden Falle kommt wieder eine Fortsetzung eben jener Bahn, nur diesmal in der entgegengesetzten Richtung, in Betracht und auch der schon früher aus gleicher Veranlassung ausnahmsweise unterstützte, ohnehin schlecht stehende, Kreis Gummersbach. Nach diesen Vorgängen und namentlich den die ungünstigen Verhältnisse des Kreises deutlich darlegenden Ausführungen glaubt der Provinzialausschuß den Antrag des Kreises Gummersbach befürwortend dem Provinziallandtage vorlegen zu sollen. Die Heranziehung des Kleinbahnfonds, wobei bekanntlich das Interesse der Provinzialstraßenverwaltung infolge Entlastung

der Provinzialstraßen von schwerem Verkehr durch Zuschießung von  $\frac{1}{2}$  ‰ der Darlehnszinsen betätigt wird, läßt sich hier umsomehr begründen, als die Straßen Cöln-Olpe und Rath-Eschbach zur Zeit einen schweren Verkehr aus den bergischen Kreisen Gummersbach und Wipperfürth nach Cöln vermitteln und aller Voraussicht nach durch die neue Bahnlinie Overath-Rösrath-Kall wesentlich entlastet werden.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle dem Kreise Gummersbach zur Deckung der Grund-  
erwerbskosten für die staatliche Nebenbahn Overath-Rösrath-Kall aus dem Kleinbahn-  
fonds ein Darlehen von 93 233 M. gewähren zu dem für ländliche Darlehen zur  
Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße (wovon  $\frac{1}{2}$  ‰ seitens der Straßenverwaltung  
getragen wird), sowie gegen 1 ‰ jährliche Tilgung und einen einmaligen, von der  
Landesbank bei der Abhebung näher festzusetzenden, zur Deckung der Unkosten  
(Kursverluste usw.) dienenden Beitrag.“

Düsseldorf, den 22. Februar 1905.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 12.**

(Drucksachen. Nr. 19.)

## Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die sog. gleislosen elektrischen Straßenbahnen.

Der 44. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 10. März 1904 (S. 24 der Protokolle):

1. den Provinzialauschuß ermächtigt, in Fällen, wo im öffentlichen Interesse gleislose elektrische Straßenbahnen für Personen- und Frachtgutbeförderung geplant werden,
  - a) die benötigten Provinzialstraßen vertraglich und widerruflich — zunächst etwa auf 2—3 Jahre nach Ermessen des Provinzialauschusses — zur Benutzung zu überlassen ohne Erhebung von Vorausleistungen im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1902, aber gegen Einziehung einer Rekognitionsgebühr für die Aufstellung des Leitungsgestänges;
  - b) die durch die gleislose elektrische Straßenbahn hervorgerufenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung dem Straßenbaufonds aus dem Eisenbahnfonds zu ersetzen;

2. den Provinzialauschuß beauftragt, jedem Provinziallandtage eine Nachweisung über die zugelassenen gleislosen elektrischen Bahnen und über die in jedem Einzelfalle dem Eisenbahnfonds entnommenen, zur Straßenunterhaltung erforderlich gewordenen Beträge vorzulegen.

In Erledigung der ihm gewordenen Aufträge beehrt sich der Provinzialauschuß hiermit zu berichten, daß in dem Rechnungsjahr 1904 bis heute keine Anträge auf Hergabe von Provinzialstraßen zum Zwecke des Betriebes gleisloser elektrischer Bahnen an die Verwaltung herangetreten und demgemäß keine Beträge für Straßenunterhaltung aus dem Eisenbahnfonds an den Straßenbaufonds überwiesen sind.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Kenvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 13.

(Drucksachen. Nr. 33.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Antrag der Gemeinde Monheim, Mehraufwendungen an Straßenbaukosten, die ihr aus dem Betriebe einer gleislosen elektrischen Straßenbahn erwachsen, aus dem Eisenbahnfonds zu ersetzen.

Die Gemeinde Monheim im Kreise Solingen betreibt auf dem etwa 4 km langen Gemeinewege zwischen der Staatsbahnhstation Langensfeld und der Dtschaft Monheim eine gleislose elektrische Straßenbahn für Personen- und Güterbeförderung. Sie beantragte am 19. September 1903 für den Bau dieser Bahn die Gewährung eines Darlehns von 75 000 M. aus dem Kleinbahnfonds, wurde aber von dem Landeshauptmann zutreffend abschlägig beschieden, weil gleislose elektrische Bahnen nicht als Kleinbahnen im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1892, zu deren Förderung allein der sogenannte Kleinbahnfonds bestimmt ist, betrachtet werden können. In seiner Sitzung vom 28. Februar d. Js. hat nun der Gemeinderat Kenntnis genommen von dem Beschlusse des Provinziallandtags vom 10. März 1904, wonach die durch gleislose elektrische Straßenbahnen auf Provinzialstraßen hervorgerufenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung aus dem Eisenbahnfonds ersetzt werden, und im Anschluß hieran folgenden Beschluß gefaßt:



„Gemeinderat kann in diesem Beschlusse eine gleichmäßige gerechte Behandlung aller Gemeinden, die derartige Unternehmungen im Betriebe haben oder in Betrieb setzen wollen, nicht erblicken. Durch ihn erhalten nur die Gemeinden, die bereits durch Provinzialstraßen bevorzugt sind, einen weiteren Vorzug. Hierzu dürfte wohl nach Ansicht des Gemeinderats kaum der Eisenbahnfonds geschaffen sein, sondern er soll dem Interesse sämtlicher Gemeinden der Rheinprovinz dienen. Gemeinderat bittet daher den Provinziallandtag, der Gemeinde Monheim für die von ihr geschaffene gleislose Bahn ebenfalls Mehraufwendungen an Straßenbaukosten aus dem Eisenbahnfonds zu ersetzen oder aber die für dies gewerbliche Unternehmen aufgenommenen Anleihen ihr aus diesem Fonds geben zu wollen.“

Der angezogene Beschluß des Provinziallandtags vom 10. März v. Js. lautet:

- „1. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, in Fällen, wo im öffentlichen Interesse gleislose elektrische Straßenbahnen für Personen- und Frachtgutbeförderung geplant werden,
- a) die benötigten Provinzialstraßen vertraglich und widerruflich — zunächst etwa auf 2—3 Jahre nach Ermessen des Provinzialausschusses — zur Benutzung zu überlassen ohne Erhebung von Vorausleistungen im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1902, aber gegen Einziehung einer Rekognitiongebühr für die Aufstellung des Leitungsgestänges;
  - b) die durch die gleislose elektrische Straßenbahn hervorgerufenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung dem Straßenbaufonds aus dem Eisenbahnfonds zu ersetzen.“

2. usw.

Der Provinzialausschuß ist der Ansicht, daß hieraus in keiner Weise eine Absicht zur Unterhaltung irgendwelcher Wege Geldmittel bereit zu stellen, gefolgert werden kann, sondern nur die Zustimmung, gegebenenfalls die „benötigten Provinzialstraßen“ ohne besondere Vergütung versuchsweise zu solchen gleislosen Bahnen benutzen zu dürfen, und glaubt, daß der Gemeinderat von Monheim Zweck und Bedeutung des Eisenbahnfonds verkennt.

Der Eisenbahnfonds ist die Anlage B zu dem Haushaltsplane der Provinzialstraßenverwaltung. Er wird gespeist aus den Mitteln der Straßenverwaltung und balanziert in Einnahme und Ausgabe in der Höhe, wie sie sich aus dem  $\frac{1}{2}$  v. H. Zinszuschuß der Straßenverwaltung bei der Gewährung von Darlehen aus dem Kleinbahnfonds ergibt. Dieser Zuschuß wird den Mitteln der Straßenverwaltung entnommen, weil sie durch den Verkehr, der auf eine Kleinbahn übergeht, als entlastet angesehen wird bei der Unterhaltung der Provinzialstraßen. Innerhalb dieses Rahmens hat aber offenbar eine Zuwendung an den Haushalt eines Gemeindeglieds keine Berechtigung. Wenn nun der vorjährige Landtagsbeschluß bestimmt, daß die durch eine gleislose Straßenbahn hervorgerufenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung dem Straßenbaufonds aus dem Eisenbahnfonds ersetzt werden sollen, also aus einem Fonds, der dann auch mit einer gleich hohen Einnahme aus jenem erst dotiert wird, so bedeutet dies nichts anderes, als die Mehrkosten der Straßenunterhaltung, die vielleicht aus dem Betriebe einer gleislosen Bahn auf einer Provinzialstraße erwachsen, so lange wie dieser Betrieb überhaupt geduldet wird, nämlich „widerruflich auf zunächst etwa 2—3 Jahre“, von der Provinzialstraßenverwaltung selbst getragen werden. Der ganze Beschluß soll Versuchen dienen. Man wollte sich nicht von vornherein gänzlich dem neuen Verkehrsmittel versagen, es nicht von den Provinzialstraßen ausschließen, solange noch keine sichere Erfahrungen über seine Wirkungsweise vorlagen, vielmehr in vorsichtiger Weise selbst zur Ein-



führung anregen, indem man vorläufig von der Erhebung von Vorausleistungen abjäh und selbst die zu erwartenden Mehrkosten der Straßenunterhaltung auf sich nahm, um Gelegenheiten zu finden, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Das gewählte eigenartige Buchungsverfahren, das nach Ansicht des Provinzialausschusses allein zu der unrichtigen Anschauung des Gemeinderats geführt haben dürfte, hat den Zweck eine Übersicht über die solchergestalt aufgewendeten Mittel zu erleichtern, die, wie man f. Zt. annahm, in weit häufigeren Fällen als tatsächlich bis zur Stunde geschehen ist, in Anspruch genommen werden würden. Wenn der Beschluß des Gemeinderats von Monheim sich etwa an den Kleinbahnfonds richten sollte, also nur eine Wiederholung des eingangs bereits erwähnten Antrags vom 19. September 1903 bei der höheren Instanz des Provinziallandtages sein würde, so glaubt der Provinzialausschuß dem f. Zt. bereits ergangenen ablehnenden Bescheide des Landeshauptmanns lediglich beitreten zu können, indem eine gleislose elektrische Straßenbahn nicht unter das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 fällt, z. B. nicht der Prüfung und Genehmigung der Landespolizeibehörde und einer staatlichen Eisenbahnbehörde bedarf, der sogenannte Kleinbahnfonds aber nur zur Förderung solcher Kleinbahnunternehmungen bestimmt ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Antrag des Gemeinderats von Monheim, ihm aus irgend welchen Fonds der Provinzialverwaltung Zuschüsse oder Darlehen zugunsten einer gleislosen elektrischen Straßenbahn zu geben, ablehnen und
2. den Landeshauptmann beauftragen, dem Antragsteller unter kurzer Darlegung von Zweck und Bestimmung der vorhandenen Fonds hiervon Mitteilung zu machen.“

Düsseldorf, den 11. März 1905.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

## Anlage 14.

(Drucksachen. Nr. 22.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Gesuch des Ackerers Jakob Braun zu Silbereisenhaus bei Saarbrücken vom 2. April 1903 auf Abstandnahme von der Verfolgung eines Regressanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.

Die 52 Jahre alte Tagelöhnerin Witwe Franz Weber geborene Brecht zu Saarbrücken erlitt am 16. November 1901 in dem landwirtschaftlichen Betriebe des Ackerers Jakob Braun zu Silbereisenhaus bei Saarbrücken dadurch einen komplizierten Bruch des rechten Unterschenkels, daß ihre Kleider in der Scheune des Braun von der etwa 10 cm über dem Boden liegenden unverdeckten Triebwelle des Göpelwerkes erfaßt wurden und sie zu Boden geschleudert wurde.

Durch Feststellungsbescheid vom 10. März 1903 wurde der Verletzten auf Grund des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 eine Teilrente von 60 % der Vollrente im Betrage von 144 M. jährlich zugesprochen, die später durch Minderungsbescheid vom 10. Juli 1903 auf 25 % gleich 60 M. jährlich herabgesetzt wurde.

Der Betriebsunternehmer Braun hat den Unfall durch Fahrlässigkeit verschuldet, da er es entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 Ziffer a der Polizeiverordnung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Trier vom 14. April 1897 unterlassen hatte, die gefährliche Triebwelle durch eine Schutzvorrichtung abzudecken. Er haftet daher nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Berufsgenossenschaft für alle durch den Unfall bedingten Aufwendungen.

Braun ist der Vorschrift des § 148 Abs. 1 des genannten Gesetzes entsprechend durch Schreiben vom 24. März 1903 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Genossenschaftsvorstand den Erfassungsanspruch der Berufsgenossenschaft gegen ihn geltend zu machen beabsichtigt. In seinem Antwortschreiben vom 2. April 1903 hat er ein Verschulden an dem Unfälle bestritten und für den Fall, daß ein solches tatsächlich vorliegen sollte, gebeten, von der Geltendmachung des Anspruches absehen zu wollen.

Da kein genügender Grund dazu vorlag, hat der Genossenschaftsvorstand im November 1903 gegen ihn Klage bei dem Landgericht zu Saarbrücken erhoben. Er hat in dem Prozesse zunächst bestritten, daß er den Unfall verschuldet habe. Als die Beweisaufnahme zu seinen Ungunsten ausfiel, hat er durch Schriftsatz vom 6. April 1904 die Beschlußfassung des Provinziallandtages angerufen. Darauf hingewiesen, daß ihm dieses Recht nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schreibens zugestanden habe, in der der Genossenschaftsvorstand ihm von der beabsichtigten Verfolgung des Erfassungsanspruches Kenntnis gegeben habe, behauptete er in seinem Schriftsatz vom 27. Juni 1904, daß er den Antrag bereits durch das oben angeführte Schreiben vom 2. April 1903 gestellt habe. Das Landgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klage durch

Urteil vom 29. September 1904 als unzulässig zurückgewiesen. Der Genossenschaftsvorstand hat gegen dieses Urteil Berufung bei dem Oberlandesgericht zu Köln eingelegt, weil in dem Schreiben der Antrag auf Beschlußfassung des Provinziallandtages nicht zu erblicken, dieser vielmehr erst nachträglich am 6. April 1904 gestellt sei.

Um dem Beklagten Braun entgegenzukommen und um auch dem Falle zu begegnen, daß das Oberlandesgericht die Auffassung des Landgerichts teilen sollte, hielt es der Genossenschaftsvorstand für erwünscht, daß der Provinziallandtag über den Antrag Entscheidung trifft.

Der Ackerer Jakob Braun ist vermögend. Er besitzt 3 ha 02a 25 qm Land, 2 Pferde, 4 Stück Rindvieh und 60 Schweine, ferner ein steuerbares Vermögen von 7360 M. und ist mit einem Einkommen von 1472 M. zur Staatssteuer veranlagt.

Nach § 148 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit Art. V, Ziffer 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 16. Juni 1902 haben die Ersatzpflichtigen das Recht, gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, daß er beabsichtige, den Ersatzanspruch geltend zu machen, die Beschlußfassung des Provinziallandtages anzurufen. Die Klage darf erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides und nur dann erhoben werden, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraums die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Ackerers Jakob Braun zu Silbereichenhaus bei Saarbrücken auf Abstandnahme von der Verfolgung des Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn aus dem Unfälle der Tagelöhnerin Witwe Weber vom 16. November 1901 ablehnen.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

#### Anlage 15.

(Drucksachen. Nr. 26.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend,

das Gesuch des Ackerers Ludwig Faulen zu St. Jobs, Landkreis Aachen, vom 20. September 1904 auf Abstandnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.

Der vierzehnjährige Tagelöhner Peter Weirauch kam am 27. Januar 1904 im landwirtschaftlichen Betriebe des Ackerers Ludwig Faulen zu St. Jobs dadurch zu Schaden, daß er in der Scheune beim Heranreichen von Garben von dem Treibriemen erfaßt wurde, der die Dreschmaschine

mit dem Schüttelwert verband. Er erlitt eine schwere Verletzung des linken Unterarmes, Zerschneidung der Streckmuskeln und Sehnen, und mußte sofort in das Mariahilfshospital in Aachen aufgenommen werden, wo er bis zum 29. Mai 1904 behandelt wurde. Er ist zur Zeit noch um 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt. Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hat die Berufsgenossenschaft ihm die entsprechende Rente von 50 % der Vollrente mit 110,40 M. jährlich, zahlbar in monatlichen Beträgen von 9,20 M. zugesprochen und die Kosten der Anstaltsbehandlung für die Zeit vom 28. April bis 29. Mai 1904 übernommen. Der Betriebsunternehmer Faulen hat den Unfall durch Fahrlässigkeit verschuldet, da er es entgegen der ausdrücklichen Vorschrift der Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Aachen vom 28. Dezember 1896 unterlassen hat, den Riemen zu überdecken oder abzusperrern. Er haftet daher nach § 147 des genannten Unfallversicherungsgesetzes der Berufsgenossenschaft für ihre Aufwendungen aus Anlaß des Unfalls. Faulen ist durch Schreiben vom 13. September 1904 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Genossenschaftsvorstand den Ersatzanspruch gegen ihn geltend zu machen beabsichtige. Er hat darauf durch Schreiben vom 20. September 1904 die Entscheidung des Provinziallandtags angerufen. Er behauptet, er habe sich einer Übertretung der Regierungspolizeivorschrift nicht schuldig gemacht, da die Maschinenteile, die ohne Störung des Betriebes verdeckt werden konnten, vorschriftsmäßig verdeckt gewesen seien. Diese Behauptung ist durchaus hinfällig: Der § 2 der Regierungspolizeiverordnung schreibt ausdrücklich vor:

„Jede in einer Höhe bis zu 2 Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile usw.), welche zur Übertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschinen derart zu überdecken oder abzusperrern, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.“

Faulen hat den Riemen tatsächlich nicht mit einer Schutzvorrichtung versehen, und es steht daher fest, daß er gegen die bestehende Vorschrift verstoßen hat. Wenn er weiterhin einwendet, daß Weirauch seinen Unfall selbst verschuldet habe, so liegt dafür nicht der geringste Anhalt vor. Im Gegenteil hat Faulen ihn nach seiner eigenen bei der Unfalluntersuchung gemachten Aussage mehrfach aufgefordert, sich der Maschine nicht zu nähern, wenn sie sich im Betriebe befände. Er war sich also dessen bewußt, daß der Maschinenbetrieb gefährlich war und dem Jungen dabei leicht ein Unfall zustoßen konnte. Wenn er diesen etwa als leichtsinnig befunden hatte, hätte er ihn um so weniger an der Maschine beschäftigen dürfen.

Faulen ist nicht unvermögend. Er ist mit  $\frac{1}{5}$  an einem Hause und an 9,39 ha Grundbesitz beteiligt und hat außerdem noch 1,55 ha selbständiges Grundeigentum. Sein Jahreseinkommen ist auf 1030 M. eingeschätzt. Da die zu erstattende Rente von 110,40 M. einen erheblichen Teil des Jahreseinkommens in Anspruch nehmen würde, so ist der Genossenschaftsvorstand gesonnen, nur die Erstattung eines entsprechenden Teiles zu verlangen, es liegt indessen kein Grund vor, den Regressanspruch völlig fallen zu lassen.

Nach § 148 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit Art. V Ziffer 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 16. Juni 1902 haben die ersatzpflichtigen Betriebsunternehmer das Recht, gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, daß er beabsichtige, den Ersatzanspruch geltend zu machen, die Beschlußfassung des Provinziallandtages anzurufen. Die Klage darf erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheids und nur dann erhoben werden, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Beschlußfassung des Landtags seitens der Ersatzpflichtigen angerufen ist.



Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Ackerers Ludwig Faulen zu St. Jobs, Landkreis Aachen, auf Abstandnahme von der Verfolgung des Regreßanspruchs der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn aus Anlaß des Unfalls des Peter Weirauch vom 27. Januar 1904 ablehnen.“

Düsseldorf, den 21. Februar 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers  
Landeshauptmann.

### Anlage 16.

(Drucksachen Nr. 27.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Gesuch des Ackerers Wilhelm Jansen zu Höfchen, Gemeinde Höfcheid, Kreis Solingen, vom 1. Dezember 1904 auf Abstandnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.

Der am 17. Dezember 1893 geborene Wilhelm Wolter zu Höfchen bei Höfcheid, Kreis Solingen, war am 12. Dezember 1903 zufolge Aufforderung der Ehefrau des Betriebsunternehmers in dem landwirtschaftlichen Betriebe des Ackerers Wilhelm Jansen zu Höfchen beim Drehen der Wammühle behülftlich. Bei dieser Arbeit geriet er mit dem rechten Daumen in die freiliegenden Kammräder. Der Daumen wurde nahezu vollständig abgequetscht. Auf Grund Urteils des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Düsseldorf vom 9. September 1904 erhält der Verletzte seit dem 14. März 1904 eine jährliche Rente von 20 % der Vollrente im Betrage von 48 M. jährlich, die sich auf 112,20 M. jährlich erhöht, wenn der Verletzte sein 16. Lebensjahr vollendet hat, also vom 17. Dezember 1909 ab.

Der Betriebsunternehmer Jansen hat den Unfall durch Fahrlässigkeit verschuldet, da er entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 Ziffer a der Polizeiverordnung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 14. Dezember 1894 es unterlassen hatte, die Kammräder durch eine Schutzvorrichtung zu überdecken. Er haftet daher nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Berufsgenossenschaft für alle durch den Unfall bedingten Aufwendungen.

Jansen ist durch Schreiben vom 21. April 1904 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Genossenschaftsvorstand den Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft gegen ihn geltend zu machen beabsichtige. Er hat darauf durch Eingabe vom 1. Dezember 1904 die Beschlußfassung des Pro-



vinziallandtags angerufen mit dem Antrage, von der Verfolgung des Erstattungsanspruchs Abstand zu nehmen. Es sei ihm nicht bekannt gewesen, daß die Kammräder hätten überdeckt werden müssen. Die Wannmühle sei ihm von dem Fabrikanten ohne Schutzvorrichtung und ohne Hinweis darauf geliefert, daß er eine solche anbringen müsse. Erst als er nach Eintritt des Unfalles von der Polizeibehörde aufgefordert worden sei, die Wannmühle und auch seine Hackelmaschine mit der Schutzvorrichtung zu versehen, habe er Kenntnis von der Regierungspolizeiverordnung erhalten.

Die Unkenntnis der bestehenden Vorschrift bietet nach Ansicht des Genossenschaftsvorstandes keinen Grund, Jansen von der Haftpflicht zu befreien. Er hätte sich auch ohnedies sagen müssen, daß beim Bedienen der Maschine die offenliegenden Kammräder gefährlich werden können, besonders für Kinder, die wie im vorliegenden Falle es leicht an der nötigen Vorsicht fehlen lassen.

Jansen ist nicht unvermögend. Er besitzt 2,59 ha Land, 1 Pferd, 4 Stück Rindvieh und 2 Schweine. Sein Ackergut ist schuldenfrei und wird auf 6000 M. bewertet; das Einkommen beträgt 1300 M. Er ist 59 Jahre alt. Seine Familie besteht außer ihm aus der Ehefrau und 7 Kindern im Alter zwischen 28 und 13 Jahren.

Nach § 148 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit Art. V, Ziffer 7 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 16. Juni 1902 haben die Ersatzpflichtigen das Recht, gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, daß er beabsichtige, den Ersatzanspruch geltend zu machen, die Beschlußfassung des Provinziallandtages anzurufen. Die Klage darf erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides und nur dann erhoben werden, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist.

Der Provinzialauschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Ackerers Wilhelm Jansen zu Hörschen bei Höhscheid, Kreis Solingen, auf Abstandnahme von der Verfolgung des Regreßanspruchs der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn aus dem Unfälle des Wilhelm Wolters vom 1. Dezember 1904 ablehnen.“

Düsseldorf, den 21. Februar 1905.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. Kervers,  
Landeshauptmann.

Anlage 17.**Bitte**

an den Provinziallandtag

um

Gewährung eines Zuschusses zur Verlängerung des Iverich-Lanker-Deiches bis nach Gellep.

**Begründung.**

Die Bürgermeisterei Lanf im Landkreise Grefeld wird von Norden nach Süden durch die Düsseldorf-Clever-Provinzialstraße, welche als Deich ausgebaut ist und die Deichschau Uerdingen schützt, in zwei Teile geteilt. Östlich von diesem Deiche liegen die Gemeinden Iverich, Langst-Kierst, Kierst und Lanf sowie Teile von Strümp, Latum und Gellep-Stratum. Dieses ganze Gebiet war rheinwärts bis zum Jahre 1888 gegen Hochwasser ungeschützt. In diesem Jahre wurde der jetzige Iverich-Lanker-Flügeldeich im Anschluß an den Heerdt-Büdericher Rückstaudeich bis zum Anfange des Dorfes Langst und von hier bis zur hochwasserfreien Höhe von Kierst gebaut. Schon damals war beabsichtigt, die ganze Bürgermeisterei gegen Hochwasser zu schützen und den Deich von Haus-Weer über Langst und Kierst nach Gellep zu führen; aber die erheblichen Schwierigkeiten, welche sich dem großen Projekte entgegenstellten, ließen es ratjam erscheinen, sich auf eine Teilausführung zu beschränken.

Zur Zeit stellt die Uferstrecke von Langst bis Gellep die einzige Öffnung in den Rhein-deichen im Regierungsbezirk Düsseldorf dar.

Unterhalb des Dorfes Langst, gegenüber Kaiserswerth tritt das Hochwasser nach wie vor in die Talebene bei Kierst ein und wird sich in den tiefer gelegenen Flutmulden eine heftigere Strömung, als früher beobachtet, herausbilden. Das Dorf Langst hat eine Höhenlage von 7 bis 8 m am Düsseldorfer Pegel. Das Gelände zwischen Kierst und Kierst liegt auf 8,5 m. Dasjenige zwischen Kierst und Gellep meist auf 7 m, zum geringen Teil zwischen 5 und 7. Der Untergrund besteht größtenteils aus fruchtbarem Boden, welcher durchweg als Ackerland benutzt wird.

Da Hochwasser über 7 m am Düsseldorfer Pegel von 1816 bis jetzt 23 mal eingetreten ist, so kommt das einzudeichende Gelände im Durchschnitt alle 3 bis 4 Jahre unter Wasser, wodurch dem Boden infolge der Strömung die Düngstoffe genommen werden und die Ackerfrume an einzelnen Stellen fortgeschwemmt wird. Die letzten großen Überschwemmungen traten im März 1876, im November 1882 und anfangs Januar 1883 ein. Das ganze Gelände östlich der Provinzialstraße, von kleinen Erhebungen abgesehen, stand im Winter 1882/1883 unter Wasser. In der Ortschaft Langst erreichte das Wasser eine Höhe von 1 bis 2 m. Die im Vorlande durch nicht interessierte Taxatoren aus fremden Gemeinden ermittelten Schäden betragen allein über 203 000 M., ganz abgesehen von den Schäden in den Wohnhäusern und indirekten Nachteilen.

Der z. Zt. vorhandene Übelstand läßt sich nur durch die Verlängerung des bisherigen Iverich-Lanker-Deiches abhelfen, und ist der Iverich-Lanker-Deichverband in den letzten Jahren wiederholt angegangen worden, das vor 20 Jahren Versäumte endlich nachzuholen.

Der Iſberich-Lanker-Deich iſt als Flügeldeich erbaut worden und muß bei ſeiner Verlängerung bis nach Gellep zum Banndeich verſtärkt werden.

Das von dem Königlichem Regierungs- und Baurat Graf unter dem 15. Dezember 1900 entworfene und unter dem 30. Mai 1902 erweiterte Projekt über die Verſtärkung des bisherigen Deiches und ſeine Verlängerung bis nach Gellep, welches von den zuſtändigen Herren Miniſtern genehmigt worden iſt, hat die Zuſtimmung des Deichvorſtandes gefunden. Der Deichvorſtand wünſcht eine baldige Ausführung des Deichprojektes in Angriff zu nehmen, weil in dieſem Falle die Rheinstrombauverwaltung zur Sicherung der Fahrwinne im Rheine von in Ausſicht genommenen Bühnenbauten abſehen und den hierdurch erſparten Betrag als Zuſchuß zu den Deichkoſten gewähren will.

Der Deich bildet nicht nur den Schlußſtein der beſtehenden Deiche am Niederrhein, ſondern kommt auch bezüglich der Schifffahrt der Allgemeinheit zugute.

Der neue Deich ſtellt einen Schutz des Uerdinger-Deiches, auf welchem die Provinzialſtraße ſich befindet, dar, indem das ſehr fruchtbare und in hohem Kulturzuſtande befindliche Gelände weſtlich des Uerdinger-Deiches bis weit in die Bürgermeiſterei Bockum hinein, der Stadtteil Grefeld-Linn und die bedeutende Induſtriſtadt Uerdingen durch die Anlage des Deiches einen erhöhten Schutz erhalten.

Der in der Vollendung begriffene große hochwaſſerfreie Hafen der Stadt Grefeld bei Linn findet dadurch, daß der neue Deich an den von der Stadt Grefeld errichteten Flügeldeich in der Höhe von etwa Gellep anſchließt, einen ſehr wichtigen Schutz.

Durch den Iſberich-Lanker-Deich ſind 5928 Morgen eingedeicht. Durch den neuen Deich ſollen außer den beiden Dörfern Langſt und Nierſt ca. 2000 Morgen weiter eingedeicht werden, ſo daß der an Stelle des bisherigen Iſberich-Lanker-Deichverbandes demnächst zu errichtende Deichverband 7928 Morgen Deichschutz gewährt. Die Vorteile ſind augenſcheinlich, da es ſich im weſentlichen um Ackerländereien handelt, welche faſt excluſiv Kleinbeſitzern gehören und daher wohl in Zukunft für den Gemüsebau Verwendung finden.

Die Koſten der Ausführung des Graffiſchen Projektes betragen 486 000 M. Auf 170 000 M. Intereſſentenbeiträge iſt zu rechnen. Hier von tragen:

die Rheinstrombauverwaltung . . .	35 000 M.
der Uerdinger-Deichverband . . .	20 000 "
die Stadt Grefeld . . . . .	20 000 "
der Landkreis Grefeld . . . . .	30 000 "

bei, ſo daß auf die Eingedeichten ein Betrag von 65 000 M. kommt. Höhere Beiträge ſind von keiner Seite zu erzielen, namentlich kommt in Betracht, daß die Stadt Grefeld für die Herſtellung des Flügeldeiches, an welchen der neue Deich anſchließt, bereits 112 000 M. aufgewendet hat. Der Landkreis Grefeld, welcher bisher zu ähnlichen Zwecken keinerlei Aufwendungen gemacht hat, hat ſich nur deshalb veranlaßt geſehen, einen Beitrag von 30 000 M. zuzuſichern, weil die in Betracht kommenden Gemeinden des Kreiſes, denen der Deich Nutzen bringt, ſehr wenig leistungsfähig ſind. Dem Kreiſe iſt ein weiterer Beitrag nicht zuzumuten, da er keinerlei verfügbares Vermögen beſitzt und der Beitrag von 30 000 M. ſchon beinahe die Hälfte des bisherigen Kreisabgabensolls ausmacht.

Die geringe Leſtungsfähigkeit der in Betracht kommenden Gemeinden iſt aus den Nachweiſungen Seite 197—200 erſichtlich.

Der Iſberich-Lanker-Deichverband hat in den 80er Jahren nach langem Widerſtreben ſeinen Deich in der feſten Erwartung gebaut, daß ihm Zuſchüſſe von ſeiten des Staates und der

Provinz gewährt werden würden; jedoch nicht ein Pfennig ist schließlich bewilligt worden, in Folge dessen sich in der Bevölkerung eine heftige Erbitterung geltend gemacht hat, die jetzt noch nicht verschwunden ist und die Deicherweiterung in hohem Grade erschwert. Es wird beabsichtigt, den neuen Deichverband mit der Restschuld von 150 000 M. und mit weiteren 60 bis 65 000 M. für die Deichverlängerung zu belasten. Dann werden die Eingedeichten pro Morgen etwa 2 M. und pro Wohnhaus etwa 5 M. jährlich auf unabsehbare Jahre hinaus beizutragen haben.

Wie die nachstehenden Nachweisungen ergeben, ist die Leistungsfähigkeit der Eingedeichten eine sehr geringe. Abgesehen von 3 größeren Grundbesitzern, von welchen einer in Holland und die beiden anderen außerhalb des Kreises wohnen, besteht die Bevölkerung fast ausschließlich aus Kleinackerern.

Der Deichverband ist nur dann in der Lage, den neuen Deich zu bauen und in der Zukunft zu unterhalten, wenn ihm zu den Interessentenbeiträgen von 170 000 M. von Seiten des Staates und der Provinz je 158 000 M. Zuschüsse gewährt werden.

Mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Provinzial-Kommunalverbandes zur Beförderung von Meliorationen in der Rheinprovinz wird der rheinische Provinziallandtag gebeten, dem vorliegenden bedeutsamen Projekte seine wohlwollende Fürsorge und einen Beitrag von 158 000 M. mit der Maßgabe zuzuwenden, daß eine gleiche Zuwendung von Seiten der königlichen Staatsregierung erfolgt.

Lauf, den 28. Februar 1905.

Der Deichgräf des Ikerich-Lanker-Deichverbandes.

Anton Beyers, aus Ikerich.

Zu Anlage 17.

## Übersicht

über die wesentlichen Verhältnisse in den Gemeinden  
Laut, Latum, Iverich, Langst-Kierst, Kierst, Gellesp-Stratum und Strümp.

---



Gemeinde	Gesamt-Einwohner		Gesamt-Grundbesitz		Gesamt-Bohnhäuser		Betrag der Grundsteuer		Betrag der Gebäudesteuer		Einkommensteuer	Jing. Einkommensteuer 2,40 u. 4 M.		Er-gän-zungs-steuer		Pro 1902 wurden an Gemeinde-steuern erhoben		Prozentsätze			
	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a		ha	a	ha	a	ha	a	Real-steuern	Einkommen-steuer	Be-trieb-steuer	
Zanf . . . .	935	338	161	1347	1010	4056	593	60	863	40	11300	150	100	50							
Zatum . . . .	851	534	138	1532	538	1609	632	60	632	20	7000	180	130	50							
Iberich . . .	290	568	48	3803	323	1015	235	20	567	—	4300	90	60	50							
Langst-Kierst .	352	390	66	1702	288	844	158	40	422	60	4000	150	100	50							
Kierst . . . .	322	794	61	3703	301	941	204	—	391	40	5200	100	70	50							
Gelap-Stratum	626	478	94	2035	472	1354	410	40	553	80	7050	170	120	50							
Strümp . . . .	556	656	92	2082	408	1662	364	—	794	60	5900	150	100	50							

Es sind z. Zt. beitragspflichtig zum Iberich-Lanker-Deich		Gesamt-kosten des Deiches	Die Schulden betragen am 1./4. 1902	Beitrag zu den Deichkosten Iberich-Lank in Klasse				Bei Ausführung des neuen Deiches Langst-Kierst-Gelap werden beitragspflichtig		Bemerkungen
ha	Betrag			L	II	III	IV	ha	Häuser	
300	2450	200 000	150 000					300	40	* Eine genaue Vermessung der Flächen ist noch nicht erfolgt. Es kommen etwa 1900 bis 1980 ha in Betracht.
190	1550							190	—	
560	4500			pro Hectar				560	48	
50	400			Größe in Hectar				160	45	
42	350			durchschnittlich pro Morgen 2 M.				290	50	
190	1350							250	2	
150	1100							150	15	
1482	11700					1900*	200			

## Übersicht

der Steuerverhältnisse in den Gemeinden

Lant, Latum, Iverich, Langst-Kierst, Kierst, Gellep=Stratum und Strümp.

Steuerfuß	Lant	Latum	Iverich	Langst= Kierst	Kierst	Gellep= Stratum	Strümp
frei	3	6	2	6	2	3	5
2,40	94	86	53	31	50	71	75
4,00	92	106	27	21	20	58	46
6	14	17	6	6	9	10	12
9	14	12	3	8	16	10	9
12	17	11	6	4	6	11	7
16	9	5	1	6	5	16	2
21	2	3	—	2	3	6	2
26	6	2	4	—	1	2	2
31	4	2	2	2	4	—	3
36	9	2	3	2	—	2	2
44	5	2	7	1	2	3	—
52	2	—	2	1	1	1	—
60	2	2	1	—	—	—	—
70	4	2	—	1	—	—	—
80	1	1	—	—	—	1	1
92	2	—	—	—	1	—	1
104	—	—	—	—	—	1	—
118	2	—	1	1	—	1	1
132	—	—	—	1	—	—	1
146	1	—	—	—	1	—	1
160	1	—	—	—	—	—	—
176	1	—	—	—	—	—	1
276	1	—	—	—	—	—	—
360	—	—	—	—	—	—	—
390	—	—	—	—	—	1	1
510	—	1	—	—	—	—	—
870	1	—	—	—	—	—	—

Anlage 18.

(Drucksachen. Nr. 13.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses.

Der 44. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung am 10. März 1904:

- a) die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses auf dem Gute „Haus Fichtenhain“ nach Maßgabe der in der entsprechenden Vorlage des Provinzialausschusses entwickelten Gesichtspunkte und auf Grund der vorgelegten allgemeinen Bauprojekte und Kostenanschläge genehmigt;
- b) den Provinzialausschuß ermächtigt und beauftragt, die speziellen Bauprojekte festzustellen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen, und
- c) den Provinzialausschuß beauftragt, die erforderlichen Beträge zunächst vor schufweise bei der Landesbank gegen  $3\frac{1}{2}$  % Zinsen zu entnehmen und dem Provinziallandtage demnächst über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der Kosten eine Vorlage zu unterbreiten.

In Ausführung dieser Aufträge hat der Provinzialausschuß die gesamten Baupläne einer nochmaligen Erwägung unterzogen und, namentlich auf Grund eines übereinstimmenden Gutachtens von sachverständigen Direktoren mehrerer großen Erziehungsanstalten, einige Änderungen beschlossen, die im wesentlichen in einer Verschiebung der einzelnen Gebäude auf dem Lageplan, in Vergrößerung verschiedener Räumlichkeiten, besonders der Werkstätten, und zur noch vollständigeren Durchführung des eine individuelle Einwirkung auf die Zöglinge gewährleistenden Familiensystems in Zerlegung des ursprünglich für 80 Zöglinge geplanten Doppelwohnhauses in zwei kleinere Doppelwohnhäuser mit je 40 Zöglingen in zwei Abteilungen zu je 20 Köpfen bestehen. Die gesamten, anfänglich mit etwa 710 000 M. veranschlagten Baukosten erfahren hierdurch allerdings eine Erhöhung um 50—60 000 M.; die Leistungsfähigkeit der Anstalt dürfte aber auch nach allen Richtungen hin eine ungleich größere geworden sein.

Hierauf sind die in einer Mappe befindlichen, noch vorzulegenden speziellen Bauzeichnungen von dem Provinzialausschuß festgestellt und ist mit den Bauarbeiten alsbald begonnen worden.

Gegenwärtig sind ein Zöglingswohnhaus, das Kochküchengebäude mit Versammlungsraum und das Waschküchengebäude mit Bad im Rohbau fertig und sind ferner die Fundamente für das Verwaltungsgebäude aufgemauert. Im Laufe des nächsten Jahres sollen die eben genannten Gebäude ganz vollendet und die übrigen Gebäude, zwei Zöglingswohnhäuser, Werkstättengebäude und

Lazarett derart in Angriff genommen werden, daß die sämtlichen Neubauten vielleicht im Sommer 1906 dem Betrieb übergeben werden können. Außerdem besteht die Absicht, zu Anfang des kommenden Jahres die Um- und Erweiterungsbauten der vorhandenen Gutsgebäude in Angriff zu nehmen und so zu fördern, daß spätestens zum Herbst 1905 auf dem Haupthofe bereits eine Anzahl von Zöglingen, die in der Landwirtschaft zu beschäftigen sein würden, untergebracht werden kann.

Das hierfür erforderliche Aufsichts- und Erziehungspersonal würde wohl größtenteils aus den in der Erziehungsabteilung Freimersdorf bei Braunweiler tätigen Beamten entnommen werden können, während nach einer zur Bekleidung des Direktorpostens geeigneten Persönlichkeit Umschau gehalten werden muß. Es dürfte sich empfehlen, den Betreffenden bereits im Laufe des nächsten Jahres einzustellen, um ihm durch Beschäftigung in einigen derartigen Anstalten, sowie hier an der Zentralstelle in der Abteilung für Fürsorgeerziehung Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben und seine Hilfe bei der Einrichtung der Anstalt und der Gewinnung des gesamten Anstaltspersonals zur Verfügung zu haben. Über die für den Direktor auszuwerfenden Gehaltsätze können zur Zeit noch keine Vorschläge gemacht werden; es wird abzuwarten sein, ob für den Posten ein Geistlicher gewonnen werden kann oder auf andere Berufskreise Bedacht genommen werden muß.

Die Kosten für das zur Beaufsichtigung, Ausbildung und Erziehung von bereits in der neuen Anstalt untergebrachten Fürsorgezöglingen erforderliche Personal würden in dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgezöglinge Minderjähriger bei den entsprechenden Ausgabetiteln zu verrechnen sein, da es keinen Unterschied macht, ob die Zöglinge in dieser oder jener Anstalt untergebracht sind, während die zunächst von dem Provinzialauschuß vorläufig festzusetzenden Kosten für den Direktorposten einstweilen vorstufweise von der Landesbank vorbehaltlich einer späteren Beschlußfassung über deren endgültige Verrechnung zu entnehmen wären.

Mit dem Haushaltsplan für 1906 wird voraussichtlich ein Unter-Etat für die neue Anstalt mit allen persönlichen und sächlichen Ausgaben vorgelegt werden können.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) von dem vorstehenden Berichte über den bisherigen Verlauf und die weitere Ausführung der Bauarbeiten Kenntnis nehmen und
- b) den Provinzialauschuß zur Anstellung des erforderlich werdenden Personals, namentlich eines Direktors und zur entsprechenden Verrechnung der hierdurch entstehenden Kosten ermächtigen.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beffel von Gymnich,

Vorsitzender.

Dr. Renvers,

Landeshauptmann.

**Anlage 19.**

(Drucksachen. Nr. 21.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderung der §§ 3, 6 und 7 der Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bzw. 14./15. Mai 1901 bzw. 11. März 1904.

(Seite 96 des Nachtrags zum Provinzialhandbuch).

**I.** Nach § 3 Ziffer 5 der oben bezeichneten Vorschriften ist, sobald ein die Unterbringung anordnender Beschluß vollstreckbar geworden ist, von den zuständigen Behörden eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung einzusenden, welche sich auch darüber auszusprechen hat, ob der Zögling an einer ansteckenden Krankheit leidet, sowie ob körperliche oder geistige Mängel vorhanden sind.

Diese Bestimmung sollte den Landeshauptmann in den Stand setzen, sowohl die im Hinblick auf die weiter unten noch zu erörternde Bestimmung im § 6 der Vorschriften, wonach die Zöglinge bei der Überführung frei von ansteckenden Krankheiten sein müssen, erforderlichen Entschliefungen zu treffen, als auch die für den Körper- oder Geisteszustand des zu übernehmenden Minderjährigen angemessene Unterbringungsart zu bestimmen.

Die bisher eingesendeten Bescheinigungen erfüllten indessen ihren Zweck häufig nicht. Wiederholt mußten Zöglinge wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, über welche in der Gesundheitsbescheinigung nichts mitgeteilt war, aus der von vornherein für sie bestimmten Anstalt oder Familie herausgenommen und anderweitig untergebracht werden, wodurch unnötige Kosten und Weiterungen, namentlich aber auch unliebsame Unterbrechungen in der bereits eingeleiteten Erziehungsarbeit entstanden. Infolgedessen ist nach Benehmen mit den Nachbarprovinzen, welche die gleichen reglementarischen Vorschriften haben, ein Fragebogen aufgestellt worden, durch dessen Beantwortung eine nach allen Richtungen hin ausreichende Unterlage für die Entschliefungen des Landeshauptmanns geschaffen wird. Es erscheint aber zweckmäßig, in den Vorschriften die Verpflichtung zur Benutzung des Fragebogens auszusprechen und die Ziffer 5 im § 3 daher umzuändern in:

„5. Ärztliche Gesundheitsbescheinigung nach einem von dem Landeshauptmann festzustellenden Muster.“

**II.** Satz 1 Absatz 2 im § 6 lautet:

Die Zöglinge müssen bei der Überführung gehörig gereinigt, frei von ansteckenden Krankheiten, wie Krätze, Kopfgriind usw., sowie frei von Ungeziefer sein, widrigenfalls die Reinigung und Heilung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes nachträglich vorgenommen werden wird.



Auf Grund dieser Bestimmung lehnte die Provinzialverwaltung die Übernahme von mit ansteckenden Krankheiten behafteten der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen regelmäßig ab und ließ die Einlieferungsverfügung erst ergehen, wenn die Bescheinigung vorlag, daß die ansteckende Krankheit beseitigt sei.

Die Provinzialverwaltung ging dabei von der Auffassung aus, daß eine „Fürsorgeerziehung“ nur bei der Notwendigkeit erzieherischer Maßnahmen in Frage komme, von solchen aber doch bei Unterbringung eines Minderjährigen in einer lediglich der Heilung von Kranken dienenden Anstalt keine Rede sein könne. Wenn ein Minderjähriger mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, ein Zusammenleben desselben mit anderen Zöglingen daher unmöglich sei, so stehe seiner Übernahme in die Fürsorgeerziehung eben ein Hindernis entgegen, dessen Beseitigung erst abgewartet werden müsse.

Besondere Schwierigkeiten sind aus dieser Haltung dem Provinzialverbande noch nicht erwachsen.

Wohl hat bereits ein und der andere Ortsarmenverband, welcher zum Unterhalt und zur Verpflegung eines der Fürsorgeerziehung zwar rechtskräftig überwiesenen, in dieselbe aber noch nicht eingelieferten Minderjährigen Aufwendungen gemacht hatte, die verauslagten Beträge von dem Provinzialverbande mit der Begründung zurückverlangt, die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Übernahme eines Minderjährigen in Fürsorgeerziehung beginne mit dem Tage der Rechtskraft des Überweisungsbeschlusses; der Provinzialverband habe daher auch von diesem Tage ab die Kosten des gesamten Lebensunterhaltes des Minderjährigen zu tragen und werde so demjenigen, der diese Kosten statt seiner aufgewendet habe, erstattungspflichtig. Den entsprechenden Klagen mußte indessen der Erfolg versagt bleiben, da sich aus der Verzögerung der Übernahme eines Minderjährigen in die Fürsorgeerziehung ein zivilrechtlicher Kostenerstattungsanspruch nicht wohl herleiten läßt.

Sehr viel schwieriger aber gestaltete sich die Sache für den Provinzialverband dann, wenn der endgültigen Anordnung der Überweisung zur Fürsorgeerziehung eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen im Sinne des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vorausgegangen war. Nach der bezeichneten Bestimmung kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen bei Gefahr im Verzuge anordnen, und hat in einem solchen Falle die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes für die Unterbringung des Minderjährigen zu sorgen. Es heißt dann weiter: „die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last“. Nun ist in zahlreichen Fällen bei geschlechtskranken, also mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Mädchen zunächst die vorläufige Unterbringung angeordnet und sind dieselben daraufhin von der Ortsbehörde in einem geeigneten Krankenhause untergebracht worden. Erfolgte dann später die endgültige Anordnung der Überweisung zur Fürsorgeerziehung, so beanspruchten die Ortsbehörden von dem Provinzialverbande die Erstattung der sämtlichen während der vorläufigen Unterbringung entstandenen Kosten. Auch diesen Erstattungsansprüchen gegenüber nahm die Provinzialverwaltung in Konsequenz der oben entwickelten Auffassung eine ablehnende Haltung ein. Sie stützte sich darauf, daß die vorläufige Unterbringung nach einem Erkenntnis des Bundesamts für das Heimatwesen vom 31. Januar 1903 dann, wenn die endgültige Überweisung rechtskräftig ausgesprochen würde, lediglich als ein Vorläufer der endgültigen Fürsorgeerziehung anzusehen sei, daß dann aber auch die für die letztere erlassenen Ausführungsbestimmungen analoge Anwendung auch bei der vorläufigen Unterbringung zu finden hätten und

demgemäß die dem Provinzialverbände obliegende Kostenerstattungspflicht bei vorläufig untergebrachten ansteckend kranken Minderjährigen auch erst am Tage der Beseitigung der Krankheit beginnen könne.

Eine gerichtliche Entscheidung über diese Frage ist noch nicht herbeigeführt worden; die Ortsbehörden haben es bei der Ablehnung der Provinzialverwaltung bisher bewenden lassen. Ob die Verwaltung indessen im Falle eines Rechtsstreites obsiegen würde, erscheint angesichts der klaren oben mitgeteilten Gesetzesvorschrift, wonach die Kosten der vorläufigen Unterbringung zu erstatten sind, wenn die endgültige Überweisung nachfolgt, mindestens zweifelhaft. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte für Erstattungsansprüche aus § 5 a. a. D. steht außer Frage.

Neigt man aber zur Verwerfung des bisher eingenommenen Standpunktes in den angegebenen Fällen der vorläufigen Unterbringung, hält also die Kostenerstattungspflicht des Provinzialverbandes in diesen Fällen für gegeben, so fehlt es an einem inneren Grunde, zwischen denjenigen Fällen, in denen der endgültigen Überweisung eine vorläufige Unterbringung vorhergegangen ist, und denjenigen Fällen, in denen eine solche nicht angeordnet war, überhaupt noch einen Unterschied zu machen.

Dazu kommt aber noch, daß das königliche Oberverwaltungsgericht in einem Erkenntnis vom 27. Mai 1904 ausgeführt hat, daß, abgesehen von den Fällen, in welchen etwa die Schwere der Krankheit einen Transport des Zöglings, oder die Art der Krankheit eine Unterbringung des Zöglings auch in einer Krankenanstalt unmöglich mache, die Provinzialverbände die Pflicht hätten, die Unterbringung von rechtskräftig zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen ohne Rücksicht auf deren Zustand zu bewirken, und daß die Provinzialverbände die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten durch Reglements nicht abändern könnten. In dem diesem Erkenntnis zu Grunde liegenden Falle hatte der Landesdirektor der Provinz Brandenburg die Übernahme eines unheilbar kranken Minderjährigen unter Bezugnahme auf das von den zuständigen Ministern genehmigte Provinzialreglement, welches der Übernahme von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Minderjährigen entgegenstehe, abgelehnt und hatte der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg schließlich, als auch der Minister des Innern die Ablehnung für unbegründet erklärt hatte, die Unterbringung des Minderjährigen in einer Lungenheilstätte herbeigeführt und die Kosten hierfür zwangsetatifiziert. Die betreffende Verfügung war sodann seitens des Landesdirektors mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten worden.

Nach dem angegebenen Erkenntnis, welches sehr eingehend aus dem Gesetz selbst und seiner Entstehungsgeschichte begründet ist, wird der bisher hier eingenommene Standpunkt nicht ferner mehr festgehalten werden können. Gesähe es doch, so würden die beteiligten Ortsbehörden fortan die Entscheidung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde, also nach § 20 a. a. D. des Herrn Ober-Präsidenten anrufen und würde dieser voraussichtlich im Sinne des Erkenntnisses Verfügung treffen.

Freilich wird durch eine Beseitigung der betreffenden Bestimmung im § 6 der Ausführungsvorschriften der Haushaltsplan der Fürsorgeerziehung eine weitere Belastung erfahren. Dies ist aber nicht zu ändern; und andererseits fällt auch ins Gewicht, einmal, daß durch eine Abänderung der Bestimmung viele Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden, und ferner, daß die Heilung der Krankheiten viel intensiver gleich von vornherein betrieben werden kann, was von ganz besonderer praktischer Bedeutung sein dürfte. Die Fälle mit den geschlechtskranken weiblichen Minderjährigen, und nur um solche handelt es sich fast ausschließlich, spielen sich jetzt beinahe regelmäßig so ab, daß in dem Krankheitsprozeß lediglich ein Zeitpunkt abgewartet wird, zu dem die äußeren Krankheitsercheinungen zurückgetreten sind, dann wird alsbald die Gesundheitsbescheinigung ausgestellt, der Zögling wird

in die Fürsorgeerziehung übernommen und doch gleich in die besonderen Abteilungen für geschlechts-  
ranke Fürsorgezöglinge übergeführt, weil die Krankheit meist bald wieder hervortritt.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dem Satz 1 im Absatz 2 des § 6 der Vor-  
schriften folgende Fassung zu geben:

„Die Zöglinge müssen bei der Überführung gehörig gereinigt und frei von Ungeziefer  
sein, widrigenfalls die Reinigung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes  
nachträglich vorgenommen werden wird.“

**III.** Nach § 7 der Vorschriften sind die Ortsarmenverbände verpflichtet, zur Beschaffung  
der ersten Ausstattung der Zöglinge zu leisten:

- a) bei Zöglingen unter 14 Jahren den Anschaffungsbetrag von 60 M.,
- b) bei Zöglingen über 14 Jahren den Anschaffungsbetrag von 70 M. usw.

Über den Zeitpunkt dieser Verpflichtung ist nichts gesagt. Als solcher kann für die  
Provinzialverwaltung nur der Tag des wirklichen Beginnes der Fürsorgeerziehung, also der Tag  
der in den vorhergehenden Paragraphen der Ausführungsvorschriften geregelten Einlieferung des Zög-  
lings in Betracht kommen. Es ist aber auch schon der Tag, an welchem der Überweisungsbeschluß die  
Rechtskraft erlangt, als maßgeblich hingestellt worden. Zwischen den beiden Zeitpunkten liegt nicht  
selten, so z. B. dann, wenn ein Minderjähriger flüchtig ist, sich in Strafhaft befindet und dergl.,  
ein größerer Zeitraum, innerhalb dessen der Minderjährige die Altersgrenze von 14 Jahren über-  
schreiten oder den Unterstützungswohnsitz wechseln kann, so daß schon die Höhe des Anschaffungsbetrages  
und die Frage, welcher Armenverband verpflichtet sei, streitig geworden ist.

Infolgedessen dürfte dem § 7 der Vorschriften folgender Absatz 2 hinzuzufügen sein:

„Maßgebend für die Verpflichtung ist der Zeitpunkt der Überführung des Zöglings, und  
in den Fällen, in welchen ein bereits vorläufig untergebrachter Minderjähriger bei  
Beginn der Fürsorgeerziehung in der Familie oder Anstalt belassen wird, der Zeitpunkt,  
zu welchem der Überweisungsbeschluß rechtskräftig geworden ist.“

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) den Abänderungen der §§ 3, 6 und 7 der Vorschriften für die Ausführung der  
Fürsorgeerziehung Minderjähriger in der in dem vorstehenden Bericht ersichtlich  
gemachten Weise zustimmen;
- b) den Provinzialausschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Herrn Minister  
an den Anträgen etwa noch geforderten Änderungen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

## Anlage 20.

(Druckfachen. Nr. 4.)

**Bericht und Antrag**des Provinzialausschusses,  
betreffend**Ablauf der Dienstzeit des Landesrats Vorster.**

Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1894 den Landesrat Vorster zu Merseburg zum Landesrat unter folgenden Bedingungen gewählt:

1. daß der Gewählte gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Invalidentät- und Alters-(Landes-)Versicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns zu beschäftigen;
2. daß der Gewählte sich verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft und eine Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
3. daß das Reglement über die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz auf Herrn Vorster unter der Bedingung Anwendung erleidet, daß der von dem Genannten zur Zeit in der Provinz Sachsen erworbene Pensionsanspruch demselben so lange gewahrt bleibt, bis derselbe hierselbst den gleichen oder einen höheren Pensionsanspruch erworben hat.

Landesrat Vorster hat den Dienst in der Rheinischen Provinzialverwaltung am 1. August 1894 angetreten; die zwölfjährige Amtsperiode, für welche er gewählt ist, wird sonach Ende Juli 1906 ablaufen. Da die Beamten eine bestimmte Zeit vor Ablauf ihrer Dienstzeit über ihre Zukunft Sicherheit haben sollen, so erscheint es angezeigt, daß der im Jahre 1905 zusammentretende Provinziallandtag in dieser Hinsicht Entscheidung trifft.

Da Landesrat Vorster nach Ablauf der ersten 12 jährigen Amtsperiode einen höheren Pensionsanspruch erworben hat, wie er ihn vor Eintritt in den Rheinischen Provinzialdienst in der Provinz Sachsen besessen hat, so kann bei einer Wiederwahl desselben die vorstehend unter 3 erwähnte Bedingung fortfallen und die Wiederwahl unter den vorstehend unter 1 und 2 angegebenen Bedingungen auf eine Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. August 1906, erfolgen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesrats Vorster den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrat Vorster unter den vorausgeführten Bedingungen auf eine weitere 12 jährige, am 1. August 1906 beginnende Amtsperiode wiedewählen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.



Zu Anlage 20.

### Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesrats Vorster.

Nr.	Des Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Regierungsassessor	Konfession	Familienverhältnisse	Bemerkungen
	Vor- und Zunamen	Geburtsort, Geburtsdatum				
1	Vorster, Friedrich	Hoym bei Ballenstedt, 18. Januar 1856	1. Juli 1884	evang.	verheiratet, vier Kinder	Landesrat Vorster ist am 14. August 1879 als Gerichtsreferendar für den Staatsdienst vereidigt worden und war als solcher bei dem Amtsgerichte zu Tecklenburg, dem Landgerichte in Bielefeld und als Regierungsreferendar bei der Königlichen Regierung in Münster und bei dem Bezirks-Verwaltungsgericht zu Cöslin beschäftigt. Am 24. Juni 1884 bestand er das Staatsexamen als Regierungsassessor und wurde vom 1. Juli d. J. ab der Königlichen Regierung in Aachen überwiesen. Am 1. Februar 1885 als Hilfsarbeiter zu der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen in Merseburg übergetreten, wurde er im Herbst d. J. zum Landesrat gewählt. In der Plenarsitzung des Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Juni 1894 zum Landesrat gewählt ist Landesrat Vorster am 1. August 1894 in den Rheinischen Provinzialdienst übergetreten.



**Anlage 21.**

(Drucksachen. Nr. 5.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,  
betreffend  
die Wahl eines Landesrates.

Der vorige Provinziallandtag hat drei neue Landesratstellen errichtet und besetzt. Nach der Vorlage waren von diesen Beamten zwei für die Landes-Versicherungsanstalt und einer für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bestimmt. Unter den Gewählten befand sich nun derjenige Beamte, welcher mit der Bearbeitung des Landarmenwesens betraut war. Da mit Rücksicht auf das fortwährende Steigen der Landarmenlasten eine besonders eingehende und einheitliche Bearbeitung dieses Verwaltungszweiges geboten war, schien es richtiger, einen erneuten Wechsel in der Person des Dezenten zu vermeiden, zumal gerade hier in den letzten Jahren wiederholt die als Dezentent tätigen Assessoren durch Übertritt zu anderen Verwaltungen oder Rückkehr in den Justizdienst ausgeschieden waren. Ein Wechsel schien auch deshalb nicht angezeigt, weil zum ersten Mal seit mehreren Jahren der Provinzialausschuß für das Landarmenwesen sich um 50 000 M. gegen den Voranschlag verringerte — vgl. Verwaltungsbericht 1903/04 S. 155 — und deshalb ein konsequentes Weiterarbeiten nach den bisherigen Grundsätzen tunlichst sicher gestellt werden mußte. Aus diesen Gründen wurde der neugewählte Landesrat Dr. Horion nicht der Landes-Versicherungsanstalt überwiesen, sondern in derselben Weise wie vor seiner Wahl bei dem Landarmenwesen weiterbeschäftigt. Diese Maßregel erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil die Geschäfte der Abteilung II — Irren-, Armen- und Korrigendenwesen — einen solchen Umfang angenommen haben, daß das Vorhandensein eines zweiten definitiv angestellten Beamten dringend erwünscht erscheint.

In der vorigjährigen Vorlage, auf die Bezug genommen wird, war nun dargetan, daß die Vermehrung der definitiven Stellen bei der Landes-Versicherungsanstalt geboten sei, und der Provinziallandtag hat dies auch als richtig anerkannt. Der Provinzialausschuß schlägt deshalb vor, die im vorigen Jahre bei dieser Anstalt geschaffene Stelle jetzt zu besetzen. Eine Vermehrung der jetzt bestehenden Stellen und eine Abänderung des Provinzialstatuts ist dazu nicht erforderlich, da durch das unerwartete Hinscheiden des Landesrates Geheimen Regierungsrats Klausener die Zahl der Landesräte nur mehr 9 beträgt, so daß noch eine Stelle besetzt werden kann.

Eine erneute Ausschreibung der Stelle hat nicht stattgefunden, da die Bewerberliste vom vorigen Jahr noch vorliegt. In dieser befindet sich auch der älteste bei der Verwaltung beschäftigte Gerichtsassessor, Dr. Schaufel. Derselbe ist seit dem 24. Mai 1901 bei der Landes-Versicherungsanstalt beschäftigt und hat sich für die Stelle geeignet bewiesen. Seine Wahl wird deshalb in erster Linie empfohlen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl eines Landesrates auf 12 Jahre unter den Bedingungen vornehmen, daß der Gewählte

1. gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen;
2. sich verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht."

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904.

### Der Provinzialauschuß:

O. Graf Weißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

#### Anlage 22.

(Druckfaden. Nr. 6.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Fürsorge für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz infolge von Unfällen im Dienste.

Der 40. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 12. März 1897 (S. 23 der gedruckten Protokolle) den Beschluß gefaßt:

„den Provinzialauschuß zu ermächtigen, den Beamten und Bediensteten des „Provinzialverbandes, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles „erwerbsunfähig werden, bezw. ihren Hinterbliebenen, wenn sie infolge eines im „Dienste erlittenen Unfalles gestorben sind, nach Lage der Verhältnisse eine den „Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 bezw. des Preussischen Gesetzes „vom 18. Juni 1887 gleichkommende Fürsorge zu gewähren.“

Die genannten Gesetze haben eine Unfallfürsorge geschaffen für solche Reichs- und Staatsbeamte, welche zwar in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, aber mit Rücksicht auf ihre feste Anstellung als Beamte und ihre Pensionsberechtigung für ihre Person der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Die Fürsorge besteht:

1. in einer erhöhten Pension bis zu  $66 \frac{2}{3}$  % des jährlichen Dienstinkommens im Falle der Erwerbsunfähigkeit;

2. in einer Hinterbliebenenversorgung im Falle des durch den Unfall verursachten Todes des Beamten, in Gestalt eines Sterbegeldes, ferner einer Rente für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung von 20 % des jährlichen Dienst- einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 M. und nicht über 1600 M.; ferner für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder früheren Ver- heiratung von 75 % der Witwenrente, sofern die Mutter lebt, und von 100 % der Witwenrente, sofern die Mutter nicht lebt, jedoch für Mutter und Kinder nur bis zur Gesamtsumme von 60 % des jährlichen Dienst- einkommens des Verstorbenen.

Wie der Wortlaut und die Motive des oben angeführten Landtagsbeschlusses ergeben, ist der Provinziallandtag bei der Regelung der Unfallfürsorge für die „Provinzialbeamten und Bediensteten“ über den in den genannten Gesetzen bezeichneten Personenkreis hinausgegangen, indem er nicht nur den in „versicherungspflichtigen Betrieben“ beschäftigten Personen, sondern allen Provinzialbeamten und Bediensteten ohne Unterschied die Wohltaten jener Gesetze zuwandte für den Fall, daß die Angestellten im Dienste der Provinz verunglückten. Einen Rechtsanspruch hat der Landtag jedoch nicht eingeräumt, sondern den Provinzialausschuß ermächtigt, je nach den Umständen des Falles eine den Vorschriften der betreffenden Gesetze gleichkommende Fürsorge zu gewähren.

Während also der Personenkreis gegenüber den Gesetzen erweitert wurde, ist das Maß der zulässigen Leistungen in derselben Weise begrenzt worden.

Die in dem Landtagsbeschlusse genannten Gesetze sind inzwischen hinsichtlich der Leistungen zugunsten der Beamten und deren Hinterbliebenen abgeändert durch das Reichsgesetz vom 18. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 211) und das Preussische Gesetz vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 153), indem jetzt namentlich die Pension des Verunglückten im Falle völliger Hilflosigkeit bis auf 100 % des Dienst- einkommens bemessen werden kann und ferner im Falle der Tötung des Ernährers die Renten der Witwe und der Kinder, für letztere wie seither bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, gleichmäßig auf 20 % des jährlichen Dienst- einkommens des Verstorbenen, jedoch bei der Witwe nicht unter 216 M. (bisher 160 M.) und nicht über 3000 M. (bisher 1600 M.), bei jedem Kinde nicht unter 160 M. und nicht über 1600 M. festgesetzt werden sollen.

Wenn es auch als selbstverständlich betrachtet werden darf, daß diese günstigeren Sätze der an Stelle der in dem Landtagsbeschlusse enthaltenen Gesetzesvorschriften getretenen neuen Gesetze auch den Provinzialbeamten und Bediensteten im Falle eines im Dienste der Provinz erlittenen Unfalles zu gute kommen sollen, so empfiehlt es sich doch, zur Vermeidung von Streitigkeiten dies ausdrücklich zu bestätigen.

Gleichwohl haben auch diese Vergünstigungen sich nicht als ausreichend erwiesen, um für alle Fälle eine gleichmäßig befriedigende Fürsorge zu gewährleisten. Vor allem gilt dies von der Beschränkung, daß für die Kinder mit dem vollendeten 18. Lebensjahre jeder Bezug aufhören muß. Diese Anordnung wird in der Regel für die Bedürfnisse der Berufsstände mit vorwiegend praktischer Vorbildung genügen, sie ist aber gänzlich unzureichend zur Erreichung einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung, welche im wesentlichen erst mit dem vollendeten 18. Lebens- jahre zu beginnen pflegt. Sind die Verhältnisse im einzelnen Falle so geartet, daß mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, der verunglückte Ernährer werde, falls er nicht durch den Unfall seinen Kindern entzogen worden wäre, diesen eine bessere, nicht mit dem 18. Lebensjahre abschließende Bildung haben zuteil werden lassen, so ist es dringend erwünscht, die Rente auch über diese Altersgrenze hinaus fortgewähren zu können. Unter Umständen erweisen sich auch die

übrigen Festsetzungen der betreffenden Gesetze (z. B. von 20 % des Gehalts für die Witve) als eine die öffentliche Meinung durchaus nicht befriedigende Bewertung des durch den Dienstunfall entstandenen dauernden Unglücks.

Nachdem in neuerer Zeit durch die in den Irrenanstalten jetzt zahlreicher untergebrachten irren Verbrecher und gefährlichen Geisteskranken den Irrenärzten mehrfach schwere Unglücksfälle, teilweise mit tödlichem Ausgange, zugestoßen sind, hat sich auch unter den Ärzten der Rheinischen Anstalten eine gewisse Beunruhigung hinsichtlich des Schicksales ihrer Hinterbliebenen im Falle eines plötzlichen Unfalles bemerkbar gemacht. Es dürfte deshalb angemessen sein, derartigen Besorgnissen dadurch zu begegnen, daß der Provinzialausschuß ermächtigt wird,

in solchen Fällen, für welche nach den besonderen Umständen der Landtagsbeschluß vom 12. März 1897 keine ausreichende Lösung bietet, einstweilen in angemessen erscheinender Weise Fürsorge zu treffen und dem nächsten Provinziallandtage die betreffenden Einzelfälle mit entsprechenden Anträgen zur endgültigen Beschlußfassung zu unterbreiten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle behufs weiterer Fürsorge für die Provinzialbeamten und Bediensteten der Rheinprovinz bei Unfällen im Dienste

1. die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 211) und des Preussischen Gesetzes vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 153) auch für den Landtagsbeschluß vom 12. März 1897 maßgebend erklären;
2. den Provinzialausschuß ermächtigen, in solchen Fällen, für welche nach den besonderen Umständen der Landtagsbeschluß vom 12. März 1897 keine ausreichende Lösung bietet, einstweilen in angemessen erscheinender Weise Fürsorge zu treffen und dem nächsten Provinziallandtage die betreffenden Einzelfälle mit entsprechenden Anträgen zur endgültigen Beschlußfassung zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Sandeshauptmann.

Anlage 23.

(Drucksachen. Nr. 7.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Verlängerung des mit der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt (Landesversicherungsanstalt) „Rheinprovinz“ wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei-, und Botengeschäfte derselben abgeschlossenen Vertrages.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 3. Dezember 1890 auf den Bericht des Provinzialausschusses vom 7. November 1890, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung den seitens dieser Verwaltung mit dem Vorstande der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ am 6. November 1890, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtags, einstweilen auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossenen Vertrag wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Versicherungsanstalt genehmigt.

Da der Vertrag sich in jeder Beziehung bewährt hat, so haben der 39. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 1. Mai 1895 und der 41. Rheinische Provinziallandtag in der Sitzung vom 6. Februar 1899 genehmigt, daß der Vertrag jedesmal auf weitere 5 Jahre verlängert werde.

Der hieraufhin verlängerte Vertrag geht im Monat Dezember 1905 zu Ende. Da sich die Bestimmungen desselben bis jetzt durchaus als zweckmäßig erwiesen haben und voraussichtlich bis zum Ablauf desselben eine weitere Tagung des Provinziallandtages nicht mehr stattfinden wird, so beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle eine Verlängerung des Vertrages auf weitere 5 Jahre, d. i. bis Ende Dezember 1910, genehmigen.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

Der Provinzialauschuß:

Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renverß,  
Landeshauptmann.



**Anlage 24.**

(Drucksachen. Nr. 11.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage obliegt, soll nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bzw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslosung und Vernichtung der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankkasse beteiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Kasse teilzunehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinskoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850.) Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankkasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassennordres zur Einsicht vorgelegt.

Die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank erstreckt ihre Tätigkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landesteile, die Wahlen werden daher auch, wie auf den früheren Provinziallandtagen, auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder des Provinziallandtags zu erfolgen haben.

Der 43. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 17. Februar 1903

a) als Kommissare der Provinzialvertretung:  
die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlichen Landrat Geheimen Regierungsrat Freiherrn von Loë zu Siegburg und Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Höbel zu Coblenz,

b) als Stellvertreter:  
die Provinziallandtags-Abgeordneten: Gutsbesitzer Heinrich Kirchmann zu Borbeck und Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen zu Düsseldorf

auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen solange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen solange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 25.**

(Drucksachen. Nr. 25.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Deckung des vom 43. Provinziallandtag bewilligten Zuschusses zur Siegregulierung.

Der 43. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Dem Projekte der Siegregulierung von der Stoßdorf-Buisdorfer bis Meindorf-Geislarer Gemarkungsgrenze seine Zustimmung zu erteilen und den Provinzialauschuß zu ermächtigen, für die Ausführung des Projektes eine Provinzialbeihilfe bis zur Höhe von 230 000 M. unter denselben Bedingungen zu gewähren, welche die Staatsregierung an die von ihr zu gewährende Beihilfe von gleicher Höhe geknüpft hat;

2. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die für die Siegregulierung in den Rechnungsjahren 1903 und 1904 etwa erforderlichen Mittel aus bereiten Beständen zu entnehmen und demnächst dem Provinziallandtag eine besondere Vorlage wegen endgültiger Beschaffung der Gelder für die Siegregulierung zu machen.

Von diesem Provinzialzuschuß ist bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1904 der Betrag von 100 000 M. gezahlt. Dieser Betrag ist vorschußweise aus den Beständen des landwirtschaftlichen Fonds entnommen, über welche zwar schon verfügt ist, deren Auszahlung aber noch nicht zu erfolgen brauchte, weil die in Betracht kommenden Unternehmungen noch nicht zur Vollendung gelangt sind. Der Betrag von 100 000 M. muß also dem genannten Fonds wieder zugeführt werden.

Im Rechnungsjahr 1905 werden nach einer Mitteilung des Herrn Ober-Präsidenten die Arbeiten so gefördert werden, daß ein weiterer Betrag von 70 000 M. aus dem Provinzialzuschuß gezahlt werden muß. Im landwirtschaftlichen Fonds sind Beträge in dieser Höhe nicht weiter vorhanden. Es ist deshalb erforderlich, jetzt über die Deckung des Provinzialzuschusses Beschluß zu fassen.

Im Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan (Drucksachen. Nr. 1) ist auf Seite 19 die für die Siegregulierung bewilligte Beihilfe im Betrage von 230 000 M. gegen die zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Mehreinnahmen an Provinzialabgaben aufgerechnet. Da andere Mittel zur Deckung der Beihilfe nicht zur Verfügung stehen, beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle beschließen, daß die durch Beschluß des 43. Provinziallandtages vom 12. Februar 1903 für die Regulierung der Sieg bewilligte Beihilfe von 230 000 M. aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben zu decken ist.“

Düsseldorf, den 22. Februar 1905.

### Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

**Anlage 26.**

(Drucksachen. Nr. 20.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Gewährung von weiteren Beihilfen zur Errichtung von kommunalen  
Wasserversorgungsanlagen.**

I. Der Frage der Versorgung der Gemeinden mit gutem Trink- und Wirtschaftswasser ist seitens der Rheinischen Provinzialverwaltung schon seit längerer Zeit Aufmerksamkeit zugewendet worden. Bereits im Dezember 1890 wurden vom 35. Rheinischen Provinziallandtage aus den Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt 30 000 M. zur Gewährung von Unterstützungen zur Anlage von Wasserleitungen zur Verfügung gestellt. Dieser neugebildete Fonds wurde im Jahre 1892 vom 36. Rheinischen Provinziallandtage auf 60 000 M. jährlich erhöht. Mit diesen Mitteln konnten indessen bei der großen Zahl der eingehenden Anträge nur kleine Beihilfen gewährt werden, die auf Vorschlag der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, welche die Anträge prüfte, in der Regel nach dem Verhältnis der Zahl der einzubauenden Hydranten vom Provinzialauschuß beschlossen wurden.

Leistungsschwache Gemeinden waren daher zur Anlage ausreichender Wasserleitungen oft nicht imstande, weil ihnen trotz der Beihilfen zur Aufbringung der Anlagekosten, der Verzinsung und Tilgung und der jährlichen Unterhaltungskosten die Mittel fehlten. Unter diesen Umständen war es in einer großen Anzahl von Ortschaften, in denen seit Jahren Typhus und andere Volkskrankheiten auftraten, nicht möglich, eine angemessene Wasserversorgung der Bewohner herbeizuführen. Wenn auf diesen Gebiete nachhaltig Wandel geschafft werden sollte, so war es nur möglich, die Gemeinden durch Gewährung größerer Beihilfen in den Stand zu setzen, Wasserleitungen anzulegen, die den Anforderungen in hygienischer, feuerpolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung tunlichst entsprachen.

Auf Grund dieser Erwägungen hat darauf gemäß Vorschlag des Provinzialausschusses der 43. Rheinische Provinziallandtag in der Plenarsitzung am 13. Februar 1903 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der unter IV Nr. 3 der Einnahmen und Titel IV Nr. 7 der Ausgaben des Haupt-Haushaltsplanes vorgesehene Betrag aus den Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verwendung für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Anstalt fördernde Zwecke wird von 60 000 M. auf 120 000 M. jährlich erhöht.

2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, bei der Landesbank der Rheinprovinz eine Anleihe bis zur Höhe von 750 000 M. aufzunehmen, dieselbe aus dem nach Nr. 1 erhöhten Fonds von 120 000 M. zu verzinsen und mit 5 % jährlich zu tilgen und fobann in jedem der beiden Haushaltsjahre 1903 und 1904 bis zu je 375 000 M. jährlich zur außerordentlichen Förderung der Wasserversorgung in leistungsschwachen Gemeinden der Provinz zu verwenden.

Die Aufnahme der Anleihe ist vom Herrn Minister des Innern durch Verfügung vom 6. Juli 1903 IV a 666 genehmigt worden.

**II.** Auf Grund des vorstehenden Beschlusses konnten in den beiden Jahren 1903 und 1904 folgende Beträge zur Verwendung gelangen:

1. Der aus den Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hergegebene Betrag von $2 \times 120\,000$ M. = . . .	240 000 M. — Pf.
2. die genehmigte Anleihe mit . . . . .	750 000 " — "
	Zusammen 990 000 M. — Pf.

Hierzu kamen:

3. ein aus dem Jahre 1902 verbliebener Rest mit . . . . .	4 396 " 63 "
4. die Zinsen der im Jahre 1903 deponierten Bestände mit . . . . .	5 679 " 16 "

in Summe 1 000 075 M. 79 Pf.

Zu Ziffer 1 und 4 ist zu bemerken, daß der von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt schon im Beginne des Jahres 1903 in einer Summe hergegebene Betrag von 240 000 M. sofort nach der Überweisung zinsbar angelegt worden ist. Da die bewilligten Beihilfen erst nach gänzlicher oder teilweiser Fertigstellung der Anlagen zur Auszahlung gelangen, bisher aber nur wenige Anlagen völlig fertiggestellt worden sind, konnten die erforderlichen Zahlungen zunächst aus jenem Betrage von 240 000 M. bestritten werden. Mit der Aufnahme der Anleihe von 750 000 M. wird daher erst gegen Ende des Rechnungsjahres 1904 oder Anfang 1905 begonnen werden. Hierdurch ist erreicht, daß in diesen beiden Jahren noch keine Zinsen und Tilgungsraten für die Anleihe zu zahlen waren und der erwähnte Betrag von 240 000 M. dem Beschlusse des Provinziallandtages gemäß noch zur direkten Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen durch Gewährung von Beihilfen verwendet werden konnte.

**III.** Bezüglich der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel hat sich der Provinzialausschuß mit folgenden Grundsätzen einverstanden erklärt:

a) Die Unterstützung der Errichtung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Rheinische Provinzialverwaltung erfolgt nur für leistungsschwache Gemeinden und kann in folgender Weise geschehen:

b) Die von den eine Unterstützung beantragenden Gemeinden bzw. Interessenten (Ortschaften, Genossenschaften etc.) aufgestellten Projekte und Kostenanschläge werden von der Provinzialverwaltung durch geeignete Techniker einer Überprüfung und Begutachtung unterzogen, deren Resultat den Antragstellern mitgeteilt wird. (Technische Beihilfe.)

Unter besonderen Verhältnissen — große Dringlichkeit der Anlage, Bedürftigkeit der Interessenten, schwierige Vorarbeiten, Notwendigkeit einer zentralen Wasserversorgung für mehrere Orte — kann auch die Aufstellung des Projektes und die Ausführung der Vorarbeiten ganz oder teilweise durch die Provinzialverwaltung oder für deren Kosten durch geeignete Techniker erfolgen.



Falls danach bei Ausführung des Projektes den Interessenten eine Überlastung durch den mindestens für einen Teil der Jahreskosten zu erhebenden Wasserzins, der bei Anlage von Hausanschlüssen in der Regel in erster Linie zu fordern ist, oder durch die Gemeindeumlage nicht erwächst, findet eine weitere Unterstützung als die durch die Projektprüfung oder Aufstellung geschene nicht statt; vielmehr bleibt die Aufbringung der nötigen Geldmittel zur Errichtung und Unterhaltung der Anlagen, sowie zur Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals den Interessenten überlassen. Dabei soll es aber in geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen sein, daß, wie bisher, lediglich im Geschäftsinteresse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt kleinere Beihilfen zu den Wasserversorgungsanlagen den Gemeinden gehen werden.

c) Wenn dagegen die Verhältnisse der Gemeinden zc. die Annahme begründen, daß dieselben die für die Errichtung der Anlagen nötigen Kapitalien zu annehmbarem Zinsfuße nicht von anderer Stelle erhalten werden, oder die Aufbringung des letzteren und der Tilgungsbeträge sowie der Unterhaltungskosten eine Überlastung der Interessenten herbeiführen werden, so ist zunächst den Gemeinden anheimzugeben, die erforderlichen Anlage-Kapitalien bei der Landesbank oder der Landes-Verversicherungsanstalt der Rheinprovinz aufzunehmen, mit welcher der Provinzialausschuß sich dieserhalb in's Benehmen gesetzt hat. Nach Mitteilung der Landesbank stellt sich die Verzinsung bei Wasserleitungen zu ländlichen Zwecken auf  $3\frac{1}{2}$  %, der Tilgungsatz nach der Festsetzung der Aufsichtsbehörde im Einzelfalle.

Der Vorstand der Landes-Verversicherungsanstalt hat sich auf Anregung des Landeshauptmanns in der Sitzung vom 6. Juli 1904 bereit erklärt, Darlehen zu Wasserleitungen an arme bedürftige Gemeinden zu einem Zinsfusse von 3 % und ferner einem Amortisationsfusse von 1 % mit der Maßgabe herzugeben, daß die Amortisation erst dann beginnen soll, wenn durch eine größere Anzahl von Hausanschlüssen das Unternehmen gesichert erscheint.

d) Wenn die nach Litera c) erforderlichen Jahresausgaben der Gemeinden für Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Kapitalien sowie für die Unterhaltung der Anlagen infolge einer zu geringen Zahl von Hausanschlüssen und Wasserzinszahlern eine Überlastung der Gemeinden in den ersten Jahren nach Errichtung der Wasserversorgung herbeiführen, so kann seitens des Provinzialausschusses eine Beihilfe in der Gestalt gegeben werden, daß ein Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Kapitalien gewährt wird. Derselbe ist in einer Summe und mit der ausdrücklichen Bestimmung zu geben, daß er zu dem angegebenen Zwecke verwendet und in der Erwartung gewährt wird, daß nach Ablauf einiger Jahre Zuschüsse (infolge vermehrten Wasserkonsums zc.) nicht mehr erforderlich sein werden. Jedenfalls aber soll eine nochmalige spätere Bewilligung von Zinszuschüssen zc. ausgeschlossen sein.

e) Lassen dagegen die Verhältnisse in einer Gemeinde (z. B. bei zu hohen Anlagekosten der Wasserleitung) es auf die Dauer ausgeschlossen erscheinen, daß dieselbe die Kosten für Verzinsung und Tilgung der angeliehenen Kapitalien und für Unterhaltung der geschaffenen Anlagen ohne Überlastung der Interessenten aufbringen kann, so kann durch eine Beihilfe zu den Anlagekosten des Unternehmens bis zu höchstens einem Drittel der letzteren eine Erleichterung geschaffen werden. Die Bemessung der Beihilfe im einzelnen Falle richtet sich nach der Höhe der vorhandenen Mittel und der Unterstützungsbedürftigkeit und Dringlichkeit des Unternehmens.

f) Die Unterstützung nach Litera b) dieser Grundsätze — technische Beihilfe — erfolgt, soweit erforderlich, in der Regel durch Vermittelung der königlichen Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin, welche die erforderlichen Maßnahmen auf Ersuchen

des Landeshauptmanns bewirkt und die dadurch entstehenden Kosten von der Provinzialverwaltung bezahlt erhält. Außerdem ist in jedem Falle eine gutachtliche Äußerung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt darüber einzuholen, ob die Interessen derselben bei der Anlage ausreichend gewahrt sind.

g) Die Unterstützung erfolgt stets unter der Bedingung, daß das Unternehmen während der Errichtung staatlicher und provinzieller Kontrolle unterworfen wird, um die sachgemäße Verwendung der bewilligten Beihilfen zu sichern. Nach Fertigstellung der Anlagen müssen dieselben dauernd der Kontrolle der Staatsbehörden unterstehen, welche die Anlagen (jährlich) in technischer und sonstiger Beziehung regelmäßig zwecks Sicherung sachgemäßer Unterhaltung revidieren, und berechtigt sind, Anordnungen zu treffen, denen die Interessenten Folge zu leisten haben. Die letzteren haben vor Beginn der Arbeiten entsprechende Verpflichtungs-Erklärungen abzugeben.

h) Nach Bewilligung der Beihilfen haben die bedachten Gemeinden binnen 3 Monaten eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie unter den gestellten Bedingungen die Beihilfe annehmen und die Anlagen bald herstellen wollen. Geht binnen dieser Frist eine solche Erklärung nicht ein, so gilt dies als Verzicht auf die Beihilfe. Im übrigen verfällt die Beihilfe (in 2 Jahren) nach Ablauf des auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahres.

i) Die Auszahlung der Beihilfen nach d und e — Geschenke-Beihilfen — erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen in einer Summe oder ratenweise entsprechend dem Fortschritt der Bauarbeiten auf den Nachweis der Erfüllung der vorgeschriebenen technischen und sonstigen Bedingungen. Dabei ist besonders hervorzuheben, ob Wasserzins wenigstens für einen Teil der Jahreskosten, dessen Höhe von den Gemeinden zu bestimmen ist, erhoben wird. — Hinsichtlich der eingebauten Hydranten ist zu bescheinigen, daß dieselben im Beisein des Bürgermeisters geprüft sind, gut funktionieren und einen genügend hohen Wasserstrahl entsenden.

Bei Beantragung von Zahlungen ist anzugeben, an welche Stelle die Zahlung zu leisten ist.

**IV.** Die unter Ziffer IIIb erwähnte Prüfung der Projektstücke war, wie bereits erwähnt, vertragsmäßig der königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin übertragen.

Bei letzterer stellte sich heraus, daß nur wenige Projekte den an sie zu stellenden Anforderungen ganz entsprachen. Insbesondere fehlten in den meisten Fällen die Gutachten über die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Wassers, außerdem die Nachweise über die erforderliche Wassermenge und das wirklich vorhandene Wasserquantum. Erläuterungsberichte und Kostenschätzungen waren vielfach nicht beigelegt. Mehrere Projekte waren so mangelhaft aufgestellt, daß eine Prüfung überhaupt nicht erfolgen konnte. Aus den Prüfungsbemerkungen ergab sich ferner öfter, daß manche Projektverfasser, häufig kleinere Architekten und Ingenieure auf dem Lande, nicht imstande waren, sachgemäße Projekte aufzustellen. Da aber nach der dem Provinziallandtage gemachten Vorlage des Provinzialausschusses es auch hauptsächlich darauf ankam, daß den wasserbedürftigen Gemeinden wirklich dauernd zweckmäßige Wasserversorgungsanlagen geschaffen wurden, so ergab sich die Notwendigkeit, in Bezug auf die Aufstellung von Projekten, für welche Provinzialbeihilfen erbeten wurden, allgemeine Bestimmungen zu erlassen. Dies ist dann im Einvernehmen mit der königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt geschehen. Die erlassenen allgemeinen Bestimmungen haben nach Erlaß einiger Abänderungen infolge der gemachten Erfahrungen im wesentlichen folgenden Inhalt:

„Bei Wasserversorgungsanlagen ist in der Regel das Projekt mit folgenden Unterlagen zu versehen:

- a) Erläuterungsbericht mit Kostenvoranschlag (hierbei Angabe des auf den Kopf der Einwohnerschaft entfallenden Betrages erwünscht).
- b) Situationsplan mit eingezeichneter Gesamtanlage und eingeschriebenen Höhenzahlen, damit auch die Druckverhältnisse beurteilt werden können. Die Umgebung der Wassergewinnungsstelle und der Wasserreservoir ist ausführlich darzustellen und in der Nähe befindliche menschliche Wohnstätten, vorbeiführende Wege, Straßen, Wasserläufe und dergl. sind genau einzuzeichnen.
- c) Detailzeichnungen über die Wasserfassungsanlage und die Reservoir. Dabei ist ersichtlich zu machen, daß und wie die konstruktive Anlage sicheren Schutz vor dem Eindringen von fremden Wässern, Schmutz, Staub und gegen sonstige Verunreinigung von außen her gewährt.
- d) Etwa vorhandene hygienische Gutachten, Analyseergebnisse oder sonstige Gutachten (geologische u.) bzw. Prüfungsbemerkungen über das Projekt.

Im einzelnen ist bei den Angaben noch folgendes zu berücksichtigen:

#### Nachweis der erforderlichen Wassermenge.

Für die Beurteilung des Wasserbedarfes kommt in Betracht und ist anzugeben:

- a) Anzahl der Einwohner,
- b) Anzahl des Groß- bzw. des Kleinviehs,
- c) für gewerbliche Zwecke erforderliche Wassermengen,
- d) ob Hausanschlüsse vorgesehen sind oder nur öffentliche Brunnen gespeist werden sollen,
- e) der Wasserbedarf bei Feuergefahr. Angabe, für welche sekundliche Wassermenge und für welche Zeit je ein Feuerhahn berechnet ist.

Für die Berechnung des hiernach erforderlichen Gesamtquantums ist weiterhin zu beachten: Wenn möglich, ist der tatsächliche bisherige tägliche Wasserverbrauch am Orte oder in Orten mit gleichen bzw. ähnlichen Verhältnissen zu ermitteln und in Litern pro Kopf und Tag für den Einwohner und für das Vieh sowie für die gewerblichen Zwecke anzugeben. Eine Wassermenge von 50 Litern pro Kopf und Tag der Einwohnerschaft ist im allgemeinen für ausreichend erachtet worden, wenn daneben noch für jedes Stück Großvieh 50 Liter und für jedes Stück Kleinvieh 15 Liter in Ansatz gebracht werden.

Wo eine Vermehrung der Bevölkerung zu erwarten ist, wird zweckmäßig ein Zuschlag bis zu 25% gemacht. Bei ausgedehnteren Wasserleitungen sind in der Regel Hausanschlüsse vorzusehen, denn die Anlage solcher Leitungen nur zum Zwecke der Speisung öffentlicher Brunnen ist unwirtschaftlich und entbehrt mannigfacher hygienischer Vorteile. Die Lichtweite der Röhren für Hausanschlüsse ist nicht unter 20 mm zu wählen.

Die Wassermenge für einen Hydranten, auch für den am ungünstigsten gelegenen, ist tunlichst nicht unter 5 secl zu normieren, und eine geringere Menge nur unter besonderen Umständen und zweckmäßig nur mit besonderer Zustimmung der Aufsichtsbehörden nach entsprechender Begründung in Ansatz zu bringen. Um bei einem Brandfall Wasser für Löschzwecke nahezu 3 Stunden lang zur Verfügung zu haben, würde unter der Voraussetzung einer Hydrantenleistung von 5 secl alsbald ein Reservoir von 50 bis 60 cbm Inhalt vorzusehen sein.

Bei weitläufiger Bebauung kann, für kleinere Gemeinden bis 200 Einwohnern, die Leistungsfähigkeit der Hydranten bis auf 3 secl und der Hochbehälterinhalt bis auf 30 cbm reduziert werden. Wenn auch dies im einzelnen Falle bei besonderer Armut der Gemeinden nicht durchführbar ist, so kann ausnahmsweise auch noch weiter herabgegangen werden, falls in anderer Weise für Löschhilfe durch Brandweilher zc. gesorgt ist.

Bei der Dimensionierung der Hauptleitung und des Rohrnetzes ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Leitung auch bei längerem Gebrauch (Inkrustation) die notwendige Wassermenge unter dem im betreffenden Falle erforderlichen Druck zu liefern imstande ist. (Druckhöhe!)

Für die Beurteilung der Druckverhältnisse ist weiter anzugeben, ob aus dem Hydranten direkt gespritzt werden oder ob nur die Zubringer zu den Spritzen gefüllt werden sollen.

#### Nachweis über die vorhandene Wassermenge.

Bei Quellen Angabe über etwa ausgeführte regelmäßige Messungen und über deren Zeitdauer. (Zuverlässige Messungen sind möglichst bis zu 1 Jahr zu erstrecken, mindestens aber über die Zeit der geringsten Wasserführung.)

Bei einer Grundwassererschließung Angabe über etwa ausgeführte Pumpversuche zwecks Bestimmung der Wassermengen; Datum, Zeitdauer und Ergebnis. Hat sich bei Bestimmung der Ergiebigkeit der Wasserpiegel im Beharrungszustand befunden?

#### Nachweis über die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit des Wassers.

- a) Angaben über die Erdschichten, aus denen das zur Speisung benutzte Grund- oder Quellwasser entnommen werden soll. Die Beschaffenheit, die Folge und Mächtigkeit der einzelnen Schichten (Bodenprofil).

Falls eine geologische Feststellung stattgefunden hat, ist das Ergebnis anzuführen und bei Zweifeln über die Herkunft des Wassers ist in jedem Falle anzugeben, ob ein geologisches Gutachten erwünscht oder für notwendig erachtet wird.

- b) Beschreibung des Geländes, Angaben über Bebauung und Bewirtschaftung des Bodens oder sonstige Quellen einer etwaigen Verunreinigung, Abführung der Tagewässer zc.
- c) Chemische und bakteriologische Analysen des Wassers. Falls solche ausgeführt sind, ist in jedem Falle mitzuteilen, ob die Proben von sachverständiger Seite entnommen und untersucht worden sind, eventuell ob und durch wen eine örtliche Besichtigung stattgefunden hat.

V. Nach diesen Grundsätzen hat die Königliche Versuchsanstalt in Berlin seit dem 1. April 1903 in 147 Fällen die Projekte geprüft und die erforderlichen Nachprüfungen vorgenommen, ferner hat dieselbe 40 Projekte an Ort und Stelle durch einen technischen Sachverständigen besichtigen lassen. Diese Besichtigungen waren zur Belehrung der örtlichen Sachverständigen, zur Information der Sachverständigen der Versuchsanstalt und zur schnelleren Klarstellung der Verhältnisse bezüglich mehrerer schwieriger Projekte durchaus förderlich und notwendig.

Im allgemeinen sei sodann auch hervorgehoben, daß sich die Mitwirkung der Königlichen Versuchsanstalt in Berlin bei der Erledigung der Geschäfte als sehr zweckdienlich herausgestellt hat und auch von den durch sie beratenen Kreisen und Gemeinden so empfunden wird. Wenn auch vereinzelt in der ersten Zeit die technischen Anforderungen der Anstalt an die Wasserversorgungsanlagen als hoch erschienen sein mögen, so wird doch andererseits dankbar anerkannt, daß die Prüfung der Projekte und die Beratung durch die Anstalt auf dem zum Teil noch neuen und sehr schwierigen Gebiete der Wasserversorgung die denkbar größte Sicherheit für die Güte der aus-



zuführenden Anlagen bietet. Im übrigen haben auch die ursprünglich aufgestellten Forderungen in einigen Punkten später ermäßigt werden können. Von besonderer Bedeutung aber ist es, daß die Revision der Projekte durch die erste derartige Fachanstalt Preußens allmählich einen erziehlischen Einfluß auf die Ingenieure ausübt, welche in unserer Provinz sich mit der Aufstellung und Durchführung von Wasserversorgungsprojekten befassen. Dadurch ist bereits eine sehr wesentliche Verbesserung der neuerdings vorgelegten Projekte und demzufolge auch eine leichtere Abwicklung des Revisionsgeschäftes eingetreten.

**VI.** Über die in den Jahren 1903 und 1904 nach Maßgabe der unter Ziffer III erwähnten Grundsätze bewilligten Beihilfen geben die beigelegten Zusammenstellungen Auskunft.

Im ganzen sind in den beiden Jahren 385 Anträge zur Vorlage gekommen, davon sind 271 Fälle durch Entscheidung erledigt — einschließlic 69 Fälle, in denen zunächst Beihilfen zur Ausführung der Vorarbeiten gewährt wurden —, in 25 Fällen konnte nach Lage der Sache eine Beihilfe nicht bewilligt werden, 15 Fälle gelangten anderweit (Zurückziehung der Anträge u.) zur Erledigung, 74 Fälle mußten einstweilen unerledigt bleiben, weil die zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung dieser Anlagen nicht mehr ausreichten.

Bezüglich der Art und der Höhe der nach der anliegenden Tabelle bisher bewilligten Beihilfen ist folgendes zu berichten:

a) Die Bewilligung von größeren Beihilfen — bis zu  $\frac{1}{2}$  der Anlagekosten — ist in den Fällen erfolgt, in denen es sich um die Neuanlage von Wasserleitungen handelte. Es wurden dabei nur solche Gemeinden mit Beihilfen bedacht, die ohne Schädigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage gewesen wären, die Kosten der Leitungen selbst aufzubringen. Damit keine unzumutbaren Anlagen gefördert werden, wurden die Beihilfen erst dann definitiv bewilligt, wenn die Projekte von der königlichen Versuchsanstalt in Berlin einer Prüfung unterzogen und zur Ausführung empfohlen worden waren.

Hervorzuheben ist noch, daß abgesehen von einem Falle durchweg einmalige Geschenkbeihilfen nach Litr. e der Grundsätze gewährt worden sind. Nur der Gemeinde Lisdorf ist eine Beihilfe nach Litr. d der Grundsätze in der Weise gewährt worden, daß zur Deckung des alljährlich nachzuweisenden Rentabilitätsfehlbetrages in den ersten zehn Jahren ein Zinszuschuß von 1750 M. jährlich gewährt wird. In Zukunft wird von dieser letzteren Art der Beihilfe häufiger Gebrauch gemacht werden müssen, insbesondere bei größeren Anlagen und bei Gruppenversorgungen, bei denen erhebliche Geschenkbeiträge zu den Anlagekosten mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel nicht gewährt werden können. Auch wird deshalb im allgemeinen auf eine Reduktion der Beihilfen und damit eine stärkere Heranziehung der Interessenten nach Möglichkeit Bedacht genommen werden müssen.

b) Kleinere Prämien im geschäftlichen Interesse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind gewährt worden, wenn die Anlagen schon ganz oder teilweise ausgeführt waren, oder wenn weniger bedürftige Gemeinden in Frage kamen. Prämien dieser Art sind schon seit dem Jahre 1891 in den angeführten Fällen vom Provinzialausschusse gewährt worden und haben sich insofern als zweckdienlich erwiesen, als sie dazu beitragen, der Feuerversicherungsanstalt mehr und mehr Versicherungen zuzuführen. Wollte man die Gewährung solcher kleineren Prämien ablehnen, so würde sich die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt anderen Versicherungsanstalten gegenüber im Nachteile befinden, die ähnliche geschäftliche Förderungsmittel anwenden, um das Versicherungsgeschäft zu heben.

In den Fällen zu b ist behufs Ersparung von Kosten meistens davon abgesehen worden, die Projektstücke durch die königliche Versuchsanstalt in Berlin einer Prüfung unterziehen zu



lassen. Die Anträge wurden lediglich der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Begutachtung vorgelegt und deren Vorschläge bei der Bewilligung der Beihilfen berücksichtigt.

c) Eine Reihe von Gemeinden war gezwungen, sehr umfangreiche Vorarbeiten ausführen zu lassen. Insbesondere waren z. B. im Kreise Ahenau kostspielige Tiefbohrungen notwendig, um das erforderliche Wasser zu erschließen. Die betreffenden Gemeinden waren daher vielfach nicht in der Lage, die Kosten der Vorarbeiten selbst aufzubringen. Auf Vorschlag der Herren Regierungs-Präsidenten sind daher den in der beiliegenden Zusammenstellung bezeichneten 69 Gemeinden Beihilfen zur Ausführung der Vorarbeiten gewährt worden. Mit Rücksicht auf die große Zahl der gestellten Anträge war es bei den zur Verfügung stehenden Mitteln nur möglich, Beihilfen bis zu  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{3}$  der Kosten der Vorarbeiten zu gewähren. Nur in einzelnen besonders begründeten Fällen ist eine größere Beihilfe etwa bis zur Hälfte der Kosten der Vorarbeiten gewährt worden. Um die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Beihilfen zu sichern, sind dieselben den Herren Regierungs-Präsidenten mit dem Ersuchen zur Verfügung gestellt worden, die Ausführung der Vorarbeiten überwachen zu lassen. Ferner wurde an die Bewilligung die Bedingung geknüpft, daß die Beträge in Anrechnung gebracht werden würden, falls später zur Herstellung der Wasser-versorgungsanlage selbst noch eine Beihilfe bewilligt werden sollte.

In Bezug auf die beigelegten oben erwähnten Tabellen ist sodann hier zu bemerken, daß sie zunächst nur einen Versuch darstellen, die finanziellen Wirkungen der Errichtung von öffentlichen Wasser-versorgungs-Anlagen auf den Haushalt der Gemeinde und des Einzelnen und die durch die Geschenkebeihilfen der Provinzialverwaltung dabei erzielten Erleichterungen zu zeigen. Die in den Spalten 8—13 bzw. 5—22 der Tabellen I und II gegebenen Zahlen stellen zur Zeit indessen nur noch ein vorläufiges Material dar, das noch nicht überall sichere Zahlen zeigt. Diese können vielmehr erst nach vollständiger Fertigstellung aller Anlagen und Abrechnung derselben, sowie entsprechender Beschlußfassung der Gemeinden gegeben werden. Indessen liefern auch die jetzt vorliegenden Tabellen schon manche wertvolle Aufklärungen und Fingerzeige für das öffentliche Wasser-versorgungswesen, seine Kosten und seine Einrichtungen.

#### VII. Darlehen nach Lit. c der Grundsätze sind folgenden Gemeinden gewährt worden:

##### a) von der Landesbank der Rheinprovinz:

an 10	Gemeinden	insgesamt	130 500 M.	zu	$3\frac{1}{2}\%$	Zinsen	und	1%	Amortisation
" 15	"	"	249 700	"	$3\frac{1}{2}\%$	"	"	$1\frac{1}{2}\%$	"
" 3	"	"	55 000	"	$3\frac{1}{2}\%$	"	"	2%	"
" 4	"	"	118 500	"	$3\frac{1}{2}\%$	"	"	$2\frac{1}{2}\%$	"
in Summe an 32 Gemeinden insgesamt 553 700 M.									

##### b) von der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz:

an 9	Gemeinden	insgesamt	145 000 M.	zu	$3\frac{1}{2}\%$	Zinsen	und	$1\frac{1}{2}\%$	Amortisation
" 1	"	"	8 000	"	$3\frac{1}{2}\%$	"	"	$2\frac{1}{2}\%$	"
" 2	"	"	40 000	"	3%	"	"	1%	"
" 2	"	"	21 500	"	3%	"	"	2%	"
" 1	"	"	21 000	"	3%	"	"	Amortisation von 1906 ab mit $1\frac{1}{2}\%$	
" 1	"	"	20 000	"	3%	"	"	Amortisation von 1907 ab mit 1%	
in Summe an 16 Gemeinden insgesamt 255 500 M.									

**VIII.** Die nach Vorstehendem bedachten Gemeinden haben die bewilligten Beihilfen fast durchweg unter den gestellten Bedingungen angenommen. Vielsach ist die schnelle und wirksame Hilfe des Provinzialausschusses in den Annahmeschreiben ausdrücklich und mit Dank anerkannt und dabei besonders hervorgehoben worden, daß ein solches Vorgehen nur dazu beitragen könne, auch andere Gemeinden zum Bau der hygienisch dringend notwendigen Wasserversorgungsanlagen anzuregen. Es darf nicht veräußt werden, dabei darauf hinzuweisen, daß der ausgesprochene Dank auch der Leitung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Landesbank und der Landes-Versicherungsanstalt gebührt, welche durch ihr Entgegenkommen die umfassende Unterstützung des öffentlichen Wasserversorgungswesens in der geschehenen Weise ermöglicht haben.

**IX.** Wie unter VI erwähnt ist, sind von den in den Jahren 1903 und 1904 zur Vorlage gekommenen Anträgen 74 unerledigt geblieben. Die betreffenden Anlagen erfordern einen Kostenaufwand von 2 129 501 M., dazu werden an Beihilfen 567 145 M. erbeten.

Um das Bedürfnis für die beiden folgenden Jahre 1905 und 1906 festzustellen, sind die Herren Regierungs-Präsidenten gebeten worden, anzugeben, welche Wasserleitungen in diesen beiden Jahren voraussichtlich zur Ausführung gelangen sollen und welche Beihilfen dazu erbeten werden.

Die Anfragen hatten folgendes Ergebnis:

Regierungs-Bezirk	Zahl der Projekte	Kosten-Anschlag	Erbetene Beihilfen
Düsseldorf . . . . .	15	1 374 600	275 500
Aachen . . . . .	55	1 556 600	492 000
Cöln . . . . .	60	806 990	265 890
Coblenz . . . . .	133	3 382 600	1 059 330
Trier . . . . .	136	3 530 500	1 077 500
In Summe	399	10 651 290	3 170 220

Es sollen demnach einschließlich der ersterwähnten 74 Anlagen in den beiden folgenden Jahren insgesamt 473 Wasserleitungen mit einem Gesamtkostenaufwande von 12 780 791 M. zur Ausführung gelangen, wozu 3 737 365 M. an Provinzialbeihilfen erbeten werden.

Der Provinzialausschuß hat sich nun mit der Angelegenheit wiederholt befaßt und anerkannt, daß angesichts dieser Zahlen an dem ganz außergewöhnlich großen Bedürfnis in der Provinz nicht gezweifelt werden könne, und daher auch die dringende Notwendigkeit anerkannt, die Anlage von Wasserleitungen auch fernerhin durch Gewährung von Provinzialbeihilfen zu unterstützen. Zweifelhaft war nur, in welcher Weise die erforderlichen Mittel zu Verfügung gestellt werden könnten.

Zunächst wurde erwogen, ob es vielleicht zweckmäßig sei, alljährlich größere Summen zur Unterstützung von Wasserleitungen in den Etat einzustellen. Hiervon wurde indeß abgesehen, weil es voraussichtlich eine dauernde Erhöhung des Stats der Provinz zur Folge haben würde, da es erfahrungsgemäß sehr schwer ist, einmal in den Etat als ordentliche Ausgaben eingestellte Beträge wieder zurückzuziehen. Hauptsächlich aus diesem Grunde war auch wohl im Jahre 1903 seitens

des Provinziallandtages der Weg einer außerordentlichen Hilfsaktion durch Bewilligung einer Anleihe zu Gunsten der Wasserversorgung in der Provinz gewählt worden. Dieses Verfahren hat zunächst den besonderen Vorzug, daß nach Verbrauch der Anleihemittel die Provinz in keiner Weise für die Zukunft gebunden ist, vielmehr die Unterstützung des Zweckes nach ihrem Ermessen einschränken oder ganz einstellen kann. Sodann war besonders zu bedenken, daß in diesem Falle der Wasserversorgung armer Gemeinden, bei denen oft schlechtes Trinkwasser die Ursache ständiger Volkskrankheiten ist, schnelle Hilfe doppelte Hilfe ist. Eine solche konnte aber angesichts des enormen Bedürfnisses nur mit größeren Mitteln erreicht werden, wie sie eine Etatserhöhung mit der dann unumgänglichen Erhöhung der Provinzialabgaben niemals schaffen könnte.

Unter diesen Umständen erschien es am zweckmäßigsten, die Mittel wiederum durch Aufnahme einer Anleihe flüssig zu machen und letztere abermals aus den Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zu verzinsen und zu tilgen. Durch die bisherige Anleihe (A) von 750 000 M. sind die zur Verfügung gestellten Überschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für ca. 16 Jahre mit  $8\frac{1}{2}\%$  des Anleihebetrages d. h. mit 63 750 M. jährlich belastet, so daß noch frei bleiben  $120\,000 - 63\,750 = 56\,250$  M. jährlich. Es erscheint nun möglich, aus den alljährlichen Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt einen weiteren Betrag von 30 000 M. für diese Zwecke zu entnehmen und damit den Jahresbetrag von 120 000 M. auf 150 000 M. zu erhöhen. Sodann würde in 1905 und 1906 eine weitere Anleihe (B) von 500 000 M. in 2 Jahresbeträgen von je 250 000 M. bei der Landesbank zu  $3\frac{1}{2}\%$  Zinsen und 5% Tilgung aufzunehmen und aus jenen verstärkten Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zu verzinsen und zu tilgen sein. Aus diesem Anleihebetrage und dem zur Verzinsung und Tilgung desselben nicht verwendeten Reste jenes Betrages von 150 000 M. würden dann in der bisherigen Weise in den 2 folgenden Jahren 1905 und 1906 Beihilfen zur Förderung des öffentlichen Wasserversorgungswesens verteilt werden können.

Zu demselben Zwecke steht dann auch ein weiterer Betrag von 120 000 M. zur Verfügung, welcher seitens der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt im Jahre 1904 aus den Überschüssen des Vorjahres überwiesen ist und hiermit zur Disposition des Provinziallandtages gestellt wird.

Hiernach könnten in den Jahren 1905 und 1906 folgende Beträge zur Verwendung gelangen:

a) Der Anleihebetrag (B) von . . . . .	500 000 M.
b) Der Rest der zur Verzinsung und Tilgung der alten und der neuen Anleihe nicht gebrauchten Jahresüberschüsse, d. h. im Jahre 1905 $150\,000 - (8\frac{1}{2}\% \text{ von } 750\,000 \text{ M.} + 250\,000 \text{ M.} = 85\,000 \text{ M.}) =$	65 000 "
ferner für 1906 ein Betrag von 150 000 M. — $(8\frac{1}{2}\% \text{ von } 750\,000 + 500\,000 \text{ M.} = 106\,250 \text{ M.}) =$	43 750 "
c) Der bereits besonders überwiesene Betrag aus dem Jahre 1903 mit	120 000 "
mithin zusammen	728 750 M.

Hiernach beantragt der Provinzialausschuß:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Der unter IV Nr. 3 der Einnahmen und Titel IV Nr. 7 der Ausgaben des Haupt-Haushaltsplanes vorgesehene Betrag aus den Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verwendung für gemeinnützige, zugleich die Interessen dieser Anstalt fördernde Zwecke wird von 120 000 M. auf 150 000 M. jährlich erhöht.

2. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt,
- bei der Landesbank der Rheinprovinz eine Anleihe bis zur Höhe von 500 000 M. aufzunehmen, dieselbe aus dem nach Nr. 1 erhöhten Fonds von 150 000 M. mit  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinzen und mit  $5\%$  jährlich zu tilgen und sodann in jedem der beiden Haushaltsjahre 1905 und 1906 bis zu je 250 000 M. zur außerordentlichen Förderung der Wasserversorgung in leistungsschwachen Gemeinden der Provinz zu verwenden;
  - den aus den Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt des Jahres 1903 besonders überwiesenen Betrag von 120 000 M. ebenfalls zu dem bei 2a) bezeichneten Zwecke zu verwenden."

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

## I.

## Die Kosten der Wasserleitungen und die übrigen Gemeindefasten.

## Anmerkung:

In Tabelle I fehlen vielfach die Angaben betreffs des Gemeindeetat. Die Wasserleitungen werden nicht immer für die ganze Gemeinde, sondern nur für eine kleine Ortschaft oder von einer Genossenschaft angelegt. In diesen Fällen kann der Gemeindeetat (Spalte 12) mit den übrigen Zahlen nicht verrechnet werden; in allen zweifelhaften Fällen sind die bezüglichen Zahlen überhaupt ausgelassen worden.

Lfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seelenzahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlagekosten der Wasserleitung	Jahreskosten der Wasserleitung			Summe Sa, b, c	Bevilligte Provinzial-Beihilfe	Durch die Provinzialbeihilfe ist eine Erleichterung in den Jahreskosten eingetreten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserleitung betragen ohne Berücksichtigung des Prov.-Beihilfes, der Summe der Staatsentlohnung, u. d. Gemeindeest. (Sp. 8a zu 6)	Gemeindeetat Schlusssumme	Verhältnis der Jahreskosten der Wasserleitung zum Gemeindeetat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen
			Staatssteuern	Gemeindesteuern			Verzinsung (3 1/2 %)	Amortisation (1 1/2 %)	Unterhaltung- und Betriebskosten (1 %)							
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
1	Bracht	177	294	971	1 265	12 600	441	189	126	756	4 200	210	59			
2	Dubler	329	242	1 017	1 259	21 200	742	318	212	1 272	7 067	350	101			
3	Hürtgen	581	578	980	1 558	31 000	1 085	465	310	1 860	10 000	500	119	7 353	25	
4	Auel	144	41	329	370	11 000	385	165	110	660	3 667	180	180			
5	Girbelsrath	459	863	4 563	5 426	28 000	980	420	280	1 680	7 834 1 500	465	31	7 801	22	
6	Espeler	250	256	977	1 233	13 500	472	202	135	809	4 500	225	66			
7	Alfter	89	65	299	364	11 000	385	165	110	660	3 660	180	181			
8	Manderfeld	1 329	1 651	9 645	11 296	75 000	2 625	1 125	750	4 500	25 000	1 250	40	18 086	25	
9	Albringen	242	421	754	1 175	13 000	455	195	130	780	4 330	215	66			
10	Ovisat	222	136	108	244	13 500	472	202	135	809	4 500	225	331	5 815	14	
11	Reifferscheidt	365	481	1 866	2 347	30 000	1 050	450	300	1 800	10 000	500	77	63 063	3	



## II. Die Wasserleitungen und der Einzelhaushalt.

### Anmerkung:

Die Projekte sind in vielen Fällen noch nicht soweit abschließend durchgearbeitet oder ausgeführt, daß die bezüglichen definitiven Zahlen in dieser Tabelle feststehen. Namentlich bezüglich der Hausanschlüsse und der Höhe des auftommenden Wasserzinses hat eine große Anzahl von Gemeinden bestimmte Angaben noch nicht machen können. Das kann vielmehr erst geschehen, wenn die Leitungen fertiggestellt sind. Bei der Gewährung von kleineren Prämien im geschäftlichen Interesse der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt sind bei geringfügigen Anlagen in kleineren Ortschaften vollständige kunstmäßige Projektstücke garnicht aufgestellt oder nicht vorgelegt worden. Die Angaben über Wasserbedarf, Wassergewinnung zc. können daher nicht gemacht werden.

Zf. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Haushaltungen	Zahl der unmittelbaren Versicherungen bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt		Zahl der Hausanschlüsse		Anlagekosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahresleistungen für die Wasserleitung		Wasserzins		Wasserbedarf		Art der Wassergewinnung		Zu- halt des Hochbehälters	Hydranten Anzahl	Leistung derselben für 3 Stunden	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind
			auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	ergibt	% der Jahreskosten	pro Kopf	im Ganzen	Hochquellen	künstliche Hebung								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		
1	Bracht	34	44	34	71	370	24	123	0,96	4,77	4	22			100	18	ja	—	40	6	5	Seit 1898 jedes Jahr Typhus.		
									zuf. 5,73															
2	Dubler	73	61	70	64	290	21	96	0,47	2,81	4	17			85	25,5	ja	—	60	14	3—5	Jedes Jahr Typhus. Herbst 1902 20 Erkrankung.		
									zuf. 3,28															
3	Hürtgen	121	68	110	53	256	17	83	1,84	5,62	3	15												
									zuf. 7,46															
4	Auel	37	28	37	76	298	25	99	0,17	2,00	4	18			94	13,5	ja	—	30	7	5	Seit 1898 jedes Jahr Typhus.		
									zuf. 2,17															
5	Girbelkrath	89	72	80	61	314	20	105	1,30	9,98	3	19	1680	100	77	45	—	ja	45	7	5			
									zuf. 11,28															
6	Espeler	50	47	50	54	270	18	90	0,72	3,06	3	16			112	28	ja	—	40	5	3			
									zuf. 3,78															
7	Alfter	17	15	17	123	647	41	215	0,42	3,37	7	38			112	13	ja	—	40	5	3	Seit 1898 wiederholt Typhus.		
									zuf. 3,79															
8	Manderfeld	286	259		56	262	18	87	1,25	7,45	3	15											35 Typhus in den letzten 5 Jahren.	
									zuf. 8,70															
9	Udringen	52	40	10	54	250	18	83	1,40	4,17	3	15			100	25	ja	—	30	4	3			
									zuf. 5,57															
10	Ovifat	48	48	43	61	281	20	94	0,59	2,67	4	17	250	31	126	28	ja	—	33	8	3	1 Unterleibstyphus, 1 Diphtheritis-Erkrankung.		
									zuf. 3,26															
11	Reifferscheidt	78	60	69	82	384	28	128	1,06	4,99	5	23	276	15	81	30	ja	—	66		4	Mehrfach Unterleibstyphus.		
									zuf. 6,05															

Fb. Nr.	Gemeinde bzw. Ortschaft	Seelen- zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage- kosten der Wasser- leitung	Jahreskosten der Wasser- leitung			Be- willigte Pro- vinzial- Beihilfe	Durch die Pro- vinzial- beihilfe ist eine Erleich- terung in den Jahres- kosten einge- treten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserlei- tung getragen ohne Berücksichti- gung besond. Subsidies % der Summe der Staatsentnahmen. u. d. Gemeindef. (Sp. 8d zu b)	Ge- meinde- etat Schluß- summe	Ver- hältnis der Jah- reskosten der Wasser- leitung zum Ge- meinde- etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen	
			Staats- steuern	Ge- meinde- steuern			Ver- zinsung (3 1/2 %)	Amortisa- tion (1 1/2 %)	Unter- hal- tungs- und Be- triebs- kosten (1 %)							Summe Sa, b, c
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
12	Gey	648	552	2835	3387	41 600	1456	624	416	2496	7 000	350	74	8 104	31	
13	Bellevaux	592	115	42	157	7 600	266	114	76	456	2 530	125	290	8 200	5	
14	Mürringen u. Hünningen	395 295	244 270		514	37 500	1312	562	375	2249	12 500	625		11 060 9 900	11	
15	Haupten- Morswiesen	249	197	1879	2076	15 500	542	232	155	929	5 000	250	44	21 167	4	
16	Lederbach	237	12	784	796	21 500	1655	709	473	2837	7 200	790	172	25 127	5	
	Wißfleim- bach	227	98	757	855	25 800					800 7 880			32 064		
17	Herfersdorf	341	261	1824	2085	16 500	577	247	165	989	5 500	275	47	3 700	27	
18	Schönstein	616	1431	6389	7820	32 000	1120	480	320	1920	6 000	300	25	9 800	19	
19	Scheuerfeld	670	681	2434	3115	33 200	1162	498	332	1992	7 000	350	64	6 200	32	
20	Steineberg	180	49	975	1024	28 300	990	424	283	1697	9 400	470	165	1 372	124	
21	Schoeneberg	337	503	916	1419	19 200	672	288	192	1152	6 000	300	81	23 170	5	
22	Friesenhagen	204	285	868	1153	10 000	350	150	100	600	1 800 1 500	165	52	22 700	3	
23	Offhausen	294	247	1609	1856	17 300	605	259	173	1037	5 700	285	56	4 200	25	
24	Delfen	110	57	865	922	12 300	430	184	123	737	4 100	205	80	1 630	45	
25	Bigen- Dünebusch	385	155 44	346 229	774	39 000	1365	585	390	2340	13 000	650	302	8 698	27	
26	Wölmerjen	163	229	972	1201	18 800	658	282	188	1128	6 200	310	94	3 410	33	

Sp. Nr.	Gemeinde bzw. Ortschaft	Haushaltungen		Anlagekosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Zahresleistungen für die Wasserleitung		Wasserzins		Wasserbedarf		Art der Wassergewinnung		Zu- halt des Hochbehälters	Hydranten		Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind	
		Zahl der Immobilien-Versicherungen bei der Provinzial-Feuer-Versicherungskassa	Zahl der Hausanschlüsse	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	Staatssteuern	Gemeindesteuern	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	ergibt	% der Jahreskosten	pro Kopf	im Ganzen	Hochquellen	künstliche Erhebung		Anzahl	Leistung derselben für 3 Stunden		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
12	Gey	156	94	64	270	11	45	0,85	3,87	4	16											
13	Bellebaug	130	116	22	13	58	4	19	1,17	9,48	1	4	220	48	100	10	ja	—	30	6	3	
14	Mürringen u. Hünningen	88	75	96	54	238	18	79	0,87		4	14										
15	Gausten-Morswiesen	69	65	70	62	352	20	113	0,67		4	21	560	60	105	26	ja	—	50	14	5	In den Jahren 1899-01 herrschte in der Gemeinde Unterleibstüpph. 1898 und 1899 einige Typhusfälle.
16	Lederbach	44	44	44	62	352	20	113	0,72	7,55	4	21	560	60	105	26	ja	—	50	14	5	
16	Lederbach	48	43	43	102	519	34	173	0,04	2,95	6	31			80	16,5	ja	—	50	27	4	In Wüstleimbach einige Typhusfälle.
16	Wüstleimbach	43	38	42					0,45	3,51						20,5			50			
17	Herkersdorf	67	51	50	48	246	16	82	0,77	4,78	3	15	900	91	65	22	ja	—	58	11	4,8	Tuberkulose unter den Bergleuten.
18	Schönstein	135	67	60	52	237	10	44	1,94	10,69	3	14	1840	96	60	37	ja	—	58	12	3	Masernepidemie.
19	Scheuerfeld	134	72	80	49	247	10	52	1,02	5,20	3	15	720	36	66	44	ja	—	70	20	5	
20	Steineberg	33	23	28	157	857	52	285	0,20	4,16	9	51	750	44	81	14,1	ja	—	30	5	3	1901 Diphtheritis.
21	Schoeneberg	50	62	60	57	384	18	120	1,49	7,31	4	23	288	25	86	30	ja	—	58	17	5	
22	Friesenhagen	42	21	28	49	238	16	78	1,41	4,40	3	14	250	42	74	15	ja	—	30	5	5	Diphtheritis, Scharlach, Masern.
23	Offhausen	61	46	40	60	283	19	93	0,80	5,00	4	17	720	69	65	18,9	ja	—	58	8	3	Tuberkulose unter den Bergleuten.
24	Delfen	25	14	18	112	492	37	164	0,57	7,89	7	29	300	41	118	13	ja	—	35	5	3 1/2 - 4	
25	Bigen-Dünebusch	74	45	50	101	527	34	176	0,66	14,09	7	31			77	30	ja	—	58	7	4-5	Diphtheritis.
26	Wölmerfen	31	32	30	115	606	38	200	0,17	5,98	8	36			110	18	ja	—	50	9	5	
									0,17	6,15												

Zfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seelen= zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage= kosten der Wasser= leitung	Jahreskosten der Wasser= leitung			Be= willigte Pro= vinzial= Beihilfe	Durch die Pro= vinzial= beihilfe ist eine Erleich= terung in den Jahres= kosten einget= reten um (5%) a)	Die Jahreskosten der Wasserlei= tung betragen ohne Berücksichti= gung des Pro.-Zinsfußes % der Summe der Staatsentlohnment. u. Gemeindef. (Sp. 8d zu 6)	Ge= meinde= etat Schluß= summe	Ver= hältnis der Jah= reskosten der Was= serlei= tung zum Ge= meinde= etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen	
			Staats= steuern	Ge= meinde= steuern			Ver= zinsung (3 1/2 %)	Amortisa= tion (1 1/2 %)	Unter= hal= tungs= und Be= triebs= kosten (1 %)							Summe 8a, b, c
27	Altenkirchen	428	682	2 098	2 780	23 900	836	358	239	1433	5 900	395	52	14 353	10	
28	Greifenstein	427	235	1 698	1 933	20 000	700	300	200	1200	5 100	330	62	13 112	9	
29	Obersteine= bach	163	165	448	613	13 700	479	205	137	821	4 500	225	134	17 655	5	
30	Gebhards= hain	738	908	4 110	5 018	38 800	1358	582	388	2328	12 000	600	46	5 234	44	
31	Röbern	155	206	1 234	1 440	14 500	507	217	145	869	4 800	240	60	2 850	30	
32	Niederziffen	1155	1233	8 887	10 120	52 872	1848	792	528	3168	12 000	600	31	12 932	25	
33	Peterswald	415	257	867	1 124	30 000	1050	450	300	1800	10 000	500	160	14 945	12	
34	Kürrenberg	460	149	1 056	1 205	3 550	122	52	35	209	2 000	100	17	7 900	3	
35	Kehling= hausen	99	66	608	674	7 000	245	105	70	420	2 300	115	62			
36	Uckerath	400	4579	28 935	33 514	18 000	630	270	180	1080	2 000	200	3	41 800	2,6	
37	Lindlar	1272	2647	12 737	15 384	5 000	175	75	50	300	1 000	50	2			
38	Commern= Gehn	2084	4059	14 459	18 518	50 000	1750	750	500	3000	10 000	500	17	29 000	10	Projekt nicht ausge= führt.
39	Morkepütz= Mühlhausen	239	138	1 142	1 280	5 000	175	75	50	300	500	25	15			
40	Endenberg= Sassenberg	83	51	50	369	8 000	280	120	80	480	2 660	133	130			
41	Linde= Scheurenhof	212	335	2 021	2 356	16 207	567	243	162	972	5 000	250	41			
42	Schwadorf	530	3532	7 976	11 508	22 500	787	337	225	1349	7 500	375	11	11 600	11	



Sp. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Haushaltungen	Zahl der Immobilien-Ver Sicherungen bei der Provinzial-Genere-Re- sicherungskassa	Anlage- kosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahreslei- stungen für die Wasser- leitung		Wasser- zins ergibt	Wasser- bedarf		Ort der Wasser- gewinn- nung		Zu- halt des Hoch- behäl- ters	Hydranten	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind			
				auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	Staatsteuern	Gemeinde- steuern	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haus- halt		% der Jahres- kosten	pro Kopf	in Ganzen	Hochquellen				künstliche Leitung	Menge	Leistung derselben für 3 Stunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
27	Altentkirchen	94	98		56	254	18	84	1,20	4,32	3	15			93	39	ja	—	100	12	3—4	1901 23 Mafern- erkrankungen.
28	Greifenstein	106	88		47	189	15	62	zuf. 5,52 0,55	4,03	3	11			80	40	ja	—	50	11	2	Influenza.
29	Obersteine- bach	33	30	20	85	415	28	136	zuf. 4,58 1,01	8,39	5	25	96	12	86	14	ja	—	36		3	
30	Gebhards- hain	135	102	105	52	287	16	90	zuf. 9,40 1,07	6,10	3	17	1400	60	72	53	ja	—	80	10	5	1901 Diphtheritis.
31	Röbern	26	25	24	94	558	31	185	zuf. 7,17 0,80	7,96	6	33	450	52	107	15	ja	—	50	10	5	
32	Niederzissen	220	197	200	46	240	10	54	zuf. 8,76 0,83	7,59	3	14	1200	37	80	112	ja	—	240	29	5	Mafern, Röteln.
33	Peterswald	136	100	100	72	221	24	73	zuf. 8,42 0,41	3,24	4	13	550	31	100	40	ja	—	96	7	5	2 Typhusfälle.
34	Kürrenberg	88	83		7	40	5	23	zuf. 3,65 0,44	3,71	0,5	2,4										1902 Unterleibs- typhus, 6 Dypht- teritis.
35	Kehling- hausen	23	16	17	71	304	23	100	zuf. 4,15 0,78	6,04	4	18	420	100	100	10	ja	—	25	3	3	In den letzten Jahren viele Typhusfälle.
36	Uckerath	80	61	81	45	225	10	50	zuf. 6,82 0,94	9,30	3	13			87	35						
37	Lindlar	307	169	170	4	16	0,8	3	zuf. 10,24 1,10	9,00	0,2	1	300	100			ja	—		7		Früher öfter Ty- phus.
38	Commerz- Gehn	443	273		24	113	4,8	23	zuf. 10,10 1,83	8,84	1	7			80	115	ja	—	75 30	23	5	Jedes Jahr Er- krankungen an Diphtheritis.
39	Morkepütz- Mühlhausen	39	19	29	21	130	6	38	zuf. 10,67 1,23	7,10	1	8					—	ja	24	5		Jedes Jahr Er- krankungen an Diphtheritis.
40	Endenberg- Sassenberg	16	14	14	96	500	32	166	zuf. 8,33 0,28	2,13	6	30			72	6	ja	—	20	3	2	Wiederholt Ty- phus.
41	Linde- Scheurenhof	31	23	28	77	522	23	161	zuf. 2,41 0,24	1,93	4	31	972	100	86	13	ja	—	30	10	4	Früher öfter Ty- phus.
42	Schwadorf	104	50	96	43	216	14	72	zuf. 2,17 1,44	14,16	2,5	13	1262	93				Anschluß an Brühl	14			Einige Erkrank- ungen an Dypht- teritis.



Zf. Nr.	Gemeinde bzw. Ortschaft	Seelenzahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlagekosten der Wasserleitung	Jahreskosten der Wasserleitung				Bevilligte Provinzial-Beihilfe	Durch die Provinzialbeihilfe ist eine Erleichterung in den Jahreskosten eingetreten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserleitung betragen ohne Berücksichtigung des prov. Zuschusses % der Summe der Staatsentnommenh. u. d. Gemeindebeitr. (Sp. 8d zu 6)	Ge- meinde- etat Schluf- summe	Ver- hältnis der Jahreskosten der Wasserleitung zum Gemeinde- etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen
			Staats- steuern	Ge- meinde- steuern			Ver- zinsung (3 1/2 %)	Amortisa- tion (1 1/2 %)	Unter- hal- tungs- und Be- triebs- kosten (1 1/2 %)	Summe da, b, c						
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
43	Bettingen	56				6 100	213	91	61	365	2000	100				} Projekte gelangen nicht zur Aus- führung
44	Ziegenhardt	30				5 300	185	79	53	317	1700	85				
45	Godendorf	271	701	3055	3756	12 850	448	192	128	768	4280	214	20	6 229	12	
46	Naurath	357	129	2751	2880	13 500	472	202	135	809	3000 1500	225	28	4 644	18	
47	Schillingen	748	360	6391	6751	28 500	997	427	285	1709	9500	475	25	51 532	3	
48	Wintersdorf	310	976	3599	4575	19 475	679	291	194	1164	4500 2000	325	25	8 861	13	
49	Zemmer	906	741	4308	5049	17 700	619	265	177	1061	4900 1000	295	21	39 555	3	
50	Eigerath	613	277	3403	3680	20 000	700	300	200	1200	6670	330	33	29 537	5	
51	Pölich	255	1331	3178	4509	12 000	420	180	120	720	4000	200	16	28 777	3	
52	Schoenberg	253	211	1238	1449	19 000	665	285	190	1140	6335	315	78	4 311	26	
53	Waltersheim	471	170	3132	3302	23 000	805	345	230	1380	7667	383	42	12 000	11	
54	Niederherz- dorf	233	63	1470	1533	14 800	518	222	148	888	4933	245	58	6 000	14	
55	Bronsfeld	541				22 000	770	330	220	1320	7334	365				} Projekte muss nicht ausge- führt
56	Bettingen	805	317	4315	4632	15 400	539	231	154	924	5134	255	19	26 745	3	
57	Dudeldorf	764	3175	6005	9180	23 000	805	345	230	1380	5666 2000	380	15	30 049	4,5	
58	Börsfink- Mühl	327	223	3031	3254	26 000	910	390	260	1560	8800	440	48	7 878	20	

Gfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Haushaltungen	Zahl der Zimmerversicherungen bei der Wohnungs-Feuer-Ver- sicherungsanstalt	Zahl der Hausantenne	Anlage- kosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahreslei- stungen für die Wasser- leitung		Wasser- zins		Wasser- bedarf		Art der Wasser- gewin- nung		Zu- halt des Hoch- behäl- ters	Hydranten Anzahl	Leistung derselben für 3 Stunden	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind
					„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
43	Bettingen	14	11		109	435	36	148	1,85	9,58	6	26			120	6,73			38,5	4,3	in der Gemeinde Waldröhl 19 Ty- phuserkrankung., 114 Erkrankungen an Diphtheritis, 29 an Masern, 28 an Scharlach.	
44	Ziegenhardt	8			176	662	57	212	zusf. 11,43		11	39			86	2,57			32,5	4,3		
45	Gobendorf	43	45	47	48	298	16	99	0,64	11,24	3	18	460	59	100	45	ja	—	60	12	5	1901 8 Typhus- erkrankungen.
46	Naurath	66	56	53	38	205	13	68	0,25	7,11	2,3	12	600	74	100	36	ja	—	60	9	5	
47	Schillingen	138	125	80	38	207	13	69	zusf. 7,36		2	13	240	14	100	80	ja	—	120	18	5	1902 17 Typhus- erkrankungen.
48	Wintersdorf	55	58	50	63	354	21	118	0,34	7,83	4	21	532	46	100	30	ja	—	60	12	5	1901 4 Typhus- erkrankungen.
49	Zemmer	169	140	80	19	105	6	35	zusf. 12,40		1	6	300	28	95	80	ja	—	100	10	5	1892/93 23 Per- sonen an Typhus gestorben.
50	Sigerath	150	87	90	32	133	11	44	0,58	4,70	2	8	350	29	100	70	ja	—	90	15	5	In den letzten Jahren 3 Ty- phus.
51	Pölich	42	52	46	47	286	16	95	zusf. 4,82		3	17	230	32	100	30	ja	—	60	7	5	1894/99 mehrere Typhuserkrank- ungen.
52	Schoenberg	44	34	44	75	432	25	144	3,30	12,44	5	26	555	49	100	28	ja	—	80	6	5	1902 1 Typhus- fall.
53	Wallersheim	96	85	40	50	240	16	79	zusf. 5,59		3	14			100	50	ja	—	100	12	5	Jedes Jahr Ty- phus.
54	Niederhers- dorf	42	40	30	64	352	21	117	0,77	6,91	4	21			75	25	ja	—	70	8	5	1902 4 Typhus.
55	Pronsfeld	91	84		41	242	13	81	zusf. 7,68		3	14										1902 12 Typhus- fälle.
56	Bettingen	250	181	150	19	62	6	20	1,07	8,18	1	3,7										1901 und 1902 5 Typhusfälle.
57	Dubeldorf	176	170	156	30	131	10	43	zusf. 9,25		2	8	1380	100	75	75	ja	—	100	17	5	20jähr. Typhus.
58	Börsint- Muhl	73	64	31	80	356	27	121	0,27	8,50	5	21	93	6	75	20	ja	—	30	6	5	
									zusf. 8,77													
									zusf. 1,35   7,07													
									zusf. 8,42													
									zusf. 0,62   9,19													
									zusf. 9,81													

Lfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seelen- zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage- kosten der Wasser- leitung	Jahreskosten der Wasser- leitung			Be- willigte Pro- vinzial- Beihilfe	Durch die Pro- vinzial- beihilfe ist eine Erleich- terung in den Jahres- kosten eingetre- ten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserlei- tung betragen ohne Berücksichti- gung des Prov.-Zuschusses % der Summe der Staatseinkünfte u. d. Gemeindebeitr. (Sp. 8d zu 6)	Ge- meinde- etat Schluß- summe	Ver- hältnis der Jah- restkosten der Wasser- leitung zum Ge- meinde- etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen	
			Staats- steuern	Ge- meinde- steuern			Ver- zinsung (3 1/2 %)	Amortisa- tion (1 1/2 %)	Unter- hal- tungs- und Be- triebs- kosten (1 %)							Summe 8a, b, c
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
59	Commlingen	227	947	1 828	2 775	19 000	665	285	190	1140	6 300	315	41	6 012	19	
60	Sauscheid	325	266	205	471	15 000	525	225	150	900	5 000	250	91	18 300	5	
61	Bescheid	356	1144	151	1 295	20 000	700	300	200	1200	6 660	330	93	14 910	9	
62	Hergarten	260	326	2 034	2 360	11 000	385	165	110	660	2 865	140	28	14 374	5	
63	Berglicht	446	373	2 453	2 826	30 000	1050	450	300	1800	10 000	500	64	8 838	20	
64	Zewen- Oberkirch	1202	2099	11 067	13 166	42 000	1470	630	420	2520	8 000	400	19	26 595	9	
65	Scheuern	253	961	1 930	2 891	2 300	80	34	23	137	800	40	6	4 298	3	
66	Lisdorf	2600	6764	20 119	26 883	97 000	3395	1455	970	5820	17 500	875	22	56 195	10	
67	Faymonville	441	1079		1 079	45 000	1575	675	450	2700	8 000	400		12 045	22	
68	Eronen- burgerhütte	218	443		443	8 000	280	120	80	480	1 500	75		17 590	3	
69	Hufen	96	36			5 500	192	82	55	329	1 833	91				
70	Mülheim	207	190	2 406	2 596	14 500	507	218	145	870	4 500	225	34	7 589	11,5	
71	Hergarten	378	917	3 615	4 532	27 912	976	419	279	1674	6 000	300	37	5 173	32	
72	Düttling	50	126	483	609	10 141	355	152	101	608	3 000	150	99			
73	Diefenbach	52	27	378	405	5 000	175	75	50	300	1 660	83	74			
74	Blens	170	240	5 808	6 048	18 783	657	281	188	1126	5 300	265	18			

Sp. Nr.	Gemeinde bzw. Ortschaft	Haushaltungen	Zahl der Immobilien-Vericherungen bei der Provinzial-Feuers-Be- fähigungsanstalt		Zahl der Hausanschlüsse		Anlagekosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahresleistungen für die Wasserleitung		Wasserzins		Wasserbedarf		Art der Wassergeminnung		Inhalt des Hochbehälters	Hydranten	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind
			auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	ergibt	% der Jahreskosten	pro Kopf	im Ganzen	Hochquellen	künstliche	ebm	oel.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
59	Commlingen	35	31	32	84	543	27	180	2,00	8,14	5	33	350	31	75	22	—	ja	60	6	4		
60	Saufheid	63	53	65	46	238	15	80	zuf. 10,14		3	14	195	22	100	40	ja	—	80	10	5		
61	Befheid	74	60	60	57	270	19	90	zuf. 6,14		4	16			100	40	ja	—	80	15	5	Einige Masernfälle.	
62	Hergarten	48	50	47	42	230	11	60	zuf. 2,46		3	14	493	75	115	31	ja	—	40	6	3—4	1892/93 mehrere Typhusfälle.	
63	Berglicht	83	58	80	67	361	22	120	zuf. 9		4	22	765	42,5	75	42	ja	—	70	14	5		
64	Zewen-Oberkirch	250	209	210	35	170	7	32	zuf. 5,53		2	10			75	112	ja	—	150	23	5	4 Typhuserkrankungen.	
65	Scheuern	58	36		9	40	3,2	14	zuf. 9,57		0,6	2,4			75	25	ja	—		2		In den letzten Jahren wiederholt Typhus.	
66	Lisdorf	580	284	350	38	167	7	30	zuf. 8,43		2	10	4900	84	70	230	—	ja	200	66	5	Jedes Jahr Typhus.	
67	Faymonville	202	85	96	102	222	18	38	zuf. 1,89   7,77		6	13			92	42	—	ja	150	20	5	Scharlach, Diphtheritis.	
68	Eronen-burgerhütte	45	66	50	37	177	7	33	zuf. 0,68		2	11	193	40	108	40	ja	—	30	6			
69	Lufen	22	21	15	57	250	19	83	1,04		3	15	225	70	73	8,8	ja	—	33	3	4,2	11 Typhusfälle, 6 Diphtheritis-erkrankungen.	
70	Mülheim	45	53	40	70	322	22	100	zuf. 1,85   9,58		4,2	19	200	23	106	22	ja	—	100	12	3,5		
71	Hergarten	82	40	75	74	340	16	73	zuf. 0,92   11,63		4,4	20,4	1374	82	106	43	ja	—	60	17	5	Masern.	
72	Düttling	13	5	10	230	780	60	231	zuf. 2,43   9,56		12,1	46	458	75					wie bei Hergarten, An- schluß an letzteren Ort	5	2,8		
73	Diefenbach	12	12	10	96	416	32	138	zuf. 2,50   9,66		5,7	25	170	56	77	4	ja	—	20	4	3		
74	Blens	36	29		110	522	31	147	zuf. 0,52   7,27		7	31	804		95	19	ja	—	60	9	4		
									zuf. 7,79														
									zuf. 1,40   9,63														
									zuf. 11,03														



Lfd. Nr.	Gemeinde bzw. Ortschaft	Seelenzahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlagekosten der Wasserleitung	Jahreskosten der Wasserleitung				Bevilligte Provinzial-Beihilfe	Durch die Provinzialbeihilfe ist eine Erleichterung in den Jahreskosten eingetreten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserleitung betragen ohne Berücksichtigung des Provinzialbeitrags, der Summe der Staatsbeiträge u. d. Gemeinbeitr. (Sp. 8d zu 6)	Ge-meinde-etat Schlußsumme	Ver-hältnis der Jahreskosten der Wasserleitung zum Gemeinde-etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen
			Staatssteuern	Ge-meinde-steuern			Verzinsung (3 1/2 %)	Amortisation (1 1/2 %)	Unterhaltungskosten (1 %)	Summe Sa, b, c						
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
75	Hausen	179	358	5 808	6 166	17 219	602	258	172	1032	5 000	250	16	9 185	11,2	
76	Hafenfeld	236	95			16 670	583	250	166	999	5 000	250				
77	Call mit	428	2000	4 500	6 500	60 000	2100	900	600	3600	10 000	500	33			
	Callerheistert u. Stürzerhof	261	1080	3 300	4 380											
78	Udenbrett-Neuhof	405	168	1 530	1 698	24 500	857	368	245	1470	8 000	400	86	13 593	11	
79	Schleiden	660	6188	13 230	19 418	13 331	465	199	133	797	3 000	150	4	26 000	3	
						Erweiterung.										
80	Birbenich-Eppenich u. Langendorf	911	1126	9 811	10 937	70 000	2450	1050	700	4200	8 000	400	30	15 982	22,5	
		224	337	2 627	2 964											
81	Hastenrath	1160	1769	14 319	16 088	41 500	1452	622	415	2489	10 000	500	15	23 220	10,7	
82	Dürler	246	258	772	1 030	16 300	570	244	163	977	5 000	250	95			
83	Lengeler	170	241	773	1 014	13 300	465	199	133	797	4 000	200	78			
84	Beweler	55	57	357	414	11 500	402	172	115	689	3 000	150	166			
85	Amel	338	538	2 662	3 200	19 250	673	288	192	1153	5 000	250	36	6 914	17	
86	Burg	1483	3719	21 428	25 147	120 000	4200	1800	1200	7200	7 000	500	28	33 947	21,2	
											3 000					
87	Jägerhaus u. Marscheid					12 000	420	180	120	720	3 000	150				
88	Behenburg	1200				33 500	1172	502	335	2009	7 000	350				



Rfd. Nr.	Gemeinde bzw. Ortschaft	Haushaltungen		Anlagekosten	Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Zahresleistungen für die Wasserleitung		Wasserzins		Wasserbedarf		Art der Wassergewinnung	Inhalt des Hochbehälters	Hydranten	Krankheiten					
		bei der kommunal-feuer-versicherungspflicht	Zahl der Hausanschlüsse		auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	Staatssteuern	Gemeindesteuern	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	ergibt	% der Jahreskosten					pro Kopf	im Ganzen	Hochoquellen	künstliche Erhebung	oel.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
75	Hausen	34	28	30	96	506	28	147	1,51	12,93	6	30,4	782	75	82	20,4	ja	—	60	11	4		
									zusf.	14,44													
76	Häsenfeld	48	36	35	71	347	21	104	0,40	4,19	4,2	20,8	749	75	85	21,2	ja	—	40	9	5		
									zusf.	4,59													
77	Call mit	70	128	165	87	500	14	83	4,67	10,50	5,2	30	2500	70	70	85	ja	—	200	50	5	1900 1 Typhus- erkrankung. 1901 2 Diphthe- rierkrankungen.	
	Callerbeister u. Stürzerhof	50							zusf.	15,17													
									zusf.	4,13													
									zusf.	16,77													
78	Udenbrett- Neuhof	79	81	70	65	310	19	101	0,41	3,93	3,6	19	750	51	95	38	ja	—	64	13	3—4	Untereibstypus ist wiederholt vorgekommen.	
									zusf.	4,34													
79	Schleiden	130	62	97	20	102	4,5	23	9,07	20,04	1,2	61			55	36,3	ja	—	60	22		Scharlach.	
									zusf.	29,11					Erweiterung der bestehen- den Anlage								
80	Bürvenich- Eppenich u. Langendorf	168	87	120	61	331	7	38	1,24	10,77										26	5		
									zusf.	12,01											7	4	
		43	19	43					zusf.	1,50	1,80												
									zusf.	3,30													
81	Haftenrath	237	156		36	175	8,6	42	0,92	7,43	2,1	10,5	1200		60	68,1	—	ja	100	17	5	1901 58 Typhus- erkrankungen.	
									zusf.	8,35													
82	Dürler	51	50	51	66	319	20	98	1,05	3,12	4	19			90	22	ja	—	43	17	3—4		
									zusf.	4,17													
83	Zengeler	34	38	34	78	391	24	118	1,42	4,55	4,6	23			103	14,1	ja	—	43	7	3—4		
									zusf.	5,97													
84	Beweler	10	14	10	209	1150	54	300	1,02	6,13	12,5	68,9			103	7,4	ja	—	30	6	4	Seit 1898 mehr- fach Typhus- erkrankungen.	
									zusf.	7,15													
85	Amel	67	57	56	57	287	15	75	1,59	9,77	3,4	17	1015	88			ja	—					
									zusf.	11,36													
86	Burg	341	166	170	81	352	6,7	29	2,50	14,45	5	21	5000	69	56	78	—	ja	180 u. 100	15	5	Masern, Schar- lach.	
									zusf.	16,95													
87	Jägerhaus u. Marscheid	2956	247	16					4,16	9,90			600	83				Anschluß an Ronsdorf		5		Scharlach.	
									zusf.	14,06													
88	Beyenburg		582		28		6		2,31	11,03	1,7			75	90	ja	—	120	14	5			
									zusf.	13,34													

Sp. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seelenzahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlagekosten der Wasserleitung	Jahreskosten der Wasserleitung			Summe 8a, b, c	Bevilligte Provinzial-Beihilfe	Durch die Provinzialbeihilfe ist eine Erleichterung in den Jahreskosten eingetreten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserleitung betragen ohne Berücksichtigung des Provinzialzuschusses, der Summe der Staats- und Provinzial- u. v. Gemeindebeitr. (Sp. 8d zu 6)	Bevilligte Provinzial-Beihilfe	Verhältnis der Jahreskosten der Wasserleitung zum Gemeindeetat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen
			Staatssteuern	Gemeindesteuern			Berzinsung (3 1/2 %)	Amortisation (1 1/2 %)	Unterhaltung- und Betriebskosten (1 %)							
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
89	Ober-Bräunfeld	53	39	582	621	5 000	175	75	50	300	1 000	50	48			
90	Definghausen und Delchen	100 190	129 191	564 998	693 1 189	3 230	113	48	32	193	600	30	10			
91	Hengstenberg	115	78	546	624		9 000	315	135	90	540	2 000	100	86		
92	Denklingen	231	649	2 486	3 135	20 025	700	300	200	1 200	6 000	300	38			
93	Löffelsturz	81	77	758	835	6 400	224	96	64	384	2 000	100	46			
94	Morsbach					45 000	1 575	675	450	2 700	2 500 2 500	250				
95	Ober-Gummeroth	45	27	208	235	1 885	65	28	18	111	400	20	47			
96	Fredhausen	63	317	1 454	1 771	9 750	341	146	97	584	1 500	75	33			
97	Oleroth	157	156			7 900	276	118	79	473	1 000	50				
98	Leffenich	251	935	4 559	5 494	12 000	420	180	120	720	3 000	150	13	4 947	15	
99	Adenau	1696	7015	16 544	23 559	92 000	3 220	1 380	920	5 520	15 000	750	23	33 920	16	
100	Leimbach	220	290	300	590	20 500	717	307	205	1 229	5 000	250	208	3 900	32	
101	Welcherath	95	47	298	345	20 400	714	306	204	1 224	6 000	300	355	2 735	45	
102	Westum	633	675	4 209	4 884	29 500	1 032	443	295	1 770	6 000	300	36	12 012	14,7	
103	Katzwinkel	434	577	222	799	27 000	945	405	270	1 620	6 000	300	203			

Sp. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Haukhaltungen	Zahl der Immobilien-Versicherungen bei der Provinzial-Feuerversicherungskasse	Anlagekosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Zahresleistungen für die Wasserleitung		Wasserzins		Wasserbedarf		Art der Wasser-gewinnung	Zu-halt des Hoch-behäl-ters	Hydranten	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind				
				auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	Staatssteuern	Gemeinde-steuern	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haus-halt	ergibt	% der Jahres-kosten	pro Kopf	in Ganzen					Hochoquellen	Künstliche Hebung	Anzahl	Leistung derselben für 3 Stunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
89	Ober-Bräunfeld	15	17		94	333	19	66,6	0,74	10,98	6	20			96	5,1	ja	—	38,5	4	5		
90	Defing-hausen und Delchen	25	18	14	11	50	2,1	9	zuf. 11,72	1,30	5,64	0,7	3	100	13,5	ja	—	30	5	5	Alljährlich Typhusfälle.		
		39	22		zuf. 6,94	1,00	5,25																
91	Hengstenberg	18	19	11	78	500	17	111	zuf. 6,25	0,69	4,75	4,7	30	440	82	67	7,7	—	ja	30	3	3—4	
92	Denklingen	54	27		87	371	26	111	zuf. 5,44	2,81	10,77	5,2	22		73	17	ja	—	72	11	5	1 Typhusfall, außerdem Masern, Scharlach, Diphtheritis.	
93	Löffelsturz	19	15		79	337	25	105	zuf. 13,58	1,04	10,26	4,7	20,2							4		3 Typhusfälle.	
94	Morsbach	125	88	66	62	360	7	40	zuf. 11,30	0,69	5,23	3,7	21,6	2424	90	57	85	—	ja	115	12	5	Häufig typhusartige Fiebererkrankungen.
95	Ober-Gummeroth	9	8	8	42	209	9	44	zuf. 5,92	1,56	4,63	2,5	12	91	82					3		1 Unterleibstypus.	
96	Frechhausen	23	28	23	155	420	24	65	zuf. 6,19	5,00	23,08	9,2	25	584	100					4		Masern.	
97	Oleroth	29	27	23	50	272	7	34	zuf. 28,08	0,04	3,15	3	16	473	100					4			
98	Leffenich	60	45	35	47	200	12	50	zuf. 3,19	3,72	17,19	3	12	450	62	88	22	ja	—	40	9	3	Masern, Scharlach, Diphtheritis.
99	Abenau	391	240	200	54	235	9	38	zuf. 20,91	4,20	9,75	3,3	14	3600	65	71	121	—	ja	180	47	5—6	1901—03 7 Typhusfälle und 19 Diphtheritis.
100	Leimbach	32	34	20	93	640	23	156	zuf. 13,95	2	2	5,6	38	350	28	114	25	—	ja	50	13	5	1901 3 Typhusfälle, 1902 1 Diphtheritis.
101	Welcherath	22	20	21	21	927	63	273	zuf. 4	0,5	3,2	13	56	150	12	89	8	—	ja	50	8	3,8	
102	Westum	158	82	100	46	187	9,5	38	zuf. 3,7	1,07	6,65	2,8	11	750	42	64	42	ja	—	100	15	5	
103	Ragwinkel	62	13	51	62	435	14	97	zuf. 7,72	1,33	5,81	3,7	26	1200	74	61	26,5	ja	—	58	19	3—5	
									zuf. 7,14														

Lfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seelen- zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage- kosten der Wasser- leitung	Jahreskosten der Wasser- leitung			Summe 8a, b, c	Be- willigte Pro- vinzial- Beihilfe	Durch die Pro- vinzial- beihilfe ist eine Erleich- terung in den Jahres- kosten einge- treten um (3%)	Die Jahreskosten der Wasserlei- tung betragen ohne Berücksich- tigung des Proz. Zuschusses der Summe der Staatsbeiträge u. d. Gemeindebeitr. (Sp. 8d zu 6)	Ge- meinde etat Schluß- summe	Ver- hältnis der Zah- restkosten der Wasser- leitung zum Ge- meinde- etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen
			Staats- steuern	Ge- meinde- steuern			Ver- zinsung (3 1/2 %)	Amortila- tion (1 1/2 %)	Unter- hal- tungs- und Be- triebs- kosten (1%)							
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
104	Schulzbach	236	221	1 637	1 858	12 550	439	188	125	752	3 500	175	40	7 275	10,3	
105	Bettgen- hausen	104	81	579	660	10 000	350	150	100	600	3 000	150	90	1 607	37	
106	Treis	1409	2407	7 252	9 659	78 500	2747	1177	785	4709	5 000	250	48	36 791	13	
107	Brenf	203	131	670	801	15 000	525	225	150	900	4 000	200	112	2 831	32	
108	Höchstädten	250	124	752	876	18 000	630	270	180	1080	5 000	250	123	4 795	22	
109	Asbach	511	2424	8 777	11 201	38 000	1330	570	380	2280	8 000	400	20	7 963	29	
110	Irlich	2000	1824	11 090	12 914	13 000 Erweiterung	455	195	130	780	2 500	125	6	23 770	3	
111	Melsbach	542	290	2 860	3 150	6 000 Erweiterung	210	90	60	360	1 500	75	11	9 720	3,7	
112	Giershofen	344	230	1 925	2 155	25 600	896	384	256	1536	1 000	50	71	6 470	23,7	
113	Burgsolms	1567	2055	7 716	9 771	80 000	2800	1200	800	4800	10 000	500	49	31 719	15	
114	Birchweiler Langweiler	597	277	2 677	2 954	29 500	1032	443	295	1770	9 000	450	60	5 090	35	
115	Malborn	785	352	4 293	4 645	34 000	1190	510	340	2040	10 000	500	46	13 622	15	
116	Dhroneden	177	202	455	657	24 500	857	368	245	1470	7 000	350	223	1 419	103	
117	Stipshausen	673	215	3 190	3 405	19 000	665	285	190	1140	3 000	150	33	8 500	13,4	
118	Brümzurlay	201	103	1 311	1 414	17 500	612	263	175	1050	5 000	250	74	4 239	24,7	
119	Sarmers- bach	129	6	540	546	6 500	227	98	65	390	800 500	65	71	2 627	14	



Fb. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Haushaltungen	Zahl der Immobilien-Versicherungen bei der Provinzial-Feuer- versicherungsanstalt	Zahl der Hausanschlüsse	Anlage- kosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahreslei- stungen für die Wasser- leitung		Wasser- zins		Wasser- bedarf		Art der Wasser- gemin- nung		In- halt des Hoch- behäl- ters	Hydranten		Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind
					„ auf den Kopf der Bevölkerung	„ auf den Haushalt	„ auf den Kopf der Bevölkerung	„ auf den Haushalt	„ Staatssteuern	„ Gemeinde- steuern	„ auf den Kopf der Bevölkerung	„ auf den Haus- halt	„ ergibt	„ % der Jahres- kosten	„ pro Kopf	„ im Ganzen	„ Hochquellen	„ künstliche Hebung		„ cbm	„ oel.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
104	Schützbach	42	38	36	53	299	15	83	0,31	2,33	3,2	17	500	66	122	15	ja	—	35	11	3—5	
									zuf.	2,64												
105	Bettgen- hausen	21	23	21	96	476	29	143	1,15	6,78	6	29	300	50	125	13	ja	—	35	4	3	
									zuf.	7,93												
106	Treis	279	195	255	56	280	3,5	18	1,71	5,14	3,4	18	4500	99						31		1902 und 1903 6 Typhusfälle.
									zuf.	6,85												
107	Brent	41	43	33	74	366	20	97,6	0,65	3,30	4,4	22	240	26	100	23	ja	—	50	7	4—5	
									zuf.	3,95												
108	Hochstädten	51	14	50	72	353	20	98	0,50	3,01	4,3	21			75	40	ja	—	40	8	6	
									zuf.	3,51												
109	Asbach	103	62	98	74	374	16	77	4,74	17,20	4,4	22	2020	88		35	ja	—		27		74 Diphtheritis, 14 Scharlach, 18 Mafern, 5 Ty- phusfälle.
									zuf.	21,94												
110	Irlich	464	179	229	6,5	29	1,25	5,4	0,91	3,64	0,4	1,7	780	100	54	108	ja	—	100	17		Kinderkrankheiten
									zuf.	4,55												
111	Melsbach	132	83	108	11	46	3	11	0,54	6,00	0,7	2,7	360	100	87	47	ja	—	30	9	3,5	
									zuf.	6,54												
112	Giershofen	94	69	60	74	272	3	10,6	0,67	5,59	4,5	16	700		99	34,5	ja	—	50	13	5	Diphtheritis.
									zuf.	6,26												
113	Burgsolms	301	238	50	51	265	6	33	1,31	4,92	3	15	2867		78	118	ja	—	200	36	4	Diphtheritis.
									zuf.	6,23												
114	Birschweiler Langweiler	124	101	130	49	238	15	72	0,46	4,48	3	15	1230	70	83	50	ja	—	80	17	4	Einige Typhus- fälle.
									zuf.	4,94												
115	Malborn	143	113	100	43	240	12	70	0,45	5,47	2,7	15	1785	84	70	55	ja	—	100	17	5	Typhus, Mafern und Scharlach.
									zuf.	5,92												
116	Dhronedden	30	31	29	137	816	40	233	1,15	2,58	8,3	49	1050	71	70	13,3	ja	—	50	8	4	1 Typhusfall.
									zuf.	3,73												
117	Stipshausen	134	125		28	142	4,4	22	0,32	4,74	1,7	9	960	84	76	51,2	ja	—	85	17	5	1902 Typhusepi- demie.
									zuf.	5,06												
118	Prümzur- lay	38	38	30	87	461	25	132	0,51	6,52	5	28			75	20	ja	—	50	8	5	
									zuf.	7,03												
119	Sarmers- bach	33	33		50	197	10	40	0,04	1,83	3	12			118	15,5	ja	—	ohne	1	—	
									zuf.	1,87												



Spd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seelen- zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage- kosten der Wasser- leitung	Jahreskosten der Wasser- leitung			Be- willigte Pro- vinzial- Beihilfe	Durch die Pro- vinzial- beihilfe ist eine Erleich- terung in den Jahres- kosten einge- treten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserlei- tung betragen ohne Berücksichti- gung des Provinzialzuschusses, der Summe der Staatsentlohnung. u. d. Gemeindet. (Sp. 8d zu 6)	Ge- meinde- etat Schluß- summe	Ver- hältnis der Jah- reskosten der Wasser- leitung zum Ge- meinde- etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen	
			Staats- steuern	Ge- meinde- steuern			Ver- zinsung (3 1/2 %)	Amortisa- tion (1 1/2 %)	Unter- hal- tungs- und Be- triebs- kosten (1%)							Summe 8a, b, c
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
120	Lendersdorf	429	60	2123	2 183	12 000	420	180	120	720	3 500	175	33	22 460	3,2	
121	Mitlosheim	320	209	2768	2 977	19 464	681	292	195	1168	3 000	150	39	4 531	26	
122	Wellingen	254	240	2600	2 840	10 800	378	162	108	648	3 000	150	23	4 295	15	
123	Büdingen	284	314	2897	3 211	12 800	448	192	128	768	3 500	175	24	5 996	13	
124	Reibelbacher Hof	72	51	260	311	3 640	127	55	36	218	500	25	70			
125	Gasborn- Dautweiler	916	1404	5910	7 314	26 200	917	393	262	1572	5 000	250	21	16 673	9	
126	Schoenecken	1042	1218	9817	11 035	96 000	3360	1440	960	5760	15 000	750	52	12 650	46	
127	Weiten- Drfholz	965	1285	8602	9 887	91 000	3185	1365	910	5460	15 000	750	33	13 865 15 523	19	
128	Behingen	463	566	4127	4 693	10 500	367	158	105	630	2 000	100	13	7 165	8,8	
129	Waldweiler	429	115	1798	1 913	23 000	805	345	230	1380	7 000	350	72	10 029	13,7	
130	Ebingen	243	228	2729	2 957	14 000	490	210	140	840	4 000	200	28	4 226	19	
131	Beuren	622	107	3448	3 555	27 500	962	413	275	1650	7 000	350	46	8 936	19	
132	Farschweiler	387	116	1132	1 248	13 500	472	203	135	810	3 000	150	65	6 922	12	
133	Ruwer- Paulin	750	984	3913	4 897	29 000	1015	435	290	1740	6 000	300	35	7 820	22	
134	Cordel	997	1613	6299	7 912	40 000	1400	600	400	2400	6 000	300	31	24 535	9,8	

Sfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Haushaltungen	Zahl der kommunaler-Beschleunigen bei der Kreisstaats-Genossenschaft	Zahl der Hausanschlüsse	Anlagekosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahresleistungen für die Wasserleitung		Wasserzins		Wasserbedarf		Art der Wassergewinnung	Zu- halt des Hochbehälters	Hydranten	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind			
					auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	Staatssteuern	Gemeindesteuern	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	ergibt	% der Jahreskosten	pro Kopf	im Ganzen					Hochoquellen	ebm	och.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
120	Lendersdorf	73	73	64	28	164	8	48	0,14	4,95	1,6	9,9	381	53	98	37,2	ja	—	100	11	5		
									zusf.	5,09													
121	Mitlosheim	65	58	60	61	299	9,4	46	0,65	8,65	3,6	18	384	33			ja	—		13			
									zusf.	9,30													
122	Bellingen	45	53	45	42	240	12	66	0,94	11,29	2,6	14			100	25	ja	—	40	9	3—5	1903 1 Typhusfall.	
									zusf.	12,23													
123	Büdingen	55	64	40	46	233	12	64	1,10	11,68	2,7	14			100	28,4	ja	—	40	12	3—5		
									zusf.	12,78													
124	Reidelbacher Hof	12	8	12	51	303	7	41	0,71	6,28	3	18	218	100			ja	—		3			
									zusf.	6,99													
125	Hasborn-Dautweiler	202	93	70	28	129	5,4	24	1,53	7,96	1,7	7,7	450	28	75	30,2	ja	—	50	12	4	Wiederholt Typhusfälle.	
									zusf.	9,49													
126	Schoenecken	235	221	240	92	409	14	64	1,17	9,42	5,5	24			71	73,9	ja	—	170	40	4—5	Jedes Jahr mehrere Typhusfälle.	
									zusf.	10,59													
127	Weiten-	207	147	160	39	176	6,6	29	1,33	8,91	2,4	10,6	2560	97	60	165	ja	—	100	21	25	1	Typhuserkrankung.
	Orscholz	309	224	230					zusf.	10,24													
									zusf.	4,95													
128	Behlingen	102	112	62	23	103	4,3	19	1,24	8,91	1,4	6,2	540	86	120	36	ja	—	40	6	5		
									zusf.	10,15													
129	Waldweiler	93	97		53	247	16	75	0,26	4,10	3,2	15	281	20	74	31,5	ja	—	80	20	4,5	52 Typhuserkrankungen.	
									zusf.	4,36													
130	Ebingen	43	35	30	58	328	16	93	0,94	11,23	3,5	20	280	33	102	25	ja	—	80	7	5		
									zusf.	12,17													
131	Beuren	140	105	50	44	196	11	50	0,17	5,54	2,6	12			75	47,2	ja	—	100	14	5		
									zusf.	5,71													
132	Farschweiler	70	72	60	35	193	7,8	43	0,30	2,89	2,1	12	235	29	78	31,5	ja	—	65	14	5		
									zusf.	3,19													
133	Kuwer-Paulin	152	89	60	39	191	8	39	1,31	5,22	2,3	11	600	34	113	85	ja	—	115	13	5	Mehrere Typhusfälle.	
									zusf.	6,53													
134	Cordel	198	136		40	202	6	30	1,61	6,31	2,4	12			100	100	ja	—		6	5		
									zusf.	7,92													

Zfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seelen- zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage- kosten der Wasser- leitung	Jahreskosten der Wasser- leitung				Be- willigte Pro- vinzial- Beihilfe	Durch die Pro- vinzial- beihilfe ist eine Erleich- terung in den Jahres- kosten eingetre- ten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserlei- tung betragen ohne Berücksichti- gung des Proz. Zuschusses % der Summe der Staatsentkommni- u. v. Gemeindest. (Sp. 8d zu 6)	Ge- meinde- etat Schluß- summe	Ver- hältnis der Jah- restkosten der Wasser- leitung zum Ge- meinde- etat (Sp. 8d zu 12)	Be- merkungen
			Staats- steuern	Ge- meinde- steuern			Ver- zinsung (3 1/2 %)	Amorti- sation (1 1/2 %)	Unter- hal- tungs- und Be- triebs- kosten (1 %)	Summe Sa, b, c						
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
135	Reinsfeld	808	689			33 500	1173	502	335	2010	3 000	150		18 911	11	
136	Ehrang	2960	11 437	15 722	27 159	55 000	1925	825	550	3300	5 000	250	12	58 229	5,7	
137	Wetsch- hausen	27	24	941	965	7 000	245	105	70	420	1 500	75	43	876	48	
138	Oberkail	724	761	10 305	11 066	16 000	560	240	160	960	2 500	150	8,6	13 064	7,3	
139	Sien	548	1 039	4 383	5 422	38 000	1330	570	380	2280	2 500	250	42	7 350	31	
140	Schmidt- heim	533	527	7 710	8 237	23 000	805	345	230	1380	5 000	250	16	7 359	19	
141	Waldbroel	1500	6 147	8 388	14 535	25 512	893	382	255	1530	4 000	350	10,5	73 607	2	
142	Wipperfürth	2800				8 515	298	127	85	510	2 000	100	0,5			
143	Sartegasse	226	1 180			11 000	385	165	110	660	2 500	125				
144	Rech	401	551	2 284	2 835	20 600	721	309	206	1236	4 500	225	43	4 884	25	
145	Kommel- fangen	106	191	2 595	2 786	7 458	261	112	74	447	1 500	75	16	3 109	14	
146	Schwem- lingen	773	656	4 200	4 856	47 000	1645	705	470	2820	6 000	300	58	12 713	22	
147	Baumholder	1604	4 551	17 000	21 551	120 000	4200	1800	1200	7200	10 000	500	33	28 335	25	
148	Morscheid	391	226	945	1 171	23 000	805	345	230	1380	4 000	200	118	5 833	24	
149	Föhren	1249	677	6 838	7 515	34 000	1190	510	340	2040	3 000	150	27	13 173	16	
150	Ponten- Besseringen	1873	2280	8 840	11 120	60 000	2100	900	600	3600	6 000	300	32	32 446	11	

Zfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Haushaltungen	Zahl der Immobiliar-Besitzerungen bei der Grundsteuer-Be- steuerungsanbahn		Zahl der Hausanschlüsse	Anlage- kosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahreslei- stungen für die Wasser- leitung		Wasser- zins		Wasser- bedarf		Art der Wasser- gewinnung		Zu- halt des Hoch- behäl- ters	Hydranten	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind
			M	M		M	M	M	M	M	M	M	M	l	cbm	Hochquellen	künstliche Hebung	cbm	sch.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
135	Reinsfeld	168	101	120	41	200	3,7	17	0,85		2,4	12	360	18	102	93	ja	—	160	25	5	Scharlach, Ma- sern und 11 Ty- phusfälle.
136	Ehrang	631	290		18	90	1,7	8	3,86	5,31	1,1	5,2			86	255	ja	—	300	27	5	
137	Wetfch- hausen	5	5	4	259	1400	55,5	300	0,86	9,35	15	84	80	19	140	5	ja	—	5			
138	Oberfail	144	155		22	111	4,1	21	0,98	14,23	1,3	6,6			100	78	ja	—	60	4	{ 2-3 u. 5	
139	Eien	105	65	98	70	362	9,1	48	1,90	7,90	4,2	21	900	39	100	55	ja	—	50	14	4-5	1 Typhusfall.
140	Schmidt- heim	116	87	80	43	198	9,4	43	0,99	14,47	2,6	12	400	29	80	44,8	ja	—	100	16	3-4	3 Typhus, 2 Typhteritis.
141	Waldbroel	233	301	160	16	109	4,6	30	1,85	9,58	1,02	6,6	1530	100	100	120	ja	—	150	11	5	19 Typhus, 114 Typhteritis, 29 Masern, 28 Scharlach.
142	Wipperfürth	537	190		3	16	0,7	4	3,08	16,99	0,2	0,9			Erweiterung der vor- handenen Leitung.				3			Masern.
143	Hartegasse	46	31	25	49	240	11	54	1,10	9,29	2,5	12	365	65	64	14,25	ja	—	40	4	3	1903 mehrere Typhusfälle.
144	Rech	89	28	60	50	231	11	51	1,37	5,70	3	14	720	59	63	26,9	ja	—	100	13	4-5	1 Typhusfall.
145	Rommel- fangen	15	12	13	70	498	14	100	1,80	24,46	4	29	250		75	10	ja	—	20	3	3	
146	Schwemm- lingen	140	113	14	61	335	7,8	43	0,85	5,58	3,6	20	1000		75	86,4	ja	—	180	18	5	1903 mehrere Typhusfälle.
147	Baumholder	368	177	239	74	326	6,2	27	2,83	10,59	4,5	19	7200	100	60	126	ja	—	200	46	5	34 Typhusfälle.
148	Morjheid	67	61	20	59	343	10,2	60	0,37	2,42	3,5	21	300	22	60	29	—	ja	80	12	5	2 Typhusfälle.
149	Föhren	250	200	150	27	136	2,4	12	0,54	5,48	1,6	8	2040	100	75	94	ja	—	150	24	3-5	2 Typhus, 6 Typhteritis, 1 Masern.
150	Ponten- Besseringen	310	225	300	32	193	3,2	19	1,22	4,18	2	11			75	150	ja	—	{ 180 90	31	5	In den letzten 3 Jahren wie- derholt Typhus.



Lfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seelen- zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage- kosten der Wasser- leitung	Jahreskosten der Wasser- leitung				Be- willigte Pro- vinzial- Beihilfe	Durch die Pro- vinzial- beihilfe ist eine Erleich- terung in den Jahres- kosten eingetre- ten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserlei- tung betragen ohne Berücksichti- gung des prov.-Beihilfes 1/6 der Summe der Staatsentnahmen. u. d. Gemeindef. (Sp. 8d zu 6)	Ge- meinde- etat Schluß- summe	Ver- hältnis der Zah- reskosten der Wasser- leitung zum Ge- meinde- etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen
			Staats- steuern	Ge- meinde- steuern			Ver- zinsung (3 1/2 %)	Amortifi- cation (1 1/2 %)	Unter- hal- tungs- und Be- triebs- kosten (1 %)	Summe 8a, b, c						
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
151	Reimsbach	784	954	5 583	6 537	23 000	805	345	230	1380	3 000	150	21	11 042	12,5	
152	Fürsten- hausen	2478	4938	18 030	22 968	75 000	2625	1125	750	4500	5 000	250	19	30 731	14	
153	Neuffelbach	109	12	447	459	11 600	406	174	116	696	2 500	125	152	1 240	56	
154	Dambroich	231	126	767	893	15 000	525	225	150	900	3 000	150	101			
155	Schmidt-	865	539	5 436	5 975	130 000	4550	1950	1300	7800	10 600					
156	Bossenack	945	963	5 660	6 623											
	Gruppenver- sorgung von 16 Gemein- den des Kreises Witburg					400 000					15 000					
157	Rohr	360	117	915	1 032	12 600	441	189	126	756	1 500	75	73	4 551	17	Die Be- hilfen 157 bis 201 sind kleinere Prämien, welche lediglich in ge- schäfts- lichen An- rechen- der Pro- vinzial- Feuer- Versiche- rungs- anstalt gemacht sind.
158	Nettersheim	636	441	1 410	1 851	25 295	880	378	252	1510	1 000	50	82	18 200	9	
159	Arenberg	203	769	887	1 656	20 000	700	300	200	1200	{ 2 500 1 500	200	72	14 334	8	
160	Güls	2165	3904	15 737	19 641	90 000	3150	1350	900	5400	{ 3 000 2 000	150 100	27	53 838	10	
161	Weiler	353	75	1 153	1 228	26 500	927	397	265	1589	{ 1 000 1 000	100	129	9 600	16	
162	Kettig	1332	3250	5 827	9 077	50 000	1750	750	500	3000	1 500	75	33	65 360	5	
163	Biffenberg	357	88	1 342	1 430	4 000	140	60	40	240	{ 500 1 000	75	17	10 171	2	
164	Castellum	1438	7534	15 522	23 056	70 000	2450	1050	700	4200	5000	250	18	35 600	12	



Zfd. Nr.	Gemeinde bzw. Ortschaft	Haushaltungen		Zahl der Hausanschlüsse	Anlagekosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahresleistungen für die Wasserleitung		Wasserzins		Wasserbedarf		Art der Wassergewinnung		Zn- halt des Hoch- behäl- ters	Hydranten Anzahl	Leistung derselben für 3 Stunden	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind	
		bei der Kommunal-Verwaltung bei der Kreis-Verwaltung	bei der Kreis-Verwaltung		auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	Staatsteuern	Gemeinde- steuern	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	ergibt	% der Jahreskosten	pro Kopf	im Ganzen	Hochquellen	künstliche Führung					seel.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
151	Reinsbach	129	124	100	29	180	3,8	23	1,22	7,06	1,8	11			77	60,7	ja	—	108	14	4,8	1901 13, 1903 1 Typhusfall.	
152	Fürstenhausen	489	200	225	30	153	2	10,2	1,99	7,27	1,8	9	3000	66	60	137	ja	—	120	55	5	In den letzten 3 Jahren 25 Typhusfälle.	
153	Neuffelbach	25	17	20	106	464	23	100	0,11	4,10	6	27			94	9,7	ja	—	36	5	4		
154	Dambroich	46	40	45	65	326	13	65	0,55	3,32	4	20	400	44	77	18,3	ja	—	50	9	5	1903 10 Typhusfälle.	
155	Schmidt-	198	171		75	328			0,39	6,28	4,5	20			87	75		ja	100	53	5	1900 und 1901 mehrere Typhusfälle.	
156	Bossenack Gruppen- versorgung von 16 Ge- meinden des Kreises Bitburg	187	86		69	348			0,84	5,99	4,1	21			88	83		ja	150	48	5		
		Projekt muß noch ausgearbeitet werden.																					
157	Rohr	60	69	61	35	210	4	25	0,33	2,86	2	12			100	32	ja	—	50	12	3		
158	Nettersheim	142	121	124	40	177	2	8	0,69	2,22	2,4	11	219	14	97	70	ja	—	80	17	5		
159	Aremberg	54	34	47	98	370	19	74	0,85	4,16	6	22	300	25	92	14,5	—	ja	120	8			
160	Güls	442	169	400	42	204	2,3	11	1,35	7,51	2,5	12	2800	52	72	152,5	ja	—	100	55		1 Typhusfall, außerdem Scharlach, Diphtheritis.	
161	Weiler	79	79	79	75	378	6	28	0,58	5,45	5	22	927	58					70	32		Kinderkrankheiten	
162	Kettig	253	216	200	37	198	1	5	2,04	4,34	2	12	1250	41	100	120	ja	—	200	30	5	In früheren Jahren häufig Typhus.	
163	Biffenberg	84	69	51	11	48	4	18	0,25	3,71	0,7	3											
164	Castellum	314	203	266	48	223	3	16	4,09	10,79	3	13	4200	100									Scharlach, Diphtheritis.
									zuf. 8,28														
									zuf. 9,26														
									zuf. 4,21														
									zuf. 3,87														
									zuf. 6,67														
									zuf. 6,83														

Fb. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seele- zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage- kosten der Wasser- leitung	Jahreskosten der Wasser- leitung				Be- willigte Pro- vinzial- Beihilfe	Durch die Pro- vinzial- beihilfe ist eine Erleich- terung in den Jahres- kosten eingetre- ten um ( <sup>3</sup> / <sub>100</sub> )	Die Jahreskosten der Wasserlei- tung betragen ohne Berücksich- tigung des Provinzialzuschusses, % der Summe der Staatsbeiträge, an- n. d. Gemeinde. (Sp. 8d zu 8)	Ge- meinde- etat Schluß- summe	Ver- hältnis der Jah- reskosten der Wasser- leitung zum Ge- meinde- etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen
			Staats- steuer	Ge- meinde- steuer			Ver- zinsung ( <sup>3</sup> / <sub>100</sub> )	Amortisa- tion ( <sup>1</sup> / <sub>100</sub> )	Unter- hal- tungs- und Be- triebs- kosten ( <sup>1</sup> / <sub>100</sub> )	Summe Sa, b, c						
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
165	Kengsdorf	892	2 875	8 947	11 822	22 000	770	330	220	1 320	5 000	250	11	24 100	6	
166	Firmenich- Obergarkem	345 385	348 626	4 585 3 395	8 954	27 800	973	417	278	1 668	3 000 2 000 1 000	300	19	16 600 7 655	7	
167	Kaltenbach- Neuenberg	104	76	466	542	2 900 500	119	51	34	204	200 300	25	38	63 639		
168	Nimbrecht	515	2 969	10 242	13 211	42 200	1 477	633	422	2 532	3 000 2 000	250	19	62 450	4	
169	Bomig	178	297	1 716	2 013	6 700	234	100	67	401	400 300	35	19	96 000		
170	Burg	62	21	273	294	4 500	157	67	45	269	400 400	40	92	220	122	
171	Bölkum	83	129	351	480	7 787	269	115	77	461	300 500	40	96	36 500	1,3	
172	Milbsiefen	61	30	767	797	6 500	227	97	65	389	600	30	49			
173	Forthausen	115	117	572	689	4 500	157	67	45	269	600 500	55	39	42 500		
174	Hadevorn- wald	10 701	32 963	144 147	177 110	170 000 1 800	6 013	2 577	1 718	10 308	1 500 600	105	6	223 442	5	
175	Dinslaken	4 641	23 105	988	24 093	210 000	7 350	3 150	2 100	12 600	5 000	250	52	127 500	9	
176	Odenkirchen	15 960	49 004	211 730	260 734	7 250 Erweiterung	252	108	72	432	1 200 1 200	60 60	0,2	280 000	0,2	
177	Buzweiler	628	546	4 212	4 758	3 000	105	45	30	180	500	25	4	12 603	1,4	
178	Trassem	494	505	1 912	2 417	15 500	542	232	155	929	2 000	100	38	15 348	6	
179	Oßen	451	1 823	4 909	6 732	12 000	420	180	120	720	1 000	50	11	8 144	9	
180	Bettenfeld	651	963	2 104	1 141	46 500	1 627	697	465	2 789	1 500	75	132	23 306	12	

Stb. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Haushaltungen	Zahl der Immobilien-Besitzerungen bei der Provinzial-Feuer-Ver- sicherungsanstalt	Zahl der Hausanschlüsse	Anlage- kosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahreslei- stungen für die Wasser- leitung		Wasser- zins		Wasser- bedarf		Art der Wasser- gewin- nung	Zu- halt des Hoch- behäl- ters	Hydranten	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind			
					auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	Staatsteuer	Gemeinde- steuern	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haus- halt	ergibt	% der Jahres- kosten	pro Kopf	im Ganzen					Hochoffenen	Künstliche Erhebung	Leistung derselben für 3 Stunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
165	Krengsdorf	198	165	181	25	111	6	25	2,49	7,44	2	7	1320	100	61	55	—	ja	80	21	5	Winter 1902/03 Diphtheritis-epi- demie.	
									zusf.	9,93													
166	Firmenich- Obergarzem	68	90	58	38	179	17	88	0,79	13,30	2	11	485	54	80	57	ja	—	105	18	4	1900 4 Typhus- fälle. 1902 3 Typhus- fälle.	
		87	29	59					zusf.	14,09			416										
167	Kaltenbach- Neuenberg	21	17	13	32	162	5	24	0,73	4,50	2	10	204	100									
									zusf.	5,23													
168	Rümbrecht	110	87	92	82	384	9,7	46	1,39	13,45	5	23	1780	70	100	51	—	ja	60	14	5	Masern, Schar- lach.	
									zusf.	14,84													
169	Bomig	42	42	10	38	159	4	17	1,99	9,64	2,3	9,6	401	100									
									zusf.	11,63													
170	Burg	17	16	15	72	265	13	46	0,34	3,47	4	16	220	82									
									zusf.	3,81													
171	Bölkum	21	20	18	94	371	10	40	0,32	4,41	5	22											
									zusf.	4,73													
172	Milbiefen	14	10	14	107	464	10	43	0,49	14,57	6	27	389	100									
									zusf.	15,06													
173	Forthausen	22	18	14	39	204	9	50	1,91	10,00	2	12	269	100	68	6,8	—	ja	20	2	2	Masern.	
									zusf.	11,91													
174	Nadevorn- walb	2309	665	270	16	74	0,2	0,9	2,60	13,42	1	5	10308	100						67			Masern, Schar- lach.
									zusf.	16,02													
175	Dinslaken	754	171	304	45	279	1	6	4,97	13,23	3	17	9650	77	100	1000	—	ja	200	82	5	Ruhr, Typhus.	
									zusf.	18,20													
176	Odenkirchen	2925	768	650	0,5	3	0,15	0,8	2,44	6,40	0,03	0,15	432	100									
									zusf.	8,84													
177	Bugweiler	128	114		5	23	0,8	4	1,32	5,16	0,3	1,4			88	45	ja	—					
									zusf.	6,48													
178	Trafem	104	104	90	31	149	4	19	0,62	3,29	2	9	550	59	75	50	ja	—	50	11	5	5 Fälle Dyphte- ritis.	
									zusf.	3,91													
179	Döfen	58	68	63	26	207	2	18	2,68	9,61	2	13	441	61	80	36	ja	—	40	11	5		
									zusf.	12,29													
180	Bettenfeld	136	135		71	342	2	11	0,92	1,75	4	20			115	77,8	—	ja	100	18	5		
									zusf.	2,67													

Zfd. Nr.	Gemeinde bzw. Ortschaft	Seelen- zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage- kosten der Wasser- leitung	Jahreskosten der Wasser- leitung			Be- willigte Pro- vinzial- Beihilfe	Durch die Pro- vinzial- beihilfe ist eine Erleic- terung in den Jahres- kosten einge- treten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserlei- tung betragen ohne Berücksichti- gung des Prov.-Zuschusses der Summe der Staatsentlohnung u. b. Gemeindef. (Sp. 8d zu 6)	Ge- meinde etat Schluß- summe	Ver- hältnis der Jah- reskosten der Was- serlei- tung zum Ge- meinde- etat (Sp. 8d zu 12)	Bemerkungen	
			Staats- steuern	Ge- meinde- steuern			Ver- zinsung (3 1/2 %)	Amorti- sation (1 1/2 %)	Unter- hal- tung- und Be- triebs- kosten (1 %)							Summe 8a, b, c
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13	14
181	Carl	299	358	675	1 033	25 300	885	379	253	1517	1000	50	147	8 230	18	
182	M.-Glab- bach-Land	17 330	22 034	168 290	190 324	6 735 Hydranten	235	100	67	402	1000	50		206 770		
183	Eller	7 600	29 550	87 600	117 210	1 000 Hydranten	35	15	10	60	600	30		143 400		
184	Honscheid	64	41			3 295	115	49	33	197	400	20				
185	Bourauel	203	103	895	998	4 000	140	60	40	240	300 } 300 }	30	24			
186	Osberg- hausen	5	52	216	268	4 500	158	67	45	270	400	20	101			
187	Berg-Seel- scheid und Driesch	68	159	618	777	5 365	188	80	54	322	600	30	37			
188	Niederraden	122	111	729	840	10 966	384	164	110	658	1000 } 1000 }	100	78	2 210	29	
189	Brohl	1 477	4 551	13 545	18 096	75 000	2625	1125	750	4500	2000	100	25	78 563	6	
190	Gees	230	76	484	560	11 000	385	165	110	660	1500	75	118	4 923	13	
191	Glaadt	488	1 550	2 307	3 857	45 000	1575	675	450	2700	3000	150	70	9 125	29	
192	Fickingen	313	169	1 037	1 206	8 500	298	127	85	510	500	25	42	5 280	9,6	
193	Lafcheid	122	55	1 037	1 092	10 000	350	150	100	600	1000 } 1000 }	100	55	1 709	35	
194	Mittel	946	1 060	4 605	5 665	25 000	875	375	250	1500	2000	100	26	17 989	8,3	
195	Mambächel	544	407	2 225	2 632	29 000	1015	435	290	1740	2500	125	66	8 494	20,5	







Lfd. Nr.	Gemeinde bezw. Ortschaft	Seelen- zahl	Höhe der veranlagten		Steuern in Summe (Spalte 4 und 5)	Anlage- kosten der Wasser- leitung	Jahreskosten der Wasser- leitung			Be- willigte Pro- vinzial- Beihilfe	Durch die Pro- vinzial- beihilfe ist eine Erleich- terung in den Jahres- kosten ein- getreten um (5%)	Die Jahreskosten der Wasserlei- tung betragen ohne Berücksichti- gung des Provinzialzuschusses % der Summe der Staatsentlastung, u. d. Gemeindebeitr. (Sp. 8d zu 6)	Ge- meinde- etat Schluß- summe	Ver- hältnis der Jah- reskosten der Wasser- leitung zum Ge- meinde- etat (Sp. 8d zu 12)	
			Staats- steuern	Ge- meinde- steuern			Ver- zinsung (3 1/2 %)	Amorti- sation (1 1/2 %)	Unter- hal- tungs- und Be- triebs- kosten (1%)						Summe 8a, b, c
1	2	3	4	5	6	7	8a	8b	8c	8d	9	10	11	12	13
196	Asbach	262	118	300	418	15 700	550	235	157	942	1 000	50	225	2 580	36
197	Hausen	193	212	1 144	1 356	16 000	560	240	160	960	1 000	50	71	4 200	23
198	Oberndorf	816	1060	3 598	4 658	6 500 Erweiterung	227	98	65	390	500 500	50	8,3	13 812	3
199	Ensch	517	358	2 640	2 998	25 869	905	387	259	1551	1 500 1 500	150	52	10 636	14
200	Wemmetz- weiler	3182	6238	63 530	69 768	3 175 Hydranten	111	48	32	191	1 000	50		67 227	
201	Wag- weiler	707	1733	7 630	9 363	40 000	1400	600	400	2400	2 400	120	25	7 645	31
					Summe	5 696 326					973 265				

Spd. Nr.	Gemeinde bzw. Ortschaft	Hanshaltungen	Zahl der Immobilien-Versicherungen bei der Provinzial-Feuer-Ver- sicherungsanstalt	Zahl der Hausanschlüsse	Anlage- kosten		Beihilfe		Auf den Kopf der Bevölkerung		Jahreslei- stungen für die Wasser- leitung		Wasser- zins		Wasser- bedarf		Art der Wasser- gewin- nung		In- halt des Hoch- behäl- ters	Hydranten	Krankheiten welche hauptsächlich in den letzten 3 Jahren vorgekommen sind	
					auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haushalt	Staatsteuern	Gemeinde- steuern	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Haus- halt	ergibt	% der Jahres- kosten	pro Kopf	im Ganzen	Hochquellen	künstliche Hebung				Leistung derselben für 3 Stunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
196	Asbach	32	5		60	491	4	31	0,45	1,15	3,6	29			95	25	ja	—		7	Typhus.	
197	Hausen	34	28		83	471	5	30	zus. 1,60		5	28	910	95						9	Mehrere Ty- phusfälle.	
198	Obernborn	160	121	63	7,9	41	1,2	6,3	1,30	4,41	0,48	244	300	77						10	Diphtheritis.	
199	Ensch	160	118	116	50	161	6	18	zus. 5,71		3	9	339	22			ja	—		20		
200	Wemmetz- weiler	700	265		Einbau von Hydranten				1,96	20,00									ja	—	33	
201	Wagweiler	161	165		56	248	3,4	15	zus. 21,96		3,4	15	2400	100							15	Mehrfach Ty- phus.
									zus. 13,25													

## III.

## Wasserleitungen, zu denen zunächst zur Ausführung der Vorarbeiten Beihilfen bewilligt sind.

Folde. Nr.	Gemeinde	Seelen- zahl	Kosten der Vor- arbeiten M	Beihilfe M	Staats- steuern M	Gemeinde- steuern M	Steuern in Summe M
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ober- und Niederhirzenach . .	244	1050	420	124	1 202	1 326
		336			344	1 765	2 109
2	Neuffelbach . . . . .	109	250	250	101	447	548
3	Brenf . . . . .	203	750	375	131	670	801
4	Dalberg . . . . .	256	420	210	78	798	876
5	Denn . . . . .	197	3000	1500	197	666	863
6	Mezenhausen . . . . .	130	150	75	72	770	842
7	Oberdürenbach . . . . .	304	1200	300	146	1 286	1 432
8	Ramersbach . . . . .	266	1000	300	30	703	733
9	Niederdürenbach . . . . .	413	1000	300	228	2 854	3 082
10	Heckenbach . . . . .	601	1500	300	202	2 005	2 207
11	Oberziffen . . . . .	391	1000	300	133	1 595	1 728
12	Rech . . . . .	401	1000	300	551	2 284	2 835
13	Mayschoß . . . . .	842	2000	300	1525	6 685	8 210
14	Altenahr . . . . .	627	1500	800	2229	8 522	10 751
15	Unkelbach . . . . .	533	1000	300	386	2 701	3 087
16	Bodendorf . . . . .	551	1200	300	1659	6 060	7 719
17	Gelsdorf . . . . .	655	1500	300	1439	10 500	11 939
18	Kürrighoven . . . . .	306	2000	500	642	2 973	3 615
19	Engeln . . . . .	152	700	300	129	1 143	1 272
20	Hamm . . . . .	1208	500	250	4529	16 361	20 890
21	Flammersfeld . . . . .	402	600	300	1314	5 250	6 564
22	Wimbach . . . . .	241	7600	1500	36	580	616
23	Hartscheid . . . . .	86	3500	800	—	216	216
24	Hannebach-Wollscheid . . . . .	179	1000	250	63	1 027	1 090
25	Borler . . . . .	124	2100	500	—	380	380
26	Altstrimmig . . . . .	327	1000	250	189	1 283	1 472
27	Döttingen . . . . .	72	7800	1500	42	284	326
28	Hülzweiler . . . . .	2147	1800	300	3355	10 665	14 020
29	Kreuzberg . . . . .	340	1500	350	215	3 268	3 483
30	Krälingen . . . . .	189	3000	750	386	6 047	6 433
	Zu übertragen		52 620	14 180			

Sfde. Nr.	Gemeinde	Seelen- zahl	Kosten der Vor- arbeiten M	Beihilfe M	Staats- steuern M	Gemeinde- steuern M	Steuern in Summe M
1	2	3	4	5	6	7	8
	Uebertrag		52 620	14 180			
31	Eupel . . . . .	270	300	75	237	1 254	1 491
32	Dörrebach . . . . .	648	3500	750	645	5 498	6 143
33	Guttenberg . . . . .	481	1000	250	502	3 955	4 457
34	Oberähren . . . . .	72	600	150	—	263	263
35	Harfchbach . . . . .	200	800	200	58	820	878
36	Erpel . . . . .	923	4800	300	1763	7 600	9 363
37	Oberdreis . . . . .	276	700	175	181	2 939	3 120
38	Dhlenberg . . . . .	345	1300	300	469	3 549	4 018
39	Ober- und Niederkasbach sowie Ockenfels . . . . .	394 78 353	1700	300	6052 327 200	8 159 1 200 2 654	14 211 1 527 2 854
40	Gardert . . . . .	326	1600	400	202	1 293	1 495
41	Hümmerich . . . . .	274	900	200	110	1 201	1 311
42	Jahrsfeld . . . . .	219	800	200	275	1 808	2 083
43	Rüschel . . . . .	373	1300	300	246	1 255	1 501
44	Windesheim u. Waldhülbersheim	1090 605	3600	300	2908 1038	7 974 4 419	10 882 5 457
45	Glees . . . . .	272	3000	500	316	2 035	2 351
46	Bermel . . . . .	251	1200	300	70	915	985
47	Reudelsferz . . . . .	270	1500	375	78	1 532	1 610
48	Boos, Lind, Münt und Nachtsheim . . . . .	387 68 162 363	3500	700	225 37 54 172	2 119 310 621 1 128	2 344 347 675 1 300
49	Brauweiler . . . . .	112	315	50	88	739	827
50	Martinstein . . . . .	198	600	100	235	722	957
51	Bleibuir . . . . .	1396	1200	300	991	9 422	10 413
52	Lautershofen . . . . .	358	2000	400	277	2 950	3 227
53	Bengen . . . . .	340	5029	250	280	4 750	5 030
54	Weiler . . . . .	540	1200	300	787	3 899	4 686
55	Collig . . . . .	276	3200	300	344	1 232	1 576
56	Welling . . . . .	576	3000	500	625	3 761	4 386
57	Winzenheim . . . . .	963	3500	850	855	8 203	9 058
58	Waldesch . . . . .	710	800	200	268	3 020	3 288
59	Dhann . . . . .	185	1000	250	122	1 296	1 418
60	Briedern . . . . .	374	900	225	238	1 210	1 448
61	Kallenfels . . . . .	419	1200	600	143	1 836	1 979
62	Mont . . . . .	146	300	75	152	879	1 031
	Zu übertragen		108 964	24 365			

Spde. Nr.	Gemeinde	Seelen- zahl	Kosten der Vor- arbeiten M	Beihilfe M	Staats- steuern M	Gemeinde- steuern M	Steuern in Summe M
1	2	3	4	5	6	7	8
	Uebertrag		108 964	24 355			
63	Bürneville und Weiz . . . . .	97	1 500	400	119	600	719
		104			64	564	628
64	Hedomont . . . . .	70	900	250	51	395	446
65	Fuchshofen . . . . .	51	3 500	800	18	124	142
66	Reifferscheid . . . . .	352	6 000	1 500	173	466	639
67	Refscheid . . . . .	210	2 400	600	417	921	1338
68	Hansen . . . . .	596	2 500	1 400	1159	6758	7917
69	Lammersdorf . . . . .	652	4 000	1 000	735	2606	3341
	Summe		129 764	30 305			

**Anlage 27.**

(Druckfachen. Nr. 23.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Erweiterungsbauten an Provinzial-Taubstummenanstalten behufs Durchführung  
des achtjährigen Lehrganges.

In der Rheinprovinz bestehen zur Zeit 8 Provinzial-Taubstummenanstalten, nämlich je  
eine in Aachen mit 6 Klassen,  
Brühl " 7 " "  
Cöln " 8 " "  
Elberfeld " 5 " "  
Essen " 6 " ", daneben 5 Klassen für Schwachbegabte,  
Kempen " 4 " "  
Neuwied " 7 " " " 3 " " "  
Trier " 7 " "

Die Anstalten in Elberfeld und Neuwied sind ausschließlich für evangelische Zöglinge  
bestimmt, die übrigen für katholische, indessen sind in Cöln und Essen wegen der zahlreichen orts-  
ansässigen evangelischen Zöglinge die Einrichtungen so getroffen, daß auch diese aufgenommen  
werden können.



Die Durchführung des achtjährigen Lehrganges im Taubstummenunterricht, wie sie im 42. Provinziallandtag eingehend dargelegt und gutgeheißen worden ist — vgl. stenogr. Bericht S. 9 und S. 80 — macht es nun erforderlich, daß sowohl die zwei evangelischen Anstalten als auch wenigstens 5 der katholischen Anstalten auf acht Klassen erweitert werden, da sonst die rechtzeitige Einschulung der taubstummen Kinder nicht erfolgen kann. Die Erweiterung der Anstalten geschieht nun allerdings nicht mit einem Male, sondern allmählich nach Maßgabe des Bedürfnisses; es erscheint aber zweckmäßig, die sämtlichen erforderlich werdenden Um- und Anbauten hier in einer Vorlage zusammenzustellen. Bei der Aufstellung der Pläne war weiter darauf zu achten, daß durch die Einführung des neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in Volksschulen — Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1902 S. 488 — auf diesen Unterrichtszweig größerer Wert gelegt wird als bisher, und daß sich daraus die Notwendigkeit ergibt, soweit es möglich ist, für die Beschaffung geeigneter Zeichenklassen Sorge zu tragen. Selbstverständlich ist auch darauf Bedacht genommen, die teilweise schon alten Schulgebäude, soweit es ohne zu große Kosten möglich ist, den Ansprüchen der modernen Schulhygiene anzupassen.

Was nun die einzelnen Anstalten angeht, ist folgendes zu bemerken:

1. Die Anstalt in Cöln hat zur Zeit schon 8 Klassen; bei derjenigen in Trier sind die erforderlichen Räume vorhanden, die Instandsetzung derselben ist aus laufenden Etatsmitteln erfolgt. In Neuwied ist entsprechend den Beschlüssen des vorigen Provinziallandtages der Neubau der Taubstummenanstalt begonnen. Bezüglich dieser 3 Anstalten sind deshalb Anträge hier nicht zu stellen. Dasselbe gilt von derjenigen in Kempen. Diese besteht aus 4 Klassen; es ist nicht beabsichtigt, sie zu erweitern, da ein Bedürfnis hierfür nicht vorliegt.

2. Die Anstalt in Aachen soll für 8 Klassen erweitert werden. Diese Anstalt war bekanntlich früher Vereinsanstalt, sie wurde im Jahre 1893 auf die Provinz übernommen. Das Gebäude stammt aus dem Jahre 1863. Die Klassenzimmer sind zum großen Teil klein und entsprechen nicht mehr denjenigen Anforderungen, welche heutzutage an Licht und Luft gestellt werden. Die Erweiterung ist einmal dadurch möglich, daß bisher die Dienstwohnung des Direktors größer war als es sonst üblich ist. Bei der im vorigen Jahre erfolgten Neuweisung der Direktorstelle ist darauf Bedacht genommen worden, einige Räume, welche bisher zur Wohnung gehörten, für Schulzwecke zu reservieren. Sodann können auf die beiden Seitenflügel, welche jetzt nur aus Erdgeschoß und einem Stockwerk bestehen, Aufbauten gemacht werden. Um die früher zur Dienstwohnung gehörenden Räume und die aufgebauten Zimmer zugänglich zu machen, ist es weiter nötig, an der einen Seite ein Treppenhaus anzubauen. Durch diese Um- und Anbauten läßt sich die Anstalt für 8 Klassen ausbauen, auch wird ein Zeichenaal gewonnen. Die Baukosten belaufen sich auf . . . . . 22 000 M.  
dazu für Bauleitung, Inventarbeschaffung und Verzinsung des Baukapitals . . . . . 5 000 „  
Zusammen 27 000 M.

3. Die Anstalt in Essen war früher städtisch, sie wurde am 1. Mai 1886 auf die Provinz übernommen. Das jetzige Anstaltsgebäude steht neben der Direktorwohnung, dem Dienstzimmer des Direktors und einem Lehrmittelzimmer 6 Klassen vor. Neu zu schaffen sind 2 Klassen und 1 Zeichenklasse. Die Art der Erweiterung ist auch hier durch die jetzige Gestalt des Gebäudes gegeben. Dasselbe besteht nämlich aus einem zweistöckigen Mittelbau mit 2 einstöckigen Seitenflügeln. Auf die letzteren soll je ein Stockwerk aufgebaut werden. Die erforderlichen Schulräume lassen sich in dem Aufbau eines Flügels unterbringen, es ist aber aus ästhetischen Gründen nicht

angängig, die Erhöhung nur an einer Seite vorzunehmen. Es sollen deshalb in dem andern Flügel Wohnungen für 2 Lehrerinnen angebracht werden; durch den Erlös aus denselben wird ein Teil der Baukosten verzinst. Weiter hat sich in Essen die Notwendigkeit ergeben, die Mauer, welche das Anstaltsgrundstück seitlich abschließt, besser herstellen zu lassen. Diese Mauer war nämlich ursprünglich als Trennungsmauer gegen den Nachbargarten gedacht und ist dementsprechend in schlechtem Ziegelrohbau ausgeführt. Nun hat jetzt das Kohlensyndikat auf dem Nachbargrundstück sein Geschäftshaus errichtet und zwischen diesem und dem Anstaltsgrundstück ist eine Straße durchgelegt. Es erscheint angebracht, die Anstaltsmauer nunmehr, wo sie an der Straße liegt, auch dementsprechend auszugestalten. Die Kosten für den Aufbau auf die Anstalt betragen 33 000 M. diejenigen für die Verbesserung der Mauer . . . . . 3 000 „  
 Inventarbeschaffung, Bauleitung und Verzinsung des Baukapitals . . . . . 8 000 „

Zusammen 44 000 M.

4. In Brühl sind 7 Klassen vorhanden, für die erforderlich werdende 8. Klasse ist ein Raum, von der alten Turnhalle herrührend, vorhanden, der jedoch einiger baulichen Veränderungen und der Anlage normaler Fenster bedarf. Sodann wird bei Ingebrauchnahme dieses Raumes die Verlegung der Abortanlage erforderlich, welche an ungünstiger Stelle, unmittelbar am Eingang, liegt und auch baulich in sehr schlechtem Zustande ist. Die Kosten für Brühl betragen 5000 M.

5. Ein ziemlich erheblicher Anbau ist für die Anstalt in Elberfeld erforderlich. Zunächst muß die Anstalt von 5 auf 8 Klassen gebracht werden. Sodann ist eine Zeichenklasse und ein Versammlungsraum erforderlich. Für letzteren ist bei den evangelischen Anstalten das Bedürfnis unabweisbar, weil der Schulgottesdienst, an dem Sonntags auch Entlassene teilnehmen, in der Anstalt stattfindet. Je größer die Anstalten werden, um so mehr tritt das Bedürfnis nach einem solchen Raum hervor. Bei dem Neubau der Taubstummenanstalt in Neuwied ist deshalb auch ein besonderer Versammlungsraum vorgesehen. Bei der Ausdehnung, welche die Anstalt in Elberfeld durch den Anbau erhält, scheint es auch angebracht, dieselbe mit Zentralheizung zu versehen; und zwar umso mehr, als schon bisher in dieser Anstalt fortgesetzt Klagen über mangelhafte Heizung bestehen, was wohl insbesondere auf die exponierte Lage des Gebäudes zurückzuführen ist. Mit Rücksicht auf diese Anlage ist dann ferner eine Wohnung für einen Schuldiener vorgesehen. Eine solche kann ohne wesentliche Erhöhung der Baukosten angebracht werden, da das Terrain nach hinten stark fällt und hierdurch im Souterrain verfügbare Räume entstehen. Der Anbau wird einen Kostenaufwand von . . . . . 95 000 M. verursachen, dazu die Kosten für Bauleitung, Inventarbeschaffung und Verzinsung des Baukapitals . . . . . 14 000 „

Zusammen 109 000 M.

Die Pläne über die einzelnen An- und Umbauten werden dem Provinziallandtag vorgelegt werden. Sie erfordern nach den vorstehenden Ausführungen einen Gesamtkostenaufwand von 185 000 M. Die erforderlichen Mittel sollen zunächst vorschußweise bei der Landesbank entnommen und dann in die Anleihe aufgenommen werden, welche demnächst anlässlich des Neubaus der Fürsorgeerziehungsanstalt in Aussicht genommen ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Ausführung der vorstehend erörterten An- und Umbauten an den Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Essen, Brühl und Elberfeld nach den vorgelegten Plänen beschließen,

2. genehmigen, daß die erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 185 000 M. zunächst vorstufweise bei der Landesbank entnommen und später aus der aufzunehmenden Anleihe gedeckt werden.“

Düsseldorf, den 22. Februar 1905.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Henvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 28.

(Drucksachen. Nr. 15.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Verkauf des Besitztums des Rheinischen Landarmenverbandes in Urft  
(Kreis Schleiden).

Im Jahre 1887 hatte der damalige Sekretär in der staatlichen Erziehungsanstalt Steinfeld, Robert Römer, auf der sogenannten Steinfelder-Hütte in Urft, einem damals dem Herrn Rudolf Poensgen in Düsseldorf gehörigen Besitztum, eine Handwerker-Ausbildungsanstalt gegründet, in der hauptsächlich Landarme und Zwangszöglinge seitens der Provinzialverwaltung untergebracht wurden. Die Anstalt entsprach damals einem dringenden Bedürfnisse und ihre Wirksamkeit war eine allseitig zufriedenstellende. Um das Besitztum käuflich zu erwerben und die Anstalt weiter, insbesondere auch noch zur Aufnahme von 50 erwachsenen Landarmen, auszubauen, wurden dem p. Römer im Jahre 1890 und 1892 auf Veranlassung des Landarmenverbandes von der Landesbank zwei als erste Hypothek auf das Besitztum eingetragene Darlehen von 45 000 M. und 22 000 M. gewährt. Am 18. August 1893 starb Römer. Die Witwe konnte die Anstalt nicht weiter führen und blieb mit der Zahlung der Zinsen und Amortisationsquoten der Darlehen im Rückstande, so daß die Landesbank im Frühjahr 1895 die Subhastation einleiten mußte. Um einen größeren Verlust zu verhüten, erwarb hierbei auf Beschluß des Provinzialausschusses der Landarmenverband das Besitztum zum Preise von 63 207 M., da beabsichtigt war, die Anstalt zur Unterbringung von Idioten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu verwenden. Es kam dann am 20. April 1895 ein Vertrag zwischen dem Rheinischen Landarmenverband und der Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach zustande, wonach diese das Besitztum zum Preise von 72 000 M. vom Landarmenverbande zwecks Errichtung einer Idiotenanstalt kaufte. Den Kaufpreis und außerdem noch 18 000 M. zum Ausbau der Anstalt sollte die Genossenschaft

als Darlehen von der Landesbank erhalten. Dieser Vertrag wurde vom Provinzialausschuß in der Sitzung vom 6. Mai 1895 genehmigt.

Die Brüder bezogen darauf die Anstalt und begannen mit der Instandsetzung und der Anschaffung des Mobilars, zu welchem Zwecke ihnen allmählig die im Vertrage vorgesehenen 18 000 M. ausbezahlt wurden. Inzwischen traten die strengeren Bestimmungen über die Einrichtung von Privat-Frennanstalten vom 20. September 1895 in Kraft und es zeigte sich, daß es kaum möglich war, die vielfach schadhaften und feuchten Gebäude der Anstalt nach Maßgabe dieser neuen Vorschriften herzurichten. Infolgedessen wurde der mit den Franziskanerbrüdern geschlossene Vertrag aufgelöst und im Januar 1896 ein Vertrag zwischen dem Landarmenverband und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien geschlossen, inhalts dessen der Rheinische Verein für katholische Arbeiterkolonien das Besitztum vom 1. April 1896 an auf die Dauer von sechs Jahren zwecks Errichtung einer Arbeiterkolonie zu einem Pachtprice von 1000 M. pro Jahr pachtete. Dazu verpflichtete sich der Landarmenverband, außer den schon aufgewendeten 18 000 M. noch weitere 10 000 M. zwecks baulicher Instandsetzung und Einrichtung des Gutes als Arbeiterkolonie herzugeben. Die Leitung der Kolonie, die den Namen Hermann Josephs-Haus erhielt, übertrug der Verein der vorgenannten Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach.

Die gesamten bis dahin zu Lasten des Landarmenverbandes geschehenen Zahlungen für das Besitztum in Urst berechnen sich demnach wie folgt:

1. Die beiden auf Veranlassung des Landarmenverbandes an Römer gegebenen Darlehen von 45 000 M. und 22 000 M. nebst rückständigen Zinsen =	70 338 M. 88 Pf.
2. Der für Instandsetzung und Einrichtung des Gutes aufgewendete Betrag von 18 000 M. und 10 000 M. =	28 000 " — "
3. Gerichtskosten, Steuern und kleinere Auslagen =	861 " 12 "
	Summe 99 200 M. — Pf.

Der Provinzialausschuß beschloß darauf in seiner Sitzung vom 21./22. Januar 1896, zur Deckung dieses Betrages von 99 200 M. in dessen Höhe bei der Landesbank ein Darlehen aufzunehmen und dasselbe mit  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und mit  $1\%$  jährlich zu tilgen. Die Zinsen- und Amortisationsbeträge sollten, soweit sie die Pachtsumme von 1000 M. übersteigen, aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes genommen werden. Dementsprechend wurde für den vorgenannten Zweck in der Folge der Betrag von 3464 M. in den Haushaltsplan des Landarmenwesens unter Titel IV Nr. 3 der Ausgaben eingesetzt und vom Provinziallandtag bewilligt. Vom Jahre 1903 an wurde aus formellen Gründen in den Haushaltsplan unter Titel IV Nr. 3 der Ausgaben des Landarmenwesens der ganze Zins- und Amortisationsbetrag von 4464 M. eingesetzt und der Pachtbetrag unter Titel I Nr. 1 der Einnahmen besonders vereinnahmt.

Der mit dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien geschlossene Vertrag lief ab am 1. April 1903, wurde aber über diesen Zeitpunkt hinaus stillschweigend verlängert, jedoch wurde er zum 1. April 1905 seitens des Vereins gekündigt.

Inzwischen war eine Parzelle, groß 73 a 05 qm, an den Forstfiskus für 1430 M. 67 Pf. verkauft, außerdem einzelne Flächen Sumpf und Holzung von den Kolonisten in Wiese und Ackerland umgewandelt worden, so daß der Gesamtbestand des Gutes gegenwärtig folgender ist:

Die Gesamtfläche beträgt: 22 ha 52 a 33 qm (ca. 90 Morgen).

Davon sind:

Wiesen . . . . .	14 ha 42 a 77 qm (ca. 58 Morgen),
Acker . . . . .	5 " 20 " 82 " (" 21 " ),



Garten . . . . .	—	ha 25 a 41 qm (ca. 1 Morgen),
Holzung . . . . .	—	" 86 " 19 " (" 3 " ),
Wasserstück . . . . .	1	" 18 " 96 " (" 4 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> " ),
Hofraum und Gebäude . . . . .	—	" 58 " 18 " (" 2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> " ).

Bei Erörterung der Frage, wie das Gut vom 1. April 1905 an zu verwerten ist, war in erster Linie zu erwägen, ob dasselbe nicht weiter zu Anstaltszwecken benutzt werden könne, da dann allein die umfangreichen Gebäulichkeiten sich in etwa hätten verwerten lassen. Aber eine eingehende Prüfung nach dieser Richtung hin ergab, daß die Gebäude, mit Ausnahme der aus den oben erwähnten 28 000 M. neu gebauten Ökonomiegebäude, so schlecht sind und die Lage derselben am steilen Abhange eines Berges so ungünstig ist, daß fast kein Teil derselben noch ferner für Anstaltszwecke zu gebrauchen ist. Ein Angebot des Gutes zum Kaufe an zahlreiche Klösterliche Genossenschaften hatte daher auch keinen Erfolg. Da eine Selbstbewirtschaftung des Gutes auch nicht vorteilhaft erschien, so blieb nichts anderes übrig, als zu versuchen, das Gut an einen Landwirt zum Betriebe der Landwirtschaft zu veräußern. Mehrfache Zeitungsinsertate, Beauftragung von Agenten und eigene Bemühungen hatten den Erfolg, daß sich ein Reflektant für das Gut fand, nämlich der Landwirt und Gemeindevorsteher Hubert Klöcker in Urft, der einen Kaufpreis von 40 000 M. bot. Dieser Preis übersteigt die von Sachverständigen aufgestellte Lage der Grundstücke und erscheint auch sonst in jeder Hinsicht als angemessen und als das höchste, was nach der Lage der Sache zu erreichen war, worüber in der Kommission noch nähere Aufschlüsse gegeben werden können.

Da es sich nun nicht empfahl, mit dem Abschluß des Kaufvertrages bis nach der Tagung des Provinziallandtages zu warten, so hat der Landeshauptmann im Auftrage des Provinzialausschusses am 6. Dezember 1904 mit dem genannten Hubert Klöcker einen Kaufvertrag vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtages abgeschlossen, dessen wesentliche Bedingungen die folgenden sind:

Der Kaufpreis beträgt 40 000 M. und ist in bar bei der Auflassung zu entrichten. Die Auflassung erfolgt sofort nach Genehmigung des Provinziallandtages. Besitzantritt, Übergang der Lasten und Nutzungen erfolgt am 1. April 1905. Sämtliche Gebühren und Kosten trägt der Ankäufer.

Das, wie oben ausgeführt, für Erwerb und Instandsetzung des Gutes aufgenommene Darlehen von 99 200 M. hat sich inzwischen durch Amortisation und Verrechnung des Erlöses für eine an den Forstfiskus verkaufte Parzelle bis zum 1. April 1905 auf 89 349 M. 72 Pf. vermindert. Der Kaufpreis wird zunächst zur teilweisen Tilgung dieses Darlehens und der im Laufe dieses Jahres bei den Verkaufsverhandlungen entstandenen und noch entstehenden ca. 130 M. betragenden außeretatmäßigen Kosten für Inserate, Reisen, Kataster- und Grundbuchauszüge zu verwenden sein. Es wird dann von dem bei der Landesbank aufgenommenen Darlehen noch ein Restbetrag von 49 479 M. 72 Pf. zu Lasten des Landarmenverbandes stehen bleiben. Dieser Betrag würde wie bisher aus Mitteln des Rheinischen Landarmenverbandes mit 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % zu verzinsen und mit 1 % zu tilgen sein, und zwar wäre der Zins- und Amortisationsbetrag zwecks schnellerer Tilgung von dem Gesamtdarlehen von 99 200 M. zu berechnen, also wie bisher auf 4464 M. jährlich zu bemessen. Dieser Betrag erscheint daher ebenso wie in früheren Jahren auch im jetzt vorliegenden Haushaltsplane unter Titel IV Nr. 4 der Ausgaben für das Landarmenwesen.

Jedoch kann auch jetzt schon die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, den Restbetrag des Darlehens ganz oder teilweise aus den Mitteln des Rechnungsjahres 1904 zu tilgen. Die Ausgaben



des Landarmenwesens haben nämlich die stark steigende Tendenz in dem früheren Maße anscheinend nicht beibehalten. Wie der Verwaltungsbericht über das Jahr 1903 ergibt, hat sich im Jahre 1903 bei dem Zuschuß aus Provinzialmitteln für das Landarmenwesen eine Ersparnis von 50 000 M. ergeben. Da der Haushaltsplan für das Jahr 1904 noch unter Zugrundelegung der anwachsenden Zahlen der Vorjahre aufgestellt werden mußte, so ist es möglich, daß sich beim Rechnungsabluß auch hier wieder ergeben wird, daß der vorgesehene Zuschuß aus Provinzialmitteln zur Deckung der Ausgaben nicht voll erforderlich war. Es würde sich dadurch vielleicht Gelegenheit bieten, das Darlehen, das ja nach Aufhebung der Arbeiterkolonie nicht mehr im direkten Zusammenhange mit den Zwecken des Landarmenverbandes steht, im Laufe des Jahres 1905 ganz oder größtenteils abzutragen, indem der nicht verbrauchte Betrag des Zuschusses aus Provinzialmitteln hierzu verwendet würde.

Aus vorstehenden Gründen beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. den zwischen dem Landeshauptmann und dem Landwirt und Gemeindevorsteher Hubert Klöcker in Urft über das Besitztum des Rheinischen Landarmenverbandes in Urft getätigten Kaufvertrag vom 6. Dezember 1904 zu genehmigen;
2. den Landeshauptmann mit der Ausführung des vorgenannten Kaufvertrages zu beauftragen und ihn insbesondere zu bevollmächtigen, die Auflassung der zu dem Besitztum des Rheinischen Landarmenverbandes in Urft gehörigen Grundstücke an den genannten Hubert Klöcker vorzunehmen;
3. zu genehmigen, daß der Kaufpreis verwendet werde:
  - a) zunächst für Deckung der unter Titel IV Nr. 4 des Haushaltsplanes für das Landarmenwesen für das Jahr 1904 entstehenden Staatsüberschreitungen sodann
  - b) zur teilweisen Abtragung der von der Landesbank der Rheinprovinz zum Erwerb und Ausbau des Besitztums des Rheinischen Landarmenverbandes in Urft gewährten Darlehens von 99 200 M.;
4. endlich zu genehmigen, daß wenn der im Haushaltsplane für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Jahr 1904 unter Titel II der Einnahmen vorgesehene Zuschuß aus Provinzialmitteln in Höhe von 1 605 000 M. nicht ganz erforderlich sein sollte, der etwaige Minderzuschuß zur weiteren Abtragung des unter Nr. 3 b genannten Darlehens verwendet werde.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1905.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

## Anlage 29.

(Drucksachen Nr. 14.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,  
betreffend

die künftige Einstellung eines jährlichen Betrages zur Abschreibung auf die maschinellen Anlagen der Provinzialanstalten in den Haushaltsplan über die bauliche Unterhaltung zc. der Provinzialanstalten.

Die maschinellen Einrichtungen der Provinzialanstalten einschließlich der Dampfkesselanlagen, der Wasserversorgungs-, Heizungs-, Beleuchtungs-, Warmwasserbereitungs-, Koch-, Wäscherei- zc. Einrichtungen haben mit der Zeit einen solchen Umfang angenommen, daß mit Rücksicht auf den starken Verschleiß dieser Anlagen, die mehrfach bereits über 25 Jahre im Betriebe sind, eine ordnungsmäßige, betriebssichere Unterhaltung aus den für die bauliche Unterhaltung bisher in den Haushaltsplänen ausgeworfenen Mitteln nicht mehr möglich ist. Tatsächlich sind diese Mittel öfters infolge größerer Reparaturen überschritten und zu umfangreicheren Erneuerungen haben stets außergewöhnliche Mittel aus sonstigen Fonds bereit gestellt werden müssen.

Es erscheint deshalb angezeigt, ebenso wie dieses bei industriellen Anlagen allgemein üblich ist, behufs Abschreibung auf die in Rede stehenden Einrichtungen und Anlagen der Provinzialanstalten alljährliche Beträge in den Haushaltsplan einzusetzen, um so die Mittel für dauernd ordnungsmäßige, betriebssichere Zustände und Bestände zu schaffen.

Nach der beiliegenden Tabelle beträgt der rechnungsmäßige Anschaffungswert der in <sup>umseitig</sup> Betracht kommenden Anlagen rund 3 600 000 M.

Bei der Mannigfaltigkeit der einzelnen Anlagen und Einrichtungen sind naturgemäß die Abnutzungskosten sehr verschieden. Sie sind in Spalte 1 der Tabelle auf Grund der überall gemachten Erfahrungen schätzungsweise nach Prozenten der Anlagelkosten angegeben. Würden diese Sätze schlechthin zu Grunde gelegt, so würde sich ein gesamtjähriger Abnutzungswert von 125—180 000 M. oder 3,5—5 Prozent des Anlagewertes ergeben.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß ein großer Teil dieser Anlagen noch verhältnismäßig neu ist. Es dürfte daher zu rechtfertigen sein, zunächst mit einer erheblich geringeren Summe den praktischen Versuch zu machen, ob damit den Bedürfnissen entsprochen werden kann. Nach Maßgabe der sich dann ergebenden wirklichen Bedarfsziffern wird sich mit der Zeit eine zutreffende Bemessung des jährlichen Statsbetrages erreichen lassen. Die etwa nicht verwendeten Restbeträge werden in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen, auch wird bei jeder Statsaufstellung über die Höhe der weiterhin einzustellenden Summe nach Maßgabe der gesammelten Erfahrungen von neuem seitens des Landtages zu beschließen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle zu dem angegebenen Zwecke zunächst einen Posten von 60 000 M. oder 1,66 Prozent des Anlagewertes bewilligen und in den Haushaltsplan über die bauliche Unterhaltung zc. der Provinzialanstalten, wie vorgesehen, einstellen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Henvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 30.

Trmenach, den 1. März 1905.

### Petition

des Rheinischen Gemeindeförster-Vereins.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. Oktober 1904, in welcher über die vom Hohen Hause als nötig erkannte Verbesserung der Verhältnisse der Rheinischen Gemeindeförster verhandelt wurde, gab der Herr Regierungskommissar die Erklärung ab, daß eine Verfügung an die Bezirksregierungen der Rheinprovinz bereits ergangen sei, welche die Besserstellung der Gemeindeforstbeamten vom 1. April 1905 ab bezweckt.

Mit großer Freude und mit ebenso großem Danke haben die Gemeindeförster die Erklärung des Herrn Regierungskommissars aufgenommen, indem sie ja nun bis zum 1. April d. J. eine Verbesserung ihrer bisherigen schlechten Gehaltsverhältnisse erhoffen dürfen.

Mit der erhofften Gehaltsaufbesserung, auch wenn sie verwirklicht ist, bleibt, wenn die bisherige Besoldungsweise keine Abänderung erfährt, jedoch noch eine Härte bestehen, die auf den Rheinischen Gemeindeförsterstand entmutigend wirkt.

„Es ist dies die Nichtversehbarkeit der Gemeindeförster.“

Der Gemeindeförster wird auf seiner innehabenden Stelle auf Lebenszeit angestellt und rückt nur auf dieser Stelle nach seinem vorschreitenden Alter in die höheren Gehaltsstufen ein. Meldet er sich auf eine andere Gemeindeförsterstelle und wird für diese gewählt und bestätigt, so hat er wieder ein Probejahr zu bestehen und ist bei der definitiven Anstellung auf dieser Stelle auch wieder auf das mit der Stelle verbundene Anfangsgehalt, also den Mindestsatz angewiesen, denn nur selten wird es vorkommen, daß die Gemeinden aus freien Stücken ein höheres Gehalt, dem Alter des Försters entsprechend, bewilligen.

Durch diese Besoldungsweise ist es den älteren Gemeindeförstern geradezu unmöglich gemacht, sich um andere Stellungen zu bewerben. Dies ist gewiß eine Härte, die sich um so fühlbarer macht, wenn man bedenkt, daß bei dem eigenartigen Dienste der Gemeindeförster gerade bei ihnen die Versehbarkeit erwünschenswerter und nötiger ist, als bei allen übrigen Beamten,

## Tabellarische Übersicht

über die

**Anlage- und Abnutzungs-Kosten der Maschinen- und  
Installations-Anlagen der Rheinischen Provinzialanstalten bis  
zum Jahre 1905.**







Jährliche Abnutzung in % des Anlagekapitals	Anlagekosten der maschinellen- und Installationsanlagen der rheinischen Provinzialanstalten ohne Rücksicht auf die damit zusammenhängenden Maurer- etc. -Arbeiten.																				Im Bau begriffene Anlagen:		Jährliche Abnutzung in % nach den in Anlage gebrachten Prozentfüßen berechnet									
	Provinzial-Teil- und Pflanzanlagen ja:										Arbeitsanstalt		Schwamm-Anstalten:		Blinden-Anstalten:		Vandermanshaus:		Weinbauanstalt:		Küchen:		Verwaltungs-Gebäude:		Zuschuss	Zuschuss	mindestens	höchstens				
Landes-Teil	Provinz	Städt.	Landes-Teil	Provinz	Städt.	Landes-Teil	Provinz	Städt.	Landes-Teil	Provinz	Städt.	Landes-Teil	Provinz	Städt.	Landes-Teil	Provinz	Städt.	Landes-Teil	Provinz	Städt.	Landes-Teil	Provinz	Städt.	Landes-Teil					Provinz	Städt.	Landes-Teil	Provinz
<b>I. Hochdruck-Dampfmaschinen-Anlagen.</b>																																
8-10%	Hochdruck-Dampfmaschinen																				10 000	10 000	21 680	27 100								
1-2%	Hochdruck-Dampfmaschinen																				3 000	4 000	300	600								
8-10%	Hochdruck-Dampfmaschinen																				2 000	2 000	1 520	1 900								
<b>II. Dampfmaschinen mit Wasserpumpen, Dynamen und Elektromotoren bzw. Gaswerk.</b>																																
8-10%	Dampfmaschinen																				126 000	—	10 080	12 600								
8-10%	Pumpen																				86 000	18 000	6 880	8 600								
8-10%	Dynamen und Elektromotoren																				96 000	15 000	7 680	9 600								
<b>III. Kommutatorbatterien.</b>																																
8-10%	Kommutatorbatterien																				44 000	—	—	—								
<b>IV. Mähdreschleranlagen mit Mähdreschern und Dreschmaschinen.</b>																																
8-10%	Mähdreschler																				28 000	2 000	2 240	2 800								
8-10%	Dreschmaschinen																				176 000	12 000	14 680	17 600								
5%	Dreschmaschinen																				33 000	4 000	1 650	1 650								
<b>V. Reithörner und sonstige Fecht- und Transportverrichtungen, Wagen.</b>																																
8-10%	Reithörner																				49 000	1 000	3 920	4 900								
2%	Wagen																				10 000	—	500	500								
5%	Sonstige Verrichtungen																				20 000	3 000	1 000	1 000								
<b>VI. Röhren-Einrichtungen.</b>																																
8-10%	Röhren-Einrichtungen																				22 000	2 000	1 760	2 200								
5%	Röhren-Einrichtungen																				117 000	8 000	5 850	5 850								
2%	Röhren-Einrichtungen																				50 000	4 000	1 000	1 000								
<b>VII. Ventilator-Einrichtungen.</b>																																
8-10%	Ventilator-Einrichtungen																				16 000	1 000	1 280	1 600								
8-10%	Ventilator-Einrichtungen																				52 000	3 000	4 160	5 200								
10%	Ventilator-Einrichtungen																				14 000	1 000	1 400	1 400								
<b>VIII. Zentralheizungs-Anlagen und Warmwasserbereitung.</b>																																
5-8%	Zentralheizungs-Anlagen																				105 000	6 000	8 250	10 200								
1-2%	Warmwasserbereitung																				805 000	14 000	8 350	16 700								
<b>IX. Heizungsanlagen und elektrische Stromverteilungsanlagen.</b>																																
2-5%	Heizungsanlagen																				231 000	6 000	4 620	11 550								
1-2%	Stromverteilungsanlagen																				685 000	15 000	6 850	13 700								
2-4%	Stromverteilungsanlagen																				155 000	20 000	3 100	6 200								
2-4%	Stromverteilungsanlagen																				165 000	—	3 300	6 600								
<b>X. Sonstige maschinelle- und Installations-Anlagen (Telephon- und Feuerlöscheinrichtungen, Kläranlagen, Hochdruckbohrer).</b>																																
2-4%	Sonstige Anlagen																				165 000	4 000	2 100	4 200								
<b>Zusammenfassung:</b>																																
Zu ganzen Kosten																																
100 % =																																

Die Anlagen der in Bau begriffenen, am 1. April 1905 noch nicht vollendet und Installations- und Inbetriebnahme-Anlagen sowie die jährlichen Abnutzungen für diese Anlagen sind in vorliegender Zusammenfassung nicht berücksichtigt. Zu dem Maße als sich die Katalogpreise ändern, werden die Kosten der Anlagen und die Abnutzungen entsprechend geändert.

Hierzu einige Beispiele:

1. Ein pflichttreuer Gemeindeförster hat einige der Hauptortseingesessenen protokollieren müssen, oder war gezwungen, in anderer Weise dienstlich gegen sie einzuschreiten, so zieht er sich nicht nur den Haß der Betroffenen, sondern der ganzen Verwandtschaft zu und es treffen ihn alsdann alle möglichen Widerwärtigkeiten und Chikanen, denen er durch Stellenwechsel am leichtesten entgehen kann.

2. Ein anderer Förster hat bis ins vorgeschrittene Alter eine schwierige Stelle inne, auf der seine Kräfte bald erlahmen müssen, ihm ist die Gelegenheit geboten, eine leichtere Stelle zu erhalten, die er bei seinen angesammelten Kenntnissen und Erfahrungen noch sehr lange zum Wohle des Waldes und der Gemeinde verwalten könnte, doch das Hindernis „die Gehaltseinbuße, die der Stellenwechsel nach der jetzigen Besoldungsweise mit sich bringt“, hält ihn auf seiner schwierigen Stelle fest, zum Nachteil seiner Gesundheit und auch zum Nachteil des Waldes.

3. Ein anderer Förster hat eine zahlreiche Familie, besitzt keine Dienstwohnung, kann auch keine passende resp. ausreichende Mietwohnung bekommen — und diese Fälle sind nicht vereinzelt und oft recht traurige —. Hier könnte vielfach geholfen werden durch einen Stellenwechsel, denn da wo Wohnungsmangel ist, gehört ein junger oder unverheirateter Mann hin.

Es ließen sich noch eine Menge Fälle anführen, bei denen die Verletzbarkeit erwünscht und nötig wäre und wollen wir nur noch hinzufügen, daß die Nichtverletzbarkeit auch manchen tüchtigen Forstanwärter abhält, sich um eine Gemeindeförsterstelle zu bewerben, von der es jetzt kaum mehr ein Entrinnen gibt.

Auch finden wir darin eine Härte, daß keine Kasse resp. ein Fonds besteht zur Unterstützung bedürftiger Gemeindeförster und ihrer Hinterbliebenen, wie dies bei den Staatsbeamten und auch bei den Volksschullehrern der Fall ist.

Schon allein der Umstand, daß trotz der Überfüllung an Forstanwärttern fast  $\frac{1}{3}$  der Stellen im Rheinischen Gemeindeförsterdienste nicht besetzt, sondern von jungen, zumeist noch unerfahrenen Hilfsjägern und Forstausssehern verwaltet werden müssen, dürfte zur Genüge beweisen, daß im Gemeindeförsterdienste ungesunde Verhältnisse bestehen, die zu beseitigen in erster Reihe Aufgabe der Provinz sein müßte.

Dies anerkennend, wurde denn auch bereits im Jahre 1890 im Provinziallandtage aus dem Hause selbst der Antrag auf staatliche Beförderung des Rheinischen Gemeindeförsterdienstes gestellt. Seither sind aber weitere Anregungen zu Reformen in der Beförderung des Rheinischen Gemeindeförsterdienstes unseres Wissens durch den Provinziallandtag nicht mehr erfolgt.

Hinweisend auf die große Bedeutung des Rheinischen Gemeindeförsterdienstes gestatten wir uns noch zu bemerken, daß der Rheinische Gemeindeförsterdienst eine Fläche von 343 496 ha umfaßt, gegenüber über 151 266 ha Staatswald. Und welchen Wert der Gemeindeförsterdienst, der ja hauptsächlich auf die ärmeren Landstrecken, wo die Bevölkerung auf die Landwirtschaft, die Einnahmen aus dem Walde und auf den Verdienst in dem Walde angewiesen ist, sich erstreckt, dafür nachstehendes Beispiel.

Der Gemeindeförsterdienst des Kreises Simmern (Hunsrück) verteilt sich auf 107 Gemeinden mit einer überwiegend Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, umfaßt 15 356 ha Fläche, eingeteilt in 2 Gemeinde-Oberförstereien und 26 Förstereien. Die Einnahmen betragen im Jahre 1904 rund 694 381 M. Die Ausgaben an Hauerlöhnen, Kulturkosten u. Gelder, welche von Orts-eingesessenen, meistens geringen Landwirten, Handwerkern u. im Walde verdient wurden, belaufen sich auf rund 178 266 M. Hierzu kommt noch der Verdienst der einheimischen Fuhrleute auf Rechnung auswärtiger Nutzholzkäufer u., welcher mit 40 000 M. zu veranschlagen ist.



Abgeordneten entfernen sich in der Regel während der Auslosung, das Ergebnis wird ihnen gedruckt im Laufe des Nachmittags mitgeteilt. Am folgenden Tage treten dann um 11 Uhr die Abteilungen zusammen, konstituieren sich und wählen die Kommissionen. Diese konstituieren sich gewöhnlich um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, worauf um 12 Uhr die Plenarsitzung beginnt.

Wenn an eine Änderung dieses Verfahrens herangetreten werden soll, so entsteht zunächst die Erwägung, ob es erforderlich ist, daß die Auslosung durch den Präsidenten in einer Sitzung des Landtages erfolgt. Daß es nicht erforderlich ist, dieselbe in einer Sitzung des Landtages vorzunehmen, ist praktisch schon dadurch bestätigt, daß die sämtlichen Abgeordneten sich während der Vornahme der Auslosung entfernen. Es dürfte aber auch kein Bedenken bestehen, die Auslosung in einer vor der Landtagseröffnung stattfindenden Sitzung des Provinzialausschusses vorzunehmen zu lassen. Diesem liegt ja gesetzlich die Vorbereitung der Beschlüsse des Landtages ob und die Auslosung in Abteilungen ist tatsächlich nichts anderes, als eine Vorbereitung der Kommissionswahlen. Übrigens wird nach § 4 der Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß der Vorsitzende des Landtages stets zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen. — Weder im Herrenhaus noch im Abgeordnetenhaus findet die Auslosung in der Sitzung statt; sie wird vielmehr vom Bureau vorgenommen. Von den anderen Provinzen ist, soweit hier Material vorliegt, nur in der Provinz Pommern die Bildung von Abteilungen vorgesehen; hier löst der Präsident unter Assistenz der Schriftführer die beim Namensaufruf anwesenden Abgeordneten einer der sieben Abteilungen zu, die später eintretenden Abgeordneten werden nach der Zeit der Anmeldung durch das Bureau den Abteilungen zugeteilt.

Wird die Auslosung dem Provinzialausschuß übertragen, so würden die Abgeordneten die Mitteilung darüber, welcher Abteilung der einzelne angehört, schon in der Eröffnungssitzung vorfinden. Hierdurch würde ermöglicht, die Kommissionswahlen unmittelbar nach der Eröffnungssitzung vorzunehmen. Das hätte die Folge, daß die Plenarsitzung am folgenden Tag früher beginnen und in Jahren, in denen viel Material vorliegt, am Nachmittag dieses Tages schon Kommissionssitzungen stattfinden könnten. Wenn der Landtag jährlich zusammentritt, ist es wünschenswert, daß die Tagung die Dauer einer Woche nicht überschreitet, das wird aber in manchen Jahren nur möglich sein, wenn auf möglichste Ausnutzung der Zeit Bedacht genommen wird. Es erscheint auch deshalb wünschenswert, für die Kommissionssitzungen einen größeren Zeitraum zur Verfügung zu haben, weil dadurch das gleichzeitige Tagen aller Kommissionen wenigstens zum Teil vermieden und so dem Landeshauptmann die Möglichkeit einer umfangreicheren persönlichen Teilnahme an den einzelnen Kommissionsberatungen gegeben wird.

Eine weitere Vereinfachung läßt sich erzielen, wenn man erwägt, daß es nicht erforderlich ist, die Auslosung bei jedem Zusammentreten des Provinziallandtages vorzunehmen. Da nämlich nicht die anwesenden Abgeordneten, sondern sämtliche ausgelost werden, steht nichts entgegen, die Auslosung nur nach jeder Neuwahl des Landtages — also mit Beginn einer neuen Wahlperiode bzw. nach einer Auflösung des Landtages — vorzunehmen und zu bestimmen, daß im Laufe einer Periode in Ersatzwahlen gewählte Abgeordnete ohne weiteres der Abteilung zugeteilt werden, welcher der Vorgänger angehört hat. In diesem Falle brauchte die Auslosung also nur alle 6 Jahre stattzufinden.

Will man nun der ersten Erwägung Folge geben, so würde der erste Absatz des § 3 der Geschäftsordnung abzuändern sein, wie folgt:

„Der Provinziallandtag wird in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abteilungen verlost. Die Verlosung erfolgt vor jedem Zusammentritt des Landtages in einer Sitzung des Provinzialausschusses nach Anordnung des Vorsitzenden des letzteren.“



Soll auch die weitere Vereinfachung eingeführt werden, so würde der genannte Absatz zu lauten haben, wie folgt:

„Der Provinziallandtag wird nach jeder Neuwahl (§§ 12, 20, 122 der Provinzialordnung) in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abteilungen verlost. Die Verlosung erfolgt in einer Sitzung des Provinzialausschusses nach Anordnung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses und gilt bis zur nächsten Neuwahl. Bei Ersatzwahlen (§ 22 der Provinzialordnung) tritt der Gewählte ohne weiteres derjenigen Abteilung bei, welcher der Abgeordnete angehörte, an dessen Stelle er gewählt ist.“

2. Ferner scheint eine zweite Abänderung im Interesse der Kostenersparnis und der Erleichterung des Geschäftsganges im Landtagsbureau erwägenswert. Nach § 28 Abs. 1 Satz 6 müssen die Anträge der Kommissionen, auch wenn nur mündliche Berichterstattung stattfindet, dem Landtag „durch Abdruck mitgeteilt“ werden. Das ist zweifellos in denjenigen Fällen unbedingt nötig, in denen entweder eine Drucksache überhaupt noch nicht in den Händen der Abgeordneten ist, z. B. bei Resolutionen der Kommissionen, oder in denen der Beschluß der Kommission von dem gedruckt vorliegenden Antrage abweicht. In den meisten Fällen aber, in denen die Kommission den gedruckt vorliegenden Antrag des Provinzialausschusses unverändert annimmt, so namentlich bei den zahlreichen Haushaltsplänen, wird es genügen, wenn in der Tagesordnung auf die vom Provinzialausschuß vorgelegte Drucksache verwiesen und dabei erkennbar gemacht wird, daß die Kommission unveränderte Annahme vorschlägt, etwa so: „Drucksachen. Nr. 12 (Unverändert).“

Diese Einrichtung hätte für die Abgeordneten den Vorteil, daß sie erheblich weniger Drucksachen erhalten, was den Überblick über die vorhandenen jedenfalls erleichtert. Diese Verminderung der Drucksachen — allein bei den Haushaltsplänen wird es sich in der Regel um 20—25 handeln — hat selbstverständlich auch eine Verminderung der Kosten im Gefolge. Insbesondere aber tritt eine nicht unerhebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges im Landtagsbureau ein. Die Verteilung der Tagesordnung für die nächste Sitzung wird bei Billigung der hier gegebenen Anregung viel früher erfolgen können als bisher, da auf die Fertigstellung der vielen Drucksachen keine Rücksicht mehr genommen zu werden braucht.

Die Abänderung würde darin bestehen, daß hinter dem sechsten Satz in Absatz 1 des § 28 der Geschäftsordnung, welcher lautet:

„Diese Berichterstattung erfolgt schriftlich oder mündlich, im ersteren Falle wird der Bericht für die Abgeordneten abgedruckt, im anderen Falle werden nur die Anträge der Kommission durch Abdruck mitgeteilt“,

ein Zusatz folgenden Inhalts eingeschoben wird:

„sofern es sich um unveränderte Annahme eines in einer Drucksache vorhandenen Antrages handelt, genügt es, wenn in der gedruckt verteilten Tagesordnung auf diese Drucksache und die unveränderte Annahme hingewiesen wird.“

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtag diese Vorschläge zur geneigten Prüfung vorzulegen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1904.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Kenvers  
Landeshauptmann.



Anlage 32.

(Drucksachen. Nr. 29.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses

zu dem Gesuch des Unternehmers Emil Schlags in Ulmen, Bürgermeisterei Lutzerath, Kreis Cochem, um Gewährung einer Unterstützung für den Wiederaufbau eines abgebrannten Sägewerkes.

In der Nacht vom 18./19. August 1904 ist das im Jahre 1903 neuerbaute Sägewerk des Unternehmers Emil Schlags zu Ulmen, Kreis Cochem, abgebrannt. Der Schaden beträgt nach Angabe des Schlags zirka 11 000 M. Die Entstehungsursache des Brandes ist nicht aufgeklärt. Das abgebrannte Sägewerk war gegen Feuer nicht versichert.

Schlags bittet in der beigedruckten Eingabe an den Provinziallandtag, ihm „aus den Überschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt eine entsprechende Unterstützung gewähren zu wollen“.

Der Tatbestand ist in der Eingabe des Schlags im Wesentlichen richtig wiedergegeben. Zur Ergänzung desselben wird noch folgendes hinzugefügt.

Am 12. März 1904 ging der Antrag auf Versicherung des Sägewerkes zum Werte von 31 900 M. bei der Direktion der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ein. Am 19. März 1904 wurde das Etablissement durch einen Beamten der Anstalt besichtigt und festgestellt, daß es sich um ein äußerst feuergefährliches Risiko handelt und daß dessen Übernahme namentlich deshalb sehr bedenklich erschien, weil die Beleuchtung durch Petroleumlampen erfolgte, weil das Lagern und Trocknen von Holz und Sägemehlsvorräten im Kesselhause unweit der Feuerung stattfand und weil das Werk Nachts nicht bewacht wurde und jedem zugänglich war. Außerdem war Antragsteller aber auch nicht bereit, eventuell eine der Feuergefährlichkeit entsprechende Prämie von mindestens 10‰ zu zahlen. Aus diesen Gründen wurde die Übernahme der Versicherung abgelehnt und hiervon dem Bürgermeisteramt Lutzerath zur Bescheidung des Antragstellers unterm 23. März 1904 Kenntnis gegeben.

Durch Schreiben an die Direktion vom 18. April 1904 erneuerte Schlags seinen Versicherungsantrag, erklärte sich zur Zahlung einer Prämie von 6‰ bereit und stellte bezüglich der Beleuchtungsart und der Lagerung von Holzabfällen Verbesserungen in Aussicht, durch welche die Feuergefährlichkeit vermindert werden sollte.

Da nach diesseitiger, durch den kurze Zeit später eingetretenen Brand bestätigten Ansicht das Risiko ein wenig wünschenswertes blieb, so wurde auch dem wiederholten Antrage des Schlags auf Grund des § 17 Ziffer 5 des Reglements der Anstalt nicht stattgegeben, ihm aber als besonderes Entgegenkommen unterm 19. April 1904 durch Vermittelung des Bürgermeisteramtes zu Lutzerath der Bescheid erteilt, daß die Übernahme des Risikos dann in Erwägung gezogen werden könne, wenn er den Nachweis erbrächte, daß die Ablehnung der Versicherung bei min-

destens 3 Privatgesellschaften erfolgt sei. Eine Verpflichtung der Anstalt, eintretendenfalls die Versicherung zu übernehmen, war hierdurch keineswegs gegeben.

Schlags hat ausweislich des aus Anlaß des Brandes vom 18./19. August 1904 aufgenommenen Protokolles die Verhandlungen bei den Privatgesellschaften in die Wege geleitet und am 16. August 1904, also zwei Tage vor dem Brande, den dritten ablehnenden Bescheid angeblich erhalten.

Das Kuratorium der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hat in der Sitzung vom 20. Februar dieses Jahres den Antrag des Schlags geprüft und die Ablehnung desselben empfohlen. Diesem Beschlusse trat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 21. Februar dieses Jahres bei und beantragt demnach:

„der Provinziallandtag wolle den Antrag des Emil Schlags auf Gewährung einer Unterstützung für den Wiederaufbau seines abgebrannten Sägewerkes ablehnen“.

Düsseldorf, den 21. Februar 1905.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.

### Zu Anlage 32.

#### Abchrift!

Ulm, den 18. Dezember 1904.

Gesuch des Unternehmers Emil Schlags  
zu Ulm um Gewährung einer Unter-  
stützung für den Wiederaufbau eines ab-  
gebrannten Sägewerkes.

An

den Herrn Vorsitzenden des Provinziallandtages

zu

Düsseldorf.

Im Jahre 1903 habe ich in Ulm ein Dampfsägewerk errichtet und selbiges im Frühjahr dieses Jahres in Betrieb gesetzt. Nachdem das Gebäude vollständig fertig gestellt und komplett eingerichtet war, beantragte ich am 7. März dieses Jahres rückwirkend für die Zeit vom 1. März dieses Jahres die Versicherung des Gebäudes und der Maschinen bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der „Rheinprovinz“ zu Düsseldorf zum Betrage von 19400 Mark. Durch Schreiben der vorgenannten Versicherungsgesellschaft vom 31. März dieses Jahres S. Nr. Gz. 29/3 ist dieser Antrag abgelehnt worden. Nachträglich wurde mir dann aufgegeben, bevor die Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt übernommen werden könnte, drei ablehnende Bescheide anderer Feuerversicherungsgesellschaften vorzulegen. Ob die Rheinische Provinzial-Feuer-Versicherungs-

anstalt berechtigt ist, ein derartiges Verlangen zu stellen, entzieht sich meiner Kenntnis. Nichtsdestoweniger habe ich diesem Auftrage Genüge geleistet. Ich habe die Angelegenheit dann nach Möglichkeit beschleunigt und hat sich dieselbe doch durch wiederholte Rückfragen bis zum 16. August dieses Jahres verzögert, wo ich den letzten ablehnenden Bescheid erhielt. Ich hätte nunmehr bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt versichern müssen und wäre diese Anstalt nach meiner unmaßgeblichen Ansicht auch verpflichtet gewesen, die Versicherung zu übernehmen. Aus einer mir unbekanntem Ursache ist nun in der Nacht vom 18. auf den 19. August dieses Jahres in dem vorgenannten Gebäude Feuer ausgebrochen, wodurch das Gebäude und zum Teil die Maschinen zerstört wurden. Den Gesamtschaden, welcher mir durch diesen Brand zugefügt worden, schätze ich auf 11 000 Mark. Um mir nun die Wiedereröffnung des Betriebes und die sachgemäße Führung desselben zu ermöglichen, bitte ich, mir aus den Überschüssen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt eine entsprechende Unterstützung gewähren zu wollen. Zu gegenwärtigem Gesuche veranlaßt mich lediglich der Umstand, weil in der Eifel die Industrie sehr wenig vertreten ist und zu diesem Zwecke ebenso wie auch zu landwirtschaftlichen und sonstigen Unternehmungen auf eine Unterstützung gerechnet werden dürfte.

Indem ich mich der Hoffnung hingebe, daß meinem Gesuche Gehör geschenkt wird, zeichne mit vorzüglicher Hochachtung

gez.: Emil Schlags.

### Anlage 33.

(Druckfachen. Nr. 12.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).

Die letzte Verteilung von Beihilfen aus dem Ständefonds hat durch den 43. Provinzial-	1. Finanzielle
landtag stattgefunden und zwar erstreckte sich die Verteilung auf die Jahre 1903 und 1904. In	Lage
der diesem Landtag gemachten Vorlage — Verhandlungen S. 293 ff. —	des Fonds.
wurde davon ausgegangen, daß zur Verfügung standen . . . . .	472 608 M. 49 Pf.
Dieser Betrag war, wie in jener Vorlage ausgeführt ist, belastet mit	251 124 „ 10 „
nach der Vorlage waren also zur Verfügung	221 484 M. 39 Pf.
Der Provinziallandtag setzte aber für die beiden Jahre den	
Ständefonds von 120 000 M. auf 90 000 M. herab. Der zur Verfügung	
stehende Betrag verminderte sich demnach um . . . . .	60 000 „ — „
betrug also nur mehr	161 484 M. 39 Pf.
Hierzu treten an Zinsen rentbar angelegter Beträge noch . . . . .	450 „ — „
so daß zur Verfügung standen	161 934 M. 39 Pf.

Bemerkt sei hierbei, daß der Ständefonds im Jahre 1903 nicht nur um die erwähnten 30 000 M. jährlich vermindert wurde, sondern auch noch um einen weiteren jährlichen Betrag von 22 000 M., indem beschlossen wurde, die bis dahin in dem Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft enthaltenen 22 000 M. für die Kosten der Denkmälerstatistik künftig aus dem Ständefonds zu entnehmen. Der 43. Provinziallandtag hat also den für die Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Betrag um jährlich 52 000 M. vermindert.

Trotz der entgegen der Vorlage des Provinzialausschusses erfolgten Herabminderung des Ständefonds um 30 000 M. jährlich, hat der Provinziallandtag doch die sämtlichen in der damaligen Vorlage Nr. 20 des Provinzialausschusses vorgeschlagenen Bewilligungen ausgesprochen.

Die Bewilligungen betragen:

1. Beihilfen für 1903 und 1904 . . . . .	160 330 M. — Pf.
2. Zweite Raten für die folgenden Jahre:	
a) für die Nicolai-Kirche in Calcar . . . . .	10 000 M.
b) " " St. Lorenz-Kirche in Uhrweiler . . . . .	10 000 "
c) " " St. Lucius-Kirche in Werden . . . . .	5 000 "     25 000 " — "
3. Auf besondern Antrag wurden bewilligt:	
a) für die Burgruine in Monjoie . . . . .	2 000 " — "
b) für das Kaiser Wilhelm-Museum in Crefeld für 1903 und 1904 je 3000 M. . . . .	6 000 " — "
	im ganzen 193 330 M. — Pf.

Da, wie oben ausgeführt, nur . . . . . 161 934 " 39 "  
zur Verfügung standen, hat der 43. Provinziallandtag über . . . . . 31 395 M. 61 Pf.  
mehr verfügt, als vorhanden waren.

Dieser Betrag muß aus der für das Jahr 1905 in den Haushaltsplan eingestellten Summe von 90 000 M. vorweg entnommen werden. Da ferner der 44. Provinziallandtag 5000 M. für die Erwerbung des Gladiatorenmosaiks in Kreuznach aus dem Ständefonds für 1905 bewilligt hat, stehen jetzt noch zur Verfügung 90 000 M. — (31 395 M. 61 Pf. + 5000 M.) = 53 604 M. 39 Pf. oder unter Hinzurechnung der aus rentbar angelegten Beträgen erwachsenden Zinsen rund 55 000 M.

2. Verteilung  
dieses  
Betrages.

Aus diesem Betrage sind zunächst zu entnehmen, wie in den Vorjahren,

a) die Kosten der Denkmälerstatistik mit . . . . .	22 000 M.
b) die Beihilfe für die Herstellung des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz . . . . .	3 000 "
— vergl. die anliegende Zusammenstellung unter A 1 und 2 —	

zusammen 25 000 M.

Für die Bewilligungen aus den dann verbleibenden rund 30 000 M. sind in der Zusammenstellung unter B 1—9 Vorschläge gemacht, welche den ganzen Betrag erschöpfen.

3. Wiederher-  
stellung des  
Weglarer  
Domes.

Bei diesen Vorschlägen hat die Wiederherstellung des Domes zu Weglar keine Berücksichtigung finden können, weil die Mittel des wie oben ausgeführt erheblich herabgeminderten Ständefonds auch nicht entfernt ausreichen, ein so umfangreiches und kostspieliges Werk in angemessener Weise zu unterstützen. Es kann deshalb hierfür nur eine Sonderbewilligung in Frage kommen.

Bezüglich der Bedeutung des Bauwerkes sowie der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Wiederherstellungsarbeiten wird auf den dem 43. Provinziallandtag erstatteten Bericht und das diesem



beigefügte Gutachten des Provinzialkonservators verwiesen — Verhandlungen des 43. Provinziallandtags S. 310 und 336. — Der genannte Landtag hat für den Wezlarer Dom für jedes der Jahre 1903 und 1904 je 10 000 M. zusammen also 20 000 M. bewilligt. — vergl. Stenograph. Bericht S. 226. — Nach den damals vorliegenden Angaben waren die Arbeiten auf 1 400 000 M. veranschlagt, die Bauzeit sollte 10 Jahre betragen. Inzwischen hat eine Prüfung der Angelegenheit in der Ministerialinstanz stattgefunden. Dabei sind die zunächst vorzunehmenden Arbeiten eingeschränkt worden, so daß der Kostenschlag sich nunmehr auf rund 1 Million Mark beläuft; die Bauzeit ist auf 5 Jahre herabgesetzt.

Was die Aufbringung der Mittel angeht, so war ursprünglich beabsichtigt, einen Betrag von 700 000 M. durch eine Lotterie zu beschaffen. Seitens der zuständigen Minister ist aber mit Rücksicht auf die sonstige Belastung des Lotteriemarktes der Ertrag der Lotterie auf 650 000 M. herabgesetzt worden. Nach einer Mitteilung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Coblenz sollen zur Deckung der Baukosten beitragen:

#### I. Die Bauunterhaltungspflichtigen:

1. Fiskus (Patronatsbaufonds) . . .	verpflichtet zu $\frac{2}{24}$ =	82 800 M.	zahlt	82 800 M.
2. Stadt Wezlar . . . . .	" "	$\frac{2}{24}$ =	82 800 "	" 20 000 "
3. Katholische Kirchengemeinde . . .	" "	$\frac{11}{24}$ =	455 400 "	" 4 000 "
4. Evangelische " . . . . .	" "	$\frac{9}{24}$ =	372 000 "	" 16 000 "

#### II. Beiträge von Nichtverpflichteten:

1. Kreis Wezlar . . . . .	12 500 "
2. Dombauverein in Wezlar . . . . .	44 700 "
3. Bewilligung des 43. Provinziallandtages . . . . .	20 000 "
4. Ertrag der Lotterie . . . . .	650 000 "
	zusammen 850 000 M.

Bezüglich der hiernach noch fehlenden 150 000 M. haben nach Mitteilung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Coblenz die Herren Ressortminister die Hoffnung ausgesprochen, die Provinz werde diesen Betrag als Beihilfe noch leisten. Der Herr Regierungs-Präsident hat deshalb in den Schreiben vom 13. Mai und 1. August 1904 den Antrag auf Bewilligung dieser Summe in fünf Jahresraten gestellt. Der Gesamtbeitrag der Provinz würde dann 170 000 M. betragen.

Inzwischen ist in den weiteren Verhandlungen der Wezlarer Dombauverein als Vertreter der Bauunterhaltungspflichtigen, abgesehen vom Fiskus, bestellt worden. Der Vorstand dieses Vereins beantragt nun mittels Schreibens vom 18. Januar ds. J., außer den bereits bewilligten 20 000 M. einen weiteren Zuschuß von 100 000 M. zu bewilligen und zwar in der Art, daß in den Jahren 1905, 1906 und 1907 je 30 000 M., im Jahre 1908 der Rest von 10 000 M. zur Auszahlung gelangt. Die dann noch fehlenden 50 000 M. hofft der Verein seinerseits noch aufbringen zu können.

Der Herr Regierungs-Präsident hat auf eine Anfrage, ob durch diesen Antrag des Dombauvereins sein weitergehender Antrag erledigt sei, erwidert, er müsse im Hinblick auf den von den Herren Ressortministern eingenommenen Standpunkt an seinem ursprünglichen Antrag festhalten, die Bewilligung des vollen Betrages von 150 000 M. sei auch nach wie vor für notwendig zu erachten, weil die Beteiligung des Dombauvereins an den Kosten ohnehin schon keine geringe sei.

Angeichts der hervorragenden Bedeutung des in seinem Bestande bedrohten Baudenkmals und der geringen Leistungsfähigkeit des größten Teiles der Unterhaltungspflichtigen glaubt der



Provinzialausschuß, daß die Provinz sich der weiteren Unterstützung der Wiederherstellungsarbeiten nicht wird entziehen können. Dagegen erscheint es nicht angängig, einen so hohen Betrag zu bewilligen, wie er in dem Finanzierungsplan der Königlichen Staatsregierung der Provinz aufgebürdet wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Betrag von 100 000 M., welcher auch dem Antrag des Dombauvereins entspricht, für die Wiederherstellungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr, daß durch die Beschränkung der Provinzialbeihilfe auf insgesamt 120 000 M., statt, wie der Herr Regierungs-Präsident beantragt, 170 000 M., die Durchführung der Wiederherstellung gefährdet werde, besteht nicht. Hierfür spricht zunächst die Stellungnahme des Dombauvereins. Sollte aber selbst dieser nicht in der Lage sein, die fehlenden 50 000 M. zu beschaffen, so bleibt zu erwägen, daß bei der Reduzierung des Kostenanschlages von 1 400 000 M. auf 1 000 000 M. soviel Arbeiten zurückgestellt worden sind, daß, wie sich jetzt schon absehen läßt, die volle Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten ohne Bewilligung weiterer Lotterien nicht möglich sein wird.

Was nun den weiteren Antrag des Dombauvereins angeht, die Auszahlung der Beihilfe möge in der Weise erfolgen, daß in den ersten 3 Jahren je 30 000 M. und im folgenden der Rest von 10 000 M. gezahlt wird, so ist dazu folgendes zu bemerken:

Wie bereits ausgeführt wurde, kann die Beihilfe weder in diesem noch in den folgenden Jahren aus dem auf 90 000 M. herabgeminderten Ständefonds entnommen werden, ohne die Interessen der Denkmalpflege in den anderen Teilen der Provinz erheblich zu schädigen. Es bleibt deshalb nur übrig, in den folgenden Jahren aus dem Zinsgewinn der Landesbank einen besondern Betrag zur Verstärkung des Ständefonds für den vorliegenden Zweck zu entnehmen. Es scheint aber bedenklich, diese außergewöhnliche Inanspruchnahme des Zinsgewinnes auf mehr als 20 000 M. für das Jahr festzulegen, da sich nicht absehen läßt, wie sich in den nächsten Jahren die finanziellen Verhältnisse gestalten werden und welche Beträge der genannten Einnahmequelle entnommen werden können. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Beihilfe von 100 000 M., zahlbar in 5 gleichen Jahresraten von 20 000 M., zu bewilligen. Sollten die Verhältnisse gestatten, größere Beträge aus dem Zinsgewinn zu entnehmen, so bleibt ja unbenommen, dies bei Vorlegung des Haupt-Haushaltsplanes zu beantragen. Auch läßt sich vielleicht eine schnellere Auszahlung der Beihilfe dadurch ermöglichen, daß die aus dem Ständefonds zu andern Zwecken bewilligten Beträge nicht sofort abgehoben werden und dadurch eine vorstufweise Zahlung für Weklar möglich wird.

4. Einführung einer Verfallzeit für die bewilligten Beihilfen.

Zur Zeit besteht keine Bestimmung darüber, binnen welcher Zeit die aus dem Ständefonds bewilligten Beihilfen verfallen. Das hat zur Folge, daß jetzt noch Bewilligungen offen gehalten werden, welche vor langer Zeit erfolgt sind. Hierdurch sind nicht unerhebliche Beträge festgelegt, welche inzwischen für dringliche Arbeiten hätten Verwendung finden können.

So stehen noch offen:

aus Bewilligungen des 31. Landtages (1885)	3 150 M.	—	ßf.
„ „ „ 39. „	(1895) 4 150	„ 44	„
„ „ „ 40. „	(1897) 5 000	„ —	„
„ „ „ 41. „	(1899) 8 376	„ 51	„

Es erscheint angebracht, hierin Wandel zu schaffen und zu bestimmen, daß die bewilligten Beihilfen, welche innerhalb fünf Jahren nach der Bewilligung nicht abgehoben sind, verfallen und dem Ständefonds wieder zufließen. Bei den anderen Fonds der Provinz, z. B. dem Gemeinde- wegebaufonds, dem landwirtschaftlichen Fonds, dem Westfonds u. c. gelten ähnliche Bestimmungen schon lange. Es wird dabei durchaus nicht verkannt, daß die Natur der Denkmalpflege es mit sich bringt, daß oft längere Zeit vergeht, bis die bewilligten Beträge verwendet werden können;

für solche Fälle soll die Möglichkeit offen gehalten werden, die Verwendungszeit zu verlängern. Es empfiehlt sich, die Beschlußfassung hierüber dem Provinzialausschuß zu übertragen, damit bei dem Zusammentritt des Provinziallandtages feststeht, welche Beträge verfallen und deshalb für neue Bewilligungen verfügbar geworden sind. Ebenso wird dem Provinzialausschuß zu überlassen sein, darüber zu beschließen, in welcher Weise die Bestimmung auf die von früheren Landtagen bewilligten Beihilfen Anwendung findet.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

5. Anträge.

„Der Provinziallandtag wolle

1. die in der anliegenden Zusammenstellung unter A 1 und 2, B 1—9 aufgeführten Beihilfen im Gesamtbetrage von 55 000 M. bewilligen;
2. für die Wiederherstellung des Domes zu Wehlar eine weitere Beihilfe von 100 000 M. zahlbar in 5 Jahresraten bewilligen und genehmigen, daß der Ständefonds für die einzelnen Jahre um die zu zahlende Jahresrate verstärkt wird;
3. bestimmen, daß die aus dem Ständefonds bewilligten Beihilfen verfallen, wenn sie nicht innerhalb 5 Jahren nach der Bewilligung abgehoben sind, es sei denn, daß bei der Bewilligung eine längere Verwendungszeit festgesetzt war oder der Provinzialausschuß die letztere verlängert hat. In welcher Weise diese Bestimmung auf die bereits erfolgten Bewilligungen Anwendung findet, soll der Beschlußfassung des Provinzialausschusses überlassen werden.“

Düsseldorf, den 21. Februar 1905.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renverß,  
Landeshauptmann.

**Zusammen-**  
der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Dispositionsfonds des

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
<b>A. Für verschiedene Angelegenheiten.</b>		
1	—	Antrag auf Weiterbewilligung der Kosten der Denkmälerstatistik aus dem Ständefonds.
2	—	Antrag auf Gewährung einer weiteren fortlaufenden Beihilfe zu den Kosten der Herstellung des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Der Antrag ist als Anlage abgedruckt.
<b>B. Für die Erhaltung von Baudenkmalern.</b>		
1	Neuerburg, Kreis Bitburg.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Reste Neuerburg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
2	Lichtenberg, Kreis St. Wendel.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Burgruine Lichtenberg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

**Stellung**

Provinziallandtags (Ständefonds) zur Erhaltung von Kunst- und Baudenkmalern.

4	5	6	7	
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Zivil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ver- anschlagte Gesamt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- aus- schusses.	Bemerkungen.
—	—	22 000	22 000	
—	—	3 000	3 000	
Summa A.			25 000	
Seelenzahl der Zivilgemeinde 474. Höhe der direkten Staatssteuern 2654 M. Grundbesitz 275 ha (Wald ic.). Einnahme aus dem Gemeindevermögen 5000 M. Kommunalumlage wird für 1904 nicht erhoben.	9 500	5 000	5 000	
Die Ruine ist teils im Besitz des Staates, teils des Kreises und teils von gänzlich unbemittelten Privatleuten.	11 000	5 000	5 000	
Zu übertragen			10 000	



1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
3	Gottenbach, Kreis Bernkastel.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Gottenbach. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
4	Renland, Kreis Ralmstedt.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der Burgruine Renland. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
5	Arnoldsweiler, Kreis Düren.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Arnoldskapelle zu Arnoldsweiler. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
6	Krieff, Kreis Köln.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der alten Kirche in Krieff. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	Bemerkungen.
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Zivil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Beifolg des Provinzial- an- schusses.	
Übertrag Seelenzahl der Kirchengemeinde 950, der Zivilgemeinde 1008. Gottenbach bringt an Steuern 989 M. 80 Pf. auf, 51 Gemeindeglieder zahlen Einkommensteuer insgesamt 525 M., die übrigen sind steuerfrei bezw. zu fingierten Eöhnen veranlagt. Die Kirchensteuer beträgt 35% der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer und 82% der Einkommensteuer einschl. der fingierten Eöhe.	37 000 davon 6000 im Interesse der Denkmal- pflege	5 000	10 000 3 000	Es soll dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß einzelne im Turm der Kirche untergebrachte Stücke römischen Ursprungs an das Provinzialmuseum in Trier abgegeben werden.
Seelenzahl 2185, welche im Jahre 1902 ausbrachten: Einkommensteuer . . . . . 2498 M. Ergänzungsteuer . . . . . 933 „ Grundsteuer . . . . . 1918 „ Gebäudesteuer . . . . . 900 „ Gewerbesteuer . . . . . 342 „ Betriebssteuer . . . . . 225 „ Kommunalumlage 250% der belegbaren Staatssteuern.	—	800	800	Der 42. Provinziallandtag hat zur Wiederherstellung der Burgruine 4400 M. bewilligt.
Seelenzahl der Pfarrgemeinde: 1800. Von der Einkommen- und den Realsteuern werden 180% Gemeindesteuern erhoben, die Kirchensteuer beträgt 100%. Schulden hat die Pfarrgemeinde zu verzinsen und zu tilgen: 40 000 M. bei der Kreis-Sparkasse in Düren und 8500 M. bei der Spar- und Darlehnskasse in Arnoldsweiler.	6 800	3 000	3 000	
—	15 300	4 500	4 500	
Zu übertragen			21 300	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
7	<b>Wondorf,</b> Kreis Mayen.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des ehemaligen Fürstlich von der Leyen'schen Schlosses in Wondorf. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
8	<b>Richrath,</b> Kreis Solingen.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des romanischen Turmes der katholischen Pfarrkirche zu Richrath. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
9	<b>Offenbach a. Glan,</b> Kreis St. Wendel.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Fassade eines im Interesse der Denkmalpflege von der evangelischen Kirchengemeinde in Offenbach am Glan angekauften alten Holzhauses. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	Bemerkungen.
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Zivil-Gemeinde oder sonstiger Ban- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesam- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- aus- schusses.	
übertrag	20 200	6 837	21 300 6 800	
Zur Deckung der Gemeindebedürfnisse werden erhoben: von der Grundsteuer . . . . . 215 % " " Gebäudesteuer . . . . . 215 % " " Gewerbesteuer . . . . . 215 % " " Betriebssteuer . . . . . 115 % " " Einkommensteuer . . . . . 215 % Als Kirchensteuer werden 50 % Zuschläge zu der Einkommensteuer erhoben.	9 200	—	1 000	
Seelenzahl der Kirchengemeinde: 670. Es wird erhoben an Kommunalsteuern 168 % der Einkommensteuer, je 256 % der Grund- und Gebäudesteuer sowie der Gewerbesteuer. 65 % Kirchensteuer.	1 000	900	900	
Summe B.			30 000	



## Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags  
(Ständefonds).

### Zu A Nr. 2 der Zusammenstellung.

Euer Hochwohlgeboren gestatte ich mir namens des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde den Antrag auf weitere geneigte **Unterstützung des Geschichtlichen Atlas** der Rheinprovinz ganz ergebenst zu unterbreiten. Zur Begründung dieses Antrages beehre ich mich, den Verlauf der Arbeiten an dem auf Veranlassung des Provinzialverbandes in Angriff genommenen großen Werke während der beiden letzten Jahre und den augenblicklichen finanziellen Stand des Unternehmens darzulegen.

Als Hauptergebnis der Arbeiten in dieser Zeit ist die Herausgabe der großen Kirchenkarte der Provinz in 4 Blättern im Maßstabe von 1 : 250 000 zu verzeichnen. Sie ist von unserem ständigen Mitarbeiter Herrn Dr. Fabricius hergestellt worden und veranschaulicht den Besitzstand der drei großen Konfessionen, der katholischen, lutherischen und reformierten, in der dem dreißigjährigen Kriege vorausgehenden Epoche, sowie die kirchliche Einteilung der Provinz in dieser Zeit. Der Vorstand hat zunächst davon Abstand genommen, einen von Herrn Dr. Fabricius bereits ausgearbeiteten erläuternden Text zu dieser Karte jetzt schon drucken zu lassen; er hat vielmehr den Bearbeiter veranlaßt, diese Erläuterungen der Übersichtlichkeit halber gleich mit auf die in Vorbereitung befindliche ältere Kirchenkarte der Provinz auszu dehnen, welche die Zeit vor der Reformation, um das Jahr 1450, veranschaulichen soll.

Indem sich Herr Dr. Fabricius der Ausarbeitung dieser Karte zuwandte, hat sich als unbedingt notwendige Vorarbeit die sorgfältige systematische Sammlung alles einschlägigen Materials, das in den beiden das Gebiet der Provinz umfassenden Staatsarchiven zu Düsseldorf und Coblenz erhalten ist, herausgestellt. Mit dieser Sammlung ist in Düsseldorf begonnen worden; in Coblenz wird die Arbeit bald aufgenommen werden.

An beiden genannten Archiven sind ferner in den letzten Jahren mehrere Beamte tätig gewesen, um durch intensive Bearbeitung einzelner Territorien die Fortführung der kartographischen Arbeit für die Darstellung der politischen und administrativen Verhältnisse während des Mittelalters vorzubereiten. Herr Archivar a. D. Dr. Forst hat seinen Anteil an diesen Untersuchungen abgeschlossen durch die Publikation über das Fürstentum Prüm. An seine Stelle sind in Coblenz die beiden Archivassistenten Dr. Meyer und Dr. Martiny getreten, von welchen ersterer die Graf-

schaft Manderscheid—Blankenheim—Gerolstein, letzterer das Trierer Amt St. Maximin bearbeitet. In Düsseldorf hat Herr Archivar Dr. Redlich dem Herzogtum Berg, Herr Archivar Dr. Knipping dem Erzstift Köln seine Arbeitskraft gewidmet. Auch Herr Dr. Fabricius hat sich an diesen Arbeiten durch eine Monographie über das Hochgericht auf der Heide zu Sien (Wildgraffschaft) beteiligt. Es steht zu erwarten, daß diese monographischen Erläuterungen im Laufe der nächsten Jahre veröffentlicht werden können.

Von den erheblichen Mitteln, welche die Bearbeitung des Atlas fortwährend erfordert, entfielen bisher jährlich auf die Honorare der Mitarbeiter insgesamt 3200 M., worin die Remuneration des Herrn Dr. Fabricius, der seine ganze Kraft in den Dienst des Unternehmens gestellt hat, mit 2000 M. einbegriffen ist. Die sachlichen Unkosten haben in den beiden letzten Jahren eine beträchtliche Steigerung durch den Stich der Kirchenkarte erfahren, welcher allein über 6100 M. erfordert hat; ebenso waren verschiedentlich längere Reisen zur Materialsammlung notwendig, wie auch die technische Beihilfe, welche Herr Dr. Fabricius für die Herstellung der Karten benötigt, nicht unerhebliche dauernde Ausgaben verursacht. Infolgedessen haben sich die Ausgaben der Gesellschaft für den Atlas i. J. 1902 auf 6319,40 M., i. J. 1903 auf 9018,82 M. belaufen, in beiden Jahren also insgesamt auf 15 338,22 M., während sie von der Provinz in dieser Zeit einen Zuschuß von 6000 M. erhielt und aus dem buchhändlerischen Vertrieb 1614,65 M. erlöste. Sie hat mithin aus eigenen Mitteln in den beiden Jahren für das Atlas-Unternehmen über 7700 M. zugelegt. Die gesamten bisherigen Barauslagen der Gesellschaft haben bis zum Schlusse des Jahres 1903 die Einnahmen um 17 804,41 M. überstiegen.

Wenn auch in den nächsten Jahren sich die Ausgaben voraussichtlich nicht auf derselben Höhe halten werden, so werden sie doch über den gewohnten Beitrag der Provinz erheblich hinausgehen. Unser Vorstand glaubt daher die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die Provinzialverwaltung die Gesellschaft auch ferner in den Stand setzen wird, die Arbeiten an dem bedeutungsvollen Unternehmen, das in Deutschland und über die deutschen Grenzen hinaus vorbildlich geworden ist, intensiv fortsetzen zu lassen, ohne daß die zahlreichen anderen wissenschaftlichen Arbeiten, zu deren Ausführung die Gesellschaft satzungsgemäß berufen ist, hintenangesezt zu werden brauchen. Namens des Vorstandes beehre ich mich daher, Euer Hochwohlgeboren die ergebenste Bitte vorzutragen, beim nächsten Provinziallandtage die Weiterbewilligung der bisher für den Atlas bewilligten besonderen Beihilfe von 3000 M. für das Jahr geneigtest zu befürworten.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz,  
Herrn Dr. Renvers  
Königl. Regierungs-Präsidenten a. D.  
Hochwohlgeboren  
Düsseldorf.

In ausgezeichnete Hochachtung  
Prof. Dr. Hansen  
Vorsitzender.

### Zu B Nr. 1 der Zusammenstellung.

Die **Beste Neuenburg**, die auf steilem Felsstege im Enztal das gleichnamige stille Eifelstädtchen überragt, gehört zu den wichtigsten und ältesten Dynastensitzen der Eifel. Von alters her ist viel von dem römischen Ursprung der Burg, von ihrer Bedeutung in fränkischer und karolingischer

Zeit geredet worden — doch ohne genügenden Anhalt, wenn auch einzelne kleinere römische Funde auf dem Bergfegel gemacht worden sind. Bestimmte Nachrichten über Neuerburg und sein gleichnamiges Dynastengeschlecht besitzen wir erst aus dem 13. Jahrhundert; das Geschlecht stirbt im Anfang des 14. Jahrhunderts aus, und Neuerburg vererbt sich in schneller Folge an die Herren von Dollendorf, von Ufeldingen, von Rodemachern und endlich 1483 an die Herren von Birneburg. Mit dem Erlöschen der Birneburger kommt Neuerburg 1501 an einzelne Nebenlinien des Geschlechts Manderscheid-Blankenheim. Das 16. Jahrhundert ist die Blütezeit von Neuerburg; in dieser Zeit entstehen bis etwa 1540 die mächtigen Bastionsanlagen und etwa 1570—1580 das große noch bewohnte malerische Herrenhaus. Damals ist Neuerburg Residenz des Grafen Joachim von Manderscheid; genaue Rechnungen über Bau- und Hofhaltung sind uns aus der Zeit erhalten. Mit dem Erlöschen dieser Linie beginnen am Anfang des 17. Jahrhunderts langwierige Erbstreitigkeiten. In den Jahren 1689 und 1692 wird dann Neuerburg von den Franzosen erobert und zum Teil gesprengt. Im 18. Jahrhundert erscheinen neben den Grafen Manderscheid-Keil und Manderscheid-Blankenheim zahlreiche andere Besitzer. Erst im Anfang des 19. Jahrhunderts hat die Stadt Neuerburg den Besitz der Hauptburg wieder in einer Hand vereinigt.

Der langgestreckte Berggrücken, auf dem sich die Burg erhebt, trägt an der Südostecke das große Herrenhaus des 16. Jahrhunderts, eine äußerst malerische spätesgotische Anlage, unter der eine Straße durchführt; im allgemeinen wohl erhalten dient der Bau heute als Gefängnis und Armenhaus. Da das Gebäude regelmäßig unterhalten wird, so würden hier besondere Aufwendungen zunächst nicht zu machen sein. Westlich schließt sich die sogenannte Bastei an mit einem mächtigen Rundturm und einem kleineren 1823 teilweise abgestürzten Turm, alle mit großen, zum Teil verschütteten kasemattenartigen Innenräumen. Das hauptsächlichliche Befestigungswerk ist das nach Norden liegende große Bollwerk mit einem dreiseitigen Ausbau in der Mitte. Es enthält zwei große gewölbte Geschosse übereinander, das dritte Geschoss und das Dach sind verschwunden. Ebenso ist die nach dem Burghof zu liegende Seite — wohl zur Gewinnung von Baumaterial — im 19. Jahrhundert größtenteils abgetragen worden.

Bastei und Bollwerk sind durch langjährige Vernachlässigung, Abbruch und mutwillige Zerstörung in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Große Teile des Außenmantels sind ausgebrochen, die Gewölbe ausgewaschen und hoch mit Schutt belastet. Es wird kaum möglich sein, den gesamten Bestand auf die Dauer zu sichern, aber es wäre für die Denkmalpflege von höchster Wichtigkeit, die baulich und landschaftlich wichtigsten Teile dauernd zu erhalten. Die Burg ist in dem malerischen Stadtbild — einem der schönsten in der Eifel — gerade durch die mächtigen Bastionen von so wesentlicher Bedeutung, daß auch aus diesem Grunde eine Erhaltung der wesentlichen Bauteile dringend geboten erscheint.

Die Verhandlungen über die Erhaltung der Burg schweben schon seit dem Jahre 1899; die Stadt Neuerburg hat in richtiger Erkenntnis des hohen Denkmalwertes der Anlage schon im Jahre 1900 den für ihre Verhältnisse recht hohen Betrag von 2000 M. zur Verfügung gestellt.

Der bereits im Jahre 1902 gestellte Antrag auf Provinzialbeihilfe mußte damals zurückgestellt werden. Der ursprünglich mit 13 500 M. abschließende Kostenschlag ist durch Beschränkung auf das notwendigste Maß von Sicherungsarbeiten auf 9500 M. ermäßigt worden. Der Herr Regierungs-Präsident wird aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds eine Beihilfe von 2500 M. dazu beantragen, so daß noch die Summe von 5000 M. zu decken sein würde.

Mit Rücksicht auf die erhebliche geschichtliche und landschaftliche Bedeutung der mächtigen Anlage, die durch einen Bahnbau in höherem Maße dem Touristenverkehr erschlossen werden wird,

und im Hinblick auf das Entgegenkommen der Stadt Neuerburg beehre ich mich, die Bewilligung des Betrages von 5000 M. lebhaft zu befürworten.

### Zu B Nr. 2 der Zusammenstellung.

Am südlichen Ende der Provinz dicht an der pfälzischen Grenze erheben sich auf langem Berggrücken die Ruinen der **Beste Lichtenberg**. Die Burg ist eine Gründung der Grafen von Veldenz vom Jahre 1213; aus dieser Zeit stammt vielleicht noch der Kern des Bergfrieds. Vom Jahre 1444 bis zum Jahre 1802 war Lichtenberg im Besitz der Grafen und Herzöge von Pfalz—Zweibrücken, unterbrochen durch eine kurze Besitzdauer Frankreichs in den Jahren 1681—1697. Von 1802—1816 wieder im Besitz Frankreichs wurden Burg und Herrschaft dann als Entschädigung an Coburg-Gotha abgetreten unter dem Namen Fürstentum Lichtenberg. Dieses Territorium ist im Jahre 1834 von Preußen käuflich erworben worden und deckt sich mit dem heutigen Kreis St. Wendel. Seit der letzten Besitzveräußerung hat Coburg-Gotha die Burg, die schon bei den Belagerungen 1635, 1677 und 1689 schwer gelitten hatte, in sehr kleinen Parzellen versteigert. Infolgedessen hatten sich im Laufe des vergangenen Jahrhunderts viele blutarme Leute in kleinen Häuschen innerhalb des Burgterrains angesiedelt. Im Interesse der Landarmenpflege erschien es dringend erwünscht, diese Ansiedelung, die eine Bagabundenkolonie geworden war, zu beseitigen, und so hat mit Hilfe des Provinzialverbandes der Kreis in den letzten Jahrzehnten nach und nach den größten Teil der modernen Burginsassen ausgekauft und die schlechten kleinen Häuser dem Verfall überlassen. Der Kreis hat in sehr anerkennenswerter Weise bis heute für die Erwerbungen etwa 28 000 M. aufgewendet. Der Ankauf der einzelnen Parzellen ist soweit vorgeschritten, daß heute nur noch vier Familien auf Burg Lichtenberg wohnen. Die Oberburg mit den beiden äußeren Toren wurde im Jahre 1892 vom Staat erworben. Aus Staatsmitteln sind für die Instandsetzung der Oberburg, insbesondere des Außentores und des Bergfrieds seit 1892 etwa 5000 M. aufgewendet worden.

Die Burg rechnet zu den wichtigsten Anlagen ihrer Art in der Rheinprovinz; an Ausdehnung dürfte ihr wohl keine andere in der Provinz gleichkommen: sie hat eine Längenausdehnung von 400 m; die Breite schwankt zwischen 30 und 80 m. Die Bauten mit Ausnahme des Bergfrieds entstammen durchweg dem 14. bis 16. Jahrhundert. Von besonderem Interesse sind namentlich die beiden stattlichen Palastbauten, von denen der eine aus dem 14. Jahrhundert die typische reiche Fensterausbildung der Trierer Gegend zeigt, ferner die beiden Toranlagen und das bis 1873 als Schulhaus benutzte und dann dem Verfall überlassene ehemalige Amtshaus.

Der größte Teil der aufstehenden Ruinen befindet sich heute in einem Zustand, der dringend ein Eingreifen zu seiner Erhaltung erfordert. Die bislang an der im Besitz des Fiskus befindlichen Partie ausgeführten Arbeiten erstrecken sich auch nur auf einen kleinen Teil des Bestandes. Für eine Provinzialbewilligung würden lediglich die im Besitz des Kreises St. Wendel sowie die geringen noch in Privatbesitz befindlichen Teile in Betracht kommen.

Schon im Jahre 1902 haben ausführliche Verhandlungen über die notwendigen Sicherungsarbeiten an der Hand eines mit 23 000 M. Gesamtkosten abschließenden Kostenanschlages stattgefunden, und es wurde ein Betrag von rund 13 500 M. nur für die dringlichsten Arbeiten als notwendig erachtet. Der schon damals näher begründete Antrag auf Provinzialbeihilfe mußte im Frühjahr 1903 mangels verfügbarer Mittel zurückgestellt werden. Eine erneute Prüfung der ganzen



Frage hat im Jahre 1904 unter Mitwirkung des königlichen Konservators der Kunstdenkmäler stattgefunden. Danach sind die Arbeiten an dem fiskalischen Teile auf 6400 M. zu veranschlagen; 2000 M. sind bereits hierfür eingesetzt, der Rest von 4400 M. soll auf Antrag des königlichen Konservators von dem Herrn Minister bereitgestellt werden.

Die unbedeutenderen Teile der Burgruine in Privatbesitz beanspruchen eine Aufwendung von 1500 M.; dazu können die vollkommen leistungsunfähigen Eigentümer nicht herangezogen werden.

Die im Besitz des Kreises St. Wendel befindlichen Ruinenteile würden einen Aufwand von rund 9500 M. erfordern; etwa ein Viertel dieser Arbeiten von 9500 M. + 1500 M. = 11 000 M. würde als nicht besonders dringlich ausscheiden können. Der Kreis St. Wendel hat bereits 3000 M. bereitgestellt und würde weiterhin auch noch 1000 M. zu bewilligen bereit sein; dann wären noch 5000 M. zu decken. Es erscheint rationell, daß die Arbeiten an der ganzen Anlage tunlichst in einer Bauperiode und unter Leitung des staatlichen Baubeamten zur Ausführung kommen.

Im Hinblick auf den hohen historischen und künstlerischen Wert der ganzen Burgruine, namentlich für den südlichsten Teil der Rheinprovinz, und unter Berücksichtigung des opferwilligen Eintretens des Kreises für Erwerb und Herstellung der Ruine wie des Staates für den fiskalischen Teil der Anlage möchte ich die Bewilligung eines Beitrages von 5000 M. auf das Wärmste befürworten.

#### Zu B Nr. 3 der Zusammenstellung.

Die Kirche des einsam auf dem Hochwald gelegenen **Vertzens Hottenbach** war im Kern ein schlichter frühgotischer Bau mit einem derben massigen Turm, der mit seiner einfachen Dachpyramide und den spärlichen Lichtöffnungen noch ganz den Charakter der älteren romanischen Kirchtürme auf dem Hunsrück und Hochwald bewahrt hat. Aus Sparsamkeitsrücksichten hatte man auch hier in Hottenbach, wie in vielen andern Kirchen jener Gebirgsgegend, die Turmhalle als Chor der Kirche ausgenutzt. Das Langhaus war in der Zeit der Spätrenaissance den Anforderungen des evangelischen Gottesdienstes und den vermehrten Raumbedürfnissen entsprechend ganz umgebaut worden, es hatte ein hohes Dach mit den für den Hochwald charakteristischen Schiefergiebeln erhalten, an der einen Seite war eine reizvolle, kleine Vorhalle auf geschweiften Holzpfählen, auf der andern Seite eine äußerst malerisch wirkende überdachte Holztreppe zu den Emporen angelegt worden. Im Innern hatte man in den Jahren 1601 und 1701 je nach Bedürfnis verschiedene Emporen mit teilweise sehr hübschen, schlichten Details eingebaut.

Die Kirche genügte dem Raumbedürfnis in keiner Weise mehr; an eine Erweiterung konnte man bei der schlechten Beschaffenheit des Mauerwerks und der Holzemporen nicht denken. Jedoch hat der Architekt für den aus dem Achteck entwickelten Neubau des Langhauses sich bei den Detailformen in sehr anerkannter Weise an die Vorbilder des alten Baues für Giebelausbildung, Fenstereinfassung, Emporenlösung usw. angeschlossen und wesentliche Teile der alten Holzkonstruktion wieder verwertet. Namentlich sind am Außern die malerische Vorhalle und die überdachte Emporentreppe wieder verwendet worden.

Auch der Turm erfordert ziemlich weitgehende Reparaturen, zumal an dem Turmdach, das verschiedentlich vom Blitz getroffen worden ist. Die Mauerflächen, Fensteröffnungen usw. bedürfen infolge des ziemlich schlechten Zustandes ausgedehnter Instandsetzungsarbeiten.



Die Gesamtbaukosten werden eine Höhe von annähernd 37 000 M. erreichen, hiervon sind fast 6000 M. auf Arbeiten in Anschlag zu bringen, die im Interesse der Denkmalpflege zur Ausführung kommen, so außer den Arbeiten am Turm die Herstellung der beschieferten Hochwald-Giebel, der Lüren, Emporen, Vorhallen usw. unter Verwendung und im Anschluß an die reicheren Formen der alten Teile. Die kleine Gemeinde ist wenig leistungsfähig und hat sich durch den Umbau stark belasten müssen; die Gemeinde ist ferner den vom Standpunkt der Denkmalpflege zu äußernden Wünschen auf die Detailausbildung des Neubaus mit Einbeziehung der alten Teile bereitwilligst nachgekommen und wird zweifellos dadurch größere Kosten haben. Unter diesen Umständen würde ich die Gewährung einer Beihilfe in der Höhe von 3000 M. für angemessen erachten und angelegentlichst empfehlen.

#### Zu B Nr. 4 der Zusammenstellung.

Zur Instandsetzung der durch Schenkung in den Besitz der Gemeinde Neuland übergegangenen **Burgruine Neuland**, einer der stattlichsten und malerischsten Anlagen der ganzen Westeifel, hat der 42. Rheinische Provinziallandtag eine Beihilfe von 4400 M. bewilligt. Über die in den Jahren 1901—1903 zur Ausführung gekommenen Sicherungsarbeiten ist in dem VIII. Jahresbericht der Provinzialkommission für die Denkmalpflege S. 29 ausführlich Bericht erstattet worden. Mit der Gesamtsumme von 5000 M. (600 M. waren außer der Provinzialbeihilfe aus Beiträgen des Kreises Malmedy und des Eifelvereins vorhanden) sind die Arbeiten zu einem gewissen Abschluß gelangt; nur die Bergseite der Anlage mit der für das Gesamtbild nebensächlichen Abschlußmauer und dem interessanten unregelmäßigen Sekturm konnten nicht gesichert werden, weil die Aufdeckung der merkwürdigen Bastionsanlagen etwas größere Mittel erforderte, als im Anschlag vorgesehen waren, und weil überhaupt der anfänglich etwas höhere Anschlag auf die notwendigsten Arbeiten im Betrag von 5000 M. reduziert worden war.

Der Nachtragsanschlag sieht 650 M. für Instandsetzungsarbeiten an der Bergseite und dem Sekturm, 150 M. für Herstellung eines Aufganges zum Bergfried vor. Wenn die letztgenannte Arbeit auch nicht direkt im Interesse der Denkmalpflege liegt, so muß dieser Wunsch doch mit berücksichtigt werden, da eine solche Zugangsmöglichkeit für den großen Turm von dem Geschenkgeber der Burgruine direkt gefordert und zur Bedingung gemacht worden ist.

Die Gemeinde ist leistungsunfähig und auch anderweitig stark in Anspruch genommen; der Eifelverein ist als Eigentümer der Burg Niedermanderscheid stark belastet, der Kreis und die Stadt Malmedy haben gerade erst in den letzten Jahren zu der Herstellung der Burgruine Reinardstein im Warche-Tal wesentlich beigetragen. Unter den Umständen beehre ich mich, die Bewilligung des zur vollständigen Sicherung der Ruine Neuland noch erforderlichen Betrages von 800 M. angelegentlichst zu befürworten.

#### Zu B Nr. 5 der Zusammenstellung.

Die **Kirche zu Arnoldsweiler** gehört zu den ältesten des Zülicher Landes und ist durch die Beziehungen zu dem heiligen Arnoldus und als seine eigentliche Kultstätte von einem besonderen historischen und kirchengeschichtlichen Werte. Die heute erhaltene Anlage setzt sich aus Resten verschiedener Bauperioden zusammen. Der kräftige Turm dürfte noch aus dem 10., vielleicht sogar aus dem 9. Jahrhundert stammen. Auf das ursprüngliche Obergeschoß ist um die Wende des

11. Jahrhundert ein neues Geschloß als Glockenstube aufgesetzt und der Turm so erhöht worden; das an der Westseite befindliche Portal ist erst in dieser Zeit eingefügt worden. Das anstoßende Mittelschiff und das nördliche Seitenschiff entstammen dem 15. Jahrhundert und sind durch spätere Umbauten entstellt. Obwohl das Mittelschiff durch das interessante, merkwürdigerweise in Fachwerk ausgeführte Holztonnengewölbe ein besonderes Interesse beanspruchen darf, können diese Teile wegen ihrer Baufähigkeit doch unmöglich dauernd erhalten werden. In dem südlichen Seitenschiff, das ursprünglich den einzigen Kirchenraum darstellte, sind aber an den Längsmauern die Reste des romanischen Oratoriums noch erhalten, im Chörchen war die Tumba mit dem Bildnis des Heiligen aufgestellt, die mit in die neue Kirche überführt worden ist. Vom Standpunkt der Denkmalpflege würde die Erhaltung sowohl des Turmes wie der alten Arnoldikapelle, sowohl wegen des kunsthistorischen Wertes wie wegen der allgemein historischen Beziehungen, als dringend erwünscht zu bezeichnen sein.

Der bauliche Zustand des Turmes ist allerdings ein mäßig guter, doch rühren die Risse in erster Linie daher, daß der Glockenstuhl mit dem Bauwerk in unmittelbarer Verbindung steht. Ein wesentliches Ausweichen nach irgend einer Seite ist nicht zu konstatieren. Die Risse verlieren sich in den unteren Teilen des Turmes, so daß hier das Mauerwerk als durchaus gesund bezeichnet werden kann. Durch sorgfältiges Ausmauern der zerklüfteten Stellen, Auskeilen und Ausgießen der Risse, durch Anbringung von Zugankern dürfte der Turm noch hinreichend zu sichern sein, wenn gleichzeitig die Ursache dieser Zerklüftung, die Verbindung des Glockenstuhles mit dem Mauerwerk, aufgehoben und dafür eine gesunde Glockenstuhlkonstruktion eingefügt wird.

Als vor nunmehr 9 Jahren infolge des raschen Wachstums des Ortes ein Neubau oder ein Erweiterungsbau unabwendbar war, wurde zunächst versucht, auf einen Erweiterungsbau hinzuwirken. Auf meine Veranlassung hat der damalige Landesbauinspektor Arntz ein Erweiterungsprojekt aufgestellt, das sehr malerisch wirkte, aber bei der schlechten Durchsicht auf den Altar den praktischen Bedürfnissen nicht völlig gerecht werden konnte. Die Gemeinde hat sich dann entschlossen, im großen Maßstab neu zu bauen und unmittelbar neben der alten Kirche einen stattlichen Neubau nach den Plänen von Theodor Roß aufgeführt. Die alte Kirche blieb der Verwahrlosung anheimgegeben. Die Gemeinde, die sich durch den Neubau und die Erbauung eines neuen Pfarrhauses übermäßig belastet hatte, war nicht willens, Mittel für die Erhaltung des alten Bauwerks aufzuwenden und konnte hier auch nicht zu erheblichen Leistungen herangezogen werden. Nachdem volle 7 Jahre fruchtlos verhandelt worden ist, ist erst in diesem Sommer eine Einigung möglich geworden, dank dem Entgegenkommen des vor wenigen Monaten neu eingezogenen Geistlichen.

Bei Gelegenheit der Anwesenheit des königlichen Konservators der Kunstdenkmäler im Oktober konnte festgestellt werden, daß der Turm wie die anstoßende Kapelle trotz des stark vorangeschrittenen Verfalls doch relativ leicht hergestellt werden könnten. Nach einem Anschlag des königlichen Kreisbauinspektors würden die Kosten bei der Beschränkung auf das Allernotwendigste 6800 M. betragen, wovon 3000 M. auf reine Sicherungsarbeiten sich erstrecken würden, bei würdiger Instandsetzung 10 000 M.

Herr Arnold von Guillaume hat sich hochherziger Weise bereit erklärt, die gesamten Kosten für die weitere Instandsetzung der Kirche seines Patrones bis zur Erreichung des höchsten Anschlages von 10 000 M. zu übernehmen, so daß für die Provinzialverwaltung nur der Betrag von 3000 M. übrig bleiben würde. Sowohl in Anbetracht des hohen Wertes der gesamten Anlage wie gegenüber diesem dankenswerten und Racheiferung verdienenden Interesse von privater Seite möchte ich die Bereitstellung der Summe von 3000 M. auf das Lebhafteste befürworten.

## Zu B Nr. 6 der Zusammenstellung.

Das alte Kirchlein in Kriel gehört zu einer Reihe kleiner, durchweg in Tuff ausgeführter ein- oder zweischiffiger Bauten des 10.—11. Jahrhunderts, die sich in nächster Nachbarschaft um die Stadt Köln gruppieren. Erhalten sind von diesen schlichten, für die romanische Kirchbaukunst des flachen Landes so außerordentlich charakteristischen Bauten namentlich die Kirchen in Nefrath, Rodenkirchen und Kiel, die beiden letzteren auch vor einigen Jahren mit Hilfe der Rheinischen Provinzialverwaltung in ihrem Bestande gesichert. Die Kirche in Kriel ist aber wohl der am besten erhaltene Repräsentant dieser ganzen Gruppe. Vom Standpunkt der Denkmalpflege muß auf die Erhaltung dieser geschichtlich und kunstgeschichtlich gleich bedeutamen, meist auch innerhalb alter Friedhöfe malerisch gelegenen Kirchlein das größte Gewicht gelegt werden. Da die Kirche in Kriel nicht mehr zu gottesdienstlichen Zwecken benutzt wird, so ist die Möglichkeit gegeben, das bislang von spätern Veränderungen unberührte Denkmal als Beispiel dieser charakteristischen Gruppe ohne Abänderungen dauernd zu erhalten.

Die Kirche in Kriel besteht aus dem kurzen gedrungenen Turm mit schlichtem Pyramiden-  
dach, einem nur ebenso breiten Langhaus mit flacher Decke und einem merkwürdiger Weise ohne Lichtöffnungen gelassenen winzigen Seitenschiff. Das schon stattlichere Chorhaus ist diesen ältesten Bauteilen in wenig jüngerer Zeit — um 1100 — angefügt worden. Die Fensteröffnungen und die andern wenigen Details sind zum größten Teil noch vorzüglich erhalten.

Der Bau, der seit eine Reihe von Jahren nicht mehr in Benutzung ist und dessen Ersatz durch einen Neubau an anderer Stelle schon längstens geplant war, hat naturgemäß im Laufe des 19. Jahrhunderts stark gelitten. Die Dächer des Turmes und des Langhauses bedürfen einer vollkommenen Erneuerung des Dachstuhles und der Beschieferung. Mit dieser Arbeit hat man im Hinblick auf die drohende Gefahr aus den von der Kirchengemeinde schon zur Verfügung gestellten Mitteln noch vor dem Eintritt des Winters beginnen müssen; im Zusammenhang damit muß auch die nachträglich tief herabgezogene Bretterdecke des Langhauses wieder auf die alte Höhe gebracht werden. Auch Seitenschiff und Langhaus haben am Mauerwerk erhebliche Schäden aufzuweisen, wahrscheinlich muß die fensterlose Seitenschiffmauer, die stark ausgebaucht ist, vollkommen erneuert werden. Die Tuffflächen zeigen zahlreiche entstellende Flickstellen aus Feldbrandziegeln, die beseitigt und durch Tuffblendung ersetzt werden müssen. Im Chor würden die alten ursprünglichen Fenster wieder zu öffnen sein.

Der Kostenanschlag, der auch die innere einfache Herrichtung des Bauwerks vorsieht, schließt mit 15 300 M. ab. Hiervon hat die Kirchengemeinde, die noch durch den Kirchenneubau belastet ist, 5000 M. bereitgestellt und ist bereit, auch fernerhin noch 1000 M. aufzubringen. Die Stadt Köln hat ebenso ihr lebhaftes Interesse bekundet, indem sie den Betrag von 2500 M. in sichere Aussicht stellte. Der Kostenanschlag wird sich jedoch, da die Einzelsummen reichlich bemessen sind, teilweise einschränken lassen, namentlich bei der innern Wiederherstellung. Wenn man hierfür den Betrag von 1500 M. einsetzt, so würden sich die Gesamtkosten auf insgesamt 14 500 M. ermäßigen lassen. Herr Gutsbesitzer Kuetgens auf Neuenhof hat sich gleichfalls im Einvernehmen mit dem Provinzialkonservator durchgeföhrt werden soll, aufzukommen. Demnach würden bei der wünschenswerten Einschränkung des Anschlages auf 14 500 M. noch 4500 M. zu decken sein.

Bei dem großen Interesse, das die Denkmalpflege an der Erhaltung des malerischen und für die Geschichte der kirchlichen Entwicklung der Kölner Gegend so wichtigen Bauwerkes hat, möchte ich die Bewilligung des fehlenden Betrages von 4500 M. lebhaft befürworten.



### Zu B Nr. 7 der Zusammenstellung.

Das ehemals **Fürstlich von der Leyen'sche Schloß in Gondorf** ist nicht allein die besterhaltene Burganlage an der ganzen Mosel, sondern überhaupt einer der wertvollsten Bauten der Frührenaissance in ganz Westdeutschland. Die Burg erscheint schon im 12. Jahrhundert als Sitz eines gleichnamigen Geschlechtes, kommt an die van den Aken und im Jahre 1492 an die Mul von Ulmen, die wahrscheinlich den stattlichen spätgotischen älteren Palas mit dem Ecktürmchen errichteten. Als die von der Leyen im 16. Jahrhundert den Besitz erwarben, und namentlich durch verschiedene Familienmitglieder, die in Trier die Kurwürde erlangten, zu Macht und Reichtum kamen, wurde die Anlage zu der jetzigen Größe in reichen Renaissanceformen von der Mitte des 16. Jahrhunderts an bis um das Jahr 1700 ausgebaut. Nach der Bergseite hin entstanden noch in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts die großen Wirtschaftsgebäude mit Getreidespeichern und mit malerischen Toren und Türmen; anschließend an einen älteren Torbau wurde moselaufwärts von dem gotischen Palas um 1560 ein größeres zweiflügeliges Herrenhaus errichtet. Die lange Mauer, die beide Wohngebäude verbindet und gleichzeitig die Hauptburg gegen die Vorburg abschließt, trägt eine prachtvolle offene Renaissancegalerie von vornehmster Detailausbildung, wohl die schönste derartige Lösung an Mosel und Rhein. Moselabwärts entstand um 1700 an der Einmündung des die Burg umfließenden Baches in die Mosel die kleine tiefgelegene malerische Mühle; der Mosel entlang legt sich in der ganzen Ausdehnung des Schlosses eine Terrasse aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts mit Erker und Durchgang zur Mosel.

Die ganze prächtige Anlage ist im wesentlichen unverändert erhalten, wenngleich sie in einigen Teilen durch Vernachlässigung stark gelitten hat. Die Fürsten von der Leyen verloren in französischer Zeit die Burg, kauften aber den inzwischen stark geschmälernten Besitz im Jahre 1806 zurück, mußten ihn aber noch vor dem Tode des Fürsten Philipp Franz im Jahre 1819 in verschiedenen Teilen an Gemeinde und Private wieder veräußern.

Den schlimmsten Stoß erlitt der Bestand des Schlosses in den 70 er Jahren, als die Moselbahn zwischen Hauptburg und Vorburg durchgelegt und infolgedessen der moselaufwärts gelegene Mauerabschluß sowie die auf malerischer Felskuppe liegende Kirche beseitigt werden mußten. Später ist noch mancherlei verloren gegangen, namentlich wurde in dem von dem Eisenbahnfiskus bei dem Bahnbau erkauften Ostteil der Hauptburg die Renaissancegalerie wegen Bauauffälligkeit niedergelegt, die Ecktürmchen des gotischen Palas fehlen schon länger. Der große Renaissancepalas im Besitz der Zivilgemeinde und der eine als Glockenturm benutzte Eckturm der Vorburg im Besitz der Kirchengemeinde haben außer dem eisenbahnfiskalischen Teil die meisten kleinen Schäden aufzuweisen, nicht zum wenigsten weil Kirchen- und Zivilgemeinde nur sehr wenig leistungsfähig sind. Hier scheint es aber dringend geboten, für die Erhaltung des Bestandes einzutreten, gerade weil den feinen Renaissance-Details, die von jeher den Architekten ein eifriges Studienfeld gegeben und die in allen größeren Architekturwerken Aufnahme gefunden haben, am ehesten und in erster Linie Gefahr droht. Auch an den Mauerflächen des Renaissancepalas finden sich erhebliche Schäden. Eine umfassende Instandsetzung der schwer vernachlässigten Gebäude war längst ein dringendes Bedürfnis.

Der auf Veranlassung der Königlichen Regierung aufgestellte Kostenananschlag für die gesamten Arbeiten schließt mit 20 200 M. ab. Von den beteiligten Eigentümern hat namentlich der Eisenbahnfiskus in anerkennenswerter Weise sofort seinen Teilbetrag von 9000 M. zur Verfügung gestellt; die hierdurch ermöglichte Herstellung des abgebrochenen Galleriestückes und der Ecktürmchen an dem gotischen Bau werden das Gesamtbild der Anlage wieder außerordentlich beleben. Gleichfalls



haben von den sonstigen Eigentümern Frau von Liebig und der Gondorfer Winzerverein ihre Kostenanteile mit je 200 M. bereitgestellt.

Zivil- und Kirchengemeinde sind aber nicht in der Lage die auf sie entfallenden anteiligen Kosten mit 9700 M. bzw. 1100 M. zu übernehmen. Die Zivilgemeinde will ein Drittel der Kosten mit 3233 M. aufbringen, die Kirchengemeinde zwei Drittel mit 733 M. Eine stärkere Inanspruchnahme dieser beiden Beteiligten dürfte ausgeschlossen erscheinen, da beide Gemeinden ziemlich stark belastet sind. Bei Abrundung dieser Beträge auf 3250 M. und 750 M. ergibt sich ein Fehlbetrag von 6800 M.

Im Hinblick auf den ganz außerordentlichen Wert der Anlage, ebensowohl in geschichtlicher, wie in künstlerischer und landschaftlicher Hinsicht, und in Anerkennung der Bereitwilligkeit der beteiligten Besitzer glaube ich die Bereitstellung eines Betrages von 6800 M. nur auf das Wärmste empfehlen zu können.

### Zu B Nr. 8 der Zusammenstellung.

Der romanische Turm der katholischen Pfarrkirche zu Richrath gehört zu der großen Gruppe imposanter romanischer Türme mit Eisengliederung, die sich namentlich auf das bergische Flachland, in den jetzigen Kreisen Düsseldorf und Solingen, erstreckt. Der Richrathener Turm, der sich überdies noch durch die höchst merkwürdige Ausbildung des Erdgeschosses auszeichnet, ist wahrscheinlich der älteste und geht in der Anlage noch in das 11. Jahrhundert zurück; der Aufbau ist dann im Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden. Neben den Türmen in Erkrath und Ratingen stellt er die bedeutendste und machtvollste Anlage dieses Typus dar. Vom Standpunkt der Denkmalpflege würde auf die dauernde Erhaltung des Turmes das allergrößte Gewicht zu legen sein.

Die Gemeinde hat im Jahre 1895 an den alten Turm eine neue Kirche in romanischen Formen angebaut. Die vielfachen großen und kleinen Schäden, die an dem Turm zu Tage getreten sind, fallen jetzt natürlich neben dem Neubau noch störender auf. Der Wunsch nach einer umfangreichen Instandsetzung ist deshalb schon seit einem Jahrzehnt im Orte lebendig geworden. Der von dem Architekten Theodor Kremer in Köln für die Wiederherstellung aufgestellte Anschlag sieht indessen eine sehr weitgehende Bearbeitung der Oberfläche vor, die durchaus gegen die Anschauungen der Denkmalpflege verstoßen würde. Es ist die Ersetzung der sämtlichen oberen Säulchen mit ihren Kapitälern und die Neuverblendung der oberen Flächen in Aussicht genommen, daneben das Auskratzen und Abscharrieren des ganzen übrigen Turmkörpers. Dieses Abscharrieren, das bei mäßig verwittertem Tuff zumal auf der Wetter- und Schlagseite ein einwandfreies Palliativmittel darstellt, ist leider in den letzten Jahrzehnten allzusehr in Aufnahme gekommen, um einem alten, in Tuff aufgeführten Bauwerk mit einem Schläge einen neuen Anstrich zu geben und um etwaige Mißverhältnisse im Ton zwischen neu eingesetzten Steinen oder neu angefügten Partien und dem alten Kern zu verschleiern. Eine solche durchgängige Abscharrierung, wie sie etwa leider auch an der Kirche St. Quirin zu Reuß vorgenommen worden ist, nimmt aber dem Bau seine ganze Patina und raubt ihm dadurch nicht nur sein ehrwürdiges altertümliches Aussehen, sondern verändert und schwächt gleichzeitig auch die Wirkung aller Profile, zumal der Eisenen und Rundbogenfriese und raubt dem Tuff endlich durch die Entfernung der allmählig gebildeten oberen Silikat-schicht ein natürliches Schutzmittel, arbeitet also nur einer rascheren Zerstörung des Steinkernes vor. Im vorliegenden Falle würde dieses Abscharrieren nur in ganz mäßigem Umfange einzutreten haben,

nur die wirklich in der Substanz zerstörten Steine würden ausgewechselt werden dürfen, zumal an den oberen Schrägen der Gurtgesimse. Der alte Putz würde tunlichst zu belassen und nur wo die Fugen durchaus ausgewaschen, würde neuer Putz aufzutragen sein. Die Kosten für die Instandsetzung würden sich hiernach von 9200 M. für den Turmkörper selbst auf etwa 4000 M. ermäßigen. Die Arbeiten selbst würden unter sorgfältiger Überwachung auszuführen sein. Mit Rücksicht auf die starke Belastung der Gemeinde durch den Bau der neuen Kirche würde ein mäßiger Zuschuß für diese Arbeiten zu befürworten sein.

### Zu B Nr. 9 der Zusammenstellung.

In Offenbach a. Glan ist unmittelbar der prächtigen Abteikirche gegenüber, die in den Jahren 1892—1895 mit wesentlicher Unterstützung der Provinzialverwaltung in Stand gesetzt worden ist, ein Holzhaus erhalten, das um das Jahr 1560 als Amtshaus des herzoglich Zweibrückenschen Klostermeiers erbaut worden ist. Das zweistöckige Gebäude zeigt über einem massiven Erdgeschoß einen vorspringenden Fachwerkbau, der nach dem Kirchplatz zu mit einer sehr reizvollen dreiteiligen offenen hölzernen Veranda ausladet. Darüber erhebt sich ein Fachwerkgiebel mit reicher Gliederung. Die Detaillierung der Vorhalle mit Pfosten, Kopfbändern und Brüstung ist eine höchst originelle und mustergültige. In der ganzen Reihe der rheinischen und pfälzischen Holzbauten steht das Haus fast isoliert da. Es bildete mit seinem hohen Giebel und der in jedem Sommer grün umlaufenden Gallerie ein malerisches, sehr wirkungsvolles Schmuckstück an dem Kirchplatz.

Das eigenartige Gebäude, der letzte Rest der großen klösterlichen Anlagen in Offenbach, war auf das Äußerste gefährdet und sollte seinen Eigentümer wechseln. Der Bestand des Giebels und der Veranda war hierdurch in Frage gestellt. Es mußte darauf ankommen, den Bau in den Besitz einer öffentlichen Korporation zu überführen, um die dauernde Erhaltung zu garantieren. Durch das rasche Eintreten des Herrn Superintendenten Metz war es möglich, das Gebäude zum Preise von 4250 M. für die Kirchengemeinde zu erwerben. Die Reparatur der baufälligen Anlage wird mindestens 4800 M. erfordern, so daß die Gesamtkosten auf über 9000 M. steigen würden. Es würde wünschenswert sein, daß der jetzt mit Mörtel beworfene Giebel, dessen Fachwerkgliederung dadurch völlig verkleistert und entstellt ist, von diesem späten Bewurf befreit würde. Das ganze Holzwerk müßte gereinigt und darnach nach den vorhandenen Resten wieder in Farbe gesetzt werden.

Der baugeschichtliche Wert dieser kleinen zierlichen Anlage, wie das durch die Kirchengemeinde Offenbach dokumentierte lebhafte Interesse an der Erhaltung und Wiederherstellung des interessanten Gebäudes dürften auch eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln begründet erscheinen lassen. Ich möchte die Bewilligung eines Zuschusses in der Höhe von 900 M. lebhaft befürworten.

**Anlage 34.**

(Druckfaden. Nr. 8.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**die Errichtung einer Stiftung zur Erinnerung an die silberne Hochzeit  
Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin.**

Am 27. Februar 1906 werden Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin die Feier der silbernen Hochzeit begehen können. In Liebe und Dankbarkeit wird an diesem Tage das deutsche und preussische Volk und nicht zuletzt die Rheinprovinz der reichen Fülle von Glück und Segen gedenken, welche aus dem Bunde unseres geliebten Herrscherpaares für das königliche Haus und das ganze Vaterland emporgeblüht ist.

Getreu den Gepflogenheiten früherer Zeiten wird auch der jetzige Provinziallandtag sich nicht damit begnügen wollen, am Jubeltage die Glück- und Segenswünsche der Provinz am Throne niederlegen zu lassen, sondern er wird es auch als eine liebe und hohe Aufgabe betrachten, die Erinnerung an das glückliche Ereignis kommenden Geschlechtern zu erhalten. Der Eigenart des Festes und dem hohen Sinn unseres geliebten Kaiserpaares, welches so oft bewiesen hat, wie sehr ihm der Schutz und die Förderung der Armen und Bedrängten am Herzen liegt, dürfte es ganz besonders entsprechen, wenn zur Erinnerung an das glückliche Ereignis Höchstihrer silbernen Hochzeit eine Stiftung errichtet wird, welche bestimmt ist, da Hilfe zu bringen, wo die gesetzliche Fürsorge versagt.

Aus dieser Erwägung heraus, beehrt sich der Provinzialausschuß die Errichtung einer Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen vorzuschlagen. Es handelt sich hier um Personen, welche geistig gesund, denen aber wegen körperlicher Mängel die erforderliche Belehrung und Ausbildung und damit die Möglichkeit fehlt, ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Dieser Zweig der Wohlfahrtspflege ist deshalb besonders geeignet für eine solche Stiftung, weil hier einerseits dem Provinzialverband keinerlei gesetzliche Verpflichtungen obliegen, andererseits aber auch wirkungsvolle Fürsorgeeinrichtungen sonstiger Art kaum bestehen. Insbesondere fehlte es bis vor kurzem an Anstalten, welche sich der Pflege und Ausbildung dieser Unglücklichen widmen. Diese Lücke ist durch Einrichtung verschiedener Anstalten, so der II. Rheinischen Diakonissenanstalt zu Kreuznach (Filiale: Krüppelheim daselbst), der katholischen Josephs-Gesellschaft, Charitativer Verein für Heilung, Pflege und gewerbliche Ausbildung verkrüppelter Personen in Bigge in Westfalen ausgefüllt; außerdem ist auch die Gründung eines katholischen Krüppelheims vom Vincenz-Verein in Köln in die Hand genommen worden. Die vorgeschlagene Stiftung wird nun — ohne andere Arten der Förderung der Krüppelpflege auszuschließen — zunächst dazu dienen können, in geeigneten Fällen,

in denen leistungsfähige Verpflichtete nicht vorhanden sind, die Aufnahme von Krüppeln in derartige Anstalten durch Gewährung von Beihilfen zu den Pflege- und Unterrichtskosten zu ermöglichen. Weiterhin wird es in manchen Fällen erwünscht sein, Krüppeln, welche eine bestimmte Ausbildung genossen haben, durch Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der ersten Einrichtung die Mittel zur Begründung einer selbständigen Existenz zu gewähren. Daneben kommt die Bewilligung von Mitteln zur Durchführung geeigneter Kuren zur Beseitigung oder Besserung der Krüppelhaftigkeit in Betracht.

Daß auf dem Gebiet der Krüppelpflege noch erhebliche Aufgaben zu lösen sind, möge mit einigen Zahlen belegt werden. Nach einer vor einigen Jahren aufgenommenen Statistik gab es in der Rheinprovinz 49 508 Krüppel, darunter 8580 Kinder — 2001 — nämlich 1492 Erwachsene und 609 Kinder waren geistig nicht gesund. Von den Erwachsenen hatten 5155 geistig gesunde keinerlei Unterricht genossen, von den Kindern wuchsen — abgesehen von 1664 noch nicht schulpflichtigen — 710 ohne jeglichen Unterricht auf. Demgemäß konnten auch nur 26 210 Erwachsene sich selbst erhalten, während der Rest auf die Unterstützung von Eltern und Angehörigen sowie der privaten und öffentlichen Wohltätigkeit angewiesen waren.

Was die Ausgestaltung der Stiftung angeht, so wird vorgeschlagen, vom Rechnungsjahr 1906 ab jährlich den Betrag von 10 000 M. unter besonderem Titel als „Wilhelm II- und Auguste Viktoria-Stiftung“ in den Haushaltsplan betreffend die Unterhaltung milder Stiftungen zc. — diesjähriges Statsheft Seite 482/483 — einzustellen, mit der Maßgabe, daß in einem Jahr nicht verwendete Beträge zur späteren Verwendung oder zur zinsbaren Anlegung in das folgende Jahr übertragen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. beschließen, zur bleibenden Erinnerung an das denkwürdige Fest der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin einen Betrag von 10 000 M. vom Jahre 1906 ab jährlich in den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen zc. als Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen einzustellen;
2. das Präsidium des Provinziallandtags in Verbindung mit dem Provinzialauschuß beauftragen, Ihren Majestäten die Glückwünsche der Provinz zur silbernen Hochzeit darzubringen und dabei die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen, daß dieser Stiftung der Namen „Wilhelm II- und Auguste Viktoria-Stiftung“ beigelegt werde.“

Düsseldorf, den 21. Februar 1905.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renvers,  
Landeshauptmann.



**Anlage 35.**

(Druckfaden. Nr. 9.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Darbringung einer Hochzeitsgabe bei Gelegenheit der Vermählung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen.

Als im Jahre 1881 Seine Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen, unser jetzt regierender Kaiser und König, den Ehebund mit Seiner hohen Gemahlin, der Kaiserin und Königin, einging, beschloß der 27. Rheinische Provinziallandtag, dem hohen Paare „eine der Bedeutung der Provinz würdige Gabe“ darzubringen, „getreu“, wie in dem Referat des Provinzialverwaltungsrates gesagt war, „den langjährigen Traditionen der Rheinprovinz, wonach deren Vertretung gewohnt und es ihr Herzensbedürfnis ist, überall da nicht zurückzustehen, wo es gilt, dem königlichen Hause und allen seinen erhabenen Gliedern die Gefühle der innigsten Verehrung und der ungeheuchelten Teilnahme an allen frohen Ereignissen entgegenzutragen.“

Dieselben Gefühle treuer Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus befeelen auch heute noch unverändert die Rheinlande und ihre Vertretung.

Der Provinzialausschuß glaubt deshalb der einhelligen Zustimmung des Provinziallandtages gewiß zu sein, wenn er jetzt, wo wiederum ein Erbe des Hohenzollerthrones seine Vermählung feiert, vorschlägt, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und seiner Braut Ihrer Hoheit der Herzogin Cecilie zu Mecklenburg eine Hochzeitsgabe darzubringen als dauerndes Zeichen der freudigen Anteilnahme der Rheinprovinz an diesem glückverheißenden Ereignis.

Die anderen Provinzen der Monarchie werden, wie eine gelegentlich der Landesdirektorenkonferenz am 15. Oktober 1904 stattgehabte Besprechung und die inzwischen eingegangenen Mitteilungen ergeben, das Gleiche tun. Die ursprüngliche Absicht, eine Verständigung zwischen den sämtlichen Provinzen über eine Hochzeitsgabe herbeizuführen, hat sich nicht verwirklichen lassen, dagegen ist zwischen den Nachbarprovinzen Rheinprovinz und Westfalen eine Vereinbarung zustande gekommen, wonach diese sich zu einer gemeinsamen Hochzeitsgabe vereinigen. Hierdurch wird ermöglicht, ein größeres einheitliches und monumentaleres Geschenk zu widmen, welches geeignet ist, den hohen Stand des Kunstgewerbes in den beiden durch gemeinsame Interessen und gemeinsames Streben eng verbundenen Provinzen zu zeigen. Der westfälische Provinziallandtag hat dieser Vereinbarung bereits zugestimmt.

Der Provinzialausschuß hat — auch hier in Übereinstimmung mit Westfalen — weiterhin geglaubt, die Hochzeitsgabe nicht nur als Gabe des Provinzialverbandes als solchen darbringen zu sollen, er hat vielmehr den Selbstverwaltungskörpern, welche den Provinzialverband bilden, den

Stadt- und Landkreisen, Gelegenheit geboten, auch als selbständige Körperschaft an derselben teilzunehmen. Auf eine dementsprechend ergangene Anfrage haben die sämtlichen Stadt- und Landkreise der Provinz ihre Bereitwilligkeit erklärt, sich an dem Geschenk zu beteiligen, und nach einem bestimmten Maßstab zu den Kosten beizutragen. Zu den Vorbereitungen für die Hochzeitsgabe sind demgemäß Vertreter der Kreise zugezogen worden.

Was den Gegenstand des Geschenkes angeht, so hat man sich nach Befragung an zuständiger Stelle in Berlin dahin geeinigt, eine Reihe von Prunkstücken für die Tafel zu schenken. Die Entwürfe stammen von dem Düsseldorfer Künstler Herrn Professor Schill, welchem Herr Professor Oeder seinen Rat und seine Erfahrung zur Verfügung gestellt hat. Die gedachten Namen bieten volle Gewähr für eine künstlerische und wirkungsvolle Ausführung; die Entwürfe werden dem Provinziallandtag vorgelegt.

Die Ausführung der Stücke soll unter Leitung des Entwurfsanfertigers von rheinischen und westfälischen Goldschmieden erfolgen.

Der auf die Rheinprovinz entfallende Teil der Kosten wird sich auf ca. 60 000 M. belaufen. Hiervon werden 27 550 M. durch die Beiträge der Stadt- und Landkreise gedeckt. Der Restbetrag soll aus den Zinsüberschüssen der Landesbank entnommen werden.

Es liegt auf der Hand, daß die Gabe nicht bis zu der voraussichtlich im Mai stattfindenden Hochzeit fertiggestellt werden kann. Es soll deshalb dem hohen Paare bei der Vermählungsfeier eine Zeichnung der einzelnen Stücke gleichzeitig mit einer Beglückwünschungsadresse beider Provinzen überreicht werden. Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

Der Provinziallandtag wolle

- „1. beschließen, Seiner Kaiserlichen und Königl. Hoheit dem Kronprinzen bei Gelegenheit Seiner Vermählung mit Ihrer Hoheit der Herzogin Cecilie zu Mecklenburg als Hochzeitsgabe gemeinsam mit der Provinz Westfalen Tafelprunkstücke nach den vorliegenden Entwürfen darzubringen;
2. den Provinzialauschuß beauftragen, das Erforderliche wegen Anfertigung und Überreichung der Hochzeitsgabe sowie wegen Darbringung der Glückwünsche des Provinzialverbandes zu veranlassen;
3. genehmigen, daß die auf die Rheinprovinz entfallenden Kosten, soweit sie nicht aus den Beiträgen der Stadt- und Landkreise gedeckt werden, aus dem Zinsgewinn der Landesbank entnommen werden.“

Düsseldorf, den 21. Februar 1905.

#### Der Provinzialauschuß:

Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. Renversé,  
Landeshauptmann.